

730

Modello 730/2009 Vordruck Redditi 2008 Einkünfte

ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE - ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. INTRODUZIONE	2	1. EINLEITUNG	2
1.1 Perché conviene il Mod. 730	2	1.1 Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist	2
1.2 La prima cosa da fare	2	1.2 Was zunächst zu tun ist	2
1.3 Chi può utilizzare il Mod. 730	2	1.3 Wer den Vordr.730 verwenden kann	2
1.4 I redditi che possono essere dichiarati con il Mod. 730	2	1.4 Einkünfte, die mit dem Vordr.730 erklärt werden können	2
1.5 Chi non può utilizzare il Mod. 730	2	1.5 Wer den Vordr.730 nicht verwenden kann	2
1.6 La dichiarazione congiunta	3	1.6 Die gemeinsame Erklärung Vordr.730	3
1.7 A chi si presenta	3	1.7 Wo sie einzureichen ist	3
1.8 Come si presenta	3	1.8 Wie sie einzureichen ist	3
1.9 Il visto di conformità	3	1.9 Der Sichtvermerk	3
1.10 Quando si presenta	4	1.10 Wann sie einzureichen ist	4
1.11 Cosa c'è di nuovo	4	1.11 Die Neuerungen	4
1.12 Come si compila il modello	4	1.12 Wie der Vordruck abzufassen ist	4
1.13 Altre istruzioni per la compilazione	5	1.13 Weitere Anleitungen für die Abfassung	5
1.14 Il controllo del prospetto di liquidazione. Errori e dimenticanze	6	1.14 Die Überprüfung der Verrechnungsaufstellung Fehler und Versäumnisse	6
1.15 Le date da ricordare	7	1.15 Termine, die zu merken sind	7
1.16 Sanzioni	7	1.16 Strafen	7
2. CHI NON È OBBLIGATO A PRESENTARE LA DICHIARAZIONE	7	2. WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN	7
3. INFORMATIVA SUL TRATTAMENTO DEI DATI PERSONALI AI SENSI DELL'ART. 13 DEL D.LGS. N. 196 DEL 2003	8	3. INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN IM SINNE DES ART.13 DES GvD NR. 196 VON 2003	8
4. DESTINAZIONE DELL'OTTO E DEL CINQUE PER MILLE DELL'IRPEF	9	4. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF	9
5. COME SI COMPILANO I QUADRI	10	5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND	10
5.1 Compilazione del frontespizio	10	5.1 Das Abfassen der Titelseite	10
5.2 Quadro A - Redditi dei terreni	14	5.2 Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	14
5.3 Quadro B - Redditi dei fabbricati	15	5.3 Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	15
5.4 Quadro C - Redditi di lavoro dipendente ed assimilati	18	5.4 Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	18
5.5 Quadro D - Altri redditi	22	5.5 Übersicht D - Sonstige Einkünfte	22
5.6 Quadro E - Oneri e Spese	27	5.6 Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	27
5.7 Quadro F - Acconti, ritenute e eccedenze	46	5.7 Übersicht F - Akontozahlungen, Einbehalte und Überschüsse	46
5.8 Quadro G - Crediti d'imposta	49	5.8 Übersicht G - Steuerguthaben	49
5.9 Quadro I - ICI	51	5.9 Übersicht I - ICI	51
5.10 Quadro R - Richiesta Bonus Straordinario	52	5.10 Übersicht R - Antrag zwecks außerordentlichem Steuerbonus	52
6. APPENDICE	54	6. ANHANG	54
CODICI CATASTALI COMUNALI	I-XII	KATASTERKODES DER GEMEINDEN	I-XII

1 - EINLEITUNG

1.1

Weshalb der Vordruck 730 von Vorteil ist

Der Vordruck 730 hat mehrere Vorteile: er ist einfach abzufassen, es müssen keine Berechnungen durchgeführt werden und vor allem können dadurch etwaige Rückerstattungen in kurzer Zeit direkt mit dem Gehalt oder der Rente ausbezahlt werden. Der Vordruck besteht aus der Titelseite für die Angabe der meldeamtlichen Daten und aus einigen Übersichten.

1.2

Was zunächst zu tun ist

Zuerst muss der Steuerpflichtige überprüfen, ob er die Erklärung einreichen muss oder ob er von dieser Verpflichtung befreit ist (Absatz 2). Falls er nicht dazu verpflichtet ist, wird daran erinnert, dass er trotzdem die Erklärung einreichen kann, um etwaige getragene Aufwendungen, nicht zugeteilte Absetzungen und Abzüge geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen zu beantragen, die sich aus den in den Vorjahren eingereichten Steuererklärungen bzw. aus den für das Jahr 2008 entrichteten Akontozahlungen ergeben. Der Steuerzahler, welcher zur Abgabe der Erklärung verpflichtet (oder interessiert) ist, muss überprüfen, ob er zur Verwendung dieses Vordruckes berechtigt ist oder nicht.

Vor Abfassen der Erklärung muss das Informationsschreiben über die Behandlung der persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003, das im folgenden Abschnitt 3 enthalten ist, aufmerksam durchgelesen werden.

1.3

Wer den Vordruck 730 verwenden kann

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten, die im Ausland erzielt wurden“

Den Vordr. 730 für das Jahr 2009 können folgende Steuerzahler verwenden:

- Rentner bzw. Arbeitnehmer (einschließlich jener Personen, deren Einkommen aufgrund der vertragsmäßigen Entlohnung berechnet wird);
- Subjekte, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage usw.);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr können den Vordr. 730 einreichen:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2009 dauert;
 - bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf für Angestellte), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von Juni bis Juli 2009 dauert und den Angestellten die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Caf für Arbeitnehmer oder an einen bevollmächtigten Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2008 bis Juni des Jahres 2009 hat;
- Subjekte, die im Jahr 2009 ausschließlich Einkünfte bezogen haben, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchst. c-bis) des Tuir, - den so genannten Einkünften aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit - gleichgestellt sind und diese Einkünfte mindestens zwischen Juni und Juli 2009 bezogen wurden und ihnen die Daten des Substituten, der den Ausgleich vornehmen muss bekannt sind, indem sie den Vordruck bei einem Caf für Arbeitnehmer bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler einreichen;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der Irap- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Subjekte, welche die Erklärung für rechtsunfähige Personen, einschließlich der Minderjährigen einreichen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

ZUR BEACHTUNG: Entscheiden sich die oben angeführten Steuerzahler für die Einreichung des Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen, sind sie verpflichtet diesen Vordruck ausschließlich auf elektronischem Wege an die Agentur der Einnahmen zu senden; demnach kann der Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen bei den Postämtern nicht auf Papier eingereicht werden.

1.4

Einkünfte, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können

Der Vordruck 730 kann verwendet werden, um nachstehende Einkommensarten des Jahres 2008 zu erklären:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- einige der sonstigen Einkünfte;
- einige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind.

1.5

Wer den Vordr. 730 nicht verwenden kann

Steuerpflichtige, die im Jahr 2008 die unten angeführten Einkünfte bezogen haben, können nicht den Vordruck 730, sondern müssen den Vordruck UNICO 2009 Natürliche Personen einreichen:

- jene, die Einkünfte aus Unternehmen auch in Form von Beteiligung erzielt haben;
- jene, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt haben für welche die MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- jene, die "sonstige" Einkünfte erzielt haben, die nicht in Zeile D4 und D5 der Übersicht D eingeschlossen sind (zum Beispiel Erträge aus vollständigen bzw. teilweisen Betriebsabtretungen, Einkünfte aus der Vermietung und der Übertragung eines Betriebsniefbrauchs);
- jene, welche Mehrwerte aus der Veräußerung von qualifizierten oder nicht qualifizierter Beteiligungen an Gesellschaften erzielt haben, die in Länder mit einem privilegierten Steuersystem ansässig sind und ihre Wertpapiere nicht auf dem regelmäßigen Börsenmarkt gehandelt werden;
- jene, die als begünstigtes Subjekt, Einkünfte aus Trust erzielt haben.

Außerdem können folgende Steuerzahler den Vordr. 730 nicht verwenden:

- Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachten Vordruck 770 (zum Beispiel landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht von der Einreichung der MwSt.-Erklärung befreit sind, „Tür-zu-Tür“-Verkäufer usw.);
- Steuerzahler, die im Jahr 2008 und/oder 2009 nicht in Italien ansässig waren;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
- Steuerzahler, welche im Jahr 2009 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, die ausschließlich von den Arbeitgebern entrichtet werden, welche nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Steuereinbehalte durchzuführen (zum Beispiel: Familienmitarbeiter und sonstige Hausangestellte).

1.6 Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Von den Ehepartnern kann eine gemeinsame Erklärung eingereicht werden, wenn sie ausschließlich Einkommen erzielen, die im Punkt 1.4 angeführt sind, und wenn für mindestens einen von ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, den Vordr. 730 benötigen zu dürfen.

Falls beide Ehepartner unabhängig voneinander den Steuerbeistand in Anspruch nehmen können, kann der Vordr. 730 in gemeinsamer Form beim Steuersubstituten einer der beiden Ehepartner bzw. beim Caf oder bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden. Wird die Erklärung für rechtsunfähige bzw. minderjährige Personen und im Todesfall eines der beiden Ehepartner, der sich vor der Einreichung der Einkommenserklärung zugetragen hat, kann keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden.

ZUR BEACHTUNG: In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, der einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

1.7 Wo sie einzureichen ist

Der Vordr. 730 kann beim eigenen Steuersubstituten eingereicht werden, falls dieser innerhalb 15. Jänner mitgeteilt hat, dass er den Steuerbeistand leisten möchte bzw. bei einer Caf für Angestellte oder bei einem bevollmächtigten Freiberufler (Arbeitsberater, Wirtschaftsberater, „Ragioniere“ oder Wirtschaftssachverständiger), eingereicht werden.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. beauftragt ist die Vordrucke zu sammeln.

ZUR BEACHTUNG: Die Steuersubstituten müssen die Ausgleichsberechnung in Bezug auf den Vordr. 730 auch dann vornehmen, wenn sie keinen Steuerbeistand leisten.

Bezüglich der einzelnen Steuer bzw. Zusatzsteuer wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut die Einzahlung der geschuldeten Beträge bzw. die Rückerstattung des Steuerguthabens nicht vornimmt, wenn der entsprechende Betrag aus der Erklärung, nicht über 12 Euro liegt.

1.8 Wie sie einzureichen ist

■ Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstituten einreicht, muss den bereits abgefassten Vordr. 730 und den geschlossenen Umschlag mit dem Vordr. 730-1 für die Zwecksbestimmung von 8 und 5 Promille der Irpef, diesem übergeben. Für diesen Zweck kann auch ein gewöhnlicher Briefumschlag verwendet werden, auf dem die Aufschrift „Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef“, der Familienname, der Vorname und die Steuernummer des Erklären angeführt werden muss. Die Aufstellung für die Zweckbestimmung muss auch dann abgegeben werden, wenn keine Wahl getroffen wird, dabei sind die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten anzugeben. Im Falle einer gemeinsamen Erklärung müssen die Aufstellungen für die Wahl der Zweckbestimmung von acht und fünf Promille in einen einzigen Umschlag gelegt und die Daten des Erklären angegeben werden. Dem Steuersubstituten sind die steuerlichen Unterlagen in Bezug auf die Erklärung nicht vorzulegen.

■ Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Wer sich an die Caf bzw. an einen befähigten Freiberufler wendet, kann den Vordruck bereits abgefasst abgeben. In diesem Fall ist der Caf bzw. dem Freiberufler kein Entgelt geschuldet, Wird keine Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef (Vordr. 730-1) getroffen, muss der Steuerzahler die Aufstellung bei der Caf bzw. einem Freiberufler, in einem einzigen geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Caf bzw. dem befähigten Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann. Diese Unterlagen bestehen zum Beispiel aus:

- den Bescheinigungen (wie zum Beispiel CUD 2009 bzw. CUD 2008) der Steuereinhalte;
- den Kassenzetteln, den Steuerbestätigungen, den Rechnungen und Quittungen, welche die Aufwendungen bestätigen. Nicht vorzulegen sind die Unterlagen der abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bei der Festsetzung des Einkommens bereits anerkannt hat. Zudem sind jene Spesenbelege nicht vorzulegen, wofür der Steuersubstitut bei der Einkommensbesteuerung bereits den zustehenden Steuerausgleich vorgenommen hat und diese Unterlagen ausschließlich im Besitz des Steuersubstituten sind;
- den Banküberweisungen der für die Wiedergewinnung des Bauvermögens getragenen Kosten, den Zahlungsbestätigungen der Aufwendungen für die Urbanisation, den Zahlungsbestätigungen der Einhalte, die vom Kondominium auf den Honorarnoten der Freiberufler vorgenommen wurden, sowie aus den Quittungen, welche vom Kondominium ausgestellt wurden und die Zahlung der Spesen bestätigen, die auf jeden einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wurden, sowie aus der Empfangsbestätigung der Einschreibebriefe, mit denen die Mitteilung des Beginns der Bauarbeiten an das zuständige Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. an das Dienstzentrum (Centro Operativo) von Pescara zugesandt wurde. Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Kondominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden, und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Akontozahlungen der Steuer, die direkt vom Steuerzahler durchgeführt wurden;
- den Erklärungen Vordr. UNICO im Falle von Steuerüberschüssen, für welche der Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde. Die Unterlagen zu den Aufwendungen müssen eingereicht werden, damit die Anerkennung derselben innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und Grenzen, überprüft werden können.

ZUR BEACHTUNG: Die Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen für den Zeitraum, innerhalb dessen die Verwaltung das Recht hat diese anzufordern, aufbewahrt werden und zwar die Erklärung dieses Jahres bis zum 31. Dezember 2013.

1.9 Der Sichtvermerk

Die Caf bzw. die bevollmächtigten Freiberufler sind verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben der Erklärungen Vordr. 730 mit den Daten aus den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen vorgelegt wurden zu überprüfen.

In den Vordr. 730, die von den Caf (Steuerbeistandszentren) oder von den Freiberuflern abgefasst werden, sind aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der geltenden Gesetzesbestimmungen, die abzugsfähigen Aufwendungen und die zustehenden Steuerabsetzbeträge, die vorgenommenen Einhalte sowie die Beträge, welche als Saldo- oder als Akontozahlung geschuldet sind und die zustehenden Rückerstattungen genauestens angeführt.

Bei der Auswahl der Erklärungen, die einer formellen Kontrolle unterworfen werden, wird die Finanzverwaltung eigene Kriterien anwenden, die verschieden von jenen sind, die für die Erklärungen die direkt vom Steuersubstitut abgefasst und nicht mit dem Sichtvermerk versehen wurden Anwendung finden.

1.10**Wann die Erklärung einzureichen ist**

Die Fälligkeiten für die Einreichung sind:

- der **30. April**, wenn der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- der **31. Mai**, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

1.11**Was es Neues gibt**

Die Einkommenserklärung Vordr. 730/2009 beinhaltet einige Neuerungen und zwar insbesondere die Folgenden:

- die Verlängerung der Absetzung von 55% der Spesen für die energetische Sanierung des bestehenden Bauvermögens und die Möglichkeit den Absetzbetrag von drei bis zehn Raten aufzuteilen;
- die Verlängerung der Absetzung von 36% für die Renovierungsarbeiten;
- die Verlängerung der Absetzung von 20% für den Austausch von Kühlschränken und Gefriertruhen, für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit und von Geschwindigkeitsreglern;
- die Erhöhung der Höchstgrenze der Absetzbarkeit für die Passivzinsen auf Darlehen;
- die Einführung eines Steuerabsetzbetrages von 19% für die freiwillige Aus- und Weiterbildung der Dozenten;
- die Möglichkeit für Universitätsstudenten außerhalb ihres Wohnsitzes, einen Absetzbetrag von 19% auch für die Spesen von Mietverträgen, in Anspruch zu nehmen;
- die Einführung eines Steuerabsetzbetrages von 19% auf den Kauf von Abonnements der lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel für Personen;
- die Einführung eines Steuerabsetzbetrages von 19% auf Beiträge, die für den Rückkauf der Studienjahre von Universitätsstudenten, die steuerlich zu Lasten leben, bezahlt wurden;
- die Verlängerung der Absetzung von 19% der Spesen, welche die Eltern für ihre Kinder für den Besuch von Kinderkrippen getragen haben;
- die Möglichkeit für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die vom Arbeitgeber Entgelte für Überstunden bezogen haben, eine andere Besteuerungsart dieser Entgelte zu wählen;
- die Möglichkeit den in Anspruch genommenen „Steuerbonus“ in Bezug auf die im Jahr 2006 bezogenen Einkünfte zurückzuerstatten und/oder die Möglichkeit den in Anspruch genommenen „außerordentlichen Steuerbonus“ in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie für das Jahr 2007 oder 2008 zurückzuerstatten falls man eine oder beide Begünstigungen ohne Berechtigung in Anspruch genommen hat;
- die Erweiterung der Zweckbestimmung von fünf Promille an neue Subjekte; unter die neuen Empfänger wurde auch die Wohnsitzgemeinde vorgesehen;
- die Möglichkeit für Familien mit einem niedrigen Einkommen den „außerordentlichen Steuerbonus“ zu beantragen.

1.12**Wie der Vordruck abzufassen ist****■ Titelseite**

Bei der Abfassung muss auf die richtige Übertragung der Steuernummer, der eigenen meldeamtlichen Daten und der Daten, der zu Lasten lebenden Familienmitglieder geachtet werden.

■ Übersicht A (Einkünfte aus Grundbesitz)

Diese Übersicht ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Grundbesitz beziehen.

■ Übersicht B (Einkünfte aus Gebäudebesitz)

Diese Übersicht ist in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen und zwar auch dann, wenn sich die Einkünfte nur auf den Besitz der Hauptwohnung beziehen. Im zweiten Teil sind die Daten einzutragen, die für die Inanspruchnahme der Begünstigungen für Mietverträge vorgesehen sind.

■ Übersicht C (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte)

Diese Übersicht besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus der Rente sowie die Einkünfte anzuführen, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche der zustehende Absetzbetrag in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im zweiten Teil sind hingegen alle anderen gleichgestellten Einkünfte anzuführen für welche die zustehende Absetzung nicht in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im dritten Teil ist der Gesamtbetrag der Irpef-Einbehalte sowie der Steuereinbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angegebenen Einkünfte anzuführen. Im vierten Teil ist der Gesamtbetrag der Einbehalte für die kommunale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Auch wenn der Steuerbeistand von einem Steuersubstituten geleistet wurde, müssen die Steuerzahler in dieser Übersicht alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, dieser gleichgestellte Einkünfte und aus der Rente angeben, die sie im Jahre 2007 bezogen haben.

■ Übersicht D – (Sonstige Einkünfte)

Diese Übersicht besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte anzugeben. Im zweiten Teil sind jene Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ Übersicht E (Absetzbare Aufwendungen und Spesen sowie abzugsfähige Aufwendungen)

In dieser Übersicht sind Ausgaben, wofür das Anrecht auf einen Steuerabsetzbetrag besteht und jene Spesen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (abzugsfähige Aufwendungen).

■ Übersicht F – (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse)

Die Übersicht F besteht aus sieben Teilen in denen Folgendes anzugeben ist:

- im ersten Teil die Akontozahlungen der Irpef und der Gemeindefuzusatzsteuer in Bezug auf das Jahr 2008;
- im zweiten Teil die Steuereinbehalte und die regionale und kommunale Zusatzsteuer, die nicht bereits in den Übersichten C und D angeführt sind;
- im dritten Teil etwaige Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen und die Guthaben, die vom Arbeitgeber für die Irpef, die regionale und kommunale Zusatzsteuer nicht rückerstattet wurden sowie das Guthaben der Ersatzsteuer auf verschiedene Einkünfte finanzieller Natur;

- im vierten Teil die Irpef-Einbehalte, die Irpef-Akontozahlungen, die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer, welche kraft der Bestimmungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen ausgesetzt wurden;
- im fünften Teil die Beträge der Irpef-Akontozahlungen sowie die kommunale Zusatzsteuer auf die Irpef für das Jahr 2009, welche auf Verlangen des Steuerzahlers im niedrigeren Ausmaß einbehalten werden können als aus der Abrechnung der Erklärung hervorgeht. Anzugeben ist auch die Anzahl der Raten, falls die Zahlung der Steuer aus der Erklärung in Raten erfolgen soll;
- im sechsten Teil, die Grenzbeträge für die Befreiung von der Gemeindezusatzsteuer;
- im siebten Teil, der nur bei Einreichung des ergänzenden Vordruckes 730 abzufassen ist, die vom Steuersubstituten rückerstatteten Beträge und die Guthaben, die mittels Vordruck F24 für die Einzahlung der ICI verwendet worden sind;
- im achten Teil die Guthaben, die vom Steuersubstitut für Absetzungen anerkannt wurden, die nicht mit der Steuer verrechnet werden konnten und Beträge, die für einen nicht zustehenden Steuerbonus beansprucht wurden.

■ Übersicht G (Steuer Guthaben)

Die Übersicht G besteht aus drei Teilen, in denen Folgendes anzuführen ist:

- im ersten die Steuer Guthaben aus Gebäudebesitz;
- im zweiten das Steuer Guthaben für die Arbeitsförderung;
- im dritten das Steuer Guthaben für im Ausland erzielte Einkünfte.

■ Übersicht I (ICI)

Diese Übersicht ist von jenen Steuerzahlern abzufassen, die das Steuer Guthaben aus der Erklärung für die Einzahlung der ICI des Jahres 2009 mittels Vordruck F24 verwenden möchten.

■ Übersicht R (Antrag zwecks „außerordentlichem Steuerbonus“)

Diese Übersicht ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche im Besitz der Voraussetzungen sind um den „außerordentlichen Steuerbonus“ beantragen zu können; dieser Steuerbonus ist für Personen vorgesehen, die ein Mitglied einer Familie mit niedrigem Einkommen sind.

■ Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht beinhaltet:

- das Kästchen in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist;
- das Kästchen, das in dem Fall anzukreuzen ist, wenn man vom Caf oder vom bevollmächtigten Freiberufler direkt über die Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Verrechnung der eingereichten Erklärung informiert werden möchte. Bei Einreichung einer gemeinsamen Erklärung muss diese Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden. Wer die Erklärung in Rechnung anderer Personen einreicht, kann dieses Kästchen in einem der zwei Vordrucke 730 ankreuzen. Das Caf oder der Freiberufler müssen den Steuerzahler darüber in Kenntnis setzen, ob sie diesen Dienst leisten möchten oder nicht. Dabei müssen die eigens dafür vorgesehenen Kästchen der Empfangsbestätigung Vordr. 730-2 benutzt werden; in der Verrechnungsaufstellung muss das Kästchen ganz oben angekreuzt werden, um diese Entscheidung der Agentur der Einnahmen mitzuteilen;
- das Feld für die Unterzeichnung der Erklärung.

■ Aufstellung für die Wahl der Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der Irpef (Vordruck 730-1)

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen Anteil von 8 Promille der Irpef dem Staat oder den religiösen Institutionen für soziale, humanitäre, religiöse und kulturelle Zwecke zuzuweisen.

Er hat außerdem die Möglichkeit, 5 Promille der eigenen Einkommensteuer den natürlichen Personen für die Unterstützung der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), den Vereinen für die soziale Förderung, den Amateursportvereinen und anderen anerkannten Vereinigungen, für soziale, von der Wohnsitzgemeinde durchgeführte Tätigkeiten, für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitäten bzw. für die Finanzierung der Forschung im Gesundheitswesen zuzuweisen.

1.13

Weitere Anleitungen für die Abfassung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Es wird daran erinnert, dass 1 Euro gleich 1.936,27 Lire ist.

■ In den Bescheinigungen CUD 2009 und CUD 2008 angeführte Beträge, die in den Vordr. 730 zu übertragen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anleitungen auf die Daten des einheitlichen Bescheinigungsvordruckes und insbesondere auf die in den folgenden Bescheinigungen angeführten Posten beziehen:

- CUD 2009, im Besitz fast aller Steuerzahler;
- CUD 2008, der für die Einkünfte des Jahres 2008 ausgestellt wurde, falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde, bevor die Bescheinigung CUD 2009 zur Verfügung stand.

■ Zusätzliche Vordrucke

Falls der im Vordruck verfügbare Raum für die Angabe aller Daten nicht ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst werden, die im entsprechenden Kästchen auf der Titelseite oben rechts fortlaufend zu nummerieren sind. Im entsprechenden Feld ist immer die Steuer Nummer und im Kästchen unten links auf der letzten Seite des letzten abgefassten Vordruckes die gesamte Anzahl der Übersichten anzugeben, die für den jeweiligen Steuerzahler abgefasst wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkünften sowie die Verzugs- und Stundungszinsen sind in denselben Übersichten anzuführen, in denen die Einkünfte erklärt werden, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sie sich beziehen.

■ Wechselkursumrechnung der nicht dem Euro angehörig Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Gesetzesanzeiger veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Gesetzesanzeigers können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Buchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu erfahren, kann man auf der Internetseite des Italienischen Devisenamtes (Ufficio Italiano Cambi) (www.uic.it) nachsehen.

Für nähere Informationen siehe im Anhang „Ersatzeinnahmen und Zinsen“

■ Sonstige Einkünfte, die mit Vordruck UNICO 2009 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, die den Vordr. 730/2009 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

• die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen:

- falls sie im Jahr 2008 Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die, in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, Steuereinbehalte nicht angewandt worden sind, oder falls sie im selben Jahr Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihe- und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
- falls sie im Jahr 2008 eine Abfertigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuer Substitute sind;
- falls sie im Jahr 2008 Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323/1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% geschuldet ist;
- falls sie im Jahr 2008, im Sinne des Art. 7 des Gesetzes Nr. 448/2001 eine Neubewertung der Grundstücke vorgenommen haben und unabhängig vom Verkauf des Grundstückes, eine Ersatzsteuer von 4% auf den neu bewerteten Betrag bezahlt haben.

ZUR BEACHTUNG: Jene Steuerzahler, welche den Vordruck 730 einreichen und gleichzeitig verpflichtet sind, auch die Übersicht RM des Vordruckes UNICO 2008 Natürliche Personen einzureichen, dürfen bei Einreichung dieser Erklärung nicht die Wahl für die ordentliche Besteuerung, die für einige der darin angeführten Einkünfte vorgesehen ist, treffen.

• die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen

- falls sie im Jahr 2008 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht an reglementierten Märkten verhandelt werden, und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.
Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2008 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordruck 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen;
- falls sie im Jahr 2008 eine Aufwertung der Beteiligungen gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448/2001 in geltender Fassung durchgeführt haben.

- **das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2008 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck vorgesehen sind.

Klarerweise können die Steuerpflichtigen anstelle der Einkommenserklärung wie oben angeführt immer den Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen einreichen.

■ Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche den Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2009, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen einreichen, und zwar in Beachtung der vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieser Erklärung.

1.14

Die Überprüfung der Verrechnungsaufstellung. Fehler und Versäumnisse

Bis spätestens **31. Mai** muss der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerzahler eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 mit der Angabe der vorgenommenen Einbehalte und Rückerstattungen aushändigen.

Bis spätestens **15. Juni** muss das Caf oder der bevollmächtigte Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde. In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Um die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erstellte Verrechnungsaufstellung überprüfen zu können, werden im Anhang die Tabellen betreffend die zustehenden Absetzbeträge und die Berechnung der Steuern publiziert.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung sorgfältig zu überprüfen, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erstellt wird, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können.

AUSBESSERUNG UND ERGÄNZUNG DES VORDR. 730

Sollte der Steuerzahler Fehler in der Erklärung finden, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, abgefasst wurde, muss er dieses unverzüglich darauf aufmerksam machen, damit ein berichtigender Vordr.730 abgefasst werden kann.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen fest, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, ändern sich die Modalitäten für die Ergänzung, je nachdem, ob sich dadurch zu Gunsten des Steuerzahlers eine günstigere Situation ergibt oder nicht.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die in der ursprünglichen Erklärung 730 nicht angeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordr. 730 ermittelt wurde (zum Beispiel um Angaben auszubessern, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die Daten des Steuersubstituten handelt; siehe die folgenden Anleitungen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordruck 730 muss in jedem Fall bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordruck 730 einreichen, müssen dem Caf oder dem bevollmächtigten Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand vom Steuersubstitut geleistet, müssen alle Unterlagen vorgelegt werden;

- den Vordruck UNICO 2009 Natürliche Personen einreichen und die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages des Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen kann bis spätestens 31. Juli 2009 (Berichtigung innerhalb der Frist) bzw. innerhalb der Einreichungsfrist des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten), eingereicht werden.

Ergänzung der Erklärung mit ausschließlichen Bezug auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind oder dass er merkt ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens 25. Oktober einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordr. 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren, enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

Ergänzung der Erklärung, die sowohl Daten des Steuersubstituten als auch andere Daten der Erklärung betrifft durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

In dem Fall, dass der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind) noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergeben, die bereits im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens 25. Oktober einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite **den Kode 3** eintragen.

Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO 2009 Natürliche Personen kann eingereicht werden:

- bis spätestens 31. Juli 2009 (Berichtigung innerhalb der Frist). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die täglich angereiften gesetzlichen Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen, einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die täglich angereiften gesetzlichen Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz und die Strafe im niedrigeren Ausmaß wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen, einzahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung – Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).

ZUR BEACHTUNG: Durch die Einreichung der ergänzenden Erklärung werden die Verfahren, die durch die Abgabe des Vordr. 730 eingeleitet wurden nicht aufgehoben und somit bleibt die Verpflichtung des Steuersubstituten, die aus dem Vordr. 730 hervorgehenden Rückerstattungen auszubezahlen bzw. geschuldeten Beträge einzubehalten, bestehen.

1.15

Termine, die zu merken sind

Die Fälligkeitsfristen sind in den entsprechenden Aufstellungen am Ende des Anhangs zusammengestellt

Der Steuersubstitut muss ab **Juli** zusammen mit den in diesem Monat ausbezahlten Entgelten die Irpef-Rückerstattungen vornehmen bzw. die Beträge, oder im Falle einer Ratenaufteilung die Raten einbehalten, die als Irpef-Saldo bzw. erste Irpef-Akontozahlung, als regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer, als Akontozahlung von 20 Prozent einiger Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, als Akonto auf die kommunale Irpef-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Sollte die in diesem Monat ausbezahlte Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag erhöht um die Zinsen, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** müssen die Beträge einbehalten werden, die als zweite oder einzige Irpef-Akontorate geschuldet sind.

Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, die zweite oder einzige Irpef-Akontorate in einem geringeren Ausmaß zu entrichten, als den Betrag, der in der Verrechnungsaufstellung angegeben ist (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. sie überhaupt nicht zu entrichten, muss er dies dem Steuersubstitut bis spätestens

30. September schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

1.16

Strafen

Strafen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

2 - WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist, wer folgende Einkünfte erzielt hat:

- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **8.000,00 Euro** nicht überschreitet und darin das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit einfließt, wenn die Arbeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tagen ausgeübt wurde und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig Geld für den Unterhalt seitens des Ehepartners, mit Ausnahme des Unterhaltsgeldes für die Kinder einfließt;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.750,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt, und die Person 75 Jahre oder älter ist und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **4.800,00 Euro** nicht überschreitet und darin eines der Einkommen einfließt, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche die

zustehende Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht (zum Beispiel Vergütungen für freiberufliche Tätigkeiten des Personals, das beim nationalen Gesundheitsdienst angestellt ist, Einkünfte aus Handelstätigkeiten, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt wird);

- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (welche auch von mehreren Subjekten ausbezahlt, aber vom letzten Steuersubstitut, der den Ausgleich vorgenommen hat, bestätigt wurden) und Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich aus dem Besitz der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.) stammen;
- nur Einkünfte aus einer Rente für einen Gesamtbetrag, der nicht höher als **7.500,00 Euro** ist und die sich auf das ganze Jahr beziehen, dazu eventuell auch Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag, der **185,92 Euro** nicht überschreitet sowie der Wohneinheit mit den dazugehörigen Einheiten, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- nur Einkünfte aus Grundbesitz (Grundstücke und/oder Gebäude) über einen Gesamtbetrag von nicht mehr als **500,00 Euro**;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente, welche von einem einzigen Steuersubstituten ausbezahlt werden, der verpflichtet ist, die entsprechenden Vorsteuereinhalte vorzunehmen sowie jene Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich aus dem Besitz der Hauptwohnung und etwaiger dazugehöriger Einheiten stammen;
- nur steuerbefreite Einkünfte (z.B. die von der Inail ausschließlich für eine bleibende Invalidität oder für den Todesfall ausbezahlten Renten, einige Studienstipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten an Militärpersonen, die den Wehrdienst geleistet haben, Renten, Zulagen, einschließlich der Begleitzulagen und Zahlungen, die vom Innenministerium an Blinde, Taubstumme und Zivilinvaliden entrichtet werden, die Zuschüsse zu Gunsten der Hansenianer, Sozialrenten und Vergütungen aus amateursportlichen Tätigkeiten für einen Gesamtbetrag der **7.500,00 Euro** nicht überschreitet);
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die von mehreren Subjekten entrichtet wurden, falls der letzte Arbeitgeber ersucht wurde, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und dieser infolgedessen den entsprechenden Ausgleich durchgeführt hat;
- nur Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen in geregelter und fortwährender Mitarbeit, einschließlich die Projektarbeiten für einen oder mehrere Steuersubstitute, sofern zur Gänze ausgeglichen, angenommen ist die nicht berufsmäßig ausgeübte Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften;
- nur Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich die Hauptwohnung und die dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.) betreffen;
- nur Einkünfte, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (zum Beispiel Einkünfte aus amateursportlichen Tätigkeiten für einen Betrag von höchstens **Euro 28.158,28**; Zinsen aus Bank- bzw. Postkontokorrents, Einkünfte aus sozial nützlichen Tätigkeiten);
- nur Einkünfte, die der Ersatzsteuer unterliegen (zum Beispiel Zinsen auf BOT oder andere öffentliche Schuldscheine).

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Steuerbefreite Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden“ und „Engelge, die für amateursportliche Tätigkeiten bezogen wurden“.

ZUR BEACHTUNG: Die Einreichungspflicht der Einkommenserklärung besteht auch dann, wenn für die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer kein Betrag bzw. ein niedrigerer Betrag einbehalten wurde als der geschuldete. Von der Abgabe der Steuererklärung sind in jedem Fall jene Steuerzahler befreit, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und eine Bruttosteuer auf das Gesamteinkommen aufweisen, die nach Abzug der Absetzbeträge für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, des Abzuges für zu Lasten lebende Familienmitglieder, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeiten, der Renten und/oder anderer Einkünfte und Einhalte, 10,33 Euro nicht überschreitet.

3 - INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN IM SINNE VON ART. 13 DES GVD NR. 196 VON 2003

Mit GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode zum Schutz der personenbezogenen Daten“ ist ein System für den Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt worden. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchte Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass einige dieser Daten für diesen Zweck im Sinne der Art. 69 des DPR Nr.600 vom 29. September 1973, umgewandelt von Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, und Art.66-bis des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, veröffentlicht werden können. Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist; dabei muss vorher der Garant informiert werden.

Personenbezogene Daten

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftlichen Körperschaften mitgeteilt werden.

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Wenn man die Telefonnummer, die Handynummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Sensible Daten

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht) kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Die Wahl der Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von 5 Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 63-bis des GD Nr. 112 vom 25. Juni 2008, umgewandelt von Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, vorgesehen.

Diese Wahlmöglichkeiten haben gemäß GvD Nr.196 von 2003 die Weitergabe von „sensiblen“ Daten zur Folge.

Die Erklärung von Ausgaben für die Gesundheit unter den abzugsfähigen Aufwendungen oder den Aufwendungen, für welche eine Steuerabsetzung zusteht, ist ebenfalls fakultativ und hat die Weitergabe sensibler Daten zur Folge.

Modalitäten zur Verarbeitung	<p>Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen; • die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt. <p>Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen, bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten); • Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).
Verfahrensträger	<p>Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der "Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten", sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen. Verfahrensträger sind im Speziellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt und auf Ersuchen vorgelegt wird; • die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen. <p>Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden. So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a./AG als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.</p> <p>Bei den Verfahrensträgern bzw. bei den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten erhält der Betroffene, im Sinne von Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu den eigenen persönlichen Daten, kann deren Verwendung überprüfen bzw. diese eventuell berichtigen oder im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten aktualisieren bzw. löschen oder sich der Verarbeitung der Daten widersetzen, falls diese gesetzeswidrig erfolgt.</p> <p>Diese Rechte können mittels Anfrage an folgende Adressen geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Roma; • Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Roma.
Verantwortliche des Verfahrens Rechte der interessierten Personen	<p>Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden. So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a./AG als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.</p> <p>Bei den Verfahrensträgern bzw. bei den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten erhält der Betroffene, im Sinne von Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu den eigenen persönlichen Daten, kann deren Verwendung überprüfen bzw. diese eventuell berichtigen oder im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten aktualisieren bzw. löschen oder sich der Verarbeitung der Daten widersetzen, falls diese gesetzeswidrig erfolgt.</p> <p>Diese Rechte können mittels Anfrage an folgende Adressen geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Roma; • Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Roma.
Zustimmung	<p>Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen.</p> <p>Die Vermittler müssen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten keine Zustimmung einholen, da deren Übertragung vom Gesetz vorgesehen ist; dagegen müssen die Vermittler für die Verarbeitung der Daten „sensibler Art“ in Zusammenhang mit der Zweckbestimmung von 8 Promille und 5 Promille der Irpef und/oder in Bezug auf besondere abzugsfähige Aufwendungen oder auf Aufwendungen, für welche ein Steuerabsetzbetrag zusteht, die Einwilligung der betreffenden Personen einholen; ebenso für die Übermittlung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen bzw. an die anderen Vermittler.</p> <p>Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von 8 Promille und 5 Promille der Irpef bezeugt.</p>

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

4 - ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des IRPEF-Ertrages dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch Steuerzahler, die – wie im vorhergehenden Abschnitt 2 beschreiben – von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreit sind, können die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF unter den unten angeführten Bedingungen vornehmen, indem sie das dafür vorgesehene Formblatt, welches der Bescheinigung CUD 2009 bzw. dem Vodr. UNICO Natürliche Personen 2009 beigelegt ist, abfassen und die entsprechenden Anweisungen für die Modalitäten der Einreichung befolgen.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Einkommens folgendermaßen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke gegründete Körperschaft von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten erbracht werden;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, der Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen zustünden, werden der Staatsverwaltung zugewiesen.

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehene Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Art. 7, Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;
- für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten;
- für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- zur Unterstützung der Amateursportvereine, die seitens des CONI laut Gesetz für sportliche Zwecke anerkannt sind.

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

5 - WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND

5.1

Das Abfassen der Titelseite

■ Steuernummer, Daten des Steuerzahlers, Angaben zum Wohnsitz, Steuerwohnsitz und Domizil für die Zustellung von Akten

Das Kästchen „**Erklärer**“ ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, muss der Erklärer, der die Berechnung für den Ausgleich vom Steuersubstituten durchführen lassen will, sowohl das Kästchen „**Erklärer**“ als auch das Kästchen „**gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während der Ehegatte nur das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ ankreuzen muss. Das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ muss vom Subjekt angekreuzt werden, das die Erklärung für Rechtsunfähige bzw. Minderjährige einreicht; in diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angeführt werden.

Das Kästchen „**steuerlich zu Lasten lebendes Subjekt**“ muss von dem Steuerzahler angekreuzt werden, dessen Gesamteinkommen einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen nicht höher als **2.840,51 Euro** ist und er verpflichtet oder daran interessiert ist, die Einkommenserklärung einzureichen.

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Vordruck einreicht, dabei ist anzugeben:

- der Kode „1“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode „2“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“, gemacht werden
- der Kode „3“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen, betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

ZUR BEACHTUNG Für die korrekte Einreichung der Erklärung muss jene Steuernummer eingetragen werden, die auf der Gesundheitskarte aufscheint bzw. falls diese noch nicht ausgestellt wurde, auf der früher von der Finanzverwaltung ausgestellten Steuerkarte angeführt ist.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten (Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum), die auf der Gesundheitskarte bzw. der Steuernummerkarte angegeben sind, falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht durchgeführt ist, muss der Steuerzahler die ihm zugeleitete Steuernummer verwenden.

Der **Nachname** und **Vorname** ist ohne jeglichen Titel anzuführen (Studien-, Ehrentitel usw.). Frauen müssen nur den Mädchennamen angeben. Für die **Provinz** sind die jeweiligen Kennzeichen anzugeben (RM für ROM).

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht.

Der **meldeamtliche Wohnsitz** muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell die Fraktion) ohne Abkürzungen, einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr, wo die Änderung stattgefunden hat.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von jenen Steuerpflichtigen angeführt werden, die zum ersten Mal die Einkommenserklärung einreichen, diese müssen auch das Kästchen „Siehe Anleitungen“ ankreuzen.

Die Angabe der **Telefonnummer, der Handynummer** und der **E-Mail-Adresse** ist fakultativ. Wenn man die Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den Fähigkeiten, den Neuheiten und den steuerlichen Verpflichtungen sowie zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Der **Steuerwohnsitz** des Steuerpflichtigen an den geforderten Stichtagen ist in den entsprechenden Feldern anzugeben, wobei die Gemeinde und die Provinz anzuführen sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt und sich demzufolge im Falle einer Änderung des Wohnsitzes auch der Steuerwohnsitz ändert.

Unveränderter Wohnsitz

Veränderter Wohnsitz

■ Steuerwohnsitz zum Zwecke der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer

Zwecks Feststellung der Region und der Gemeinde für welche jeweils die regionale sowie die kommunale Zusatzsteuer geschuldet sind, genügt es, einzig die Zeile „Steuerwohnsitz zum 01.01.2008“ abzufassen, wenn der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz nicht geändert hat oder die Abänderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgte.

Falls hingegen der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat, müssen alle drei Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abgefasst werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten Tag nach dem Umzug wirksam ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, an die folgenden Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 1. Jänner 2008: Falls die Änderung ab 3. November 2007 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2007 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2008: Falls die Änderung ab 2. November 2008 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 1. November 2008 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 1. Jänner 2009: Falls die Änderung ab 3. November 2008 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2008 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Das Kästchen **„Sonderfälle in Bezug auf die regionale Zusatzsteuer“** betrifft ausschließlich Personen, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und die Voraussetzungen, die unter „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ im Anhang angeführt sind, gegeben sind.

Diese Steuerzahler müssen je nachdem in welcher besonderen Lage sie sich befinden, ins Kästchen den Code 1 oder 2 eintragen. Die besonderen Fälle sind im Anhang unter „Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle“ beschrieben.

Für weitere Informationen siehe im Anhang „Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle“

Die Übersicht **„Domizil für die Zustellung der Akten“** ist nur von jenen Steuerzahlern abzufassen, die sich die Akten oder die Bescheide der Agentur der Einnahmen an eine Adresse zustellen lassen möchten, die verschieden vom eigenen Steuerwohnsitz ist (es wird daran erinnert, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt).

Es besteht nämlich die Möglichkeit, für die Zustellung von Akten oder Bescheiden der Agentur der Einnahmen ein Domizil bei einer Person bzw. in einem Büro in derselben Gemeinde des Steuerwohnsitzes des Steuerpflichtigen zu ernennen.

Man macht darauf aufmerksam, dass die Ernennung eines Domizils für die Zustellung der Akten auch nach der Einreichung der Erklärung möglich ist, indem eine diesbezügliche Mitteilung mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an das zuständige Amt gesandt wird.

Der Steuerpflichtige kann diese Übersicht auch zwecks Änderung des Domizils für die Zustellung von Akten abfassen, falls das Domizil dem Amt bisher durch Übermittlung der entsprechenden Mitteilung mitgeteilt wurde.

Der Steuerpflichtige muss in diesem Feld die Steuernummer, den Nachname und den Vorname der Person bzw. die Steuernummer und den Namen des Amtes anführen an das die Akten zugestellt werden sollen; anzugeben sind außerdem die Gemeinde, die Provinz, die Strasse (Straße, Alle usw.) die Adresse, die Hausnummer, PLZ und eventuell die Fraktion.

■ Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vodr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes gegeben sind (siehe Abs. 1.3).

Die Subjekte, welche die Erklärung einreichen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und auf beiden Vordrucken in den entsprechenden Feldern jeweils die Steuernummer des Steuerzahlers (Minderjähriger, Bevormundeter oder Begünstigter) und jene des Vertreters bzw. des Vormundes oder des unterstützenden Verwalters angeben.

Auf dem ersten Vodr.730 müssen außerdem:

- das Kästchen **„Erklärer“** angekreuzt werden;
- im Feld **„Familienstand“** folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - „7“, falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - „8“, falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden;

Im zweiten Vodr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **„Vertreter bzw. Vormund“** angekreuzt werden;
- nur die Felder **„meldeamtliche Angaben“** und **„meldeamtlicher Wohnsitz“** abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld „Datum der Änderung“ betreffend die Wohnsitzänderung nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen „Siehe Anleitungen“ anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den oben genannten Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte jener Person, welche die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften des Subjektes, für das die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können.

Beide Vordrucke müssen vom Subjekt, das die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

■ Ehepartner und Familienangehörige zu Lasten

Für Steuerzahler, die den Ehepartner, die Kinder und andere Familienmitglieder zu Lasten haben, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen.

Die Steuernummer des Ehepartners ist auch dann in Zeile 1 anzuführen, wenn dieser nicht zu Lasten lebt. Nicht anzugeben ist die Steuernummer im Falle einer Annullierung, Scheidung oder gerichtlichen und effektiven Trennung der Ehe. Als steuerlich zu Lasten lebend werden folgende Familienmitglieder betrachtet, wenn sie im Laufe des Jahres 2008 Einkünfte von nicht mehr als **2.840,51 Euro** bezogen haben, welche zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben:

- der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder**, auch die unehelichen anerkannten Kinder, die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder;
- folgende **sonstige Familienmitglieder**:
 - der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
 - die Nachkommen der Kinder;
 - die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie sowie die natürlichen Vorfahren;
 - die Adoptiveltern;

- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister, auch die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG: Die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner und die zu Lasten lebenden Familienmitglieder steht auch nicht teilweise zu, falls das Einkommen des betreffenden Familienmitgliedes im Laufe des Jahres, einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen, den Höchstbetrag von **2.840,51 Euro** überschritten hat.

In der Einkommensgrenze von **2.840,51 Euro**, die der Familienangehörige besitzen muss um als zu Lasten lebendes Familienmitglied betrachtet werden zu können, müssen auch folgende Entgelte enthalten sein,

- die von internationalen Körperschaften oder Einrichtungen, von Botschaften und Konsulaten, Missionsstellen des Vatikans und von diesem direkt abhängigen Körperschaften sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche entrichtet wurden;
- der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das infolge der Anwendung des begünstigten Systems, das für Mindeststeuerzahler vom Finanzgesetz 2008 vorgesehen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entgelte und Einkünfte ausschließlich für die etwaige Zuweisung von Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder von steuerlicher Bedeutung sind, auch wenn sie ansonsten steuerfrei sind.

Die Absetzungen für den Ehepartner und für die zu Lasten lebenden Kinder stehen auch dann zu, wenn diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben und nicht in Italien ansässig sind.

Die Absetzung für Kinder steht unabhängig davon zu, ob sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben oder nicht bzw. ob sie studieren oder eine nicht bezahlte Lehrzeit machen; daher können diese in Hinblick auf die Anerkennung des Absetzbetrages niemals in die Kategorie der sonstigen Familienmitglieder eingestuft werden.

Damit die Absetzung für „**sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder**“ in Anspruch genommen werden kann, müssen diese Familienmitglieder zudem mit dem Steuerzahler leben bzw. von diesem Unterhaltzahlungen beziehen, die nicht auf Maßnahmen der Gerichtsbehörde zurückzuführen sind.

■ Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie

Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tur vorgesehen ist, berechnen.

Als Ergebnis dieser Berechnung können die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder, je nach Einkommenslage des Steuerzahlers zur Gänze, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen. (siehe im Anhang die „Tabelle 4“ – Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die „Tabelle 5“ – ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die „Tabelle 6“ – Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder.

Zu Lasten lebender Ehepartner

Die für den Ehepartner vorgesehene Absetzung ist:

- a) **800,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Die Absetzung gemäß Punkt b) steht den Steuerzahlern zwar in festem Ausmaß zu, aber bei einem Gesamteinkommen von mehr als 29.000,00 und höchstens 35.200,00 Euro wird die Absetzung um einen Betrag zwischen 10 Euro und 30 Euro erhöht.

Zu Lasten lebende Kinder

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00 Euro** Euro für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erste Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100% zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50% zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Nimmt ein Elternteil 100% der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die ganze für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und effektiv getrennt ist.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, erkennt das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** an. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder höher als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50% aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist. Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Der Prozentsatz der oben erwähnten zusätzlichen Absetzung muss im Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern“ der Übersicht „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ angegeben werden.

Sollte die zusätzliche Absetzbetrag für Kinder zu Lasten höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer ein Betrag berechnet, welcher der Quote der zusätzlichen Absetzung, die in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, sodass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

Andere zu Lasten lebende Familienmitglieder

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

Sollten mehrere Personen für den Unterhalt anderer zu Lasten lebender Familienmitglieder verpflichtet sein, ist die Absetzung unter den berechtigten Personen im gleichen Maß aufzuteilen. Die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder stehen ab dem Monat zu, in dem sich die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt haben, und bis zu dem Monat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei den für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder vorgesehenen Absetzungen handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

■ Wie die Zeile in Bezug auf den Ehepartner abzufassen ist:

Kästchen „C“ ankreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ die Steuernummer des Ehepartners anführen, auch wenn dieser nicht zu Lasten lebt.

Das Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist nur dann zu verwenden, wenn der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. War dieser das ganze Jahr 2008 zu Lasten, ist „12“ einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2008 ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2008 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine „7“ einzutragen.

■ Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind Zeilen von 1 bis 5

Hat sich im Laufe des Jahres 2008 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Das **Kästchen „F1“** ist für das erste zu Lasten lebende Kind anzukreuzen; damit ist das älteste unter den zu Lasten lebenden Kindern gemeint. Die Zeile 2 mit dem Kästchen „F1“ ist ausschließlich dazu vorgesehen, die Daten dieses ersten zu Lasten lebenden Kindes einzutragen.

Das **Kästchen „F“** ist anzukreuzen, falls das angeführte Familienmitglied ein zu Lasten lebendes Kind ist und es sich nicht um das erste Kind handelt.

Das **„Kästchen „A“** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Das **Kästchen „D“** ist im Falle eines behinderten Kindes anzukreuzen. Falls dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen „F“ nicht angekreuzt werden. Zu den behinderten Personen zählen jene, die vom Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als solche anerkannt wurden.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer eines jeden zu Lasten lebenden Kindes sowie der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder einzutragen.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und der anderen Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechende Absetzung nicht selbst in Anspruch genommen, sondern zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben wird.

Falls der Steuerzahler in einer oder in mehreren Zeilen der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder die Steuernummer nicht angeben kann, weil die Kinder im Ausland ansässig sind, (Zeilen von 2 bis 6, wo das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist), muss das Kästchen

Kästchen „Anzahl der im Ausland ansässigen und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ ausgefüllt werden, welches sich in der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige“ oben befindet. In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland lebende Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die Familienzusammensetzung hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) um eine mit *Sichtvermerk versehene Dokumentation* für Personen aus Ländern, die das Abkommen der Aja vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;

- c) um eine im Ursprungsland im Sinne der dort geltenden Bestimmungen ausgestellte gültige Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde, und im Italienischen Konsulat des Ursprungslandes beglaubigt wurde, dass diese Dokumentation dem Original entspricht.

Im Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das Familienmitglied zu Lasten war. Eine „12“ einzutragen, wenn das Familienmitglied das ganze Jahr 2008 zu Lasten war. War es nur einen Teil des Jahres 2008 zu Lasten, muss die Anzahl der Monate eingetragen werden. Zum Beispiel steht der Absetzbetrag für ein Kind, das am 14. August 2008 geboren wurde, für fünf Monate zu und im Kästchen ist „5“ einzutragen. Im Kästchen „**Kind unter 3 Jahre**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das zu Lasten lebende Kind weniger als 3 Jahre war. Zum Beispiel ist für ein Kind, das am 14. Juni 2008 geboren wurde, im Kästchen „7“ anzugeben. Für ein Kind das am 5. September 2008 drei Jahre alt wurde, ist im Kästchen „9“ einzutragen.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Besondere Fälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht „zu Lasten lebender Ehepartner und Familienmitglieder“

Im Kästchen „**Prozentanteil**“ ist der Prozentanteil der zustehenden Absetzung anzugeben.

- Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:
 - „**100**“, falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird. Siehe die oben angeführten Anleitungen in Bezug auf den für zu Lasten lebende Kinder vorgesehenen Gesamtbetrag;
 - „**50**“, falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
 - „**0**“, falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
 - der Buchstabe „**C**“ in Zeile 2, falls für das erste Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht, und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht.
- Für alle anderen Familienmitglieder angeben:
 - „**100**“, falls sie zur Gänze zu Lasten ist;
 - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Die **Spalte 8** „Gesamteinkommen“ der Übersicht „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die beabsichtigen den Antrag für den „außerordentlichen Steuerbonus“ zu stellen, wie von Artikel 1 des GD Nr. 185 vom 29. November 2008 für Familien mit niedrigem Einkommen vorgesehen ist. Zu diesem Zweck werden diese Steuerzahler auch die Übersicht R – „Antrag für den außerordentlichen Steuerbonus“ – des vorliegenden Vordruckes 730/2009 abfassen.

Um Klarstellungen über die Subjekte, welche in den Genuss dieser Begünstigung gelangen können zu erhalten, wird auf die im Absatz 5.10 angeführten Anleitungen hingewiesen. Dieser Absatz ist jenen Steuerzahlern mit einer Einkommenserklärung vorbehalten, die sie berechtigt die Anerkennung des besagten „außerordentlichen Steuerbonus“ zu beantragen.

Falls der Steuerpflichtige die Voraussetzungen hat die obgenannte Übersicht R – „Antrag für den außerordentlichen Steuerbonus“ abfassen zu können, muss er für jede in dieser Übersicht abgefassten Zeile, einschließlich in jener des Ehepartners, in der entsprechenden **Spalte 8** das im Jahr 2008 vom Familienmitglied bezogene Gesamteinkommen angeben. Falls das zu Lasten lebende Familienmitglied nicht in die Zahl der Familienmitglieder einzuschließen ist, dann muss die entsprechende Spalte 8 nicht abgefasst werden (siehe Anleitungen zu Kästchen 2 der Zeile R1 der Übersicht R).

Falls für ein Familienmitglied mehrere Zeilen abgefasst wurden, muss das Einkommen dieses Familienmitgliedes in Spalte 8 der ersten abgefassten Zeile angeführt werden.

Um in den Genuss dieser Begünstigung zu gelangen, muss das Einkommen des Ehepartners auch dann angegeben werden, wenn dieser steuerlich nicht zu Lasten lebt. Bei Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung, darf das Gesamteinkommen des erklärenden Ehepartners jedenfalls nicht angegeben werden, da dieses Einkommen von jenem Subjekt ermittelt wird, das den Steuerbeistand leistet.

Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“

Dieses Kästchen ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die mehr als drei Kinder haben. In diesem Kästchen ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben (siehe die vorher angegebenen Anleitungen in Bezug auf den Gesamtbetrag der Absetzungen, der für zu Lasten lebende Kinder vorgesehen ist).

■ Angaben des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus dem CUD entnehmen, das ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärenden anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

ZUR BEACHTUNG: Es muss das Kästchen „Kode des Sitzes“ abgefasst werden, wenn im CUD/2009 das Kästchen „Kode des Sitzes“ ausgefüllt ist. Dieses Kästchen ist im Teil, der den Arbeitgeber betrifft zu finden. In diesem Fall ist der „Kode des Sitzes“, der im CUD 2009 angeführt ist zu übertragen.

5.2

Übersicht A Einkünfte aus Grundbesitz

Diese Übersicht ist von folgenden Personen abzufassen:

- von jenen, die im Inland als Eigentümer, aufgrund einer Erbpacht, als Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Grundstücke besitzen, die im Katasteramt mit Zuteilung einer Rendite eingetragen sind. Im Fall eines Fruchtgenusses oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ist der Inhaber des "nackten Eigentums" nicht zur Erklärung der Einkünfte aus dem betreffenden Grundbesitz verpflichtet;
- von den Pächtern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf gepachtetem Grund ausüben, und von den Mitgliedern im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Einkommen aus Landwirtschaft abzufassen. Der Pächter muss das Einkommen aus Landwirtschaft ab dem Datum erklären, ab dem der Vertrag Gültigkeit hat;
- vom Gesellschafter, vom Beteiligten des Familienunternehmens oder vom Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, der das Unternehmen nicht in Form eines Familienunternehmens führt und das Grundstück selbst bearbeitet. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Einkommen aus Landwirtschaft abzufassen, falls diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht als Eigentümer, Erbpächter, Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte besitzen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche zwecks Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft als landwirtschaftlich gelten, siehe im Anhang unter "landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Falls der effektiv betriebene Anbau mit jenem, der im Katasteramt aufscheint, übereinstimmt, können die Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz unmittelbar aus den Katasterunterlagen entnommen werden; wenn nicht, ist im Anhang unter "Änderungen des Anbaues der Grundstücke" nachzusehen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus den Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind, ist im Anhang unter "Grundstücke, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind" nachzusehen.

Folgende Erträge zählen nicht zu jenen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz und sind deshalb auch nicht zu erklären:

- Grundstücke, die als dazugehörige Einheiten zu städtischen Bauten aufscheinen;
- Grundstücke, Parkanlagen und Gärten, die öffentlich zugänglich sind oder deren Erhaltung vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten als von öffentlichem Interesse anerkannt wird, wenn dem Besitzer während des ganzen Steuerzeitraums kein Ertrag aus deren Benützung zukommt. Dieser Tatbestand muss dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, wo der Besitz als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Die Grundstücke, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden (z.B. eine Grube oder ein Bergwerk), stellen kein Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz dar (weshalb diese auch nicht in der diesbezüglichen Übersicht anzugeben sind); diese Einkünfte fallen nämlich unter die sonstigen Einkünfte und sind in Zeile D4 in der Übersicht D anzugeben.

■ Wie die Übersicht A abzufassen ist

Für jedes Grundstück muss eine einzelne Zeile abgefasst werden.

- In den **Spalten 1 und 3** ist jeweils der Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz anzugeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt. Die Aufwertung von jeweils 80 und 70 Prozent wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

ZUR BEACHTUNG: Werden die Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz der Übersicht RA (Einkünfte aus Grundbesitz) dem Vordr. UNICO 2008 entnommen, sind die Beträge aus den Spalten 1 und 3 abzüglich der im vorigen Jahr vorgenommenen Aufwertungen von 80 und 70 Prozent anzugeben.

Im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung ist in Spalte 3 der Prozentsatz des Einkommens aus Landwirtschaft anzugeben, der dem Beteiligungsanteil und der Vertragsdauer entspricht. Dieser Beteiligungsanteil geht aus einer von allen Beteiligten unterzeichneten Akte hervor; ansonsten geht man davon aus, dass es sich um eine Beteiligung zu gleichen Anteilen handelt.

Bei einfachen Gesellschaften, welche für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in assoziierter Form gegründet wurden und deren Tätigkeitsbereich und Erträge innerhalb der vom Art. 32 des Tuir vorgesehenen Limits liegen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligungsquoten am Gewinn anzuführen, bei denen angenommen wird, dass sie im Verhältnis zum Wert der Einlagen sind, sofern sie nicht durch eine öffentliche Urkunde bzw. durch eine beglaubigte private Gründungsurkunde bzw. durch eine andere öffentliche oder beglaubigte Urkunde, die vor Beginn des Steuerzeitraumes datiert ist, festgesetzt wurden.

Für die einfachen Gesellschaften und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe siehe im Anhang unter "einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind".

- In **Spalte 2** ist einer der folgenden Codes einzutragen:
 - „1“ falls Grundstückseigentümer;
 - „2“ falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - „3“ der Grundstücksbesitzer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - „4“ falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
 - „5“ falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
 - „6“ falls am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligter, der verschieden vom Inhaber ist;
 - „7“ falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.
- Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7 angeführt werden.
- In **Spalte 4** ist der Zeitraum des Grundstückbesitzes in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).
- In **Spalte 5** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).
- In **Spalte 6** ist bei Grundstücken, die nach dem gesetzlich gebundenen Pachtzinsen (vinkulierte Verpachtung) vermietet werden, der Gesamtbetrag des Pachtzinses laut Vertrag, der dem Zeitraum laut Spalte 4 entspricht, anzuführen.
- In **Spalte 7** sind durch Angabe der nachstehenden Codes folgende Sonderfälle anzuführen:
 - „1“ Nichtbewirtschaftung, nicht einmal Teilbewirtschaftung, des Grundstückes für ein ganzes Bebauungsjahr, falls dies nicht von der Bebauungsart des Grundstückes abhängt, das mindestens zu zwei Dritteln als landwirtschaftlich bebaubares Grundstück für Jahresprodukte eingestuft ist;
 - „2“ Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat;
 - „3“ bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
 - „4“ Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke, die an Personen verpachtet werden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre Haupttätigkeit die eines Bauern oder Unternehmers in der Landwirtschaft ist oder die diese Eigenschaften innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Pachtvertrages aufweisen können, immer vorausgesetzt, dass die Dauer des Pachtvertrages nicht unter fünf Jahren liegt. Für ein solches Grundstück wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die Aufwertung der Erträge aus Boden- und Landwirtschaftsbesitz nicht anwenden;
 - „5“ in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
 - „6“ in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft“

Falls einer der genannten Codes eingetragen ist wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet die zustehende Begünstigung anerkennen und dies in dem für die Mitteilungen vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 anführen.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2008 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei man in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen wird das Kästchen in **Spalte 8** angekreuzt um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil des Ertrages aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaft ist (z.B. falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind), sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

5.3

Übersicht B Einkünfte aus Gebäudebesitz

Diese Übersicht ist von allen jenen Personen abzufassen, die als Eigentümer, Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Gebäude im Staatsgebiet besitzen, die im Gebäudekataster mit einer Katasterrendite eingetragen bzw. einzutragen sind.

Man beachte, dass zu den anderen dinglichen Rechten auch das Wohnrecht gehört, das im Sinne des Art. 540 des BGB dem hinterbliebenen Ehepartner zusteht, sofern dieses tatsächlich ausgeübt wird. Das Wohnrecht erstreckt sich auch auf die dazugehörenden Einheiten der Hauptwohnung.

Im Falle eines Fruchtgenusses bzw. eines anderen dinglichen Rechtes braucht der Inhaber des "nackten Eigentums" das Gebäude nicht zu erklären. Diese Übersicht kann auch von Gesellschaftern einfacher Gesellschaften und diesen im Sinne des Art. 5 des Tuir gleichgestellten, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, abgefasst werden.

ZUR BEACHTUNG: Die Räumlichkeiten für die Pfortnerloge, die Dienstwohnung des Pfortners und die anderen Gemeinschaftsanteile, denen ein gesonderter Katasterertrag zugewiesen werden kann, sind vom einzelnen Mitbesitzer nur dann zu erklären, wenn sein Ertragsanteil für jede einzelne Einheit den Betrag von 25,82 Euro überschreitet. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Die Mitglieder der Baugenossenschaften mit nicht ungeteiltem Eigentum, denen eine Wohnung zugewiesen wurde, sind verpflichtet, in ihrer Erklärung den Ertrag der ihnen mittels Zuweisungsbeschluss der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung anzugeben, auch in dem Fall, dass sie noch kein auf ihren Namen eingetragenes individuelles Darlehen haben. Dieselbe Pflicht gilt auch für Personen, die von Körperschaften (z.B. Iacp, ex Incis usw.) Wohnungen auf Abzahlung oder mit der Vereinbarung eines späteren Verkaufs, zugewiesen bekommen haben.

Als keinen Gebäudeertrag erbringend gelten folgende Gebäude, die deshalb nicht zu erklären sind:

- die bewohnbaren landwirtschaftlichen Bauten, welche vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Immobilieneinheiten, die aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem - bei Fehlen des endgültigen - der vermutliche Ertrag angegeben wird. Auf jeden Fall werden jene Immobilieneinheiten als ertragsbringend angesehen, die den Kategorien A/1 und A/8 zugeordnet werden, sowie jene, die Luxuseigenschaften aufweisen; für nähere Angaben siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Gebäude";
- die Gebäude mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen, sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind, sowie die Gebäude für den Agritourismus. Hinsichtlich der als landwirtschaftlich geltenden Tätigkeiten, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten";
- die Immobilien, auch wenn diese zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken bestimmt sind, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Wiederherstellung oder für den Umbau ausgestellt worden sind; dies beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Immobilie nicht benutzt werden darf;
- die Immobilien, die zur Gänze der Öffentlichkeit zugänglich sind und als Sitz von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und von Archiven für Zeitschriftensammlungen in Anspruch genommen werden, und der Besitzer das ganze Jahr lang keinen Ertrag aus der Benutzung des Gebäudes bezieht. Dieser Umstand ist dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, wo er eingetreten ist, zu melden;
- die Immobilien, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind, sowie die nicht vermieteten Klausurklöster und die dazu gehörenden Einheiten.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 7. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die gemäß der geltenden Bauregelung vom landwirtschaftlichen Unternehmer umgebaut werden und die, falls sie vermietet werden, die Voraussetzungen für die Wohnbarkeit, wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, erhalten; die von den geltenden Vorschriften vorgesehen sind, diese Einkünfte sind nämlich bereits in den Einkünften aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz bezogen auf die Grundstücke, wo sie sich befinden, enthalten.

Diese Regelung gilt für die direkten Steuern und wird für den Zeitraum des ersten Mietvertrages mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren und nicht mehr als neun Jahren angewandt (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 7. Mai 2004).

■ TEIL I – Einkünfte aus Gebäudebesitz – Abfassung der Zeilen von B1 bis B8

In diesem Teil sind jene Daten anzugeben, die für die Ermittlung der Einkünfte aus Gebäudebesitz nötig sind. Anzugeben ist auch der Katastercode der Gemeinde, in welcher sich die Immobilieneinheit befindet und der Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (Ici), der für das Jahr 2008 geschuldet ist.

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Für dasselbe Gebäude müssen mehrere Zeilen abgefasst werden, und zwar für jede Situation eine, indem das Kästchen „Fortsetzung“ in Spalte 7 angekreuzt werden muss, wenn sich im Laufe des Jahres 2008 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung gehaltene bzw. vermietete Immobilie usw.) oder sich der Besitzanteil geändert haben oder die Immobilie aufgrund von Katastrophen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang „Immobilien, die an Subjekte vermietet sind, die Adressaten eines aufgehobenen Zwangsrummungsverfahrens sind.“

Wenn die Immobilie an Subjekte, die sich in besonders bedürftigen Wohnverhältnissen befinden vermietet ist und für welche die Aussetzung des Zwangsrummungsverfahrens vom 1. März 2008 bis 30. Juni 2009 angeordnet wurde, müssen zudem zwei getrennte Zeilen abgefasst werden. (IGD Nr. 158 vom 20. Oktober 2008, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 199 vom 18. Dezember 2008). Insbesondere ist eine Zeile für die Angabe der Daten des Gebäudes während des Zeitraumes der Aussetzung (vom 1. März bis 31. Dezember 2008) vorgesehen. Die andere Zeile ist für die Angabe der Daten desselben Gebäudes für den restlichen Teil des Jahres (vom 1. Januar bis 28. Februar 2008) vorgesehen. Für die Besitzer der oben genannten Immobilien wurde eine Begünstigung eingeräumt mit welcher vom steuerpflichtigen Einkommen aus Gebäudebesitz jener Teil des Einkommens ausgeschlossen wird, der sich auf den Zeitraum bezieht für den die Aussetzung der Zwangsrummungsmaßnahme zur Anwendung gekommen ist. In dieser Zeile ist für die Angabe der Daten der Aussetzung folgendes anzugeben:

- In Spalte 3, die Anzahl der Tage an denen das Verfahren aufgeschoben wurde; die Aufschiebung darf 306 Tage nicht überschreiten;
- In Spalte 5, den Mietzins, nur für den Zeitraum der Aussetzung;
- In Spalte 6, "Sonderfälle" den Kode "6";

In der anderen Zeile, die für die Angabe der Daten des Gebäudes für den restlichen Teil des Jahres verwendet wurde ist anzugeben:

- In Spalte 3, die Anzahl der Tage des Jahres, außerhalb dem Zeitraum der Aussetzung;
- In Spalte 5, den Mietzins der Tage außerhalb dem Zeitraum der Aussetzung.

Nachstehend sind die Anleitungen für die Abfassung der Spalten von 1 bis 9 angeführt.

In **Spalte 1** ist der Katasterertrag anzugeben. Die ab dem Jahr 1997 vorgesehene Aufwertung von 5 Prozent wird unmittelbar von jenem Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, durchgeführt.

ZUR BEACHTUNG: Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2008 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 abzüglich der Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, sind nach der Abfassung dieser Spalte, in welcher das steuerpflichtige Einkommen und nicht der Katasterertrag anzugeben ist verpflichtet, in Spalte 2 "Verwendung", den Kode 7 anzugeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen. Für nicht erfasste Gebäude bzw. für jene mit einer nicht mehr angeglichenen Rendite, ist der vermutete Katasterertrag anzuführen. Falls die Gebäudeerträge auf den letzten Stand gebracht wurden, ist die neue Rendite anzugeben. Im Falle von unzugänglichen Gebäuden siehe im Anhang unter "Nicht bewohnbare Gebäude".

In **Spalte 2** ist einer der unten angeführten Kodes, der sich auf den Nutzungszweck der Immobilie bezieht, anzuführen:

- **1** für die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- **2** für die zur Verfügung gehaltene Immobilieneinheit, für welche die Erhöhung von einem Drittel angewandt wird;
- **3** für die vermietete Immobilieneinheit ohne Anwendung des gesetzlich geregelten Mietzinses (freier Markt oder vertragsabweichendes Abkommen - "patto in deroga");
- **4** für die nach dem gerechten Mietzins (equo canone) vermietete Immobilieneinheit;
- **5** für die Immobilieneinheit als zur Hauptwohnung dazugehörige Einheit (Autoabstellplatz, Keller usw.), falls diese im Kataster mit eigenem Ertrag eingetragen ist;
- **7** für die Immobilieneinheit der einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

- **8** Immobilieneinheit in einer Gemeinde mit hoher Bevölkerungsdichte, die mit einem „konventionierten“ Mietzins (Gesetz Nr. 431/98, Art. 2, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 2) aufgrund eigener Abkommen auf lokaler Ebene zwischen den Organisationen der Baubesitzer und den auf nationaler Ebene am meisten vertretenen Betreibern, vermietet ist. Für die Inanspruchnahme der Reduzierung von 30 Prozent, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet angewandt wird, muss Teil II der Übersicht B „Daten für die Inanspruchnahme der Begünstigungen, die für Mietverträge vorgesehen sind“ (Zeilen B9, B10 und B11) abgefasst werden

- **9** Immobilieneinheit, die nicht unter die oben angeführten Fälle eingestuft werden kann.

In Bezug auf Kode 1, **Immobilienheiten die als Hauptwohnung benutzt werden**, wird darauf hingewiesen dass jene Wohnung als Hauptwohnung betrachtet wird, in welcher der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Grad und Verschwägerte bis zum 2. Grad) für gewöhnlich ihren Wohnsitz haben.

Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zu einem Höchstbetrag, der dem Betrag der Katasterrendite dieser Immobilieneinheit und den entsprechenden dazugehörigen Einheiten entspricht, zu. Dieser Betrag ist sei es im Verhältnis zum Besitzanteil, so wie zur Zeitspanne des Jahres in welcher die Liegenschaft (und die dazugehörigen Einheiten) als Hauptwohnung benutzt worden sind, zu berechnen. Dieser Abzug wird vom Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet vorgenommen.

Der Abzug steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit, ausschließlich von den Familienmitgliedern des Steuerpflichtigen, als Hauptwohnung bewohnt wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur ein einziges Mal zusteht, weshalb der Steuerpflichtige der zwei Immobilieneinheiten besitzt, diesen nur vom Einkommen in Bezug auf die Hauptwohnung, die er selbst bewohnt und nicht in Bezug auf die von den Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzte Wohnung, beanspruchen kann.

Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch in dem Fall zu, dass der gewohnheitsmäßige Wohnsitz des Steuerzahlers in ein Altersheim oder in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies unter der Bedingung, dass die Wohnung nicht vermietet wird.

Als dazugehörige Immobilieneinheiten, die unter Kode "5" anzuführen sind, versteht man jene die nicht in der Kategorie der Immobilien für Wohnzwecke eingestuft sind oder eingestuft werden können und in dauerhafter Weise in Anschluss zur Hauptwohnung benutzt werden (auch falls diese nicht zum selben Gebäude gehören).

In Bezug auf Kode 2, **zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten**, wird darauf hingewiesen dass unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten (für die das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, eine Werterhöhung des Katasterertrages von einem Drittel, aufgewertet auf 5 Prozent vornehmen wird) versteht man die Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und jene, die zusätzlich zur Hauptwohnung zum Eigentum gehören. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten".

In **Spalte 3** ist der Besitzzeitraum in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

Das Einkommen aus neu errichteten Gebäuden ist ab der Benützungsgenehmigung des Gebäudes bzw. ab dem Datum in dem es vom Besitzer gebraucht wurde, zu erklären.

Wird die Begünstigung bei Vermietung an Subjekten, die einer „Zwangsräumungsmaßnahme“ unterliegen in Anspruch genommen, wird für die Abfassung dieser Spalte auf die Anleitungen in der Einleitung dieses Teiles verwiesen.

In **Spalte 4** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

In **Spalte 5** ist, wenn das **Gebäude vermietet** ist, 85 Prozent des Mietertrages anzugeben (75 Prozent des Mietvertrages für Gebäude, die in der Stadt Venedig und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegen), falls die Immobilieneinheit bzw. ein Teil derselben vermietet wird. Der gesamte Mietbetrag geht aus dem Mietvertrag hervor und bezieht sich auf den in Spalte 3 angegebenen Besitzzeitraum (einschließlich der automatischen Aufwertung laut ISTAT-Index und dem entsprechenden Aufschlag bei Untermiete, ausgeschlossen sind die Auslagen für die Kondominiumsspesen, das Licht, das Wasser, das Gas, den Pförtner, den Aufzug, die Heizung und ähnliches, wenn diese Auslagen im Mietzins eingeschlossen sind). Im Falle von Miteigentum muss der volle Mietzins, unabhängig vom Besitzanteil, angegeben werden. Ist jemand Mitbesitzer einer Immobilie, die von den anderen Mitbesitzern für deren Anteil vermietet wird (Beispiel: bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie) ist nur der jährliche Anteil des Mietzinses, der dem Steuerpflichtigen zusteht, anzugeben und in Spalte 6 „Sonderfälle“ ist der Kode „5“ anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nicht bezogene Mietzins, der sich auf Mietverträge von Liegenschaften für Wohnzwecke bezieht, nicht zu erklären ist, wenn das gerichtliche Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Katasterrendite trotzdem der Besteuerung zu unterwerfen.

Wird die Begünstigung bei Vermietung an Subjekten, die einer „Zwangsräumungsmaßnahme“ unterliegen in Anspruch genommen, wird für die Abfassung dieser Spalte auf die Anleitungen in der Einleitung dieses Teiles verwiesen.

Bezieht sich der Mietvertrag auch auf die zur Wohnung dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben, wobei der Mietzins selbst im Verhältnis zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt werden muss.

Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%	464,81
Katasterertrag der Zubehöre aufgewertet um 5%	51,65
Gesamtbetrag des Mietzinses	10.329,14

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung:} \quad \frac{10.329,14 \times 464,81}{(464,81 + 51,65)} = 9.296,15$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörigen Einheit:} \quad \frac{10.329,14 \times 51,65}{(464,81 + 51,65)} = 1.032,99$$

In **Spalte 6**, ist nur in einigen Sonderfällen abzufassen, wobei einer der unten angeführten Kodes anzugeben ist:

- **1** wenn das Gebäude infolge von Erdbeben bzw. unheilvollen Ereignissen zerstört wurde und laut Gesetz von der Besteuerung befreit wurde (vorausgesetzt, die Gemeinde hat eine Erklärung erlassen, woraus der Zerstörungsgrad oder die Unbewohnbarkeit des Gebäudes hervorgeht);
- **3** wenn für die nicht bewohnbare Immobilieneinheit die Revision des Ertrages beantragt wurde;
- **4** wenn für die vermietete Immobilieneinheit kein Mietzins bezogen wurde und dies aus dem gerichtlichen Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht;
- **5** wenn die Immobilie im Besitz mehrerer Mitbesitzer ist und einer oder mehrere der Mitbesitzer ihren Anteil vermieten (Beispiel: bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie). In diesem Fall ist in Spalte 5 nur der jährliche Anteil des Mietzinses anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

Diesbezüglich siehe im Anhang unter „Nicht bewohnbare Immobilien“

- **6** wenn eine Immobilie an Subjekte vermietet ist, die für den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2008 der Aufhebung einer „Zwangsräumungsmaßnahme“ unterliegen.

Die **Spalte 7** ist nur dann anzukreuzen, wenn sich die vorhergehende Zeile auf das selbe Gebäude bezieht.

In **Spalte 8** muss der Kode des Gemeindekatasters, in welcher sich die Immobilieneinheit befindet, angeführt werden. Der Kode kann der *Liste der Katasterkodes* entnommen werden, die am Ende des Anhanges angeführt ist. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, muss der Katasterkode in die erste Zeile der Übersicht B, in welcher die Immobilie angeführt wurde, eingetragen werden.

In **Spalte 9** muss der Gesamtbetrag der für das Jahr 2008 geschuldeten Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) in Bezug auf die Immobilieneinheit eingetragen werden, die in dieser Zeile angeführt ist.

Steht die Immobilie im Besitz mehrerer Miteigentümer, ist der Betrag der geschuldeten ICI in Bezug auf den Prozentsatz des Besitzanteiles anzugeben; aus diesem Grund ist nur dann 100% anzugeben, wenn der Gesamtbetrag der ICI für das gesamte Gebäude geschuldet ist.

Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der ICI muss die „geschuldete“ Steuer auch in dem Fall angegeben werden, dass sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde.

Die Spalte muss abgefasst werden, wenn für die Immobilie, die in dieser Zeile angeführt ist, die ICI geschuldet wird.

Wenn hingegen der Fall zutrifft, dass eine Befreiung von der Zahlung dieser Steuer vorgesehen ist, ist in dieser Spalte kein Betrag anzugeben. Es handelt sich dabei um die von der Gemeinde in welcher sich die Immobilie befindet vorgesehenen Steuerbefreiung oder um jene Befreiung der ICI, die mit der entsprechenden Bestimmung ab dem Jahr 2008 für die Immobilien eingeräumt wurde, die als Hauptwohnung genutzt werden und nicht den Kategorien A1, A8 und A9 angehören (Art. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 93 vom 27. Mai 2008, mit Abänderungen umgewandelt von Gesetz Nr. 126 vom 24. Juli 2008).

Die Spalte kann auch nicht abgefasst werden, wenn es sich um Immobilien in Mehrfamilienhäusern handelt, deren ICI bereits vom Verwalter des Mehrfamilienhauses bezahlt wurde.

Für Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

■ TEIL II – Erforderliche Angaben, um in den Genuss der Begünstigungen zu gelangen, die für Mietverträge vorgesehen sind

Um die Herabsetzung von 30 Prozent (Kode 8 der Spalte 2) des Einkommens aus der Miete des Gebäudebesitzes in Anspruch nehmen zu können, sind die Zeilen B9, B10 und B11 wie folgt abzufassen:

- In **Spalte 1** ist die Nummer der Zeile der Übersicht B anzuführen, in welcher die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In **Spalte 2** ist, falls das Abfassen mehrerer Vordrucke erforderlich ist, die Nummer des Vordruckes anzugeben in dem die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In den **Spalten 3, 4 und 5** sind die Angaben in Bezug auf die Registrierung des Vertrages zu übertragen (Datum, Registernummer und der Identifikationskode des Amtes der Einnahmen (bzw. des ehemaligen Registeramtes) – aus dem Einzahlungsvordruck F23, der für die Einzahlung der Registersteuer verwendet worden ist);
- In **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben in welchem die ICI-Erklärung für die vorliegende Liegenschaft, eingereicht wurde;

5.4

Übersicht C Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Art. 13 des TUIR sieht für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente und diesen gleichgestellten Tätigkeiten Steuerabsetzungen vor. Diese Absetzungen sind „theoretische Beträge“ deshalb müssen Subjekte, die den Steuerbeistand leisten, wie vom oben genannten Artikel vorgesehen, den Gesamtbetrag der effektiv zustehenden Absetzungen berechnen (siehe im Anhang die Aufstellung 7 – Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit, die Aufstellung 8 – Absetzungen für Einkünfte aus der Rente, die Aufstellung 9 – Absetzungen für einige sonstige Einkünfte“).

Aufgrund des Ergebnisses dieser Berechnung, in welcher das Gesamteinkommen abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten berücksichtigt wird, können diese Absetzungen je nach Einkommen des Steuerzahlers, gänzlich, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen.

Die **Übersicht C** ist in vier Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente und diesen gleichgestellte Einkünfte anzugeben, für welche Steuerabzüge vorgesehen sind.

In diesem Teil sind bei Vorhandensein von besonderen Situationen, auch die Entgelte für geleistete Überstunden, Produktionsprämien und die entsprechenden Einbehalte für die Ersatzsteuer angeführt werden.

- im zweiten Teil sind alle anderen Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind anzugeben für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres berechnet wird;
- im dritten Teil sind die Gesamtbeträge der Steuereinbehalte auf die Irpef, der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer auf die Einkünfte anzugeben, die im Teil I und II angegeben sind;
- im vierten Teil ist der Gesamtbetrag der Einbehalte für die Gemeindezusatzsteuer der Irpef in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente oder diesen gleichgestellte Einkünfte beziehen, sind verpflichtet dieselben immer anzugeben, auch wenn sie den Steuerbeistand eines Steuersubstituten, der die Einkünfte entrichtet hat, in Anspruch nehmen.

■ TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In diesem Teil sind in den **Zeilen** von **C1** bis **C3** anzugeben:

- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente;
- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten geleistet wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“
- die Zulagen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausgezahlt worden sind; im Anhang unter "Entschädigungen und Beträge, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt worden sind" werden als Beispiel, die am häufigsten ausgezahlten Entschädigungen aufgelistet;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen Zusatzrenten, welche von den Pensionsfonds entrichtet wurden und bis 31. Dezember 2006 angereift waren sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, die vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereift war, falls im Sinne von Art. 14 des GvD Nr. 252/2005 eine Ablösung erfolgte und diese unabhängig von der Pensionierung des Eingetragenen oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der Mobilität oder anderer Gründe, die nicht dem Willen der Parteien erfolgte war (sog. freiwillige Ablösung);

Im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten im Ausland“ können Informationen in Bezug auf die Besteuerung der Gehälter, der Renten, sowie in Bezug auf gleichgestellte im Ausland erzielte Einkünfte, eingeholt werden.

- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, dass dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streiverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden).
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen, sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen - Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausgezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.II.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- jene die von den Steuerpflichtigen in der Ausübung der eigenen freiberuflichen Tätigkeit aufgrund eines besonderen Auftrages innerhalb des Berufsstandes dem sie angehören bezogen wurden (zum Beispiel die Entgelte an die „ragionieri“ oder an die Wirtschaftsberater für den Auftrag als Verwalter oder jene an die Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisoren von Gesellschaften oder Körperschaften). Dasselbe gilt für die Entgelte, die in einem objektiven Zusammenhang zur eigenen freiberuflichen Tätigkeit stehen (z.B. die von einem Ingenieur bezogenen Entgelte für die Verwaltung einer Gesellschaft im Bauwesen);
- jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden.
- jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder, sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

ZUR BEACHTUNG: Die Inhaber einer lohnabhängigen Arbeit oder einer gleichgestellten Arbeit, die im Laufe des Jahres mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und die den darauf folgenden Arbeitgeber ersucht haben, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen jene Angaben anführen, die aus der vom letzten Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung, hervorgehen.

Die Zeilen von **C1 bis C3** beinhalten auch drei Spalten.

Im Kästchen der **Spalte 1** ist der folgende Code anzugeben:

„1“ falls das **Einkommen aus einer Rente** angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber von Zusatzrenten (zum Beispiel jene aus den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 252 von 2005) den Code 2 angeben muss;

„2“ falls **Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder diesen gleichgestellte Einkünfte** angeführt werden.

„3“ falls Vergütungen angeführt werden, **die von Subjekten bezogen wurden, die Arbeiten von sozialem Nutzen ausführen**, ein begünstigtes Steuersystem anwenden und aufgrund der eigens vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben. Das Vorliegen dieser Entgelte mit begünstigter Besteuerung geht aus den Anmerkungen des CUD 2009 hervor; aus diesen Anmerkungen geht sowohl der Teil der Entgelte, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (steuerfreier Anteil) als jener Teil der Entgelte, die der Besteuerung unterworfen sind (besteuerter Teil) hervor. In diesem Fall muss in Spalte 3 die Summe dieser zwei Beträge angeführt werden. Zudem ist aus den Anmerkungen des CUD 2009 sowohl der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte, als auch der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer zu entnehmen. Diese Beträge wurden auf die beiden letzteren Entgelte für die Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte muss in Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C9 der Übersicht C) angeführt werden. Der Einbehalt auf die regionale Zusatzsteuer ist in Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C10 der Übersicht C) anzugeben.

Falls diese Angaben hingegen nicht aus den Anmerkungen des CUD hervorgehen, wurde für die Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen nicht die begünstigte sondern die ordentliche Besteuerung angewandt. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 des CUD 2009 und die IRPEF-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 desselben CUD 2009 angeführt. Der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Code 2 anzugeben während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Sollte man für die ausgezahlten Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bei Ausstellung des CUD in den Genuss der begünstigten Besteuerung gelangt sein weshalb in Kästchen 1 der Code 3 angegeben wurde, wird auf folgendes hingewiesen: In dem Fall, dass das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht höher als **Euro 9.296,22** abzüglich der Absetzungen für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten ist, werden die obgenannten Entgelte der Irpef, sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer der Irpef, unterworfen.

Hat der Steuerpflichtige nur Vergütungen laut Code 3 bezogen für welche die Einbehalte im vorgesehenen Ausmaß als Steuer und als regionale Zusatzsteuer angewandt wurden, ist er von der Einreichung der Erklärung befreit.

ZUR BEACHTUNG: Es ist Pflicht das Kästchen in Spalte 1 abzufassen, aus diesem Grund muss der Steuerzahler einen der vorgeannten Codes angeben.

Das Kästchen in **Spalte 2** der Zeilen von C1 bis C3 ist bei Vorliegen von Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit oder von Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen abzufassen, dabei ist der folgende Code anzugeben:

- 1'** falls der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde;
- 2'** falls der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag der erzielten Einkünfte anzuführen (Punkt 1 des CUD 2009 oder des CUD 2008).

Falls in Spalte 1 der Kode 3 (Entgelte für Arbeiten von sozialem Nutzen) angeführt wurde, wird auf die Anweisungen, die für die Abfassung der Spalte 1 in Bezug auf Kode 3 angeführt sind hingewiesen.

Falls ein CUD 2009 vorliegt aus dem Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen des CUD 2009 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 3 des CUD 2009 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage an denen die Rente bezogen wurde, wie unter Punkt 4 des CUD 2009 angegeben zu übertragen.

Die **Zeile C4** enthält zwei Spalten:

- in **Spalte 1** ist die Anzahl der Arbeitstage in einem nicht selbständigen oder in einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis anzugeben, wobei für die Arbeitnehmer ein Abzugsbetrag vorgesehen ist (365 für das ganze Jahr). In dieser Anzahl von Tagen sind jedenfalls die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen arbeitsfreien Tage zu zählen, die Tage für welche keine Entlohnung, auch keine aufgeschobene Entlohnung zusteht (z.B. im Falle von Abwesenheit wegen unbezahltm Wartestand usw.), müssen abgezogen werden. Bei Teilzeitarbeit stehen die Absetzungen im vollen Ausmaß zu auch wenn die Arbeitsleistung mit herabgesetzten Stundenplan erfolgt. Wurde nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder diesen gleichgestellten Arbeit angeführt, können die unter Punkt 3 des CUD 2009 oder im CUD 2008 angeführten Tage berücksichtigt werden.

Falls nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt wurde ist in Zeile C4, Spalte 1 die Gesamtzahl der Tage an denen man im Laufe der verschiedenen Zeitabschnitte gearbeitet hat, anzugeben. Die Tage an denen man zwei Einkünfte erzielt hat sind nur einmal zu zählen.

Im Anhang unter "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" sind weitere Erläuterungen für die Berechnung der Tage, für welche das Anrecht auf Absetzung für nicht selbständige Tätigkeit bei befristeten Arbeitsverträgen, auf Zulagen oder sonstige Summen, die von der INPS bzw. von anderen Körperschaften entrichtet wurden, sowie auf Studienstipendien zusteht, angegeben.

- in **Spalte 2** ist die Anzahl der Tage und der Zeitraum in dem eine Rente bezogen wurde, wofür der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr), anzugeben.

Insbesondere kann man in dem Fall, dass nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage berücksichtigen, die aus Punkt 4 des CUD 2009 hervorgeht. Sollten mehrere Einkünfte aus Rente angeführt sein, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

In dem Fall, dass zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Die **Zeile C5** ist den Angestellten der Privatwirtschaft vorenthalten, die Inhaber eines abhängigen Arbeitsvertrages auf bestimmte bzw. auf unbestimmte Zeit sind und die mit Bezug auf den Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2008, Entgelte für Überstunden, Zusatzentschädigungen bzw. Entgelte für die Förderung der Produktivität bezogen haben, die der Arbeitgeber bis zur Höchstgrenze von 3.000 Euro, der Ersatzsteuer zu 10% (abgefasste Punkte 77 und 78 des CUD 2009) bzw. diese der ordentlichen Besteuerung (abgefasste Punkte 77 und 80 des CUD 2009) unterworfen hat.

In diesem letzten Fall hat der Substitut nicht die vom Arbeitnehmer ausdrücklich ersuchte begünstigte Besteuerung angewandt, da er festgestellt hat, dass die ordentliche Besteuerung günstiger ist.

Die Abfassung der Zeile C5 kann je nach Situation, in welcher sich der Arbeitnehmer befindet, verpflichtend oder freigestellt sein.

■ VERBINDLICHE ABFASSUNG

Die Abfassung dieser Zeile ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bindend:

- 1) sind die oben genannten Entschädigungen von mehreren Arbeitgebern bezogen worden und hat der Arbeitnehmer folglich mehrere CUD 2009 erhalten, in denen bzw. in einigen von denen außer dem Punkt 77 („Gesamtbeitrag der Einkünfte“) auch Punkt 78 („Gesamtbeitrag der durchgeführten Einbehalte“) abgefasst ist und die Summe der Beträge aus den Punkten 77 (der Ersatzsteuer unterworfenen Entgelte) über 3.000 Euro liegt, haben mehrere Arbeitgeber, den Betrag der Überstunden der Ersatzsteuer unterworfen und der Arbeitnehmer hat die begünstigte Besteuerung auf einen Gesamtbetrag der Entschädigungen bezogen, der die Höchstgrenze von 3.000 Euro überschreitet;
- 2) sind die oben genannten Entschädigungen nur von einem Arbeitgeber bezogen worden und ist der Arbeitnehmer im Besitz eines einzigen CUD 2009 in dem außer dem Punkt 77 („Gesamtbeitrag der Einkünfte“) auch Punkt 78 („Gesamtbeitrag der durchgeführten Einbehalte“) abgefasst ist und der Betrag in Punkt 77 (der Ersatzsteuer unterworfenen Entgelte) über 3.000 Euro liegt. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Entschädigungen für Überstunden, für einen Betrag der die Höchstgrenze von 3.000 Euro überschreitet, der Ersatzsteuer unterworfen.
- 3) sind die oben genannten Entschädigungen von einem bzw. von mehreren Arbeitgebern bezogen worden und besitzt der Arbeitnehmer dadurch einen bzw. mehrere CUD 2009, in dem bzw. in denen Punkt 77 wie auch Punkt 78 abgefasst ist (auch wenn die Summe der Beträge in Punkt 77 nicht über 3.000 Euro liegt) und der Arbeitgeber diese Entschädigungen, durch das Fehlen der Voraussetzungen, der Ersatzsteuer unterworfen hat. Es ist anzunehmen, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2007 ein Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit von über 30.000 Euro bezogen hat und deshalb die begünstigte Besteuerung nicht in Anspruch nehmen konnte. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer für die bezogenen Entschädigungen die ordentliche Besteuerung beantragen.

Ist einer der oben angeführten Fälle gegeben, muss der Arbeitnehmer für die Abfassung der Zeile C5, folgendes beachten:

- in **Spalte 2** den Betrag aus Punkt 77 des CUD 2009 eintragen bzw. im Falle mehrerer CUD, die Summe der Beträge aus den Punkten 77 des CUD 2009, in denen auch Punkt 78 abgefasst ist, übertragen;
- in **Spalte 3** den Betrag aus Punkt 78 des CUD 2009 eintragen bzw. im Falle mehrerer CUD, die Summe der Beträge aus den Punkten 78 des CUD 2009;
- das Kästchen in **Spalte 4** „Ordentliche Besteuerung“ ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus vorhergehendem Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger der nicht im Besitz die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);

- das Kästchen in **Spalte 5** „Ersatzbesteuerung“ ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der die Besteuerung durch die Ersatzsteuer bestätigen möchte);
Die Abfassung der **Spalten 4 und 5** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

■ FREIWILLIGE ABFASSUNG

Arbeitnehmer welche die oben angeführten Entschädigungen für Überstunden bezogen haben, können, wenn sie nicht zur Abfassung der Zeile verpflichtet sind, die Möglichkeit in Anspruch nehmen eine andere Besteuerungsart zu wählen als jene, die der Steuersubstitut angewandt hat. Die Abfassung dieser Zeile ist bei Vorliegen einer der zwei folgenden Voraussetzungen freigestellt:

- 1) wenn man für die Entschädigung von Überstunden die ordentliche Besteuerung anwenden möchte und der Arbeitgeber diese der Ersatzsteuer unterworfen hat (Punkt 77 und 78 des CUD bzw. der abgefassten CUD 2009). In diesem Fall muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet zum Gesamteinkommen die oben genannten Entschädigungen dazurechnen und die einbehaltene Ersatzsteuer als IRPEF Akontozahlung betrachten;
- 2) wenn man für die Entschädigung der Überstunden die Besteuerung mittels Ersatzsteuer anwenden möchte und der Arbeitgeber diese der ordentlichen Besteuerung unterworfen hat (Punkt 77 und 80 des CUD bzw. der abgefassten CUD 2009). Für die Durchführung dieser Wahl muss man im Jahr 2007 ein Einkommen aus abhängiger Arbeit von nicht mehr als 30.000 Euro bezogen haben. In diesem Fall muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vom Gesamteinkommen die genannten Entschädigungen abziehen (bis zur Höchstgrenze von 3.000 Euro) und auf diese, die Ersatzsteuer zu 10% berechnen.

In beiden Fällen ist die Zeile C5 wie folgt abzufassen:

- in **Spalte 1** den Betrag aus Punkt 77 des CUD 2009, in dem auch Punkt 80 abgefasst ist übertragen und im Falle mehrerer CUD, die Summe der Beträge aus den Punkten 77 des CUD 2009, in denen auch Punkt 80 abgefasst ist, eintragen;
- in **Spalte 2** den Betrag aus Punkt 77 des CUD 2009, in dem auch Punkt 78 abgefasst ist übertragen und im Falle mehrerer CUD, die Summe der Beträge aus den Punkten 77 des CUD 2009, in denen auch Punkt 78 abgefasst ist, eintragen;
- in **Spalte 3** den Betrag aus Punkt 78 des CUD 2009 übertragen bzw. im Falle mehrerer CUD, die Summe der Beträge aus den Punkten 78 des CUD 2009 eintragen;
- das Kästchen in **Spalte 4** „Ordentliche Besteuerung“ ankreuzen wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1) bzw. das Kästchen der **Spalte 5** „Besteuerung mittels Ersatzsteuer“ ankreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

■ TEIL II - Gleichgestellte Einkünfte für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht

In diesem Abschnitt müssen in **Spalte 2** der **Zeilen** von **C6** bis **C8** die sonstigen Einkünfte, die mit jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind (Punkt 2 des CUD 2009 oder des CUD 2008) angegeben werden, und zwar:

- a) die vom Ehepartner bezogenen regelmäßigen Zulagen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Rendite aufgrund der eingezahlten Beträge;

ZUR BEACHTUNG: Erträge infolge von Verträgen, die vor 31. Dezember 2000 abgeschlossen worden sind, stellen ein Einkommen von 60% des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Rendite infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

Die Bedingungen und die Berufskategorien auf welche die Steuerregelung für die Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur anzuwenden sind, kann man im Anhang unter „Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur“ nachlesen.

- g) die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur.

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Das Kästchen in **Spalte 1** ist anzukreuzen wenn in Spalte 2 regelmäßige Unterhaltszahlungen von Seiten des Ehepartners erklärt wurden (oben mit dem Buchstabe a) gekennzeichnet).

■ TEIL III - Einbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C9** ist der Gesamtbetrag der Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 5 des CUD 2009 oder des CUD 2008) hervorgehen, anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Falls im CUD 2009 aufgrund des Steuerausgleichs auf das von verschiedenen Steuersubstituten entrichtete Einkommen hervorgeht, dass im Punkt 55 der Kode „C“ angeführt wurde, müssen die aus Punkt 5 des CUD hervorgehenden Einbehalte abzüglich des in den Anmerkungen mit dem Kode „BM“ (Für kinderreiche Familien vom Steuersubstituten zurückerstattetes Guthaben von Euro; für Mieten vom Steuersubstituten zurückerstattetes Guthaben von Euro) angeführten Betrages (oder der Summe der Beträge) in Zeile C9 übertragen werden. Entspricht der in Punkt 5 des CUD angeführte Betrag zum Beispiel 1.300,000 Euro und der in den Anmerkungen angeführte Betrag zum Beispiel 400,00 Euro, ist in Zeile C9 der Betrag von 900,00 Euro (1.300,00 – 400,00) anzuführen.

In **Zeile C10** ist der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie diese im Teil I und II (Punkt 6 des CUD 2009 oder des CUD 2008) angeführt sind, zu übertragen.

In dem Fall, dass man Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen hat, wird zwecks Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die in Bezug auf den Kode 3 des Kästchens 1 der Zeilen von C1 bis C3 geben worden sind.

■ TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C11** ist die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie aus Teil I und II hervorgeht, anzugeben. (Betrag aus Punkt 10 des CUD 2009 oder CUD 2008)

In **Zeile C12** ist die Saldozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie aus Teil I und II hervorgeht, anzugeben. (Betrag aus Punkt 11 des CUD 2009 oder CUD 2008)

In **Zeile C13** ist die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit für das Jahr 2009 anzugeben (Punkt 13 des CUD 2009).

ZUR BEACHTUNG: Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aufschiebung der Einbehalte und der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Beträge der gesamten Steuereinbehalte, sowie der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, einschließlich jener, die wegen der Aufhebungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden in den Zeilen von C8 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F sind die Steuerzahler verpflichtet, den Betrag anzugeben, der nicht einbehalten wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

5.5

Übersicht D Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ TEIL I – Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen für die Erklärung von Erträgen, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen beitragen, aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften, die der Ires unterliegen und aus Beteiligungen stammen, die von Gesellschaften und Körperschaften jeder Art im Ausland ausgeschüttet wurden, zusammen mit allen anderen Kapitalerträgen verwendet werden, die im Jahr 2008, unabhängig vom Zeitpunkt an dem sich der Anspruch auf den Bezug ergeben hat, bezogen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Steuerpflichtige, welche Beteiligungen qualifizierter Natur oder Beteiligungen nicht qualifizierter Natur an Gesellschaften besitzen, die in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf den geregelten Märkten verhandelt werden, in der Steuererklärung (730 oder UNICO) die Erträge aus der vorgesehenen Bescheinigung bzw. aus anderen Unterlagen entnommene Erträge eintragen müssen, die von den ausstellenden Gesellschaften im In- bzw. Ausland oder von den Vermittlergesellschaften ausgeschüttet wurden.

Diese Erträge tragen ab diesem Jahr zur Bildung der Bemessungsgrundlage bei und müssen deshalb in der Einkommenserklärung im Ausmaß von 49,72% nur dann angeführt werden, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Jahr nach dem am 31. Dezember 2007 laufenden Jahr, erzielt wurden.

Kapitalerträge, die dem Vorsteuereinbehalt oder der Ersatzsteuer unterliegen können nicht in dieser Übersicht erklärt werden.

Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler welche den Vordr. 730 einreichen auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2009, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass sie im Jahr 2008 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.

In Zeile D1 sind die Gewinne und diesen gleichgestellten Erträge, unabhängig von der Form in welcher diese von Seiten der Kapitalgesellschaften oder der ansässigen oder nicht ansässigen Handelskörperschaften ausbezahlt wurden und der entsprechenden Bescheinigung oder anderen Unterlagen entnommen werden können, anzugeben.

Unter den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, sind auch folgende einzuschließen:

- jene aus stillen Gesellschaftsverträgen, mit Ausnahme jener, bei denen der Beitrag des Gesellschafters ausschließlich aus Arbeitsleistungen besteht;
- jene, die aus Mitbeteiligungsverträgen stammen;
- jene aus neu qualifizierten Zinsen der Gewinne im Sinne des Art. 98 des Tuir
- jene, die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere sind anzuführen:

- in **Spalte 1**:
 - den Kode 1, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen kein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den Kode 2, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen ein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den Kode 3, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten verhandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
 - den Kode 4, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellte Einnahmen, die mit dem Kode 2 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir, ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
 - den Kode 5 im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein privilegiertes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt.
- in **Spalte 2**:
 - 40% der Summe der Gewinne und der anderen im Jahr 2008 ausbezählten, gleichgestellten Erträge, die aus den Gewinnen hervorgehen, die bis Ende des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1, der Kode 2 oder 4 angeführt wurde;

Im Anhang sind im Punkt „Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Einnahmen“ Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt

- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2008 ausbezahlt wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 entnommen werden kann, falls in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde.
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2008 von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, die in einem Staat oder in einem Gebiet mit privilegiertem Steuersystem ansässig sind und dies aus den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne hervorgeht, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde.

ZUR BEACHTUNG: Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (so genannte Black list) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, wie dies aus Punkt 37 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist.

Zwecks Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Bezieher von mehr als einer Bestätigung aus der Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden. In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2008 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben:

- in **Spalte 1**:
 - der Kode 1 für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
 - der Kode 2 für Dauerrenten die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 des BGB);
 - der Kode 3 für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken) die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
 - der Kode 4 für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
 - der Kode 5 für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind und alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen sowie die Erträge dies sich aus einer vertraglich festgesetzten Kapitalanlage ergeben. Die Vertragsverhältnisse, die auf ungewisse Ereignisse beruhen und aus denen sich positive und negative Differenzgeschäfte ergeben, für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden bzw. für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen beitragen. Zudem sind in dieser Zeile die „Verzugszinsen sowie die Zinsen für die Aufschiebung der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte anzugeben;
 - der Kode 6 für Erträge welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
 - der Kode 7 für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tur falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tur abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften laut GvD 344/03 geltend waren.

Es wird daran erinnert, dass Einkünfte, die in der Summe bzw. im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die bei Fälligkeit des Vertrages bzw. der Titel gemäß Kode 1, 4 und 7, zugeteilt wurden und die Laufzeit der Verträge bzw. Titel unter fünf Jahren liegt, in dieser Übersicht erklärt werden müssen. Beträgt die Laufzeit jedoch mehr als fünf Jahre, müssen die genannten Einkünfte in Zeile D7 erklärt werden (und der getrennten Besteuerung unterworfen werden, wobei Kode 8 anzukreuzen ist, außer es wurde die ordentliche Besteuerung gewählt);

- in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

Für Entgelte aus selbständiger Arbeit, die nicht aus beruflichen Tätigkeiten stammen und in Zeile D3 angeführt werden müssen, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, welche, falls sie zustehen, vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Diese Absetzungen sind theoretisch da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerpflichtigen abhängig ist (siehe Tabelle 9 nach dem Anhang).

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - 1** für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentalische sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), u.z. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, die durch die Bestimmungen über die Urheberrechte geschützt sind, ausgeschlossen sind die Tätigkeiten, die unter den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit fallen;
 - 2** für die Vergütungen aus den Protesterhebungen die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden;
 - 3** für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Mitbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht und für die Gewinne, die den Urhebern und den Gründern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2008 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vorgenommen wird. Im Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken)

angeführt und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist (Steuerzahler die ab 1. Jänner 1973 geboren sind) wird die Minderung im Ausmaß von 40% und nicht von 25% angewandt, wie normalerweise vorgesehen;

- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

SONSTIGE EINKÜNFTE

Sonstige Einkünfte für welche keine Absetzung vorgesehen ist

In **Zeile D4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - 1 für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - 2 für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbschaft erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat.
 - 3 für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
 - 4 für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
 - 5 für Einkünfte von Grundstücken und Gebäuden, die im Ausland liegen;
 - 6 für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken, industriellen Erfindungen und Formeln bezüglich Erfahrungen im industriellen, kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Bereich, welche von den Rechtsnehmern (zum Beispiel Erben und Legataren des Urhebers oder des Erfinders) bzw. von Subjekten, die gegen Entgelt das Recht auf die Nutzung erworben haben, unentgeltlich bezogen wurden. Das Einkommen der kostenlosen Erwerber muss im vollen Ausmaß erklärt werden. Für die entgeltlichen Erwerber ist der bezogene Betrag, pauschal gekürzt um 25 Prozent, zu erklären.
 - 7 – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
 - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.

Die obgenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Für amateursportliche Tätigkeiten bezogene Entgelte“.

- in **Spalte 2** das im Jahr 2008 bezogene Bruttoeinkommen.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Nettobetrag einzutragen, welcher im Jahre 2008 im ausländischen Staat der Einkommensteuer unterworfen wurde, oder in dem Fall, dass die Steuerzeiträume nicht übereinstimmen, ist der Gesamtbetrag anzugeben, der dem ausländischen Steuerzeitraum entspricht, der im Laufe des italienischen Steuerzeitraumes verfällt; falls im ausländischen Staat die Liegenschaft nicht der Besteuerung unterworfen werden kann, ist diese nicht zu erklären vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat. Falls die Liegenschaften im Ausland mittels Anwendung der Schätzwerte oder aufgrund ähnlicher Kriterien besteuert werden, ist der Betrag nach Abzug der dort anerkannten Spesen anzugeben, welcher aus der im Ausland durchgeführten Bewertung hervorgeht; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben gemäß Art. 165 des TUIR für die im Ausland bezahlten Steuern zu. Falls das Einkommen aus der Miete der Liegenschaft im Ausland in diesem Land nicht der Einkommensteuer unterliegt, ist der bezogene Mietzins für die Pauschalabsetzung der Spesen nach der Reduzierung von 15 Prozent anzugeben. Falls dieses Einkommen im Ausland einer Steuer unterliegt, ist der in diesem Staat erklärte Gesamtbetrag ohne Absetzung der Spesen anzugeben; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern zu.

Falls der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;

Falls der Kode 7 angeführt wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich Freibetrag, von **Euro 7.500,00** anzugeben.
- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obgenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.

Falls die mit den Kodes 1 und 2 gekennzeichneten Bedingungen zutreffen, kann der Steuerpflichtige, welcher innerhalb des Jahres 2008 die Aufwertung der Grundstücke gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 vorgenommen hat, jenen Wert anführen, der aufgrund der vereidigten Schätzung festgelegt wurde. Dieser Wert kann zusätzlich mit den Spesen für die vorgenannte Schätzung in dem Ausmaß erhöht werden, das dem getragenen Kostenaufwand entspricht.

ZUR BEACHTUNG: die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinem Fall überschreiten, und für jedes Entgelt, können die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerpflichtige muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

- in **Spalte 4** der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.
Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Sonstige Einkünfte für welche eine Absetzung vorgesehen ist

Für die verschiedenen Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden, welche falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet anerkannt werden. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 9 nach dem Anhang).

In **Zeile D5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Kode gekennzeichnet ist:
 - 1** für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
 - 2** für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit

ZUR BEACHTUNG: Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

- **3** für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen, des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);
- in **Spalte 2** das im Jahr 2008 bezogene Bruttoeinkommen;
- in **Spalte 3** jene Spesen, die ausschließlich mit der Erzielung des Einkommens im Zusammenhang stehen;

ZUR BEACHTUNG: die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, können die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerpflichtige muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

- in **Spalte 4** der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

■ TEIL II – Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2008 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Abdisposition auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bestätigungen ist aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, sind die einzelnen Beträge der Gewinne, der gleichwertigen Erträge und der Einbehalte zu summieren und nur in einer Zeile der Bestätigungen anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden für welche verschiedene Codes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und andere gleichwertigen Erträge in Sachwerten vorliegen, die von Unternehmen entrichtet worden sind, die in Italien ansässig sind oder in Ländern oder Gebieten ihr Domizil haben oder ansässig sind, die kein begünstigtes Steuersystem haben;
- der **Kode 2** falls Gewinne und andere gleichwertige Erträge in Sachwerten vorliegen, die aus Unternehmen stammen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigen Steuersystem (sog. Black List) ihr Domizil haben oder ansässig sind;
- der **Kode 3** falls Gewinne und andere gleichwertige Erträge in Sachwerten vorliegen, die aus Unternehmen stammen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigen Steuersystem ihr Domizil haben oder ansässig sind und deren Titel auf den regelmäßigen Märkten nicht gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit dem Kode 3 angeführt werden müssten, doch infolge des Interpellationsantrages laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurde, im Teil V, Übersicht RM des Vordruckes Unico NP anzugeben sind.
- der **Kode 4** falls Gewinne und sonstige Erträge vorliegen, die mit dem Kode 2 angeführt werden müssten, doch infolge des Interpellationsantrages laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6** für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7** für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8** für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2008 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);

- der **Kode 9** für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10** für andere im Jahr 2008 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte die in den obigen Codes angeführt sind;
- den **Kode 11** im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein privilegiertes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die im Laufe des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1, der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2008 bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 hervorgehen.
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichwertigen Erträge, die vom Erbe oder vom Vermächtnisnehmer in dem Fall bezogen wurden, dass in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, wenn in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, wenn in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, wenn in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie der die verstorbene Person angehört hat ermittelt wurde, wenn in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5** den Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, wenn in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6** den Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7** den Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Im Jahr 2008 rückerstattete Steuern und Aufwendungen und andere Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile D7** sind folgende Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen können anzugeben wobei

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens mittels Angabe der folgenden Codes anzuführen ist:
 - 1 für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten entrichtet wurden, die kraft Gesetz nicht verpflichtet sind die Steuereinbehalte vorzunehmen, die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
 - 2 für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichartiger Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkünfte die sich auf mehrere Jahre beziehen;
 - 3 für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und der ILOR, bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als „abzugsfähige Aufwendungen“ in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2008 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute im Rahmen des Verfahrens des Steuerbestandes waren;
 - 4 für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung vorgesehen ist und im Jahr 2008 Gegenstand einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute waren. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden der jenem folgt an dem der Steuerzahler, ohne Berücksichtigung dieser Beiträge, die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat. Weiters fällt auch der Anteil der Schuldzinsen für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht der nicht für die Spesen für den Umbau getragen wurde. Zum Beispiel hat ein Steuerzahler im Jahr 1997 Schulzinsen über einen Betrag von Lire 4.000.000 aufgrund eines Darlehens von Lire 60.000.000 angeführt und von diesem Darlehen für Umbauarbeiten nur Lire 30.000.000 verwendet, dann muss er in Zeile D7, Spalte 4 den Betrag von **Euro 1.032,91** (gleich Lire 2.000.000) angeben;
 - 5 für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
 - 6 für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können sind jene zu erachten, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen bzw. bei Fehlen, in den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
 - 7 für die Mehrerlöse und die anderen Summen gemäß Art. 11 Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angabe in der Erklärung lediglich jene Steuerzahler betrifft, die der Quellensteuer unterworfenen Beiträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt abrechnen (für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Enteignungsentschädigung“);
 - 8 Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;
- in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;
- in **Spalte 3** ist anzugeben:
 - das Jahr in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
 - das Jahr in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
 - das Jahr in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist.
- in **Spalte 4** der Betrag des Einkommens
Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbe-

reich bezieht für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben. Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2003 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000 im Jahr 2008 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen vier Raten muss der Steuerzahler ab der vorliegenden Erklärung die Anfangsspesen in die Übersicht E, Teil III eintragen. Von diesen Spesen sind die rückerstatteten Aufwendungen abzuziehen (im Beispiel 20.000 – 5.000 = 15.000 Euro). Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind.

- in **Spalte 7** der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

5.6

Übersicht E Aufwendungen und Spesen

In **Übersicht E** ist folgendes anzugeben:

- im **Teil I** die Aufwendungen für welche die Absetzung von 19 Prozent anerkannt wird;
- im **Teil II** die Aufwendungen für welche der Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- im **Teil III** die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten des Bauvermögens für welche ein Absetzbetrag von 41 Prozent oder von 36 Prozent zusteht;
- im **Teil IV** die Aufwendungen für welche die Absetzung von 20 Prozent zusteht;
- im **Teil V** die Spesen im Bereich der energetischen Sanierung für welche eine Absetzung von 55 Prozent zusteht;
- im **Teil VI** die erforderlichen Daten, um in den Genuss der Absetzung für den Mietzins zu gelangen;
- im **Teil VII** die erforderlichen Daten um in den Genuss anderer Absetzungen zu gelangen, darunter jener für den Unterhalt der Blindenhunde, jener für Studienbeiträge, die von den Regionen oder den autonomen Provinzen anerkannt werden, jener in Bezug auf die Zuwendungen an das Krankenhaus „Ospedali Galliera“ von Genua.

Die Absetzungen und Abzüge sind jedoch nur dann möglich, wenn die Aufwendungen im Jahr 2008 getragen wurden. Die Spesen im Sanitätsbereich, für Lebens- und Unfallversicherungsprämien, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgebeiträge und die Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Sekundär- oder Universitätsausbildung gelten als absetzbar auch wenn die Aufwendung im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Personen getragen wurden.

Werden die Aufwendungen für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen, dann steht die Absetzung bzw. der Abzug jenem Steuerzahler zu auf dessen Namen der Spesenbeleg ausgestellt ist. Ist der Beleg zum Beispiel auf den Namen des zu Lasten lebenden Kindes ausgestellt, sind die Ausgaben auf beide Eltern im Verhältnis zu den Unterhaltszahlungen aufzuteilen, die jeder von ihnen bestreiten muss. Falls die Eltern die Spesen in einem anderen Ausmaß als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie im Spesenbeleg den Aufteilungsprozentsatz angeben. Ist ein Ehepartner steuerlich zu Lasten des anderen, kann Letzterer klarerweise zwecks Berechnung der Absetzung oder des Abzuges die gesamten Ausgaben anführen.

Der Abzug von 19 Prozent für Spesen im Gesundheitsbereich steht auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige zu, falls sie eine Krankheit aufweisen wofür eine bestimmte Freistellung an der Beteiligung der öffentlichen Spesen für die Gesundheit vorgesehen ist u.z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von Letzterem geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Der Abzug für Beiträge und Prämien an zusätzliche Pensionseinrichtungen mit individuell abgestimmten Leistungen oder an zusätzliche Pensionsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, steht auch für Aufwendungen zu, die für zu Lasten lebende Personen getragen wurden und im Abschnitt 5.1 angeführt sind aber nur für jenen Teil, der von letzteren nicht abgezogen wurde.

ZUR BEACHTUNG: Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Die Mitglieder einfacher Gesellschaften haben für einige von der Gesellschaft getragene Aufwendungen im Ausmaß gemäß Art. 5 des Tuir, Anspruch auf den entsprechenden Absetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen). Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "von den einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

■ TEIL I - Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent anerkannt wird

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen für welche ein Steuerabsetzbetrag von **19 Prozent** zusteht.

Jedem Steuerabsetzbetrag ist ein Kode zugewiesen, wie in Tabelle 2 im Anhang angeführt. Es handelt sich um dieselben Kode, die aus dem CUD 2009 hervorgehen.

Spesen für die Gesundheit

In den **Zeilen E1, E2 und E3** ist der volle Betrag der im Jahr 2008 im Sanitätsbereich getragenen Spesen anzugeben. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

Der Steuerzahler kann diese Absetzbeträge in vier gleich bleibenden Jahresquoten, desselben Betrages aufteilen. Für diese Möglichkeit kann man sich entscheiden, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2008 getragenen Spesen aus den Zeilen E1, E2 und E3, 15.493,71 Euro überschreitet.

Für diesen Zweck muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet wird die Ratenzahlung vornehmen und den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

ZUR BEACHTUNG: Alle jene Subjekte, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Ratenzahlung der Spesen für die Gesundheit beantragt haben, sind verpflichtet die Zeile E6 abzufassen.

In **Zeile E1, Spalte 2** sind folgende getragene Spesen anzugeben:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;

- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen in **Zeile E26**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für den Ankauf bzw. der Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: den Aerosolapparat oder den Blutdruckmesser);
- die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflagedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.)
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

In Bezug auf die Spesen für die Gesundheit, wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung für den Ankauf von Medikamenten dann zusteht, wenn die Ausgabe durch eine Rechnung oder durch einen Kassensbon bestätigt wird (sog. güterbezeichnender Kassabon“) aus dem die Art, die Qualität und die Menge der gekauften Medikamente sowie die Steuernummer des Empfängers angeführt werden.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag der in Zeile E1, Spalte 2 anzugeben ist, sind auch jene Ausgaben für die Gesundheit einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder CUD 2008 mit dem Kode 1 oder im Punkt „Betrag der Arztspesen, die niedriger sind als der Freibetrag“ angeführt sind.

In **Spalte 1** dieser Zeile sind die Ausgaben für Krankheiten anzugeben, die von den Spesen für das öffentliche Sanitätswesen befreit sind. Sind die genannten Ausgaben in dieser Spalte angeführt, können sie nicht in den Spesen eingeschlossen werden, die in Spalte 2 angeführt sind. Die Spalte 1 ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, für das der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst, Leistungen im Sanitätsbereich vorsieht, die von der Zahlung des Tickets befreit sind. Wendet sich der Steuerpflichtige an Einrichtungen, die für die entsprechenden sanitären Leistungen in Bezug auf Krankheiten für welche eine Ticketbefreiung vorliegt ein Entgelt verlangen, können die getragenen Spesen in dem Feld zwischen den Klammern eingetragen werden (zum Beispiel: Spesen für Leistungen in Privatkliniken.) Konnte ein Teil dieser Ausgaben nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden, können Steuerpflichtige, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, im Raum für die Mitteilungen der Verrechnungsübersicht des Vordruckes 730, den Gesamtbetrag der Spesen eintragen. Der Teil dieser Ausgaben, der nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden konnte, kann vom Familienmitglied das diese getragen hat, abgesetzt werden.

In **Zeile E2** sind in Bezug auf die nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die Spesen für die Gesundheit anzugeben, die in Bezug auf Krankheiten getragen wurden, für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist. Dies für den Teil des Steuerbetrages der nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag, verrechnet werden kann. Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von **6.197,48 Euro** nicht überschreiten.

Die Absetzung, die auf die Beträge aus **Zeile E1** und **E2** zusteht, wird nur auf jenen Teil der Summe berechnet, der 129,11 Euro überschreitet.

In **Zeile E3** sind die Ausgaben für Mittel anzugeben, durch welche das Begleiten, das Gehen, die Bewegung und das Heben von behinderten Personen erleichtert wird. Außerdem sind technische und computergesteuerte Mittel anzugeben, durch welche die Selbständigkeit und die Eingliederung der Behinderten gemäß Art. 3, des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen bzw. sensorischen, progressiven oder auch stabilen Behinderung leiden, durch die eine Lern- bzw. Eingliederungsschwierigkeit in die Arbeitswelt entstehen kann, die eine soziale Benachteiligung zur Folge hat) erleichtert wird für welche die Absetzung des Gesamtbetrages zusteht. Darunter fallen nicht nur Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art.4 des Gesetzes Nr.104 von 1992 als solche anerkannt wurden, sondern auch Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, als Zivil-Arbeits- oder Kriegsinvaliden usw. anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden deshalb den Untersuchungen von Seiten der gemäß Art. 4 des G. Nr.104/1992 eingerichteten Ärztekommision nicht unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt wurden.

Die im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr.104 von 1992 anerkannten Behinderten können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notoritätssurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E3 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2009 und/oder CUD 2008 mit dem Kode 3 angeführt sind.

In **Zeile E4** sind die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den bleibenden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten gemäß Art. 3 des G. Nr.104 von 1992, angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht für den Transport von blinden, taubstummen oder körperlich bzw. geistig behinderten Personen umgebaut wurden. Dabei kann es sich um Invaliden mit einer schwerwiegenden Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit bzw. um Personen handeln, die mehrmals amputiert sind, und die Begleitzulage beziehen.

Die Absetzung für einen Betrag bis zu 18.075,99 Euro steht nur für ein Fahrzeug zu (mit dem Begriff Fahrzeuge sind sowohl die Motorräder als auch die Autofahrzeuge gemeint). Bedingung dafür ist, dass dieses Fahrzeug ausschließlich oder hauptsächlich von der behinderten Person benutzt wird.

Die Absetzung steht in einem Zeitraum von vier Jahren nur einmal zu, mit Ausnahme jener Fälle, in denen aus dem öffentlichen Fahr-

zeugregister (PRA) hervorgeht, dass das besagte Fahrzeug aus dem genannten Register gelöscht wurde. Sollte aus diesem Register hervorgehen, dass das Fahrzeug gestohlen und daraufhin nicht wieder gefunden wurde, ist vom genannten Höchstbetrag, die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abzuziehen.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Überschreibung des Fahrzeuges vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Ankaufsdatum, ist der Differenzbetrag zwischen der Steuer, die ohne Anwendung der Begünstigung hätte bezahlt werden müssen und jener die mit Anwendung der Begünstigung bezahlt wurde geschuldet; dies ist nicht der Fall, wenn die Überschreibung infolge einer Veränderung der Behinderung erfolgt ist und infolge dieser Veränderung der Kauf eines neuen Fahrzeuges notwendig war, in dem ein neuer Umbau zwecks Anpassung zur Behinderung vorgenommen werden musste.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will. Wurden die Ausgaben in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2005, 2006 oder 2007 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerpflichtige im Jahr 2008 entschieden hat.

Der Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Spesen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro beitragen.

Im Falle dass zwei Zeilen E4, eine für den Kauf des Autofahrzeuges und die andere für die außerordentliche Instandhaltung des Autos abgefasst wurden, ist die Möglichkeit zur Aufteilung des Absetzbetrages in vier Jahresraten nur für den Kauf und nicht für die außerordentliche Instandhaltung vorgesehen. Demzufolge kann die Ratenaufteilung nicht in der Zeile, in welcher die Ausgaben für die Instandhaltung des Fahrzeuges angeführt werden, beantragt werden.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E4 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2009 und/oder CUD 2008 mit Kode 4 angeführt sind.

In den **Zeilen E1, E2, E3** und **E4** sind einige der im Jahr 2008 getragenen Spesen im Sanitätsbereich nicht anzugeben, falls diese im selben Jahr von Dritten rückerstattet wurden, wie zum Beispiel:

- Spesen, die jener Person, der ein Schaden von Seiten Dritter zugefügt wurde, vom Verursacher selbst bzw. von anderen Personen an dessen Stelle, ersetzt wurden;
- Ausgaben für die Gesundheit, die infolge von Fürsorgebeiträgen rückerstattet wurden und vom Substituten oder vom Angestellten, an Körperschaften und Kassen im Sanitätsbereich aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, Verträge, Vereinbarungen und Betriebsabkommen, ausschließlich für Fürsorgezwecke entrichtet wurden und welche bis zu einem Höchstbetrag von **3.615,20 Euro**, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge ist im Punkt 51 des CUD 2009 oder im Punkt 44 des CUD 2008 der dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird, angeführt. Falls aus den Anmerkungen des CUD hervorgeht, dass die Quote der Beiträge an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst die vorgenannte Grenze überschritten haben und diese Beiträge folglich zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, können die rückerstatteten Spesen für die Gesundheit verhältnismäßig angeführt werden.

Als Spesen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden hingegen weiterhin die folgenden betrachtet:

- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Krankenversicherungsprämien rückerstattet wurden (für welche der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund von Krankenversicherungen rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen bzw. von diesem selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Arbeitnehmers entrichtet wurden. Falls der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer für diese Versicherungen Prämien eingezahlt hat, ist dies im Punkt 53 des CUD 2009 oder im Punkt 46 des CUD 2008 angeführt.

In **Zeile E5** sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Diese Absetzung steht im Laufe von vier Jahren, außer bei Verlust des Tieres, nur einmal zu.

Die Absetzung steht für den Ankauf eines einzigen Blindenhundes zu, und zwar für den gesamten Kostenaufwand. Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleich bleibenden Betrages aufgeteilt werden. In diesem Fall ist im entsprechenden Kästchen der Zeile E5, die Anzahl der Raten und der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E5 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 5 in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008, angeführt sind.

Zeile E6 ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, die in der Einkommenserklärungen der Vorjahre, da sie im Sanitätsbereich Ausgaben von über 15.493,71 Euro hatten, im Jahr 2005, 2006 und/oder 2007 für diese Spesen die Zahlung in Raten gewählt haben. In dieser Zeile ist der Betrag der Spesen anzugeben deren Ratenaufteilung beantragt wurde. Im entsprechenden Kästchen ist die Anzahl der gewählten Raten einzutragen. Der Betrag der Ausgaben des Jahres 2007, der in dieser Zeile anzugeben ist, kann aus Zeile 62 der Aufstellung 730-3/2008 entnommen werden, während im Kästchen, das für die Ratenzahlungen vorgesehen ist, die Zahl 2 einzutragen ist; der Betrag der Ausgaben der Jahre 2005 und/oder 2006, der in dieser Zeile anzugeben ist, ist in Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2008 angeführt. Wurde der Vordruck UNICO - Natürliche Personen verwendet, muss in dieser Zeile die Summe der Beträge aus den Zeilen RP1, Spalten 1 und 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP des entsprechenden Vordruckes UNICO, angeführt werden. Hat der Steuerzahler in mehreren der vorhergehenden Erklärungen die Ratenaufteilung gewählt, muss er in verschiedenen Vordrucken mehrere Zeilen E6 abfassen.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E6 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 6 in den Anmerkungen des CUD 2009 angeführt sind.

Passivzinsen

In den **Zeilen E7 bis E11** sind jene Beträge der Passivzinsen, der Aufwendungen und der Aufwertungsanteile anzugeben, die im Jahr 2008 unabhängig von der Fälligkeit der Darlehensrate, bezahlt wurden.

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Mehrbeträge, die aufgrund von Kursschwankungen für in ECU bzw. in sonstigen Devisen aufgenommene Darlehen entrichtet wurden, sowie die den Instituten aufgrund der Vermittlungstätigkeit zustehenden Kommissionsge-

Ausführliche Informationen zu den Spesen für die Gesundheit, einschließlich der Spesen für Motorräder und Kraftfahrzeuge, sowie Klarstellungen in Bezug auf die im Ausland getragenen Spesen, werden im Anhang unter "Spesen für die Gesundheit" angeführt.

bühren, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek), die so genannte "Provision" für die Ratenabweichungen, die Ermittlungs- und Notarspesen und jene für die technischen Schätzungen, usw. Unter die Notarspesen fallen das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrages (davon ausgeschlossen sind die Spesen für den Kaufvertrag) und die von Seiten des Notars getragenen Spesen für den Klienten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung einer Hypothek.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen.

ZUR BEACHTUNG: In den Zeilen E7 und E8 sind auch die Passivzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 7 und 8 angeführt sind.

In **Zeile E7** sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche für den Ankauf von Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, aufgenommen wurden.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von **2.000,00 Euro** angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Weiters steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb eines Jahres als Hauptwohnung verwendet wird und dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Ankauf derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckanwendung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für jene Darlehen die vor dem 1. Jänner 2001 aufgenommen wurden steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab Ankauf derselben als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist zum 1. Jänner 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Ankauf der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung aufgrund des Willens des Schuldners wie von Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007 vorgesehen ist handeln. In diesem Fall steht das Recht auf Absetzung, wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter „Wiederaufnahme des Darlehensvertrages“) für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und der Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Falls in der gekauften Immobilie Umbauarbeiten vorgenommen werden, steht die Absetzung ab dem Datum zu, ab dem diese als Hauptwohnung bewohnt wird. Dies muss jedenfalls innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen.

Wurde eine vermietete Liegenschaft gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages stellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab jenem Steuerzeitraum, der jenem folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder sich der Steuerpflichtige dauerhaft in einem Altersheim oder Krankenhaus befindet). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Augenblick wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerpflichtigen wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzbetrag auf Passivzinsen steht auch jenen Subjekten zu, die dem Personal im bleibenden Dienst bei der Wehrmacht, der Polizei mit Militärordnung und mit Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf von Immobilien, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellen, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerpflichtige während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

In **Zeile E8** sind für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. erfolgt eine Abänderung falls die Immobilie vermietet wird). Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Genossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekauf der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 1. Jänner 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerpflichtigen gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Immer in dem Fall, dass die Bedingungen vorliegen gilt dies auch für die Erben, die in das Darlehensverhältnis einsteigen oder für den Fall, dass das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird.

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit die Absetzung in Anspruch zu nehmen. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Im Jahr 1997 abgeschlossenen Darlehensverträge für Arbeiten zur Wiedergewinnung von Gebäuden".

In **Zeile E9** sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E9 sind die Schuldzinsen aus Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 9 angeführt sind.

Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter „Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung“.

In **Zeile E10** sind die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder dem Inhaber eines dinglichen Rechts der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E10 sind auch jene Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 unter dem Kode 10 angeführt sind.

In **Zeile E11** sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein kann als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E11 sind die Schuldzinsen auf Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 unter dem Kode 11 angeführt sind.

Versicherungsprämien

In **Zeile E12** ist anzugeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht.
- Für die ab 1. Jänner 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invalidität von mehr als 5% (aus jeglichem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben, zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

ZUR BEACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgrund des Gesetzes pflichtmäßigen Für- und Vorsorgebeiträge, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und deshalb in Zeile E22 einzutragen sind.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist darf den Höchstbetrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

ZUR BEACHTUNG: Unter die Beträge, die in Zeile E12 einzutragen sind, sind auch die Versicherungsprämien einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 12 angeführt sind.

Spesen für die Weiterbildung

In **Zeile E13** sind die im Jahr 2008 getragenen Spesen für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen, die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E13 sind die Spesen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 13 angeführt sind.

Bestattungsspesen

In **Zeile E14** sind die getragenen Bestattungskosten infolge des Ablebens von Familienangehörigen, die im Abschnitt 5.1 aufgelistet sind, bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** für jeden Todesfall anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E14 sind jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 14 angeführt sind.

Spesen für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht

In **Zeile E15** sind die für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzugeben; unter diese Art von Betreuung fällt jene der pflegebedürftigen Personen, die von sich aus nicht in der Lage sind ihren täglichen Bedürfnissen nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass man dann in den Genuss dieser Absetzung gelangt, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet.

Die Absetzung steht auch für die Spesen zu, die für die im Absatz 5.1 angeführten Familienmitglieder getragen wurden. Das Familienmitglied für welches diese Spesen getragen wurden muss nicht zu Lasten des Steuerzahlers leben.

Als pflegebedürftige Personen sind jene gemeint, die selbst nicht in der Lage sind ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen; d.h. zum Beispiel, dass sie nicht alleine essen oder auf die Toilette gehen können, dass sie sich nicht selbst waschen, sich nicht alleine fortbewegen oder sich nicht alleine anziehen können. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf. Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Die Absetzung steht demnach für die Spesen, die für die Betreuung von Personen, wie zum Beispiel für Kinder getragen wurden deren Pflegebedürftigkeit nicht auf Krankheiten zurückzuführen ist, nicht zu.

Der Grenzbetrag von 2.100,00 Euro muss unabhängig von der Anzahl der Personen auf welche sich die Betreuung bezieht, in Bezug auf den einzelnen Steuerzahler in Betracht gezogen werden. Wenn ein Steuerzahler, zum Beispiel, für sich und für ein Familienmitglied Spesen getragen hat, darf der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist jedenfalls nicht höher als 2.100,00 Euro sein.

In dem Fall, dass mehrere Familienmitglieder Spesen für die Betreuung eines selben Familienmitgliedes getragen haben, ist der Höchstbetrag von 2.100,00 Euro unter den Personen aufzuteilen, welche die Spesen getragen haben.

Die Spesen müssen aus den entsprechenden Unterlagen hervorgehen. Es kann sich dabei auch um eine Quittung handeln, die von der mit der Betreuung bzw. Pflege betrauten Person ausgestellt und unterschrieben ist.

Aus den Unterlagen müssen die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Subjektes hervorgehen das die Zahlung und des Subjektes, das mit der Betreuung der Person betraut ist. Werden die Spesen zu Gunsten eines Familienmitgliedes getragen, müssen aus der Quittung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer dieses Familienmitgliedes hervorgehen.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E15 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 15 angeführt sind.

Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

In **Zeile E16** sind die Spesen, die für jeden Jugendlichen den Betrag von **210,00 Euro** nicht überschreiten dürfen, anzugeben und die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren getragen wurden; es handelt sich dabei um Einzahlungen an die Sportvereine, um jene für die Benutzung von Turnhallen, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen, die für amateursportliche Tätigkeiten bestimmt sind.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der für die Leistung entrichtete Betrag;
- die meldeamtlichen Daten der Person, welche die sportlichen Tätigkeiten ausübt sowie die Steuernummer des Subjektes, das die Einzahlung vornimmt.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E16 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 16 angeführt sind.

Spesen für die Vermittlung von Immobilien

In **Zeile E17** sind die Vergütungen, wie auch immer sie genannt werden anzugeben, die an Immobilienvermittler für den Ankauf der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist bezahlt wurden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E17 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 17 angeführt sind.

Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes

In **Zeile E18** sind die Spesen, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 in geltender Fassung, getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Spesen für Beherbergungsverträge, für Nutz- oder Mietverträge anzuführen, die mit Körperschaften infolge des Anspruches auf das Studium mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen wird darauf hingewiesen, dass die Universität mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt und zudem in einer anderen Provinz sein muss.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Die Absetzung steht innerhalb der genannten Grenzen, auch im Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E18 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 18 angeführt sind.

Sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht

In den **Zeilen E19, E20 und E21** sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen dieses Teiles sind. In diesen Zeilen sind nur jene Aufwendungen anzugeben, die mit den Kodes von 19 bis 35 gekennzeichnet sind, weiters ist für jeden Posten eine eigene Zeile zu verwenden, wobei mit Zeile E19 zu beginnen ist. Diesbezüglich siehe in der eigens vorgesehenen Tabelle 2 „Aufwendungen für welche der Absetzbetrag von 19% zusteht“.

In **Spalte 1** ist der Kode und in der **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben.

Im Besonderen sind mit dem folgenden Kode anzugeben:

- „19“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der politischen Bewegungen und Parteien zwischen einem Mindestbetrag von 51,65 Euro und einem Höchstbetrag von **103.291,38 Euro**. Die Zuwendung muss mittels einer Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischen Bewegungen oder Parteien vorgenommen worden sein, welche diese Mittel sei es durch ein einziges nationales Konto, sowie über mehrere verschiedene Kontokorrents entgegennehmen können. Die Absetzung steht nicht zu, falls der Steuerpflichtige in der Einkommenserklärung des Jahres 2007 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen hervorgerufen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Zuwendungen, welche von der Steuer abgesetzt werden können, Parteien, oder politische Bewegungen betreffen müssen, die im Besteuerungszeitraum mindestens einen gewählten Parlamentarier in der Abgeordnetenkommer bzw. im Senat der Republik aufweisen müssen.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 19 angeführt sind.

- „20“ für die freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von **Euro 2.065,83** nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23) die im Jahr 2008 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen. Der Steuerpflichtige muss mit Bezug auf diese Zuwendungen wählen, ob er einen Steuerabsetzbetrag bzw. einen Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen möchte, da er beide Zuwendungen nicht zusammenzählen kann.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 20 angeführt sind.

- „21“ die freiwilligen Geldzuwendungen, die den Betrag von **1.500,00 Euro** nicht überschreiten und zu Gunsten von Amateursportvereinen durchgeführt worden sind;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 21 angeführt sind.

- „22“ für Vereinsbeiträge, die den Betrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten und von Mitgliedern der Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen, die ausschließlich in dem von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind, entrichtet wurden. Durch diese Beiträge wird den Mitgliedern eine Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährleistet, zudem wird eine Altersrente oder bei Todesfällen, eine Hilfeleistung an ihre Familienmitglieder gewährleistet. Der Anspruch auf Absetzung steht nur für jene Beiträge zu, die sich auf die eigene Position beziehen.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 22 angeführt sind.

- „23“ die freiwilligen Zuwendungen an Vereinigungen zur Förderung sozialer Bereiche. Der Betrag dieser Zuwendungen darf **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 20, 21, 22 und 23

Diese Zuwendungen, müssen mittels Post- oder Banküberweisungen bzw. mittels Schuldkarten, Kreditkarten oder im Voraus bezahlte Karten, Bank- oder Zirkularschecks entrichtet werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

- „24“ die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen, der nicht höher sein darf als 30 Prozent des gesamten Einkommens.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 24 angeführt sind.

- „25“ die Spesen der Steuerzahler für jenen Betrag, der effektiv zu ihren Lasten verblieben ist, die verpflichtet sind Instandhaltungs-, Restaurierungsarbeiten, sowie Arbeiten zum Schutz jener Güter durchzuführen, die im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (vorher G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen) und des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 einer Vinkulierung unterliegen. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichtsamtes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird. Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent, die für Spesen bei Umbauarbeiten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird.

Weiters können die im Jahr 2008 getragenen Spesen bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile im Ausmaß von 50 Prozent angeführt werden.

Steuerpflichtige, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahre berücksichtigen.

Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile im gesamten Ausmaß übertragen werden.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 25 angeführt sind.

- „26“ die freiwilligen Zuwendungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten. Insbesondere sind die spezifischen Kosten oder bei Fehlen dieser, der normale Wert der aufgrund eines Abkommens unentgeltlich abgetretenen Güter wie auch die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften bzw. Einrichtungen, der Organisationsausschüsse, die mit Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten gegründet wurden, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, anzugeben. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die Studien und Forschungen, sowie die Einholung von Urkunden in Bezug auf Güter von kulturellem und künstlerischem Interesse fördern bzw. kulturelle Tätigkeiten organisieren oder durchführen, die aufgrund eines eigenen Abkommens in Bezug auf den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung, der im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (vorher G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen), sowie aufgrund des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 ermittelten Dinge, durchgeführt wurden. Darin sind auch die Zuwendungen zu Gunsten der Organisationen in Italien oder im Ausland eingeschlossen, welche Ausstellungen der obgenannten Dinge, die von erheblichem wissenschaftlichen und kulturellem Interesse sind, sowie Studien und Forschungen, die zu diesem Zweck erforderlich sind, durchführen. Dazu zählen auch jene Zuwendungen für jede weitere Veranstaltung von wissenschaftlich-kulturellem Interesse, auch um den Unterricht, einschließlich die Studien, die Forschungen und die Einholung von Unterlagen, sowie die Erstellung von Verzeichnissen und entsprechende Zeitschriften in Bezug auf die kulturellen Güter, zu fördern. Die kulturellen Tätigkeiten müssen vorher genehmigt werden;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 26 angeführt sind.

- „27“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen, Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet. Dabei muss es sich um Einrichtungen handeln deren Tätigkeit ausschließlich den Zweck verfolgt, neue Einrichtungen, Restaurierungen und eine Verbesserung der bereits bestehenden Strukturen vorzunehmen, sowie neue Tätigkeiten in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen zu schaffen;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 27 angeführt sind.

- „28“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten nationaler Körperschaften von vorrangigem Interessen, welche im Musiksektor tätig sind für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet und es sich um Körperschaften handelt für welche eine Umwandlung in eine Stiftung von privatem Interesse im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist. Der Grenzbetrag der Summen, die für nachfolgende Zweckbestimmungen entrichtet wurden, ist um 30 Prozent angehoben:

- auf das Vermögen der Stiftung von Seiten der privaten Subjekte im Augenblick der Beteiligung;
- als Beitrag an der Verwaltung im Laufe des Jahres in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umänderung der Stiftung veröffentlicht wurde;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für drei Besteuerungszeiträume nach dem Veröffentlichungsdatum des obgenannten Dekretes. In diesem Fall, muss sich der Steuerzahler um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können mittels Urkunde verpflichten eine gleich bleibende Summe für die genannten Besteuerungszeiträume nach Veröffentlichung des oben genannten Genehmigungsdekrets in Bezug auf die Umwandlung der Stiftung, zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung werden die abgezogenen Beträge wieder eingetrieben;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 28 angeführt sind.

- „29“ die beim Tierarzt getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro** in Bezug auf die angemeldeten Tiere anzugeben, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Falls zum Beispiel der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen 464,81 Euro beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 29 angeführt sind.

- „30“ die Spesen für die Interpretation der Gebärdensprache, die von Seiten jener Personen getragen wurden, die im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als Taubstumm anerkannt sind. Als Taubstumme werden jene Personen anerkannt, deren Gehörbehinderung angeboren ist oder diese vor dem Erlernen der Sprache vorhanden war, vorausgesetzt, dass die Gehörbehinderung nicht psychischen Ursprungs oder die Folge einer Kriegs- Arbeits- oder Dienstinvalidität ist.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 30 angeführt sind.

- „31“ die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der öffentlichen und diesen gleichgestellten Schulen jeder Ordnung und jeden Grades, die keine Gewinnzwecke anstreben. Es wird darauf hingewiesen, dass besagte Einrichtungen dem nationalen Schulsystem laut Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 in geltender Fassung angehören müssen und ihre Zielsetzungen in der technologischen Erneuerung, im Bau von Schulen und in der Erweiterung des Angebotes in der Fortbildung bestehen müssen. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mittels Schuldkarten, Kreditkarten, vorbezahlten Karten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder des CUD 2008 mit dem Kode 31 angeführt sind.

- „32“ die Spesen bis zur Höchstgrenze von **500,00 Euro**, die von Seiten der Lehrpersonen öffentlicher Schulen jeder Ordnung und jeden Grades, auch wenn diese Lehrpersonen nicht in der Stammrolle sind sondern einen Jahresauftrag haben, für die eigene Fort- und Ausbildung getragen wurden.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 mit dem Kode 32 angeführt sind.

- „33“ die Spesen für den Kauf der Abonnements für die Inanspruchnahme eines öffentlichen, lokalen, regionalen und interregionalen Personentransportes von Seiten öffentlicher Körperschaften bzw. von Seiten der Privatpersonen, die für den öffentlichen Personentransport ermächtigt sind.

Die Absetzung steht auf einem Höchstbetrag von **250,00 Euro** zu und kann auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder in Anspruch genommen werden.

Sind diese Ausgaben für mehrere Personen getragen worden, kann der Höchstbetrag auf den die Absetzung zusteht, die genannte Höchstgrenze von 250,00 Euro nicht überschreiten.

Die entsprechenden Ausgaben müssen sich auf das Jahr 2008 beziehen und zwar auch dann, wenn die Abonnements im Jahr 2009 verfallen.

Unter „Abonnement“ ist ein Fahrausweis mit einer unbegrenzten Anzahl von Fahrten, für mehrere Tage, auf einer bestimmten Strecke oder des gesamten Netzes, für einen festgelegten Zeitraum zu verstehen. Demzufolge kann das Abonnement für Fahrten mit Stundendauer, nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Absetzung, muss der Fahrausweis erworben und aufbewahrt werden, damit er auf Verlangen, der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann. Aus dem Fahrausweis muss hervorgehen:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur bzw. der Vor- und Nachname der natürlichen Person oder das bezeichnende Logo des Unternehmens und die MwSt.-Nummer des Subjektes, das den Fahrschein ausgestellt hat bzw. jenes Subjektes, das den Transport vornimmt;
- die Beschreibung zur Art des Transportes;
- der geschuldete Gesamtbetrag;
- die laufende Nummer;
- das Ausstellungsdatum oder das Datum der Verwendung.

Im Falle eines namentlichen Fahrausweises, muss die Dauer und der Kostenbetrag angeführt sein. Hat der Steuerzahler eine Rechnung oder ein sonstiges Dokument mit dem Zahlungsdatum beim Verwalter des Transportdienstes beantragt, muss der Steuerzahler diese Unterlage aufbewahren. Ist keine Rechnung oder andere Zahlungsbestätigung vorhanden, werden die Spesen ab Gültigkeit des Fahrscheines als getragen betrachtet.

Ist auf dem Fahrausweis kein Name angeführt, muss dieser aufbewahrt und vom Steuerzahler durch eine Selbstbescheinigung (Erklärung des Notariatsaktes) ergänzt werden, in welcher dieser bestätigt, dass er das Abonnement für sich selbst bzw. für ein Familienmitglied, das zu seinen Lasten lebt, gekauft hat.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 mit dem Kode 33 angeführt sind.

- „34“ die Beiträge, die für den Rückkauf der Studienjahre an Universitäten für Familienangehörige eingezahlt wurden. Sind die Beiträge vom Interessierten selbst bezahlt worden, der ein Einkommen bezogen hat, auf das die Steuern geschuldet sind, können diese Spesen vom Einkommen desselben abgezogen werden.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 mit dem Kode 34 angeführt sind.

- „35“ die anderen Spesen für welche eine Absetzung von 19 Prozent zusteht;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 35, in den Anmerkungen des CUD 2009 und/oder mit dem Kode 33, in den Anmerkungen des CUD 2008 angeführt sind.

- „36“ die von den Eltern getragenen Spesen für die Betreuung eines Kindes in einer Kinderkrippe; der jährliche Gesamtbetrag für je des Kind darf **632 Euro** nicht überschreiten.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind auch die Spesen für die Betreuung in einer Kinderkrippe einzuschließen, die im CUD angeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Spesen unter den „sonstigen absetzbaren Aufwendungen“ mit dem Kode 35 im CUD 2009 und/oder mit dem Kode 33 im CUD 2008 angeführt sind.

■ TEIL II - Vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können und falls gegeben auch jene Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte beitragen hätten sollen, die aber der Besteuerung unterworfen wurden.

ZUR BEACHTUNG: Für die Anerkennung des Absetzbetrages können die abzugsfähigen Aufwendungen nicht in die Zeilen von E22 bis E32 übertragen werden, die bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit, vom Steuersubstituten als solche anerkannt wurden und im Punkt 44 des CUD 2009 oder im Punkt 37 des CUD 2008 sowie im Punkt 45 des CUD 2009 oder im Punkt 38 des CUD 2008 angeführt sind. Mit Hinsicht auf die abzugsfähigen Aufwendungen, die im Punkt 46 des CUD 2009 oder im Punkt 39 des CUD 2008 angeführt sind, wird auf die Anleitungen der Zeilen von E28 bis E32 verwiesen.

Vor- und Fürsorgebeiträge, die unter die Pflichtbeiträge fallen

In **Zeile E22** sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge und die freiwillig bei der Verwaltung der eigenen Pflichtversicherung eingezahlten Beiträge anzugeben. Diese Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden.

Unter diesen Punkt fallen außerdem:

- die im Jahr 2008 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps – ehemalige Scav - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht);
- die Beiträge für die INAIL Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Vor- und Fürsorgebeiträge, die freiwillig an die Verwaltung der Rentenform eingezahlt wurden, der man pflichtgemäß angehört, wobei die freiwilligen Zahlungen zur Vereinigung von Versicherungsperioden einzuschließen sind. Unter diesen Punkt fällt auch die so genannte „Hausfrauenrente“. Abzugsfähig sind auch Beiträge, die für den Freikauf der Jahre des Universitätsstudiums (sei es für die Rente wie auch für die Abfertigung) und die freiwillige Fortführung usw. eingezahlt worden sind.

Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

In **Zeile E23** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners, der die periodischen Zuwendungen bezogen hat. Es wird darauf hingewiesen, wenn keine Steuernummer des Ehepartners angeführt ist wird der Abzug des Betrages aus Spalte 2 nicht anerkannt;
- In **Spalte 2** die periodischen Zuwendungen an den Ehepartner, auch wenn dieser im Ausland wohnhaft ist. Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder infolge einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung bzw. Annullierung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe und zwar im Ausmaß gemäß der Maßnahme der Justizbehörde. Wenn in dieser Maßnahme zwischen dem Teil der periodischen Zuwendungen für den Ehegatten und jenem für den Unterhalt der Kinder nicht unterschieden wird, wird die Hälfte des Betrages dem Ehegatten zugesprochen. Nicht abzugsfähig sind Zuwendungen, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet werden.

Beiträge für Haus- und Familienangestellte

In **Zeile E24** sind die Pflichtbeiträge für die Vor- und Fürsorge der Hausangestellten und der Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Colf, Babysitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers, bis zum Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** anzugeben.

Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

In **Zeile E25** sind die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiösen Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Vereinigung der italienischen, jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden sind auch die entrichteten Jahresbeiträge abzugsfähig.

Jede dieser Zuwendungen (einschließlich der Jahresbeiträge an die jüdischen Gemeinden) ist bis zu einem Höchstbetrag von **1.032,91 Euro** abzugsfähig.

Die Steuerzahler müssen die Bestätigungen der Einzahlungen auf das Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen und die Belege der Banküberweisungen für die oben genannten Zuweisungen aufbewahren.

Arztespesen und Ausgaben für die Pflege von behinderten Personen

In **Zeile E26** ist der Betrag für die allgemeinen ärztlichen Spesen und für die spezifische Pflege anzugeben, die von Buchst. b) des Art. 10 des Tur vorgesehen sind und von Behinderten gemäß Art. 3 des G. Nr. 104 vom 5. Februar 1992 getragen wurden (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen oder sensorischen Behinderung, sei es progressiv oder stabil leiden, und dadurch Lern- und Eingliederungsschwierigkeiten in die Arbeitswelt haben und die soziale Benachteiligung bzw. Ausgrenzung zur Folge haben) unabhängig davon, ob sie die Begleitzulage beziehen oder nicht.

Darunter fallen Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt wurden wie auch alle anderen Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, die zur Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als Invaliden anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als behinderte Personen anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, die den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 anerkannten behinderten Personen, können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

Als Ausgaben für das Fachpersonal, die von Behinderten getragen wurden, sind folgende Spesen zu betrachten:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Bei Einlieferung eines Behinderten in ein Pflegeheim, ist es nicht möglich die gesamten, für den Aufenthalt entrichteten Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern nur jener Teil, der die ärztlichen Spesen und die Auslagen für die fachbezogene Betreuung betrifft. Für diesen Zweck ist es nötig, dass die Spesen in der vom Pflegeheim ausgestellten Bescheinigung, getrennt aufscheinen.

Mit Hinsicht auf die Ausgaben für den Kauf von Medikamenten wird darauf hingewiesen, dass der Abzug dann zusteht, wenn die Ausgaben durch eine Rechnung oder durch einen Kassabon (sog. „güterbezeichnender Kassabon“) belegt werden aus welchen Art, die Qualität, die Menge der gekauften Produkte und die Steuernummer des Empfängers hervorgehen.

Die in Zeile E26 angeführten Spesen sind für folgende Familienmitglieder abzugsfähig, auch wenn diese nicht zu Lasten leben:

- dem Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die natürlichen Vorfahren;
- die Adoptiveltern;
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern, sowie die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG: Die Spesen für fachbezogene Leistungen, für Zahn- und Ersatzprothesen, für die Begleit-, Bewegungs-, Geh- und Hebevorrichtungen sowie für technische und computergesteuerte Behelfsmittel, die für die Selbständigkeit und für die Eingliederung notwendig sind und von den Behinderten getragen wurden, fallen unter die Spesen, die im Teil I der **Zeilen E1, E2, E3 und E4** anzuführen sind und für welche die Absetzung zusteht.

Weitere abzugsfähige Aufwendungen

In **Zeile E27** sind alle abzugsfähigen Aufwendungen anzuführen, die sich von den Aufwendungen aus den vorhergehenden Zeilen unterscheiden und durch die entsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In **Spalte 1** ist der Code und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben.

Insbesondere mit einem der folgenden Codes sind anzugeben:

„1“ die Beiträge, welche an Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden, die Leistungen im Bereich der Maßnahmen zuweist, die im Dekret des Ministers für die Gesundheit festgesetzt sind. Diese Beiträge sind bis zum Höchstbetrag von **3.615,20 Euro** abzugsfähig. Bei der Berechnung dieses Höchstbetrages ist auch der unter Punkt 51 des CUD 2009 angeführte Betrag einzuschließen.

Der Abzug steht auch für die Spesen der steuerlich zu Lasten lebenden im Abschnitt 5.1 angeführten Personen zu und zwar ausschließlich für jenen Teil, der von diesen Personen nicht abgezogen wurde.

„2“ Beiträge, Schenkungen und Spenden an anerkannte, nicht staatliche Organisationen (ONG), die mit Entwicklungsländern zusammenarbeiten.

Das Subjekt, welches den steuerlichen Beistand leistet, kann diese Beträge bis höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens abziehen. Für diese Zuwendungen kann der Code 2 an Stelle des Code 3 angeführt werden, falls das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, diese Beträge im Höchstausmaß von 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bzw. von höchstens 70.000 Euro abzieht.

Die interessierten Steuerzahler müssen die Zahlungsbestätigungen der Post und die Belege der Banküberweisungen der entrichteten Beträge aufbewahren.

Die Liste der anerkannten ONG ist auf der Webseite www.esteri.it verfügbar

„3“ die freiwilligen Zuweisungen in Geld- oder Sachwerten zugunsten nicht gewinnbringender Organisationen von Allgemeinnutzen, zugunsten von Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- den gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Artikel 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997);

- den Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 vorgesehen ist;
- den anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004);
- den anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, festgelegt im DPCM (Dekret des Präsidenten des Ministerrates) vom 8. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

„4“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten, universitären Stiftungen (gemäß Artikel 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000);
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks.

„5“ weitere abzugsfähige Aufwendungen, die verschieden sind von jenen, die durch die vorgenannten Kodes gekennzeichnet sind.

Es handelt sich dabei um Rendite, Renten auf Lebzeiten und Unterhaltszahlungen. Miet- Erb- und Erbpachtzinsen, die auf Einkünfte aus Liegenschaften lasten; um ausbezahlte Entschädigungen für den Verlust des Betriebswertes; um Beträge, welche an das ausschüttende Subjekt rückerstattet wurden und diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben; Beträge welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus abhängiger Arbeit beitragen hätten sollen, sowie diesen gleichgestellte Einkünfte, welche der Besteuerung unterworfen wurden; 50 Prozent der rückständigen Steuern; 50 Prozent der Spesen, die von den Adoptiveltern ausländischer Minderjähriger getragen wurden; freiwillige Zuwendungen für die Verteidigung von Subjekten, welche den kostenlosen Rechtsbeistand beanspruchen können, wie von G. Nr.217 vom 30. Juli 1990, umgewandelt von G. Nr.134 vom 9. März 2001) vorgesehen.

Weitere Erläuterungen zu diesen Aufwendungen sind im Anhang unter "Sonstige abzugsfähige Aufwendungen" enthalten.

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 2, 3 und 4

Diese Zuwendungen müssen über die Post oder Bank bzw. mit Schuldkarten, Kreditkarten, im Voraus gezahlte Karten, Bank- und Zirkularschecks durchgeführt werden. Für freiwillige Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet aufzubewahren und diesen auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen.

ZUR BEACHTUNG: In dieser Zeile sind Beträge für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist nicht anzuführen.

Beiträge und Prämien für zusätzliche und persönliche Rentenformen

ZUR BEACHTUNG: Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet die Zeilen von E28 bis E32 abzufassen, wenn er keine Beiträge für die Zusatzvorsorge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation ergibt sich, wenn er keine zusätzlichen Zahlungen von Beiträgen oder Prämien für andere Vorsorgeformen durchgeführt hat, wenn der Steuerpflichtige im Besitz des CUD 2009 bzw. des CUD 2008 ist und im Punkt 39 des CUD 2009 bzw. im Punkt 39 des CUD 2008 kein Betrag angeführt ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis zum Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Die genannte Grenze der Abzugsfähigkeit wird für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Ungleichgewichtigkeit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgewogenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge genehmigt wurde, nicht angewandt. Diese Subjekte können die Beiträge, die im Laufe des Steuerjahres bezahlt wurden, ohne Begrenzung abziehen.

Letztendlich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerpflichtige jene Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht in welcher er eingetragen ist, damit dem Subjekt, das den Steuerbeistand leistet die Möglichkeit geboten wird den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Im Falle eines ausgeglichenen CUD 2009, ist im Punkt 8, des Teiles „Allgemeine Daten“ des CUD 2009 ein „A“ angeführt. Informationen über die einzelnen Beträge können den Anmerkungen des CUD 2009, entnommen werden.

Die **Zeile E28** ist der Angabe der Beiträge und Prämien vorbehalten, für welche der Abzug beantragt wird. Die Höchstgrenze des Abzuges beträgt für diese 5.164,57 Euro. Im Besonderen müssen an zusätzliche Rentenformen bezahlte Beträge angeführt werden, sei es sie beziehen sich auf Rentenfonds wie auch auf die Altersvorsorge von einzelnen Personen. Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ im CUD 2009 der Kode 1 angeführt, sind für die Beiträge an die Rentenfonds die Angaben aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E28 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2009 Bezug genommen werden.

Die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen fassen diese Zeile nur für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds ab, für welche die Qualifikation der öffentlichen Angestellten nicht von Bedeutung ist (für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds, die für sie vorgesehen sind, ist die Zeile E32 unter Befolgung der Anleitungen abzufassen).

Insbesondere:

- In **Spalte 1** ist die Summe der Beiträge anzuführen, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage, Punkt 45 des CUD 2009, ausgeschlossen hat. Ist Punkt 48 des CUD 2009 (Vorsorge für Familienmitglieder zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 1 der Betrag aus Punkt 45 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezieht und den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden kann.
- In **Spalte 2** ist der Betrag der Aufwendungen für die Zusatzvorsorge anzuführen, deren Abzug in der Erklärung beantragt wird. Einzutragen ist der Betrag aus Punkt 46 des CUD 2009 und die Summe der Beträge, die für die Altersvorsorge einzelner Personen entrichtet wurden. Ist Punkt 48 des CUD 2009 (Vorsorge für Familienmitglieder zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 2 der Betrag aus Punkt 46 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezieht und den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden kann.

Die **Zeile E29** ist Arbeitnehmern vorbehalten, welche die erste Anstellung nach dem 1. Januar 2008 begonnen haben bzw. jenen Subjekten, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei irgend einer Körperschaft für Pflichtbeiträge waren. Auch diese Subjekte können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung, den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den folgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von **5.164,57 Euro**, erhöht um den Betrag gleich dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen, in jedem Fall erhöht um einen Betrag bis **2.582,29 Euro** in Anspruch nehmen.

Die Daten die in dieser Zeile anzuführen sind können den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 entnommen werden, wenn im Kästchen 8 der „Zusatzvorsorge“ im Teil „Allgemeine Daten“ des CUD 2009, der Kode 3 angeführt ist. Ist hingegen im genannte Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E29 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2009 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 45 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile 30** ist der Angabe der Beiträge vorbehalten, welche an Fonds mit finanzieller Unausgeglichenheit entrichtet wurden, für die keine Abzugsgrenze vorgesehen ist. Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ im CUD 2009, der Kode 2 angeführt, sind in dieser Zeile die Angaben aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 zu übertragen. Ist im genannten Kästchen 8 hingegen der Kode A (bestehen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E30 auf die Anmerkungen im CUD 2009 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 45 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile 31** ist der Angabe jenes Teiles der Beiträge vorbehalten, der für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt aber von diesen nicht abgezogen wurde. Es wird daran erinnert dass jene Familienmitglieder als zu Lasten lebend betrachtet werden, deren Einkommen nicht höher als **2.840,51 Euro** ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist Punkt 48 des CUD 2009 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden;
- in **Spalte 2** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden.

Die **Zeile 32** ist den Angestellten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Pensionskassen einschreiben, deren Empfänger sie sind (zum Beispiel: der Fond für Schulen Espero für die Arbeitnehmer der Schulen). Für diese Subjekte sind weiterhin die Verfügungen anzuwenden, welche bis 31. Dezember 2006 gültig waren. Der abzugsfähige Betrag kann nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens sein und kann nicht mehr als 5.164,57 Euro betragen. Mit Hinsicht auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, kann der Abzug nicht höher sein als der zweifache Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung), die für den Rentenfond bestimmt ist, wobei immer die vorhergehende Höchstgrenze zu beachten ist. Tragen sich die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen hingegen in Rentenformen ein, für welche die Qualifikation dieser nicht von Bedeutung ist (zum Beispiel offener Fond), muss Zeile E28 abgefasst werden.

Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ des CUD 2009 der Kode 4 angeführt, sind in diese Zeile die Angaben aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2008 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Bestehen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, ist für die Abfassung der Zeile E32 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2009, Bezug zu nehmen.

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 45 des CUD 2009 anzuführen, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2009 anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung) beziehen;
- ist in **Spalte 3** die Summe der Beiträge aus Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

■ TEIL III - Zur Wiederherstellung der Bausubstanz getragene Spesen für die ein Absetzbetrag von 41 Prozent und/oder von 36 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die Ausgaben für die im Jahr 2008 oder in den Vorjahren getragenen Spesen für Folgendes anzugeben:

- für die Renovierung von Immobilien;
- für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Vorjahren des Jahres 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

Die Bedingungen und Unterlagen, die für die Anerkennung des Absetzbetrages erforderlich sind, sind im Anhang unter „Spesen für die Wiederherstellung der Bausubstanz“ angeführt.

Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für die Wiederherstellung der Bausubstanz, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten der Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehöre;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten auf Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können Subjekte in Anspruch nehmen, die auf Grund einer Berechtigung (zum Beispiel Besitz, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben.

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Spesen getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, die Mitteilung an das „Centro Operativo di Pescara“ geschickt werden muss und dass die entsprechenden Zahlungen der Ausgaben über eine Bank- bzw. Postgutschrift vorgenommen werden müssen. Den Absetzbetrag können auch Besitzer von Autoboxen bzw. –abstellplätzen in Anspruch nehmen. Der Absetzbetrag steht ausschließlich auf die Spesen für den Bau zu, wenn diese in einer Bescheinigung des Verkäufers bestätigt sind.

In diesem Fall kann die Mitteilung an das „Centro di Servizio delle imposte dirette e indirette“ bzw. an das „Centro Operativo di Pescara“ auch nach Beginn der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) gesandt werden, jedoch muss diese innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Besteuerungszeitraumes eingereicht werden, während dem der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden möchte.

Der Absetzbetrag ist gleich:

- **36 Prozent** der Spesen, die in den Jahren von 2000 bis 2005 und im Jahr 2006 getragen wurden und deren Rechnungen ab 1. Oktober 2006 und vor dem 1. Jänner 2006 ausgestellt wurden, sowie die Ausgaben der Jahre 2007 und 2008;
- **41 Prozent** für die im Jahr 1999 und im Jahr 2006 getragenen Spesen und die entsprechenden Rechnungen innerhalb 1. Jänner und 30. September 2006 ausgestellt wurden;

Die Ausgaben auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die bis 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2008 getragen wurden.

Die Höchstgrenze der Ausgaben auf welche der Prozentsatz angewandt werden kann, bezieht sich auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit, in welcher Restaurierungsarbeiten durchgeführt wurden und steht getrennt für jeden Besteuerungszeitraum zu. Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die ab 1. Oktober 2006 getragen wurden, der Höchstbetrag auf den der Prozentsatz anwendbar ist, sich nur auf jene Immobilieneinheit bezieht, in welcher die Arbeiten durchgeführt wurden und demzufolge ist im Falle, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro, unter diesen aufzuteilen ist.

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2008 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben für die der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreitet.

Der Absetzbetrag muss in 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt werden:

Es wird daran erinnert, dass ab 2003 Steuerzahler die das 75. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber des dinglichen Rechtes einer Immobilie sind, die Gegenstand von Umbauarbeiten ist (die Mieter und Entleiher ausgenommen), eine andere Aufteilung der Ausgaben wählen können. Insbesondere:

- Personen, die bis 31. Dezember 2008 das 75. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen;
- Personen, die bis 31. Dezember 2008 das 80. Lebensjahr vollendet haben, können die Aufteilung in 3 bzw. 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen.

Diese Modalitäten können auch für die Ausgaben der Vorjahre in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel: ein Steuerzahler, der bis zum 31. Dezember 2007 das 80. Lebensjahr vollendet hat, im Jahr 2006 Umbauarbeiten durchführen hat lassen und den Abzug des Spesenanteils in 10 Jahren gewählt hat, kann die Aufteilung des Restbetrages des zustehenden Absetzbetrages in drei Quoten gleichen Betrages wählen, die er in den folgenden Besteuerungszeiträumen geltend machen und mit Bezug auf die Besteuerungszeiträume 2008, 2009 und 2010 in Anspruch nehmen kann.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen, steht der Anspruch auf die Absetzung dem Mieter bzw. Entleiher zu.

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Ab 2002 steht der Steuerabsetzbetrag auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das zur Gänze, Restaurierungs- oder Sanierungsarbeiten unterworfen wurde, die von Bau- oder Restaurierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften vorgenommen wurden.

Der Käufer bzw. der Empfänger der Immobilie kann die Absetzung von 36% bzw. 41% in Anspruch nehmen, die auf den Pauschalbetrag von gleich 25% des Kauf- bzw. Zuweisungspreises berechnet wird, der im Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag angeführt ist. Der Absetzbetrag steht in folgendem Ausmaß zu:

- **36 Prozent** wenn der notarielle Vertrag im Jahr 2008 abgeschlossen wurde und die Umbauarbeiten im selben Jahr durchgeführt wurden. In Bezug auf die Vorjahre steht die Absetzung dann zu, wenn der Kaufvertrag in den Jahren von 2002 bis 2005 bzw. vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurde. Für die zwischen 1. Jänner 2007 und 30. Juni 2007 abgeschlossenen Kaufverträge steht die Absetzung dann zu, wenn die Umbauarbeiten innerhalb 31. Dezember 2006 beendet wurden.
- **41 Prozent** wenn der notarielle Akt zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. September 2006 abgeschlossen wurde.

Die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, wird bis zu einer festgelegten Grenze der Ausgaben und unter der Bedingung anerkannt, dass die Umbauarbeiten des ganzen Gebäudes innerhalb einer festgesetzten Zeit beendet werden bzw. beendet sind.

Der Betrag von 25% des Kauf- bzw. des Zuweisungspreises kann folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung innerhalb 30. Juni 2003 erfolgte und eine Immobilieneinheit betrifft, die innerhalb 31. Dezember 2002 umgebaut wurde;
- 48.000,00 Euro, wenn der Kauf bzw. die Zuweisung der Immobilieneinheit im Jahr 2008 bzw. in den Vorjahren von 2003 bis 2006 erfolgte und die Immobilieneinheit sich in einem Gebäude befindet, deren Umbauarbeiten nach dem 31. Dezember 2002, aber nicht nach dem 31. Dezember 2006 beendet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 getragen wurden, der Höchstbetrag auf den der Prozentsatz anwendbar ist, sich nur auf jene Immobilieneinheit bezieht, in welcher die Arbeiten durchgeführt wurden. Demzufolge ist im Fall, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro, unter diesen aufzuteilen ist.

Es wird daran erinnert, dass die Beträge der Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Absetzbetrag in Anspruch genommen wurde, für die Erreichung der Höchstgrenze von 48.000,00 Euro beitragen. Aus diesem Grunde besteht der Betrag des Jahres, während dem der Vertrag abgeschlossen wird und auf dem die genannte Absetzung berechnet wird, aus dem Höchstbetrag, gekürzt um den Betrag der Akontozahlungen, der bereits für die Begünstigung anerkannt wurde.

Der Absetzbetrag muss in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Steuerzahler, die das 75. und das 80. Lebensjahr erreicht haben, können den Absetzbetrag in 5 und 3 Jahresraten gleichen Betrages aufteilen. Dieselbe Aufteilung kann auch für Spesen der Vorjahre (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Spalte 5 „Neueinteilung der Raten“) angewandt werden.

Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden

Für Eingriffe für die Pflege bzw. den Schutz der Wälder und gegen die Zerrüttung der geologischen Struktur von Grund und Boden steht für die Ausgaben, die in den Jahren von 2002 bis 2006 und für jene die in den Jahren 2007 und 2008 getragen wurden, ein Absetzbetrag zu.

Die Ausgaben für welche der Absetzbetrag von 36% zusteht, darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **77.468,53** Euro, für Ausgaben die im Jahr 2002 getragen wurden;
- **100.000,00** Euro, für Ausgaben die in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 getragen wurden.

Der Absetzbetrag muss in 5 oder 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt worden sein. Die Wahl der Ratenanzahl für jedes Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, kann nicht abgeändert werden.

Abfassung der Zeilen von E33 bis E36

ZUR BEACHTUNG: Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand von Wiedergewinnungsarbeiten der Bausubstanz ist, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss für Wiederherstellungsarbeiten der Bausubstanz von Gemeinschaftsteilen in Wohngebäuden, eine einzelne Zeile abgefasst werden.

Für die Abfassung der Zeilen von **E33** bis **E36** sind folgende Anleitungen zu befolgen:

- in **Spalte 1**, das Jahr angeben in dem die Spesen getragen wurden;
- in **Spalte 2**, wenn die Ausgaben im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die vom 1. Jänner bis 30. September 2006 getragen wurden, ist **Kode 1** einzutragen. Beziehen sich diese Ausgaben auf Rechnungen, die ab 1. Oktober 2006 ausgestellt wurden bzw. auf Rechnungen die vor dem 1. Jänner 2006 ausgestellt wurden, ist **Kode 2** einzutragen. Diese Spalten sind nicht abzufassen, wenn diese Spesen für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb ist in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen worden;
- in **Spalte 3**, die Steuernummer des Subjektes das eventuell auch für den Erklärer, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat (wie zum Beispiel der Mitbesitzer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte von Liegenschaften, die im Art.5 des Titl angeführt sind). Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Erklärer selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten, die Teil von umgebauten Gebäuden sind, muss die Steuernummer der Baufirma, des Unternehmens bzw. der Genossenschaft angegeben werden, welche die Umbauarbeiten durchgeführt hat;
- in **Spalte 4** den folgenden Kode angeben:
 - „1“ bei Spesen die vom Jahr 2002 bis 2008 für Umbauarbeiten getragen und in den Vorjahren begonnen wurden und im Jahr der Beantragung der Rückerstattung, noch nicht fertig gestellt sind;
 - „2“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.
 - „3“ bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2002 bis 2006);
 - „4“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 renoviert bzw. innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden, deren Kaufvertrag aber erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Den Kode „4“ zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:

- wenn der Kaufvertrag im Laufe des Jahres 2008 abgeschlossen wurde;
- wenn im Laufe des Jahres 2006 Akontozahlungen vorgenommen wurden und der Vertrag zwischen 1. Jänner 2007 und 30. Juni 2007 abgeschlossen wurde;
- wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4“ für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen;

Die Spalten **5, 6 und 7** betreffen Sondersituationen und sind von den meisten Steuerpflichtigen nicht abzufassen. Diese Spalten sind Steuerpflichtigen vorbehalten, die das 75. oder 80. Lebensjahr bereits vollendet haben und mit Bezug auf die Spesen der Vorjahre, im Jahr 2008 die Anzahl der Raten neu aufteilen möchten bzw. diese in den Jahren 2004, 2005, 2006 oder 2007 neu aufgeteilt haben. Diese Spalte ist auch jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, welche eine Immobilie von den genannten Subjekten geerbt, erworben oder geschenkt bekommen haben.

Insbesondere:

- In Spalte 5 den folgenden Kode anführen:
 - „1“ wenn der Steuerzahler von einem Subjekt eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat und das 75. Lebensjahr bereits abgeschlossen hat und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;
 - „2“ wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2008 das 80. Lebensjahr vollendet hat und vor hat, den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt bzw. im Jahr 2006 oder 2007 das 80. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten festgelegt hatte.
 - „3“ wenn der Steuerzahler von einem Subjekt die Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, im Laufe des Jahres 2006 oder 2007 das 80. Lebensjahr vollendet und dem zufolge den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte.

Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Steuerpflichtige nicht in den vorgenannten Fällen eingestuft werden kann.

- in **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben, in dem die Anzahl der Raten neu festgelegt wurde. Hat der Steuerpflichtige die Spalte 5 abgefasst und die Kodes „2“ oder „3“ angeführt, befindet er sich in einem der zwei Fälle, für welche die zweifache Neufestlegung vorgesehen ist. In diesem Fall muss er in dieser Spalte das Jahr der ersten Festlegung anführen;
- in **Spalte 7** muss die Anzahl der Raten (5 oder 10) angegeben werden, in denen der Absetzbetrag, im Jahr im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt wurde. Das Kästchen in Spalte 7 ist nicht abzufassen, wenn die Anzahl der restlichen Raten niedriger bzw. gleich der Anzahl der Raten ist, die für die Neufestlegung vorgesehen sind (3 oder 5);
- in **Spalte 8** ist im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Anzahl der Raten anzuführen, die im Jahr 2008 verwendet wurden. Zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2008 ist die Nummer „1“ einzutragen. Für die Ausgaben des Jahres 2004 eines Steuerzahlers, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und vorher die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen der Spalte 8, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Nummer „5“ eintragen;
- in **Spalte 9** den Gesamtbetrag der Spesen angeben, die in jenem Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten, gewählt wurde.

Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode „2“ oder „4“ in Spalte 4), sind in dieser Spalte 25% des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode „2“ in Spalte 4) bzw. 48.000,00 Euro (Kode „4“ in Spalte 4), anzugeben.

Nachstehend werden einige Beispiele für die Abfassung vorgeschlagen.

- Beispiel 1** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2008, das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Neuberechnung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT												
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Betrag	
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2008	10		8	8	8	10.000,00

- Beispiel 2** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der in der Erklärung für die Einkünfte des Jahres 2006 die Neuberechnung in drei Raten gewählt hat, da er im Jahr 2006 das 80. Lebensjahr vollendet hatte und daher in der vorliegenden Erklärung die dritte Rate in Anspruch nimmt.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT												
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Betrag	
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2006	10		8	8	8	10.000,00

- Beispiel 3** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2007 das 80. Lebensjahr vollendet hat und den Absetzbetrag, den er in der Einkommenserklärung 2006 bereits in fünf Raten einteilte, nun in drei Raten festgelegt hat.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT												
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Betrag	
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX		2	2006	10		8	8	8	10.000,00

- Beispiel 4** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der von einer Person eine Immobilie geerbt hat und diese Person im vergangenen Jahr bereits das 80. Lebensjahr vollendet hat und in der vorhergehenden Erklärung die Neuberechnung in drei Raten gewählt hatte.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT												
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Betrag	
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX		1	2007	10		8	8	8	10.000,00

Bezieht sich der Betrag der Spesen des Jahres 2008 auf die Fortsetzung von Arbeiten, die in einer Immobilie eines einzelnen Besitzers in den Vorjahren begonnen wurden, kann der Betrag, welcher in Spalte 9 anzuführen ist, nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde. Nachstehend werden einige Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten vorgeschlagen, die in den Vorjahren begonnen wurden.

- Beispiel 1** Im Jahr 2007 für den Umbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2008 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.
- Beispiel 2** Im Jahr 2006 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2007 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro;
Im Jahr 2008 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro.
Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:

$$48.000,00 \text{ (Höchstgrenze)} - 40.000,00 \text{ (in den Jahren 2006 und 2007 ausgegebener Gesamtbetrag)}$$

- Beispiel 3** Im Jahr 2007 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2008 für die Fortführung dieser Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro;
Im Jahr 2008 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten in derselben Immobilie, getragene Spesen 40.000,00 Euro.
In diesem Fall **muss in Spalte 9 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden**. Es muss der Höchstbetrag auf den der Absetzbetrag berechnet wird ermittelt werden, um mit den Arbeiten, die in Übereinstimmung zum vorhergehenden Beispiel angeführt sind, fortgesetzt werden können:
 $48.000,00 \text{ (Höchstgrenze)} - 30.000,00 \text{ (insgesamt im Jahr 2007 ausgegebener Betrag)} = 18.000,00$
Da auch die neuen, im Jahr 2008 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Nachdem das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages je Immobilie überschreitet, beträgt der Betrag auf den die Absetzung zu berechnen ist, 48.000,00 Euro.

■ TEIL IV – Aufwendungen für welche der Steuerabsetzbetrag von 20% anerkannt wird

In diesem Teil sind Spesen anzuführen, die im Laufe des Jahres 2008 getragen wurden und für welche der Steuerabsetzbetrag von **20 Prozent** zusteht. Jedem Absetzbetrag ist, wie der Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen, ein Kode zugeordnet. Es sind dies dieselben Codes, die im CUD 2009 angeführt sind.

In diesem Teil sind auch die Beträge der Spesen aus den Anmerkungen des CUD 2009 anzuführen, für welche der Absetzbetrag von 20 Prozent zusteht.

Ausgaben für den Ersatz von Kühlschränken und Gefriertruhen

In **Zeile E37, Spalte 1** sind die Ausgaben des Jahres 2008 für den Austausch von Kühlschränken und Gefriertruhen mit der Energieklasse nicht unter A+ anzuführen. Zu diesen Ausgaben können auch die Transportspesen und eventuelle Spesen für die Entsorgung der Elektrogeräte dazugerechnet werden, vorausgesetzt sie sind gebührend belegt.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, kann nicht über **1.000,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **200,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne, den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Kühlschrank bzw. jede gekaufte Gefriertruhe eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss der Steuerpflichtige die entsprechende Rechnung bzw. den güterbezeichnenden Kassensbon mit den eigenen Identifizierungsdaten, dem Einkaufsdatum und den Daten der Energieklasse, die nicht unter A+ liegen kann, aufbewahren und eine Selbsterklärung vorbereiten aus welcher die Art des ersetzten Gerätes (Kühlschrank oder Gefriertruhe usw.), die Art der Entsorgung und die Angaben des Subjektes, welches das Elektrogerät abgeholt und die Entsorgung vorgenommen hat, hervorgehen. In dieser Zeile sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 oder des CUD 2008 mit dem Kode 1 der Tabelle B angeführt sind.

Spesen für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit

In **Zeile E37, Spalte 2**, sind die Ausgaben des Jahres 2008 für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Effizienz und einer elektrischen Leistung zwischen 5 und 90 KW, sowie die Angaben für den Austausch von bereits vorhandenen Motoren, anzugeben.

Unter Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit sind Elektromotoren zu verstehen, welche die technischen Voraussetzungen erfüllen, die im Beiblatt A des interministeriellen Dekretes vom 9. April 2008 angeführt sind. In diesem Dekret ist die Höchstgrenzen der Spesen im Verhältnis zur Nominalleistungskraft der Geräte angeführt und festgelegt, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag der Einkaufspesen, wie in der genannten Tabelle angeführt ist, angewandt werden kann, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Motors mit hoher Leistungsfähigkeit höher sind als die Werte aus Tabelle 1, die von Artikel 3 desselben Dekretes vorgesehen sind. Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist kann nicht über **7.500,00 Euro** liegen, da der zustehende Absetzbetrag gleich **1.500,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige die Rechnung aufbewahren, auf der die Leistung und der Identifizierungskode des einzelnen Motors angeführt sein muss. Aufbewahrt werden muss auch eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers. Der Steuerpflichtige muss außerdem eine entsprechende Sammelaufstellung der Daten abfassen, die innerhalb 29. Februar 2009, auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Arbeiten, an die ENEA zu übermitteln ist. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

In dieser Zeile sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 mit dem Kode 2 oder des CUD 2008 mit dem Kode 3 der Tabelle B angeführt sind.

Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern

In **Zeile E37, Spalte 3**, sind die Ausgaben des Jahres 2008 für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern bzw. von Geräten anzuführen, die an Elektrogeräten mit Wechselstrom angeschlossen werden und sich auf die Wechselfrequenz und auf den Versorgungsdruck (inverter) stützen.

Im interministeriellen Dekret vom 9. April 2008 ist die Höchstgrenze der Spesen im Verhältnis zur Nominalleistungskraft der Geräte angeführt und festgelegt, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag der Einkaufspesen, wie in der genannten Tabelle angeführt ist, angewandt werden kann, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Geschwindigkeitsreglers höher sind als die Werte aus Tabelle 2, die von Artikel 6 desselben Dekretes vorgesehen sind.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf jedenfalls nicht höher als **7.500,00 Euro** sein, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **1.500,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist in Bezug auf jeden Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige die Rechnung aufbewahren, welche die Angabe der Leistung, den Identifizierungskode jedes einzelnen Motors und eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers, beinhaltet.

Außerdem muss der Steuerpflichtige die entsprechende Sammelaufstellung der Daten abgefasst haben, die innerhalb 28. Februar 2009, auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Eingriffe, an die ENEA übermitteln muss. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

In dieser Zeile sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2009 mit dem Kode 3 oder des CUD 2008 mit dem Kode 4 der Tabelle B angeführt sind.

■ TEIL V – Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 55% anerkannt wird

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2008 oder die im Laufe des Jahres 2007 getragenen Spesen für Arbeiten zwecks Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen. Für diese Ausgaben steht ein Absetzbetrag von 55 Prozent zu, der ab heuer in eine Anzahl von nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden kann. Diese Möglichkeit kann für die im Laufe des Jahres 2007 getragenen Spesen nicht angewandt werden, da für die Ausgaben dieses Jahres, die Verpflichtung zur Aufteilung der Absetzung in drei Jahresraten bestehen bleibt. Zu den **vorgesehenen Arbeiten zählen**: die Energieerneuerung in bereits bestehenden Gebäuden; die Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden; die Installation von Sonnenkollektoren und der Austausch von Heizanlagen.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die Absetzung können jene Subjekte in Anspruch nehmen, die aufgrund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchsleihe) die Immobilie, in welcher die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind. Wird die Immobilie verkauft oder verschenkt noch ehe der volle Absetzbetrag verrechnet werden konnte, wird der Anspruch auf den Käufer oder auf den Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen und wird die Miete bzw. die Gebrauchsleihe beendet, verfällt der Anspruch auf die Absetzung des Mieters bzw. des Entleihers nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung von 55 Prozent nicht zusammen mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Arbeiten, wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnungsarbeiten der Bausubstanz in Anspruch genommen werden kann.

Sie ist hingegen mit anderen Begünstigungen nicht finanzieller Natur, wie den Beiträgen oder den Finanzierungen, vereinbar. Deshalb müssen Beiträge oder Förderungen, die für die Energieeinsparung bezogen wurden und für welche der Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch genommen wird, in diesem Fall der getrennten Besteuerung unterworfen werden.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Für weitere Informationen über die Art der Ausgaben für welche die Absetzung von 55 Prozent in Anspruch genommen werden kann, über die Häufung der Begünstigungen, die im Bereich der Energieeinsparung vorgesehen sind und über den anwendbaren MwSt.-Satz, wird auf die Erläuterungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr. 36 vom 31.05.2007 verwiesen, das auf der Internet Seite www.agenziaentrate.it verfügbar ist.

Die **Zahlung** dieser Spesen muss durch eine Bank- bzw. Postüberweisung erfolgen, aus welcher der Einzahlungsgrund, die Steuernummer des Empfängers, der in den Genuss des Absetzbetrages gelangt und die MwSt.-Nummer oder die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung durchgeführt wird.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben, aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzerhäuser muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er folgende Unterlagen aufweisen:

- die **Rechnung** der Kosten in Bezug auf die Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig waren;
- das **beeidete Gutachten eines befähigten Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bestätigt. Das beeidete Gutachten des befähigten Technikers über die Einhaltung spezifischer Mindestvoraussetzungen kann durch eine Bestätigung des Herstellers ersetzt werden, wenn im selben Gebäude mehrere Arbeiten durchgeführt wurden (zum Beispiel der Austausch von Verglasungen inklusive Rahmen, von Heizanlagen mit Brennwärkesseln und von schnellreagierenden Thermostatventilen für Anlagen mit einer Nominalkraft unter 100 KW);
- den **Energieausweis**, der nach Beendigung der Arbeiten vom befähigten Techniker auf Grund der Verfahren ausgestellt wird, die von den lokalen Körperschaften vorgegeben sind bzw. bei Fehlen der genannten Verfahren, eine Bestätigung zur Energiequalifizierung wie aus der Aufstellung hervorgeht, die im Anhang zum Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist.

ZUR BEACHTUNG: Für die im Jahr 2008 durchgeführten Arbeiten, welche den Austausch von Verglasungen inklusive Rahmen und den Einbau von Sonnenkollektoren in einzelnen Immobilieneinheiten betreffen, muss keine Bestätigung zur Energiequalifizierung vorgelegt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist die Abfassung eines **Informationsblattes** über die vorgenommenen Arbeiten aus dem Folgendes hervorgeht: die Erkennungsangaben des Subjektes das die Kosten getragen hat, die Daten zum Gebäude in dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die Einsparung der Energie aufgrund dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Kosten, wobei die Kosten für die Ausführung der Arbeiten und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung berücksichtigt wurde, genau anzugeben sind.

Das beeidete Gutachten, der Energieausweis/Bestätigung zur Energiequalifizierung und das Informationsblatt muss von Seiten eines Technikers ausgestellt sein, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse befähigt ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: jener der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständiger, der Agronome, der Forstwirtschaftler und der Agrotechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von einem und denselben befähigten Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten, auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Aufgrund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls die Fälligkeit der Frist zwecks Übermittlung vor dem 30. April 2008 ist oder es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA – „Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)“ – übermittelt werden, wobei die Aufschrift „destrazione fiscale – riqualificazione energetica“ anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. In dem Fall, dass die Arbeiten Gemeinschaftsteile von Gebäuden betreffen, muss auch eine Kopie des Beschlusses der Vollversammlung und der Tausendtaufteilung der Spesen aufbewahrt werden. Sind die Ausgaben vom Inhaber getragen worden, muss die vom Besitzer erworbene Genehmigungserklärung aufbewahrt werden.

Für die Inanspruchnahme der Absetzung muss dem „Centro Operativo di Pescara“ keine vorherige Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, umgewandelt vom interministeriellen Dekret vom 7. April 2008, verwiesen.

Abfassung der Zeilen von E38 bis E40

In **Spalte 1** ist der entsprechende Code zu den durchgeführten Arbeiten einzutragen.

Insbesondere ist anzugeben:

„1“ - Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden

Diese Arbeiten bezwecken die Reduzierung des primären Energiebedarfs, der erforderlich ist, um den Standardverbrauch des Gebäudes zu decken und wodurch es möglich ist, einen energetischen Leistungsindex der Heizanlagen zu erzielen, der mindestens um 20 Prozent unter den vorgeschriebenen Werten liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten

beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraum durchgeführt wurden, darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 66 vom 18. März 2008, festgesetzt sind.

„2“ - Spesen für die Gebäudehülle der bestehenden Gebäuden

Es handelt sich dabei um Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder an Teilen dieser Gebäude, welche Folgendes betreffen: die vertikalen opaken Bauteile (Wände), die horizontalen opaken Bauteile (Decken und Böden), die Lieferung und die Installation der Isoliermaterialien, der üblichen Materialien, der Verglasungen inklusive Rahmen, die thermische Verbesserung von bestehenden Bestandteilen aus Glas, den Abbruch und den Wiederaufbau von Bauelementen unter der Voraussetzung, dass die vorgeschriebenen Bedingungen für die Wärmeübertragung U, ausgedrückt in W/m²K eingehalten werden, wie im Dekret des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.66 vom 18. März 2008, festgelegt ist.

„3“ - Einbau von Sonnenkollektoren

Unter die Spesen für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.

„4“ - Austausch der Heizanlagen

Unter die Arbeiten für den Austausch von Heizanlagen sind folgende Arbeiten zu verstehen: der vollständige oder teilweise Austausch von Heizanlagen, von Anlagen, die mit Brennwertkesseln ausgestattet sind sowie die Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 1. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leitungsfähigkeit bzw. der geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie, unter diese Arbeiten.

In **Spalte 2** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden;

In **Spalte 3** ist das Kästchen ankreuzen, falls für die im Jahr 2007 begonnenen und im Jahr 2008 noch nicht beendeten Arbeiten Spesen getragen wurden;

In **Spalte 4** ist die Anzahl der Raten in welche man den Absetzbetrag aufteilen möchte anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Absetzbetrag für die ab dem Jahr 2008 getragenen Spesen in gleichbleibende Jahresraten aufgeteilt werden kann; die Anzahl der Jahresraten darf nicht niedriger als drei und nicht höher als zehn sein. Die Anzahl der Raten für die man sich entschieden hat ist unwiderruflich. Beziehen sich die Ausgaben auf das Jahr 2007, ist in dieser Spalte die Nummer 3 einzutragen;

In **Spalte 5** ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerpflichtige im Jahr 2008 beanspruchen möchte.

Sind die Spesen im Jahr 2007 getragen worden, ist die Nummer 2 einzutragen, sind sie hingegen im Jahr 2008 getragen worden, ist die Nummer 1 anzuführen.

In **Spalte 6** ist der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben, der bis zur unten angeführten Grenze mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:

- Arbeiten für die energetische Sanierung in bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „1“**): der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **181.818,18 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 100.000,00 Euro beträgt;
- Arbeiten der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und Einbau von Solarzellen (**Kode „3“**): der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **109.090,90 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 60.000,00 Euro beträgt;
- Austausch von Heizanlagen (**Kode „4“**). Der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **54.545,45 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 30.000,00 Euro beträgt.

■ TEIL VI – Absetzungen für Mietzinsen

Falls der in diesem Teil angeführte Absetzbetrag, abzüglich der Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder und den anderen Absetzungen für besondere Einkommensarten, höher als der Betrag der Bruttosteuer sein sollte, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer jener Betrag berücksichtigt, welcher der Quote der Absetzung entspricht, die mit der Steuer nicht verrechnet werden konnte; daraus ergibt sich, dass dieser Betrag eine höhere Rückerstattung bzw. eine geringere Schuld zur Folge hat.

ZEILE E41 - Steuerabsetzbetrag für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung benützt wird

Die Zeile **E41** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt wird und sich in einer der unten angeführten Situation befinden:

1. einen Vertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998, abgeschlossen oder erneuert haben;
2. einen Vertrag im Sinne des Artikels 2, Abs. 3 und des Artikels 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen oder erneuert haben (so genannter geregelter Mietvertrag);
3. zwischen 20 und 30 Jahre alt sind und einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen haben. In diesem Fall muss die Immobilieneinheit verschieden von der Hauptwohnung der Eltern oder jener Personen sein, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In der **Spalte 1** (Art) der Kode:

„1“ wenn sich der Steuerpflichtige in einer Situation befindet, die im Punkt 1 beschrieben ist;

„2“ wenn sich der Steuerpflichtige in einer Situation befindet, die im Punkt 2 beschrieben ist,

„3“ wenn sich der Steuerpflichtige in einer Situation befindet, die im Punkt 3 beschrieben ist;

Befindet sich der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres in Situationen, die sich mit anderen Codes identifizieren, muss für jede Situation eine Zeile E41 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden. In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angeführt sind 365 nicht überschreiten.

- In **Spalte 2** (Anzahl der Tage) die Anzahl der Tage während denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- in **Spalte 3** (Prozentanteil) der zustehende Prozentanteil der Absetzung, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Personen abgeschlossen wurde. Zum Beispiel müssen zwei Steuerpflichtige, wenn der Mietvertrag auf deren Namen abgeschlossen wurde „50“ anführen. Ist der Mietvertrag auf den Namen eines einzigen Subjekts abgeschlossen worden, ist „100“ anzuführen, da ihm die Absetzung zur Gänze zusteht. Ändert sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil der Absetzung, muss für jeden Anteil eine Zeile E41 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden. In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabsetzbetrag wird vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet in jenem Ausmaß zugewiesen, das für jeden einzelnen der oben beschriebenen Fälle vorgesehen ist. Insbesondere:

- Wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „1“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **300,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
 - **150,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt aber 30.987,41 Euro nicht überschreitet.
- Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht keine Absetzung zu.

- wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „2“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **495,80 Euro**, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
 - **247,90 Euro**, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt aber 30.987,41 Euro nicht überschreitet.
 Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht keine Absetzung zu.
- wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „3“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **991,60 Euro**, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
 Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht keine Absetzung zu. Dieser Steuerabsetzbetrag steht für die ersten drei Jahre nach Abschluss des Vertrages zu; wurde der Vertrag im Jahr 2008 abgeschlossen, kann die Absetzung außer für das laufende Jahr auch für die Jahre 2009 und 2010 in Anspruch genommen werden.

ZUR BEACHTUNG: Die Absetzbeträge können nicht zusammengezählt werden, der Steuerpflichtige kann jedoch jene Absetzung wählen, die für ihn am günstigsten ist. Gelangt der Steuerpflichtige in den Genuss mehrerer Absetzungen, da er sich für einen Teil des Jahres in einer der vorgesehenen Situationen und für den restlichen Teil des Jahres in einer der anderen Situationen befindet, kann er mehrere Zeilen E41 abfassen und mehrere Vordrucke verwenden. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 dieser Zeilen angeführten Tage, nicht über 365 Tage sein.

ZEILE E42 - Steuerabsetzbetrag für Mieten, der Arbeitnehmern zusteht, welche den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die Zeile E42 ist von Angestellten abzufassen, die drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den eigenen Wohnsitz in die Arbeitsprovinz bzw. in eine Nachbarprovinz der Arbeitsstelle verlegt haben und Inhaber irgend einer Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung beansprucht wird und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2006 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2006, 2007 und 2008 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Sollte der Steuerzahler im Laufe des Zeitraumes, für den der Abzug zusteht sein Arbeitsverhältnis als Angestellter beenden, verliert der das Abzugsrecht ab dem Besteuerungszeitraum, ab dem die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage während denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- in **Spalte 2**, der Prozentanteil des zustehenden Absetzbetrages, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte abgeschlossen wurde. Man weist darauf hin, dass der Prozentanteil nur mit Bezug auf die Mitinhaber des Mietvertrages ermittelt werden kann, die als Arbeitnehmer qualifiziert sind.

Hat sich im Laufe die zustehende Prozentanteil der Absetzung verändert, muss für jeden Anteil eine Zeile E42 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabsetzbetrag, der vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet zugeteilt wird beträgt:

- **991,60 Euro**, wenn das Gesamteinkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **495,80 Euro**, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt aber nicht höher als 30.987,41 Euro ist.

ZUR BEACHTUNG: Der oben angeführte Absetzbetrag kann nicht mit jenen Absetzbeträgen aus Zeile E41 zusammengezählt werden, der Steuerpflichtige kann jedoch jene Absetzung wählen, die für ihn am günstigsten ist. Gelangt der Steuerpflichtige in den Genuss mehrerer Absetzungen, da er sich für einen Teil des Jahres in einer der vorgesehenen Situationen und für den restlichen Teil des Jahres in einer der anderen Situationen befindet, kann er mehrere Zeilen abfassen und mehrere Vordrucke in Anspruch nehmen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 dieser Zeilen angeführten Tage, nicht über 365 Tage liegen.

■ TEIL VII - Sonstige Absetzbeträge

In **Zeile E43 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde:**

Das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 516,46 Euro, für den Unterhalt der Blindenhunde in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Unterlagen für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

In **Zeile E44 - Sonstige Absetzbeträge:**

Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind.

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im GA Nr. 84 vom 10. April 2001 in Anspruch nehmen möchten;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender, zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30% der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

5.7

Übersicht F Akonto- zahlungen, Einbehalte und Über- schüsse

■ TEIL I - Irpef-Akontozahlungen für das Jahr 2008

In **Zeile F1** ist der Betrag der Akontozahlungen des Jahres 2008, nach Abzug der geschuldeten Erhöhungen anzugeben, die für die Ratenzahlungen bzw. verspäteten Einzahlungen geschuldet sind.

ZUR BEACHTUNG: Im Falle einer gemeinsamen Erklärung, ist jeder Steuerpflichtige für sich verpflichtet, die Zeile F1 im eigenen Vordruck abzufassen, wobei der Betrag anzugeben ist, der für die Irpef-Akontozahlungen für die eigene Irpef und für die eigene Irpef-Gemeindezusatzsteuer eingezahlt wurde.

Hat der Steuerzahler im Vorjahr den Vordr. 730/2008 eingereicht und für die Einzahlung der Akontozahlungen, die vom Steuersubstituten direkt vom Gehalt bzw. von der Pensionsrate einbehalten wurden, den Steuerbestand in Anspruch genommen, muss er folgendes angeben:

- in **Zeile F1, Spalte 1** den Betrag aus Punkt 21 des CUD 2009 oder des CUD 2008;
- in **Zeile F1, Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 22 des CUD 2009 oder des CUD 2008;

Eventuelle Irpef-Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden.

- in **Zeile F1, Spalte 3** den Betrag aus Punkt 24 des CUD 2009;
- in **Zeile F1, Spalte 4**, den Betrag der eventuellen Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler von sich aus mit dem Vordr. F24 als Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2008 entrichtet hat.

Im Falle einer gemeinsamen Erklärung und falls die vorhergehende Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht wurde, muss jeder Steuerzahler seine eigenen Akontozahlungen anführen, und die Akontozahlungen aus den Punkten 21, 22 und 24 des CUD 2009, müssen zwischen dem Erklärer und dem Ehegatten, im Verhältnis zum geschuldeten Teil jedes einzelnen, aufgeteilt werden. Der Betrag der Irpef-Akontozahlungen und der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer für das Jahr 2008 des Erklärers und des Ehepartners, können ab diesem Jahr, den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden.

ZUR BEACHTUNG: *Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "außerordentliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen, vorgesehen sind.*

■ TEIL II - Sonstige Einbehalte

In **Zeile F2** ist anzugeben:

- in der **Spalte 1, 2 und 3**, sind die Irpef-Einbehalte auf Akontozahlungen sowie die regionale- und kommunale Zusatzsteuer anzuführen, die verschieden sind von jenen, die in den vorhergehenden Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes angeführt sind (wie zum Beispiel jene, die von der Inps, den Beziehern von Einkünften aus der Landwirtschaft und den Viehzüchtern auf die Förderungsbeiträge der Unire zugewiesen wurden):
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aus der Bescheinigung, die das Subjekt ausgestellt hat, welches Beträge für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Kode 7 angeführt wurde;
- in **Spalte 5**, die Irpef-Einbehalte auf Entgelte die das Subjekt für die Arbeiten von sozialer Bedeutung mit begünstigter Regelung, bezogen hat. Diese Informationen können den Anmerkungen des **CUD 2009** entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;
- in **Spalte 6**, die regionale Irpef-Zusatzsteuer auf Entgelte, die von Subjekten für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung bezogen wurden. Diese Informationen können den Anmerkungen des CUD 2009 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;

■ TEIL III – Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen

In **Zeile F3** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der eventuelle Irpef-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2007 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2008) oder aus Punkt 26 des CUD 2009 oder des CUD 2008 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre, falls der Erklärer im nachfolgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2008 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):
 - Ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerpflichtige infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (z.B. 1.000,00) angeführt werden. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2008 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 1 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus Zeile 67 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2008 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 2**, der Betrag des Irpef-Überschusses, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2008), das in Spalte 4 der Zeile RX6 des Vordr. UNICO 2008 übertragen wurde;
- in **Spalte 4**, der Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In **Zeile F4** ist einzutragen:

- in **Spalte 1**, der Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2007. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die „Aufstellung der Codes der Regionen“;
- in **Spalte 2**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 27 des CUD 2009 oder des CUD 2008 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2008) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2008 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt worden und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 2 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus den regionalen Zusatzsteuer aus Zeile 68 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2008 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Steuerüberschüsse aus der vorhergehenden Erklärung“.

- in **Spalte 3**, der Betrag der Irpef-Ersatzsteuer, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4**, der Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 1. Jänner 2007. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Für die Eruirung des Kode der Gemeinde siehe nach dem Anhang die Liste der „Kodes der Katastergemeinden“.
- in **Spalte 5**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 28 des CUD 2009 oder des CUD 2008 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2007 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2008) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2008 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 4 auch der eventuelle Betrag des Guthabens für die kommunale Zusatzsteuer aus Zeile 69 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2008 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 5 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 6**, der Betrag der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

■ TEIL IV – Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „außerordentliche Ereignisse“.

In **Zeile F5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Kode des Ereignisses, das im Anhang unter „außerordentliche Ereignisse“ angeführt ist und wofür die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen, die in den Spalten 2, 3 und 4 anzuführen sind, in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 2** der Betrag der Irpef-Einbehalte und Irpef-Akontozahlungen, deren Zahlung aufgrund einer Verfügung ausgesetzt wurde, die infolge von außerordentlichen Ereignissen erlassen wurde;
- in **Spalte 3** die regionale Irpef-Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung erlassener Verfügungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde.
- in **Spalte 4** die kommunale Irpef-Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung erlassener Verfügungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde;
- in **Spalte 5** die Ersatzsteuer für die Überstunden, die aufgrund der Bestimmungen infolge außerordentlicher Ereignisse aufgehoben wurde.

■ TEIL V – Einbehalte auf die für das Jahr 2008 geschuldeten Saldozahlungen und auf die für das Jahr 2009 eventuellen Akontozahlungen

Ist der Steuerzahler der Meinung (zum Beispiel infolge von getragenen Aufwendungen oder infolge niedrigerer Einkünfte), dass keine Irpef-Akontozahlungen und keine kommunalen Zusatzsteuern geschuldet sind, muss er **Kästchen 1** in **Zeile F6** ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass eine geringere Irpef-Akontozahlung 2009 geschuldet ist, muss er in **Spalte 2** der Zeile F6 den niedrigeren Betrag anführen, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2009 einbehalten werden muss, wobei das Kästchen 1 nicht angekreuzt wird.

Ist der Steuerzahler der Meinung, dass er keine Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer zu bezahlen hat, muss er das **Kästchen 3** der Zeile F6 ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass für das Jahr 2009 eine geringere Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer geschuldet ist, muss er in **Spalte 4** der Zeile F6 den niedrigeren Betrag anführen, den der Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2009 einbehalten muss und Kästchen 3 nicht ankreuzen.

Möchte der Steuerzahler für die eventuell geschuldeten Irpef-Saldozahlungen, für die regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuern, für die Akontozahlung von 20 Prozent auf Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, für die erste Irpef-Akontozahlung und für die Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer die Ratenzahlung in Anspruch nehmen, muss er im **Kästchen 5** der Zeile F6, die Anzahl der Raten anführen (von 2 bis 5) in welche er die Beträge aufteilen möchte.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut der den Ausgleich vornimmt, die Zinsen zu 0,50 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenzahlung geschuldet sind.

■ TEIL VI – Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerpflichtigen abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2008 und/oder 2009 geschuldete kommunale Zusatzsteuer, eine Grenze (oder einen begünstigten Steuersatz) festgelegt haben. Diese Grenze bezieht sich auf besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung (zum Beispiel mit Hinsicht auf die Zusammensetzung der Familie bzw. auf die Berechnung der ISEE) nicht entnommen werden können, wohl aber im Beschluss angeführt sind, der die Grenze (oder den begünstigten Steuersatz) festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Steuersätze und Grenzen für die Steuerbefreiung, stehen auf der Internet-Seite „www.finanze.gov.it“ (thematischer Bereich „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'Irpef“) zur Verfügung.

<http://www.finanze.it/dipartimentopolitichefiscali/fiscalitalocale/addirpef/sceltaregione.htm>

Durch das Abfassen der **Zeile F7** und/oder **Zeile F8** bestätigt der Steuerpflichtige, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind, wenn das steuerpflichtige Einkommen bei der Abfassung der Erklärung niedriger oder gleich der Grenze für die Steuerbefreiung ist.

Die **Zeile F7** abfassen indem in **Spalte 1** dieser Zeile, der Betrag des Grenzsatzes zwecks Steuerbefreiung angeführt wird, der von Gemeinde für das Jahr 2008 beschlossen wurde.

Die **Zeile F8** abfassen indem in **Spalte 1** dieser Zeile, der Betrag des Grenzsatzes zwecks Steuerbefreiung angeführt wird, der von Gemeinde für das Jahr 2009 beschlossen wurde.

■ TEIL VII – Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2009 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 ergänzende Erklärung“ den Kode „1“ angeführt haben.

In **Zeile F9** sind einzutragen:

- In **Spalte 1** der Betrag des Irpef-Guthabens, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2009 hervorgeht. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 44, Spalte 4 des 730-3/2009 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 52, Spalte 4 des 730-3/2009 anführen;
- In **Spalte 2** der Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2009 hervorgeht. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 45, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2009 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 53, Spalte 4 des 730-3/2009 anführen;

- In **Spalte 3** der Betrag des Guthabens der kommunalen Irfef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2009 hervorgeht. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 46, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2009 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 54, Spalte 4 des 730-3/2009 anführen.

In **Zeile F10** ist anzuführen:

- In **Spalte 1** der Betrag des Irfef-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 44 (oder aus Spalte 3, Zeile 52 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2009, das innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730 für die Verrechnung der ICI mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel wenn in Spalte 3 der Zeile 44 des ursprünglichen Vordr.730-3/2009 ein Irfef-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;
- In **Spalte 2** der Betrag des Guthabens der regionalen Irfef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 45 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 53 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2009, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI, für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde;
- In **Spalte 3** der Betrag des Guthabens der kommunalen Irfef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 46 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 54 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2009, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI, für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde;

■ TEIL VIII – Sonstige Daten

Die **Zeile F11** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2008 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer (Punkt 32 und/oder Punkt 37 des abgefassten CUD 2009) nicht ausgeglichen werden konnten

In **Spalte 1** muss das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben für die zusätzlichen Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten, angeführt werden. Dieses Guthaben geht aus **Punkt 32** des CUD 2009 („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“) hervor;

In **Spalte 2** muss das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte, angeführt werden. Dieses Guthaben geht aus **Punkt 37** des CUD 2009 („Für Mietzinsen anerkanntes Guthaben“) hervor.

Die **Zeile F12** muss nur von Steuerpflichtigen abgefasst werden, die in Bezug auf die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte oder in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie der Jahre 2007 und 2008 ungerechtfertigter Weise den „Steuerbonus“ erhalten haben. In **Spalte 1** muss der Betrag des „Steuerbonus“ angeführt werden, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

In **Spalte 2** muss der Betrag des „Steuerbonus“ angeführt werden, der für die Jahre 2007 und 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

5.8

Übersicht G Steuer- guthaben

In dieser Übersicht sind Steuerguthaben aus Gebäudebesitz, Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsplätze und Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte anzuführen.

■ TEIL I – Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogenen Mieten eingetragen werden.

Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

Die **Zeile G1** muss von Subjekten abgefasst werden, die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben angereift haben. Diese Zeile besteht aus drei Spalten:

- In **Spalte 1** muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen werden, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 59 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2008 bzw. in Zeile RN39, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2008 natürliche Personen, angeführt ist;
- In **Spalte 2** muss der Betrag des im Jahr 2008 angereiften Steuerguthabens angeführt werden, das jenen Subjekten zusteht, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem Einreichungsdatum der Erklärung eine Immobilie gekauft haben und die Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung in Anspruch nehmen;
 - dass der Kauf innerhalb einem Jahr nach dem Verkauf der anderen Immobilie stattgefunden hat, für welche die Begünstigungen der Erstwohnung beansprucht wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerguthaben auch jenen Subjekten zusteht, welche die Wohnung von Baufirmen aufgrund der bis 22. Mai 1993 geltenden Bestimmungen gekauft haben (und demzufolge formell nicht die Bestimmungen der s.g. Erstwohnung beansprucht haben) und beweisen können, dass sie beim Kauf der veräußerten Wohnung im Besitz der Voraussetzungen, gemäß der geltenden Bestimmung im Bereich der s.g. Erstwohnung waren und dass dieser Umstand aus dem Kaufvertrag der Immobilie hervorgeht, für welche das Guthaben genehmigt worden ist;
 - dass die Begünstigungen für die Erstwohnung nicht verwirkt sind.

Der Betrag des Steuerguthabens ist gleich dem Betrag der Registersteuer bzw. der MwSt., die für den ersten begünstigten Kauf bezahlt wurde. Dieser Betrag kann niemals höher als die Registersteuer bzw. die MwSt. sein, die für den zweiten Kauf geschuldet ist.

- In **Spalte 3** ist das Steuerguthaben anzugeben, das für den Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung verwendet wurde.

Diese Zeile ist von Subjekten, die das Steuerguthaben bereits in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen:

- für die Verminderung der Registersteuern, die für den begünstigten Kaufvertrag geschuldet sind;
- für die Verminderung der Register-Hypothekar- und Katastersteuern bzw. der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die für Akten und Meldungen geschuldet sind, welche nach dem Erwerbsdatum des Guthabens eingereicht wurden.

Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

In **Zeile G2** ist der Betrag des Steuerguthabens anzuführen, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie bei den Ermittlungen im Laufe des Streitverfahrens über die Kündigung der Miete durch Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wurde. Siehe dazu im Anhang unter „Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten“.

Für Erläuterungen zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für die Erstwohnung, siehe im Anhang „Kauf der Erstwohnung“

■ TEIL II – Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

In **Zeile G3** muss das Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsstellen angeführt werden, das im Laufe des Jahres 2008, wie von Art. 2 des Gesetzes Nr. 244/2007 vorgesehen, angereift ist. Das Steuerguthaben wird den Arbeitgebern anerkannt, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2008 in den benachteiligten Gebieten die Anzahl der Angestellten mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit erhöht haben. Zu den benachteiligten Gebieten zählen die Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilikata und einige Zonen der Regionen Sardinien, Abruzzen und Molise.

In derselben Zeile ist der zustehende Restbetrag aus der Förderung anzuführen, das Steuerpflichtigen zusteht, welche im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 31. Oktober 2006 die Anzahl der Angestellten mit Arbeitsvertrag auf unbegrenzte Zeit, erhöht haben.

In dieser Zeile G3, die aus drei Spalten besteht ist anzuführen:

- In **Spalte 1** das restliche Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsstellen, das in den Steuern der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat und bereits in Zeile 60 der Verrechnungsübersicht (Vordr.730-3) des Vordr. 730/2008 bzw. in Zeile RN39, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2008, natürliche Personen, angeführt wurde;
- In **Spalte 2** das im Jahr 2008 angereifte Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsstellen, im Sinne des oben genannten Gesetzes Nr. 244/2007. Es wird darauf hingewiesen, dass jene Arbeitgeber in den Genuss dieser Steuerbegünstigung gelangen, die innerhalb 31. Jänner 2009 mittels Anwendung des Vordruckes „IAI ein Gesuch um Zuweisung des Steuerguthabens bei die Agentur der Einnahmen eingereicht haben und dieses Gesuch angenommen wurde;
- In **Spalte 3** das Steuerguthaben, das bis zum Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung, für die Verrechnung mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

■ TEIL III - Angaben zu den im Ausland erzielten Einkünften

Die Abfassung dieses Teiles ist den Steuerzahlern vorbehalten, die im Ausland Einkünfte erzielt haben, für die das Subjekt, das den Steuererbestand leistet, ein Steuerguthaben anerkennen kann. Nicht rückerstattungsfähige Steuern werden als endgültig entrichtet betrachtet. Nicht anzuführen sind in dieser Zeile zum Beispiel Akontozahlungen oder provisorisch entrichtete Steuern und jene Steuern, für welche die ganze bzw. teilweise Rückerstattung vorgesehen ist.

In diesem Teil sind jene Steuern anzugeben, die ab Jahr 2008 (falls sie nicht in der vorhergehenden Erklärung angegeben wurden) bis zur Abgabefrist der vorliegenden Erklärung, endgültig geworden sind. Diese können sich auch auf Einkünfte beziehen, die in den Vorjahren bezogen wurden.

In **Zeile G4** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Staates in dem das Einkommen erzielt wurde, das der Tabelle Nr. 11 im Anhang entnommen werden kann;
- In **Spalte 2** das Besteuerungsjahr während dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2008 erzielt, ist „2008“ anzuführen;
- In **Spalte 3** das Einkommen, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2008 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D der vorliegenden Erklärung, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Zeile nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2009 bzw. im CUD 2008 bescheinigt sind, muss der Betrag aus den Anmerkungen dieser Bescheinigung übertragen werden.
- In **Spalte 4** der Betrag der Steuern die im Ausland entrichtet wurden, ab Jahr 2008 bis zur Einreichung der vorliegenden Erklärung endgültig geworden sind und für welche in den vorhergehenden Erklärungen, das entsprechende Steuerguthaben noch nicht in Anspruch genommen wurde. Zum Beispiel: wenn für im Ausland erzielte Einkünfte im Jahr 2006 im Staat A, eine Gesamtsteuer von 300 Euro - davon 200 Euro innerhalb 31.12.2007 endgültig geworden (bereits in Zeile G4 des Vordruckes 730/2008 angeführt) und 100 Euro innerhalb 31.12.2008 endgültig wurden, muss in Spalte 4 dieser Zeile G4, der Betrag von 100 Euro angeführt werden, der sich auf die Steuer bezieht, die im Jahr 2008 endgültig geworden ist. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2009 bzw. im CUD 2008 bescheinigt sind, kann der entsprechende Betrag, den Anmerkungen dieser Bescheinigungen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, falls das im Ausland erzielte Einkommen teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat, auch die Steuer des im Ausland erzielten Einkommens, im entsprechenden Ausmaß zu kürzen ist.
- In **Spalte 5** der Gesamtbetrag des Einkommens, erhöht um den eventuellen Betrag der Steuerguthaben auf Gemeinschaftsfonds und der Steuerguthaben auf Dividenden, falls diese im Bezugsjahr des Einkommens noch gültig waren. Für das Jahr 2006 ergibt sich dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2007-Natürliche Personen oder aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2007. Für das Jahr 2007 besteht dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2008-NP bzw. aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2008;
- In **Spalte 6** der Bruttobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2006 kann dieser Betrag der Zeile RN7 (bzw. Zeile RN18, Spalte 3, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-NP 2007 bzw. der Zeile 13 des Vordr. 730-3/2007, entnommen werden. Für das Jahr 2007 kann dieser Betrag der Zeile RN5 des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2008 oder der Zeile 11 des Vordr. 730-3/2008 entnommen werden;
- In **Spalte 7** der Nettobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2006 kann dieser Betrag der Zeile RN17 (bzw. der Zeile RN18, Sp. 7 wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2007 bzw. der Zeile 22 des Vordr. 730-3/2007, entnommen werden. Für das Jahr 2007 kann dieser Betrag der Zeile RN25 des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2008 oder der Zeile 27 des Vordr. 730-3/2008 entnommen werden;
- In **Spalte 8** das Guthaben, das möglicherweise bereits in den vorhergehenden Erklärungen in Anspruch genommen wurde und sich auf Einkünfte bezieht, die im Laufe des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist, unabhängig vom Bezugsstaat im Ausland, erzielt wurden. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Zeile G4 des Vordr. 730/2008 oder des Vordr. 730/2007 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO - NP, abgefasst wurde.

Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2007 hervorgeht

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck 730/2008 eingereicht haben, und das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersichts G der vorgenannten Erklärung ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 63 (oder 64 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2008 für dasselbe Jahr in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2008 eingereicht haben, und das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO Natürliche Personen 2008 ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. Unico NP 2008 für dasselbe Jahr in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2006 hervorgeht

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck 730/2007 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G des Vordruckes 730/2007. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 56 (oder 57 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2007 für dasselbe Jahr in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht. Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck UNICO Natürliche Personen 2007 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO Natürliche Personen 2007. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2007 für dasselbe Jahr in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

- In **Spalte 9** das Guthaben, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen für Einkünfte des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist, in Anspruch genommen wurde und im Staat aus Spalte 1, erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzielt Einkommen	Im Ausland anfallende Steuer		
			im Ausland bezahlte Steuer	davon im Laufe des Jahres 2007 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2008 endgültig gewordene Steuer
A	2007	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2007 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2007 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2007 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurde, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 56 (oder 57 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2007 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Im Vordruck 730/2008 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2008 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurde, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 63 (oder 64 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2008 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

ZUR BEACHTUNG Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden beziehen.

5.9

Übersicht I ICI

Diese Übersicht ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die das eventuelle Guthaben aus der Einkommenserklärung Vordruck 730/2009, für die Zahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) für das Jahr 2009 mittels Vordr. F24 für den Ausgleich verwenden möchten (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juli 2006). Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit muss die vorliegende Übersicht I abgefasst werden. Steuerzahlern, welche diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, wird im Juli bzw. im August der Teil des Guthabenbetrages aus der Erklärung, der auf Ersuchen für die Zahlung der ICI mit Vordr. F24 verwendet werden soll, nicht rückerstattet.

Für diesen Zweck ist:

- das **Kästchen 1** anzukreuzen wenn der volle Betrag des Guthabens aus dieser Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden soll.
- das **Kästchen 2** abzufassen, indem der Betrag des eventuellen Guthabens aus der vorliegenden Erklärung angeführt wird und der für den Ausgleich durch die Zahlung der ICI verwendet werden soll, die für das Jahr 2009 geschuldet ist.

Dieser Betrag kann niedriger oder gleich dem Betrag der geschuldeten Akonto- und/oder Saldozahlung der ICI sein.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, können die Ehepartner wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben aus der Abrechnung der eigenen Erklärung für die Zahlung der von jedem einzelnen von ihnen geschuldeten ICI verwenden möchten. Das Guthaben eines Ehepartners kann niemals für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden, die vom anderen Ehepartner geschuldet ist.

Hat der Steuerpflichtige im Kästchen 2 einen Betrag angeführt und ergibt sich bei der Abrechnung der Erklärung ein höheres Guthaben als der angeführte Betrag, wird der Guthabenüberschuss vom Steuersubstituten rückerstattet. Ist das Guthaben aus der Erklärung hingegen niedriger als der angeführte Betrag, muss der Steuerpflichtige für die Zahlung der ICI mittels Vordruck F24, dieses Guthaben verwenden und für den restlichen Teil der geschuldeten ICI eine direkte Zahlung vornehmen.

Damit das Guthaben aus der vorliegenden Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige den Einzahlungsvordruck F24 abfassen und der Bank bzw. dem Postamt vorlegen und zwar auch dann, wenn aus dem Vordruck, infolge des durchgeführten Ausgleiches, ein Endsaldo gleich Null hervorgeht.

Es ist möglich, dass der Betrag des Guthabens, der für die Ausgleichszahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, nicht mit dem Betrag übereinstimmt, der vom Steuerpflichtigen in vorliegender Übersicht I eingetragen wurde. Das Guthaben scheint im Vordr. 730-3/2009, Zeilen 67 (Irfef-Guthaben), 68 (Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) und 69 (Guthaben aus der kommunale Zusatzsteuer) und in der Aufstellung auf, die dem Steuerpflichtigen von Seiten des Subjektes, welches den Steuerbeistand leistet, ausgefolgt wurden. In den genannten Zeilen sind auch Informationen zu den Abgabekodes, zum Bezugsjahr, zu den Code der Region und den Code der Gemeinde angeführt, die für die Abfassung des Einzahlungsvordruckes F24 zu verwenden sind.

Im Folgenden werden die Einzahlungsfristen für die ICI angeführt:

- bis spätestens 16. Juni muss die Akontozahlung durchgeführt werden;
- bis spätestens 16. Dezember muss die Saldozahlung erfolgen.

Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, bis 16. Juni sowohl die Akonto- als auch die Restzahlung vorzunehmen.

Im Falle der Einreichung des ergänzenden Vordruckes 730 muss der Steuerpflichtige, welcher im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht ICI abgefasst und vor Einreichung des ergänzenden Vordruckes bereits im Vordruck F24 das Guthaben aus der ursprünglichen Erklärung verrechnet hat, in der Übersicht ICI des ergänzenden Vordruckes 730 einen Betrag eintragen, welcher nicht niedriger sein kann als das Guthaben, welches bereits für die Abrechnung in Anspruch genommen wurde. Hat der Steuerpflichtige hingegen die Übersicht ICI im ursprünglichen Vordruck 730 nicht abgefasst oder hat er diese zwar abgefasst, aber das Guthaben aus der ursprünglichen Erklärung nicht in Anspruch genommen, kann er die Übersicht ICI des ergänzenden Vordruckes nicht abfassen bzw. diese auch auf eine andere Art und Weise abfassen.

5.10

Übersicht R Antrag zwecks außerordentlichem Steuerbonus

Diese Übersicht ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche im Zuge der Einreichung der Steuererklärung die Voraussetzungen haben, den „außerordentlichen Steuerbonus“, wie er von Artikel 1 des Gesetzesdekretes vom 29. November 2008, Nr. 185, umgewandelt vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Jänner 2009, vorgesehen ist, zu beantragen.

Diese Bestimmung sieht die Begünstigung für Personen vor, die einer Familie angehören, welche ein Gesamteinkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze aufweist, wobei in dieses Einkommen nur gewisse Einkommensarten einfließen (Art. 1, Absatz 1 des besagten GD Nr. 185/2008).

Als Familienmitglieder gelten in diesem Fall zusätzlich zur Person, welche die Begünstigung beantragt, der nicht gesetzlich und de facto getrennte Ehepartner, auch falls nicht steuerlich zu Lasten, sowie die Kinder und die anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder (Art. 12 des TUIR zu den darin vorgesehenen Bedingungen).

Falls die Begünstigung zusteht, wird sie nur für ein Familienmitglied der Familie anerkannt; aus diesem Grund kann diese Begünstigung nicht von mehr als einem Familienmitglied beantragt werden.

Der Betrag des Steuerbonus stellt weder zu Steuerzwecken noch zu Vor- und Fürsorgezwecken sowie für die Ausstellung der Einkaufskarte ein Einkommen dar (Art. 81, Absatz 32 des GD Nr. 112 vom 25. Juni 2008, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008).

Der Gesamtbetrag des zustehenden Steuerbonus variiert je nach Anzahl der Familienmitglieder und je nach Gesamteinkommen und beträgt:

- 200,00 Euro, wenn die Person Inhaber/in eines Einkommens aus einer Rente ist und sie das einzige Mitglied der Familie ist, sofern das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- 300,00 Euro, wenn die Familie aus zwei Familienmitgliedern besteht und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 17.000,00 Euro ist;
- 450,00 Euro, wenn die Familie aus drei Familienmitgliedern besteht und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 17.000,00 Euro ist;
- 500,00 Euro, wenn die Familie aus vier Familienmitgliedern besteht und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 20.000,00 Euro ist;
- 600,00 Euro, wenn die Familie aus fünf Familienmitgliedern besteht und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 20.000,00 Euro ist;
- 1.000,00 Euro, wenn die Familie aus mehr als fünf Familienmitgliedern besteht und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 22.000,00 Euro ist;
- 1.000,00 Euro, falls in der Familie Kinder mit einer Behinderung im Sinne von Art. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, zu Lasten des Antragstellers leben und das Gesamteinkommen der Familie nicht höher als 35.000,00 Euro ist.

Sofern zum Gesamteinkommen der Familie auch Einkünfte aus Grund- und/oder Gebäudebesitz beitragen, steht die Begünstigung nicht zu, wenn der Betrag der besagten Einkünfte höher als 2.500,00 ist.

Der Steuerzahler kann den außerordentlichen Steuerbonus bei Einreichung der Einkommenserklärung beantragen, vorausgesetzt, dass weder er selbst noch andere Familienmitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Arbeitgeber, an die Rentenkörperschaft oder an die Agentur der Einnahmen gestellt haben.

Um bei Einreichung der Einkommenserklärung in den Genuss der Begünstigung zu gelangen, muss die Übersicht „R“ unter Beachtung der folgenden Anleitungen abgefasst werden.

Bei Einreichung einer gemeinsamen Erklärung kann diese Übersicht nur vom Erklärer abgefasst werden.

Steuerzahler, welche in den Genuss des außerordentlichen Steuerbonus gelangen möchten, müssen gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445/2000 eine **Ersatzerklärung** machen aus der folgendes hervorgeht: wie die Familie zusammengesetzt ist; welche Art des Einkommens die Familienmitglieder erzielt haben und wie hoch der Gesamtbetrag der Einkünfte ist; falls diese von den zu Lasten lebenden Familienmitgliedern und vom Ehepartner, auch falls er/sie nicht zu Lasten lebt, erzielt wurden.

Zu diesem Zweck müssen die Kästchen der Zeile R1 abgefasst werden.

Das **Kästchen 1** ist von den Steuerzahlern abzufassen, welche den „außerordentlichen Steuerbonus“ für die eigene Familie in Anspruch nehmen möchten und welche die Zuerkennung dieser Begünstigung aufgrund der in der Übersicht R und der in der Steuererklärung angeführten Daten beim Steuersubjekt, das den Steuerbeistand leistet beantragen möchten.

In dem Fall, dass ein Steuerzahler einziges Mitglied einer Familie ist, steht der Steuerbonus nur dann zu, wenn unter den von den Bestimmungen vorgesehenen Einkünften ein Einkommen aus einer Rente hervorgeht.

Im **Kästchen 2**, das immer abzufassen ist, muss die gesamte Anzahl der Familienmitglieder angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Familie zum Zwecke der Inanspruchnahme des Steuerbonus aus dem Antragsteller, dem Ehepartner, auch falls er/sie nicht zu Lasten lebt, und aus den Kindern und den anderen Familienmitgliedern, wie diese aus der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ hervorgehen bestehen muss.

Um in den Genuss des „außerordentlichen Steuerbonus“ zu gelangen, wird darauf hingewiesen, dass die Steuernummer des Ehepartners immer in die Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder mit dem von diesen erzielten Einkünften zu übertragen ist, auch wenn er/sie steuerlich nicht zu Lasten lebt. Das besagte Einkommen ist in der entsprechenden Spalte 8 der Übersicht nicht anzugeben, wenn eine gemeinsame Erklärung eingereicht wird.

Hinsichtlich des Antrages zum Zwecke des Steuerbonus wird darauf hingewiesen, dass jede Person nur einer Familie angehören kann und dass die Kinder und/oder die anderen Familienmitglieder, die in der Übersicht angeführt wurden und einer anderen Familie angehören, nicht zu den Mitgliedern der Familie des Erklärers gezählt werden können.

Zum Beispiel dürfen die Kinder, deren Eltern getrennt oder geschieden oder nicht verheiratet sind zur Familie des Elternteiles gehören zu dessen Lasten sie leben oder im Falle, dass sie zu Lasten beider Elternteile leben, kann ein Elternteil für jedes Kind frei entscheiden ob es zur eigenen Familie oder zur Familie des anderen Elternteiles zählt. Im gegebenen Fall kann ein Kind, das zur Familie des Vaters gehört nicht auch zur Familie der Mutter gehören.

Das **Kästchen 3** ist, zum Zwecke des Steuerbonus, von den Steuerpflichtigen abzufassen, die in ihrer Familie ein zu Lasten lebendes Familienmitglied haben, das eine Behinderung aufweist.

Im **Kästchen 4** ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grund- und/oder Gebäudebesitz der Familienmitglieder anzuführen, die aus der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ hervorgehen, wobei die Einkünfte des nicht zu Lasten lebenden Ehepartners einzuschließen sind.

In diesem Betrag sind hingegen die folgenden Einkünfte aus Grund- und/oder Gebäudebesitz nicht einzuschließen: jene des Erklärs, jene des Ehepartners, falls eine gemeinsame Erklärung eingereicht wird sowie jene der Kinder oder der anderen Familienmitglieder, die zum Zwecke des Steuerbonus als zur Familie gehörende Familienmitglieder aufscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einkommen aus Gebäude- und aus Grundbesitz in dem Ausmaß zu berechnen ist in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beiträgt, demnach sind die Rendite einschließlich der Aufwertung zu berechnen.

Die besagten Einkünfte müssen jedenfalls in Bezug auf jedes Familienmitglied das aus der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ hervorgeht mit den anderen besessenen Einkünften, in Spalte 8 der jeweiligen Zeile für die Einkünfte eines jeden Familienmitgliedes angegeben werden sein.

Sollte das Kästchen 4 der Zeile R1 nicht abgefasst worden sein und sollten die Spalten 8 der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ keine Angaben enthalten, bestätigt man somit, dass die in dieser Übersicht angeführten Familienmitglieder im Jahr 2008 kein Einkommen erzielt haben.

Im **Kästchen 5** ist der Gesamtbetrag der Entlohnungen anzuführen, die dem Erklärer von Seiten der Körperschaften oder internationalen Organismen, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie für Aufträge und von Seiten des Vatikans und von den direkt vom Vatikan verwalteten Körperschaften sowie von den zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche entrichtet wurden. Diese Entlohnungen sind bei der Berechnung zum Gesamteinkommen der Familie zu zählen.

Falls diese Einkünfte von den zu Lasten lebenden Familienmitgliedern bezogen wurden, sind diese unter die Einkünfte einzubeziehen, die in Spalte 8 der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ jener Zeile hervorgehen, die das Familienmitglied betrifft, das diese Einkünfte erzielt hat.

Würden diese Einkünfte vom Ehepartner erzielt, sind dieselben in Spalte 8 der Zeile des Ehepartners zu übertragen, der aus der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ hervorgeht.

Wird eine gemeinsame Steuererklärung eingereicht, müssen diese Einkünfte hingegen nicht in die besagte Spalte 8, die sich auf den Ehepartner bezieht, sondern mit den vom Erklärer bezogenen Einkünften, falls vorhanden, in dieses Kästchen 5 übertragen werden.

Mit Bezug auf die **Punkte b)** und **d)** der Ersatzerklärung werden folgende Klarstellungen geliefert:

- in Bezug auf **Punkt b)** erklärt der Antragsteller, dass die von den Familienmitgliedern erzielten Einkünfte unter folgende Kategorien fallen:
 - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Art. 49, Absatz 1 des TUIR);
 - Einkünfte aus Rente (Art. 49, Absatz 2 des TUIR);
 - den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellte Einkünfte gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchstaben a), c-bis), d), l) und i) begrenzt auf die periodischen Zahlungen an den Ehepartner gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR (zum Beispiel die von den arbeitenden Mitgliedern der Produktions- und Arbeitsgenossenschaften bezogenen Entgelte; die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit; die von den Personen, die eine Arbeit von sozialem Nutzen ausführen bezogenen Entgelte);
 - Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten bzw. Einkünfte aus einer nicht beständigen selbständigen Arbeit (sonstige Einkünfte laut Art. 67, Absatz 1, Buchstaben i) und l) des TUIR), nur falls diese von Subjekten, die zu Lasten des Antragstellers sind oder vom nicht zu Lasten lebenden Ehepartner bezogen wurden;
 - Einkünfte aus Grund- und/oder Gebäudebesitz über einen Gesamtbetrag von höchstens 2.500,00 Euro.
- in Bezug auf **Punkt d)** erklärt der Antragsteller, dass die Mitglieder der Familie, die aus der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienmitglieder“ hervorgehen, jene Einkünfte erzielt haben, die in der entsprechenden Spalte 8 „Gesamteinkommen“ der besagten Übersicht angeführt sind.

Wird eine gemeinsame Steuererklärung eingereicht, gilt die Ersatzerklärung in Bezug auf die **Punkte d)** und **e)** für den erklärenden Ehepartner nicht (in diesem Fall ist die Spalte 8 der entsprechenden Zeile für den Ehepartner nicht abzufassen).

6 - ANHANG

■ Abkürzungen

Art.	Artikel
A.s.l.	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	Befugte Steuerbeistandszentren
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
GD	Gesetzesdekret
GvD	gesetzesvertretendes Dekret
MD	Ministerialdekret
DPCM	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
GA	Gesetzesanzeiger
Ici	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	Lokale Einkommenssteuer
Ires	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	Einkommensteuer der juristischen Personen
MwSt.	Mehrwertsteuer
Buchst.	Buchstabe
G.	Gesetz
Vodr.	Vordruck
Nr.	Nummer
Ord. Beibl.	ordentliches Beiblatt
Tuir	Einheitstext der Einkommenssteuern
EU	Europäische Union

■ Kauf der Erstwohnung

Zum Zwecke der Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 3 Prozent für die Registersteuer, von 4 Prozent für die Mehrwertsteuer und im fixen Ausmaß für die Hypothekar- und Katastersteuer (168 Euro für jede Steuer), verfügt die Anmerkung II bis) des Art. 1 des Tarifs, erster Teil, die dem Einheitstext der Bestimmungen hinsichtlich Registersteuer beigelegt ist und mit DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 genehmigt wurde, dass in Bezug auf die entgeltlichen Verträge durch welche eine Besitzübertragung von Wohnungen stattfindet, die keine Luxuswohnungen (MD 2. August 1969) sind, sowie auf die Übertragungs- oder Gründungsverträge hinsichtlich des nackten Eigentums, dem Fruchtgenuss, der Benutzung und dem Wohnrecht derselben, die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- dass sich die Immobilieneinheit in jenem Gemeindegebiet befindet, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat oder diesen innerhalb achtzehn Monate ab Erwerb der Immobilie dorthin verlegen wird. Andernfalls kann sich die Immobilie auch im Gemeindegebiet befinden, in dem der Käufer seine Tätigkeit ausübt oder falls er aus Arbeitsgründen im Ausland wohnt, in jenem Gebiet, in dem das Subjekt, bei dem er angestellt ist, seinen Geschäftssitz aufweist oder seine Tätigkeit ausübt. Falls der Käufer ein ausgewandertes italienischer Staatsbürger ist, muss die Immobilieneinheit im italienischem Staatsgebiet als Erstwohnung erworben worden sein. Die Erklärung, den Wohnsitz in die Gemeinde verlegen zu wollen in der sich die gekaufte Immobilie befindet, muss bei sonstigem Verfall, vom Käufer bei Abschluss der Kaufverträge abgefasst werden. Die Voraussetzung, seinen Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen in der sich die Wohneinheit befindet wird vom permanenten Personal der Streitkräfte und von den Polizeikräften der Militärordnung, für das Personal von Polizeikräften der Zivilordnung und von ausgewanderten italienischen Staatsbürgern, nicht verlangt;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder allein noch gemeinsam mit dem Ehepartner andere Eigentumsrechte, Fruchtgenuss- oder Wohnrechte auf eine andere Immobilie zu besitzen, die innerhalb desselben Gemeindegebietes liegt, in der sich die anzukaufende Liegenschaft befindet;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder Inhaber einer Immobilie, noch eines Anteiles dersel-

ben zu sein, noch Inhaber einer gesetzlichen Gütergemeinschaft im gesamtstaatlichen Gebiet auch in Bezug auf ein Eigentumsrecht, auf ein Fruchtgenuss- oder Wohnrecht, noch Besitzer des nackten Eigentums einer anderen Immobilieneinheit zu sein, welche vom selben Subjekt oder vom Ehepartner durch Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Begünstigungen bzw. aufgrund der nachher angeführten, erworben wurde. Siehe Art. 1 des G. Nr. 168 vom 22. April 1982, Art. 2 des GD Nr. 12 vom 7. Februar 1985, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 118 vom 5. April 1985 in Art. 3, Abs. 2 des G. Nr. 415 vom 31. Dezember 1991, in Art. 5, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 14 vom 21. Jänner 1992, Nr. 237 vom 20. März 1992 und Nr. 293 vom 20. Mai 1992, Art. 2, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 348 vom 24. Juli 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 388 vom 24. September 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 455 vom 24. November 1992, Art. 1, Abs. 2 des GD Nr. 16 vom 23. Jänner 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 75 vom 24. März 1993 und Art. 16 des GD Nr. 155 vom 22. Mai 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 243 vom 19. Juli 1993.

Im Falle von MwSt.-pflichtigen Abtretungen können die unter Buchst. a), b) und c) angeführten Erklärungen, welche sich auf jeden Fall auf den Augenblick beziehen, in welchem sich die rechtsübertragende Wirkung ergibt, ausser zum Zeitpunkt des Erwerbs, auch bei der Abschließung des Vorvertrages gemacht werden.

Die oben erwähnten Begünstigungen, stehen, falls die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) gegeben sind, für den Ankauf, auch mittels getrenntem Kaufvertrag von zugehörigen Einheiten der Immobilieneinheit gemäß Buchst. a) zu. Unter die dazugehörigen Einheiten fallen beschränkt auf eine für die jeweilige Kategorie, die Immobilieneinheiten, welche in den Katasterklassen C/2, C/6 und C/7 eingestuft werden können und welche zum Haus bzw. der Wohnung dazugehören, die Gegenstand des begünstigten Erwerbs ist. Im Falle von unwahrer Erklärung oder im Falle von entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung der gemäß gegenständlichem Artikel begünstigt erworbenen Immobilien, sind innerhalb von fünf Jahren ab Datum ihres Ankaufs in ihrem ordentlichen Ausmaß die Registersteuer, die Hypothekarsteuer und die Katastersteuer geschuldet, sowie eine Strafe von 30 Prozent derselben Steuern. Falls es sich um MwSt.-pflichtige Abtretungen handelt, muss das Registeramt, bei welchem die diesbezüglichen Akten registriert wurden, zu Lasten des Käufers eine Strafe eintreiben, die gleich der Differenz ist, zwischen der aufgrund des anwendbaren Steuersatzes bei fehlenden Begünstigungen berechneten Steuer und jener, welche sich aus der Anwendung des um 30 Prozent erhöhten begünstigten Steuersatzes ergibt. Geschuldet werden auch die Verzugszinsen gemäß Abs. 4 des Art. 55 des genannten Einheitstextes. Die genannten Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ab dem Verkauf der Immobilieneinheit, welche durch die Anwendung der genannten Begünstigungen erworben wurde, eine weitere Immobilieneinheit ankauft, welche als Hauptwohnung benutzt werden soll.

■ Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle

Das Kästchen „Sonderfälle“ – Regionale Zusatzsteuer“, ist nur den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in der Region Venetien ansässig sind. Die Region Venetien sieht für folgende Subjekte einen begünstigten Steuersatz von 0,9 % vor: – für die im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 104 vom 5.2.1992 als behindert anerkannten Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen im Jahr

2008, das die Obergrenze von 45.000,00 Euro nicht überschreitet;

- für Steuerzahler, die ein behindertes Familienmitglied gemäß Gesetz 104 steuerlich zu Lasten haben und ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro aufweisen. Sollte das behinderte Familienmitglied in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte der genannten Subjekte, den Betrag von 45.000,00 Euro nicht überschreitet.
- für Steuerzahler deren steuerpflichtiges Einkommen in Hinblick auf die regionale Zusatzsteuer 50.000,00 Euro nicht überschreitet und drei steuerlich zu ihren Lasten lebende Kinder haben. Sollten die Kinder in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% nur unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte, der genannten Subjekte, den Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreitet. Der Grenzbetrag des steuerpflichtigen Einkommens wird für jedes weitere Kind nach dem dritten um 10.000,00 Euro erhöht. Damit der begünstigte Prozentsatzes von 0,9% in Anspruch genommen werden kann, müssen Steuerzahler, die unter eine der obgenannten Bedingungen fallen das Kästchen „Sonderfälle der regionalen Zusatzsteuer“ auf dem Titelblatt ankreuzen und in den ersten beiden Fällen den Kode 1 und im dritten Fall den Kode 2 anführen.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - sie müssen die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Mietvertrages erwerben.
- Es wird darauf hingewiesen dass:
- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 6. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;
 - für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;
 - für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:
 - der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
 - der Pächter zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweist oder diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
 - die Dauer des erneuerten Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

■ Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

In Zeile **E27 mit Kode „5“** sind anzugeben:

- die vom Erklärer aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder belastenden Schenkung regelmäßig geleisteten Zulagen (Renten, Leibrenten usw.), sowie die Unterhaltszulagen, die an die im Art. 433 des BGB angeführten Familienangehörigen, entrichtet wurden;
- der Mietzins, der Erbzins, die Erbpacht und andere Aufwendungen, welche das Einkommen aus Immobilienbesitz belasten und zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konsortien, die durch Maßnahmen von Seiten der öffentlichen Verwaltung verpflichtend sind, ausgeschlossen die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge;
- die Entschädigungen wegen Verlust des Betriebswertes, die dem Pächter aufgrund des Gesetzes bei Beendigung des Pachtverhältnisses von Immobilien, die für sonstige Zwecke und nicht für Wohnzwecke dienen, entrichtet wurden.
- die Beträge, welche in vorhergehenden Steuerperioden auch der getrennten Besteuerung unterworfen wurden, und dem auszahlenden Subjekt im Jahr 2008 rückerstattet wurden. Hierbei kann es sich außer um Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit auch um Entgelte aus einer freiberuflichen Arbeit (einschließlich sonstiger Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit, Autorenrechte usw.), sowie um sonstige Einkünfte (gelegentliche freiberufliche Tätigkeit oder sonstiges) handeln;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 geschuldeten Einkommenssteuern (ausgenommen ist die Ergänzungsteuer), die in den Hebelisten eingetragen sind und deren Eintreibung im Jahr 2008 begonnen hat (Art. 20, Absatz 2, des DPR Nr. 42 von 1988);
- die Beträge, welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbstständiger oder dieser gleichgestellten Tätigkeit beitragen hätten sollen, welche hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- 50 Prozent der Spesen, welche von Adoptivvätern für die Ausführung des Adoptionsverfahrens für ausländische Minderjährige getragen wurden und von der Körperschaft, die mit dem Auftrag des Adoptionsverfahrens laut Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 betraut ist, bescheinigt wurden. Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften wurde von der zuständigen Kommission für internationale Adoptionen des Ministerrates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 genehmigt und im ordentlichen Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und folgenden Umwandlungen, veröffentlicht. Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften kann von der Internet-Adresse www.commissioneadozioni.it abgerufen werden. Ein Abzug im selben Ausmaß von 50 Prozent steht den werdenden Adoptivvätern weiters für jene Spesen zu, die sie für die vor dem 16. November 2000 eingeleiteten Verfahren getragen haben, mit diesem Datum wurde das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften von Seiten der Kommission für internationale Adoptionen genehmigt, und sich diese Eltern an nicht bevollmächtigte Körperschaften gewandt haben oder das Verfahren ohne Hilfe von Vermittlern eingeleitet haben. Dies unter der Bedingung, dass die Kommission die Weiterführung des Verfahrens genehmigt. In diesem Fall müssen die Verfahrensspesen für die Adoption

durch eine Selbstbescheinigung von Seiten der Steuerpflichtigen belegt werden.

Unter die Spesen, welche in Abzug gebracht werden können, fallen auch jene die für den Beistand an die adoptierenden Eltern, für die Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden, für den Antrag von Sichtvermerken, für die Reisen, für den Aufenthalt im Ausland, für eventuelle Vereinigungsquoten im Falle dass das Verfahren von einer Körperschaft vorgenommen wird, für andere Spesen, wofür Belege vorliegen und welche für die Adoption des Minderjährigen bestimmt sind, getragen wurden. Die in ausländischer Währung getragenen Spesen sind aufgrund der im Abs. 1.13 der Erklärung angeführten Anleitungen umzurechnen.

- die freiwilligen Zuwendungen für Verteidigungskosten jener Subjekte, die das Anrecht auf einen Pflichtanwalt haben.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 21.35 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vor Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-, Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmensinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil 1, 2. Absatzes, Abschnitt 2 des Tur Einkünfte Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst. b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ Freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinheit

Aufgrund des Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des

Tur, werden die Entgelte des Personals das dem nationalen Gesundheitsdienst angehört, den Einkünften aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit, gleichgestellt. Darunter fallen die Entgelte der folgenden Berufskategorien:

- das Personal, das dem Berufsbild eines Chirurgen, eines Zahnarztes und eines Tierarztes angehört bzw. Personen, die andere führende Tätigkeiten innerhalb des sanitären Bereichs ausüben (wie z. B. Apotheker, Biologen, Chemiker, Physiker und Psychologen) und beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst angestellt sind;
- die Universitätsdozenten und die Forscher, welche ihren Dienst in Universitätskliniken und universitären Kur- und Pflegeanstalten leisten, auch wenn diese direkt von der Universität geleitet werden;
- die Ärzte in die Stammrolle, die ihren Dienst in den Einrichtungen für Medizin und Chirurgie innerhalb des technisch-wissenschaftlichen sowie des gesundheitspolitischen Bereiches leisten;
- das Personal von Pflege- und Kuranstalten mit wissenschaftlichem und privatem Rechtscharakter, sowie von Körperschaften und Anstalten gemäß Art. 4, Abs. 12 des GvD Nr. 502 vom 30. Dezember 1992, von öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtsinstituten, die eine sanitäre Tätigkeit ausüben und von öffentlichen Körperschaften, welche bereits für das eigene Personal die Institution der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur im Sanitätsdienst anwenden, unter der Voraussetzung, dass die genannten Körperschaften und Anstalten die eigenen Regelungen den Prinzipien gemäß Art. 1, Absätze von 5 bis 19 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 angehängen haben, sowie an jene, welche im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten sind.

Zwecks Einstufung unter die Einkünfte, die jenen aus nicht selbstständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, muss die verwaltungsrechtliche Regelung in Bezug auf die freiberuflichen Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinrichtung eingehalten werden, welche im Art. 1, Absätze 5 bis 19 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 und im Art. 72 des G. Nr. 448 vom 23. Dezember 1998, sowie im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten ist. Die Regelung in Bezug auf die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Strukturen der Sanitätseinheit wird auch auf Entgelte für Forschungs- und Beratungstätigkeiten angewandt, die durch Verträge und Abmachungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften abgeschlossen wurden und von Universitäten unter Mitarbeit von Dozenten und nicht Dozenten verwirklicht wurden.

Sonstige Tätigkeiten, welche nicht unter jene fallen, die unter den oben genannten Bestimmungen und Einschränkungen genannt sind, bilden im Sinne des Art. 53, Absatz 1 des Tur Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit für welche der vorliegende Vordruck nicht verwendet werden kann. Die im Jahr 2008 für eine Tätigkeit in einer Privatpraxis aufgrund einer vorherigen Ermächtigung bezogenen Entgelte, stellen ein Einkommen von 75% dar.

■ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen,

der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invm und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung „zu Lasten lebende Familienmitglieder“ abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2008 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als „zweites Kind“ auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als „erstes Kind“ aufscheinen wird.

Deshalb muss man bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2009 zwei Zeilen F1 ausfüllen und in der Folge zwei getrennte Aufstellungen des vorgenannten Vordruckes verwenden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als „erstes Kind“ bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt

Falls im Laufe des Jahres 2008 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2009 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, das heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind. In diesen Aufstellungen sind jeweils die Steuernummer des zu Lasten lebenden Kindes und insbeson-

dere in Zeile F1 der ersten Aufstellung, die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) anzugeben, weiters ist in Zeile F1 der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8), sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2008 verstorben ist

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2009 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte „Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt“ einzutragen ist. Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl „7“ anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen Prozentsatz der Buchstabe „C“ und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl „5“) anzugeben ist. Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl „12“, anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2008 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

– die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;

– Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und –vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen; Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

– die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;

– auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuer einbehalt (von 23%) angewandt wird;

– auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird. Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergü-

lung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzins vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art.43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB)

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für

mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 4.5.1999 hervor.

■ Landwirtschaftliche Gebäude

Bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Bedingungen bilden die landwirtschaftlichen Gebäude und die dazugehörenden Einheiten, welche für Wohnzwecke verwendet werden kein Einkommen aus Gebäudebesitz und sind deshalb nicht zu erklären, da die diesbezügliche Rendite bereits im Katasterertrag des Grundstücks eingeschlossen ist. Die im Art. 9 des GD Nr. 557/93, abgeändert von Art. 42-bis des GD Nr. 159/2007 und von Art. 1, Abs. 275 des Gesetzes Nr. 244/2007 vorgesehenen Voraussetzungen um als landwirtschaftliches Gebäude anerkannt zu werden sind nachfolgend angeführt:

- a)** das Gebäude muss als Wohnung verwendet werden;
- 1) vom Subjekt, welches Inhaber des Eigentumsrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes des Grundstückes im Zusammenhang mit der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit steht;
 - 2) vom Pächter des Grundstückes oder vom Subjekt das aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück zu dem das Gebäude gehört führt;
 - 3) von den Familienmitgliedern die mit den Subjekten laut Punkt 1) und 2) der meldeamtlichen Bescheinigungen wohnen und zu deren Lasten leben, von den mithelfenden Familienmitgliedern, die als solche in den Für- und Vorsorgekassen eingetragen sind;
 - 4) von Personen, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Rente beziehen;
 - 5) von einem der Gesellschafter oder Verwalter der landwirtschaftlichen Gesellschaften laut Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 99 vom 29. März 2004, welche die berufliche Eignung eines landwirtschaftlichen Unternehmers haben.
- b)** Die Personen, die in den vorherigen Punkten 1), 2) und 5) angeführt sind, müssen die berufliche Eignung eines landwirtschaftlichen Unternehmers aufweisen und laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 im Register der Unternehmer eingetragen sein.
- c)** Das Grundstück zu dem das Gebäude gehört, muss eine Fläche von mindestens 10.000 Quadratmetern aufweisen und im Grundbuch mit der Zuweisung des landwirtschaftlichen Einkommens eingetragen sein. Falls auf dem Grundstück ein spezialisierter Anbau in Treibhäusern oder eine Pilzzucht bzw. eine sonstige Art intensiver Bodenbewirtschaftung betrieben wird oder auch im Falle, dass sich das Grundstück in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des Art. 1, des Absatzes 3 des G. Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 als Gebirgsgegend eingestuft werden kann, muss die Gesamtfläche mindestens 3.000 Quadratmeter betragen;
- d)** das Geschäftsvolumen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes, welches das Grundstück bearbeitet, muss höher als die Hälfte

des Gesamteinkommens sein, wobei dieses ermittelt wird, indem etwaige Renten aus einer früheren landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht mit einzuschließen sind. Falls sich das Grundstück in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 97 des Jahres 1994 als Gebirgsgegend betrachtet wird, muss das Geschäftsvolumen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes welches das Grundstück bearbeitet, mehr als ein Viertel seines Gesamteinkommens betragen, wobei dieses gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ermittelt wird. Es wird angenommen, dass das Geschäftsvolumen der Subjekte, die keine MwSt.-Erklärung einreichen, unter der Obergrenze, die für die Befreiung von der Erklärungs-pflicht vorgesehen ist liegt (7.000,00 Euro).

In Bezug auf die unter Punkt d) vorgeschriebene Voraussetzung, wird darauf hingewiesen, dass sich die genannte Voraussetzung ausschließlich auf das Subjekt, welches das Grundstück bearbeitet bezieht und dass dieses Subjekt auch verschieden von jener Person sein kann, welche das Gebäude aufgrund eines geeigneten Rechtstitels zu Wohnzwecken benutzt. Falls das Gebäude, zum Beispiel, vom Inhaber einer Rente aus landwirtschaftlicher Tätigkeit für Wohnzwecke benutzt wird und dieses Grundstück von dritten Subjekten bearbeitet wird, so ist die oben erwähnte Voraussetzung für jene Person gegeben, die das Grundstück bearbeitet. Wenn Immobilieneinheiten von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden, müssen die oben erwähnten Bedingungen zumindest von einer Person erfüllt werden. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Immobilieneinheiten befinden, die als Wohnung verwendet werden, müssen die zusätzlichen Bedingungen, um als landwirtschaftliches Gebäude zu gelten, für jede einzelne Einheit erfüllt werden. Falls mehrere Wohneinheiten von mehreren Personen derselben Familie verwendet werden, muss zusätzlich zu den erwähnten Bedingungen, für jeden Bewohner die Höchstgrenze von fünf Räumen bzw. von 80 Quadratmetern, wie diese im Kataster aufscheinen, sowie von einem Raum von 20 Quadratmetern, für jeden zusätzlichen Bewohner außer dem ersten, beachtet werden.

Man weißt darauf hin, dass die Gebäude, die für Wohnzwecke verwendet werden und den Kategorien A/1 und A/8 angehören oder die Eigenschaften eines Luxusgebäudes, wie vom Dekret des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 2. August 1969 vorgesehen besitzen, jedenfalls nicht als landwirtschaftliche Gebäude betrachtet werden können.

In steuerlicher Hinsicht erfolgt die Anerkennung der Eigenschaft eines für die Landwirtschaft gemäß Art. 2135 des Bürgergesetzbuches für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zweckdienlichen Gebäudes, unter der Bedingung, dass dieses Gebäude für Folgendes bestimmt ist:

- dem Schutz der Pflanzen;
- der Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Produkten;
- der Einstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, des Werkzeugs und der Vorräte für den Anbau und die Tierzucht;
- der Viehzucht und der Unterbringung der Tiere;
- dem Agriturismo in Beachtung der im Gesetz vom 20. Februar 2006, Nr. 96 vorgesehenen Bestimmungen;
- als Wohnung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte die auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit für mehr als hundert Arbeitstage im Jahr im Betrieb arbeiten und aufgrund der geltenden Bestimmungen im Bereich der Arbeitsvermittlung angestellt wurden;
- für Personen, die in der Almwirtschaft in Gebirgsgebieten tätig sind;
- als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes;
- der Bearbeitung, Umarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung der landwirt-

schaftlichen Produkte, falls die Abwicklung dieser Vorgänge von Seiten der Genossenschaften und deren Konsortien gemäß Artikel 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes N. 228 vom 18. Mai 2001 durchgeführt wird;

- für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einem geschlossenen Hof.

Die Teile der Immobilien, welche für die Ausübung der oben genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder als Wohnung bestimmt sind, werden vom Kataster getrennt in eine der Kategorien der Gruppe A eingestuft.

Zur Beachtung: Unbenutzte Gebäude, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen müssen um als landwirtschaftliche Gebäude eingestuft werden zu können, keinen Gebäudeertrag ergeben. Die Nichtbenutzung muss durch eine Selbstbescheinigung in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise nachgewiesen werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die nicht unbedingt mit beglaubigter Unterschrift versehen sein muss, falls eine Ablichtung des Personalausweises der unterzeichnenden Person beigelegt wird) und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen ist. Aus der Selbstbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Gasnetz vorhanden sind. Landwirtschaftliche Gebäude und eventuelle dazugehörende Wohneinheiten, die im Kataster mit einem Ertrag eingetragen sind, werden auch weiterhin als landwirtschaftliche Gebäude betrachtet und sind nicht zu erklären, vorausgesetzt, sie erfüllen alle oben angeführten Bedingungen.

Im Kataster der Grundstücke eingetragene Gebäude, welche die landwirtschaftlichen Eigenschaften verloren haben, da die subjektive Voraussetzung eines „landwirtschaftlichen Unternehmers der im Register der Unternehmen eingetragen ist“ nicht mehr gegeben ist, mussten vom Inhaber des dinglichen Rechts innerhalb 30. Juni 2008 beim Kataster gemeldet werden. Wurde diese Meldung innerhalb der genannten Frist von den interessierten Subjekten nicht durchgeführt, fallen diese noch nicht geregelten Gebäude unter den allgemeinen Aktualisierungsprozess der Katasterdaten von Gebäuden, für welche die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gebäudes nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall kann die Agentur des Gebietes die Auskünfte der AGEA (Agentur für Zuwendungen in der Landwirtschaft) und der Subjekte in Anspruch nehmen, welche an den Gesuchen für Landwirtschaftsbeiträge, die ab Jahr 2008 eingereicht wurden, interessiert sind und durch eine geeignete, periodische Mitteilung die Liste der Gemeinden veröffentlichen, in denen Immobilien ermittelt wurden, für welche die erforderlichen Eigenschaften, um als Landwirtschaftsgebäude anerkannt zu werden nicht mehr gegeben sind. In die Liste dieser Gebäude, kann man für 60 Tage ab ihrer Veröffentlichung bei den jeweiligen Gemeinden, im Sitz der zuständigen provincialen Ämtern der Agentur des Gebietes und auf der Webseite derselben Agentur Einsicht nehmen. Diese Listen stellen für die Inhaber von dinglichen Rechten Grund für die Einreichung der Akten zwecks Aktualisierung der Katasterdaten dar. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird die Agentur des Gebietes den säumigen Subjekten, die Aufwendungen zu ihren Lasten und die vorgesehenen Strafen auferlegen.

■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steu-

erklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten:

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Einreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung).

Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 1999 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit, das im Jahr 2008 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

■ Außergewöhnliche Ereignisse

Subjekte, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingereicht wurde, sind mit den folgenden Codes identifiziert:

- 1 wenn die Steuerpflichtigen Opfer von Erpressungen sind und für welche der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999, die Verlängerung der Fälligkeit hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen um drei Jahre vorsieht; die Einräumung dieser Fristverlängerung betrifft alle Fälligkeiten die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Eintretens des Ereignisses anfallen und wirkt sich auch auf die Einreichung der Jahreserklärung aus;
- 3 wenn die Steuerpflichtigen, welche zum 31. Oktober 2002 in den Gemeinden der Provin-

zen von Campobasso und Foggia ansässig waren und vom Erdbeben betroffen wurden für welche die Dekrete vom 14. November 2002 (GA Nr. 270 vom 18. November 2002), vom 15. November 2002 (GA Nr. 272 vom 20. November 2002) und vom 9. Januar 2003 (GA Nr. 16 vom 21. Januar 2003) die Aufschiebung der Fristen hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen vom 31. Oktober 2002 auf den 31. März 2003 eingeräumt haben. Die besagten Fristen wurden durch Art. 4, Absatz 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 bis 31. Dezember 2005 und nachher von Art. 1, Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3496 vom 17. Februar 2006 auf den 31. Dezember 2006 aufgeschoben und von Art. 21, Absatz 4 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3559 vom 27. Dezember 2006 (GA Nr. 1 vom 2. Jänner 2007) auf den 31. Dezember 2007 aufgeschoben. Diese Fristen wurden von Art. 5, Abs. 10 des GD Nr. 93 vom 27. Mai 2008 (GA Nr. 124 vom 28. Mai 2008) weiterhin auf 30. Juni 2008 aufgehoben.

- 4 wenn die Steuerpflichtigen von anderen außerordentlichen Ereignissen betroffen worden sind.

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbeistandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstituten und die Steuerbeistandszentren verwickelt sind.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Wohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat. Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres beim Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Arrialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, 3 angeben. Zudem muss die neuer Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Arrialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Katasterertrag zu erklären.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2008 ereignet hat,

müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Wohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 6 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 7 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ An Personen für welche das Zwangsräumungsverfahren aufgehoben wurde vermietete Immobilien

Für die Besitzer, die Immobilien an Subjekte in besonders bedürftigen Wohnverhältnissen laut Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2007, Nr. 9 vermietet haben und diese Subjekte Empfänger einer Aufhebung der Verfahren infolge der Auflösung des Mietverhältnisses sind, wurde festgesetzt, dass das entsprechende Einkommen aus Gebäudebesitz für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufhebung der Vollstreckung, d.h. vom 1. März 2008 bis 30. Juni 2009 nicht zur Bildung des besteuerten Einkommens beiträgt. Insbesondere sieht Art. 1 des GD vom 20. Oktober 2008, Nr. 158, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 18. Dezember 2008, Nr. 199, im Absatz 1 die Aufhebung des Zwangsräumungsverfahrens infolge der Auflösung des Mietverhältnisses in Immobilien, die für Wohnzwecke verwendet werden bis 30. Juni 2009 vor (diese Vollstreckung war bereits von Art. 22-ter des gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. Dezember 2007, Nr. 248, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 28. Februar 2008, Nr. 31 bis 15. Oktober 2008 aufgeschoben worden); diese Aufhebung kommt Mietern bestimmter sozialer Schichten zu Gute, wie aus dem obgenannten Art. 1 des Gesetzes Nr. 9/2007 hervorgeht und im Absatz 2 wird die Anwendung dieser Steuerbegünstigungen laut Artikel 2 desselben Gesetzes Nr. 9/2007 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannte Aufschiebung der Aufhebung auf jene Gemeinden begrenzt wurde, die im Art. 1, Abs. 2 des Gesetzesdekretes vom 27. Mai 2005, Nr. 86, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 26. Juli 2005, Nr. 148 angeführt sind.

Im Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2007, Nr. 9 wird bei der Ermittlung der Personen, die einer bestimmten sozialen Schicht angehören und sich in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden (... soziale Schichten, die einem Zwangsräumungsverfahren infolge der Auflösung des Mietverhältnisses in Immobilien, die für Wohnzwecke verwendet werden unterliegen und diese Personen in einer Gemeinde, die Provinzhauptstadt ist, oder in einer benachbarten Gemeinde, die mehr als 10.000 Einwohner oder eine hohe Bevölkerungsdichte hat ansässig sind, wie im Beschluss der CIPE Nr. 87/03 vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004 vorgehen ist) darauf hingewiesen, dass das jährliche Bruttogesamteinkommen der Familie dieses Mieters unter 27.000 Euro sein muss, zudem muss er selbst oder ein Familienmitglied über fünfundsiebzehn Jahre alt sein oder eine Krankheit im Endstadium haben, ansonsten muss in der Familie eine behinderte Person mit einer Invalidität von mehr als 66% leben immer vorausgesetzt, dass die Mieter nicht Besitzer einer anderen für die Familie geeigneten Wohnung sind und sich diese Wohnung in der Region befindet, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

■ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungs-

entschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 2. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschiedenen sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangserbsitzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Abs. 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes behält. Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

■ Zulagen und Beträge, die von Seiten der INPS oder von anderen Körperschaften ausbezahlt wurden

Als Beispiel werden einige der häufigsten Entschädigungen und Beträge aufgelistet, die den Arbeit-

nehmern/Innen vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften direkt oder durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden und der Besteuerung unterliegen:

- Lohnausgleichskasse;
- Mobilität;
- ordentliche und außerordentliche Arbeitslosigkeit (zum Beispiel im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.);
- Krankheit;
- Mutterschaft und Stillzeit;
- TBC und Posttuberkulose;
- Blutspende;
- Heiratsurlaub.

Die Zulagen und die Beträge, welche vom Arbeitgeber bereits besteuert wurden, sind im Vordr. 730 nicht getrennt zu erklären.

■ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr. 765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt. Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Bebauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisationsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

■ Im Jahr 1997 aufgenommene Darlehensverträge für Bausanierungen

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 1, Absatz 4 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt von G. Nr. 30 vom 28. Februar 1997 ist zwecks Einkommenssteuer der natürlichen Personen von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 Prozent des Gesamtbetrages von höchstens 2.582.28 Euro abzusetzen. Dieser Betrag bezieht sich auf die Passivzinsen und die zusätzlichen Auslagen, sowie auf die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln, welche an Subjekte, die innerhalb des Staatsgebietes, bzw. innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ansässig sind oder auch an andere feste Niederlassungen innerhalb des Staates, bestehend aus nicht ansässigen Subjekten, bezüglich der im Laufe des Jahres 1997 aufgenommenen Darlehen

entrichtet wurden, um die unter Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31, Absatz 1 des G. Nr. 457 vom 5. August 1978 vorgesehenen Arbeiten zur Bausanierung durchführen zu können.

Bei den Wiedergewinnungsarbeiten an der Baubsubstanz für welche die genannte Absetzung steht, handelt es sich um folgende Arbeiten:

- die ordentliche Instandhaltung, das sind jene Arbeiten, welche Reparatur-, Erneuerungs- und Ersatzarbeiten am Gebäude betreffen und jene Arbeiten, welche notwendig sind, um die bereits bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder instand zu halten;
- außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, das sind jene Arbeiten und Änderungen, welche notwendig sind, um auch wesentliche, strukturelle Teile der bestehenden Gebäude zu erneuern und zu ersetzen, sowie die Arbeiten, welche für die Realisierung und Integrierung von sanitären und technologischen Einrichtungen notwendig sind, unter der Voraussetzung, dass diese das Volumen und die Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten nicht beeinflussen und keine Änderung der Zweckbestimmung herbeiführen.
- die Restaurierungen und Sanierungen zur Erhaltung der Funktionalität des Gebäudes, die durch eine systematische Zusammenlegung von Werken, welche unter Beibehalten der typologischen, formellen und strukturellen Merkmale des Gebäudes selbst, andere Gebrauchszwecke erfüllen, die mit diesen kompatibel sind. Diese Arbeiten beinhalten die Konsolidierung, die Wiederherstellung und die Neuerung der Elemente, welches das Gebäude bilden, sowie die Einführung neuer Zusatzelemente und der Anlagen, die vom Gebrauchszweck erforderlich sind und die Beseitigung von Fremdelementen des Gebäudes;
- Bausanierungsarbeiten, das heißt jene Arbeiten, welche durch eine systematische Zusammensetzung von Werken, die Umwandlung von Gebäuden beabsichtigen und die Bildung eines nur teilweise oder zur Gänze verschiedenen Gebäudes herbeiführen. Diese Arbeiten beinhalten die Wiederherstellung oder den Ersatz einiger Grundelemente des Gebäudes, sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einsatz von neuen Elementen und Anlagen.

Für die Beanspruchung der Absetzung ist es notwendig, dass der Darlehensvertrag wie vom Art. 1813 des BGB vorgesehen, im Jahr 1997 abgeschlossen wurde mit dem besonderen Zweck, genannte Vorhaben von Bausanierung zu finanzieren und sich diese auf Immobilien beziehen, die als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, bzw. auf Immobilieneinheiten, die für andere Zwecke bestimmt sind (überdachte Autoabstellplätze, Keller, Büros, Geschäfte usw.) vorausgesetzt, dass die Arbeiten an Immobilien, die sich im Inland befinden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Bauwesen regeln, durchgeführt werden.

Nicht zugelassen sind andere Arten von Finanzierungen wie zum Beispiel Eröffnungen von sonstigen Darlehen, hypothekarische Wechsel usw.

Dieser Absetzbetrag kann gleichzeitig mit jenem beansprucht werden, welcher für die Zinsen von Hypothekendarlehen für den Erwerb bzw. den Bau von Immobilieneinheiten als Erstwohnung vorgesehen ist und steht außerdem nicht nur auf Immobilieneinheiten zu, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind, sondern auch auf jene, welche Eigentum Dritter sind und vom Steuerpflichtigen aufgrund eines Vertrages entgeltlicher oder unentgeltlicher Art bzw. aufgrund irgend eines anderen geeigneten Rechtes benutzt werden.

Art. 3 des MD vom 22. März 1997 (in Durchführung des Art. 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 28. Februar Nr. 30/1997) setzt fest, dass der Steuerpflichtige für die Beanspruchung der Absetzung, nachstehende Unterlagen aufbewahren und bei

Verlangen der Finanzämter vorlegen oder übermitteln muss:

- die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen bezüglich des Darlehens;
- eine Kopie des Darlehensvertrages, aus welcher hervorgeht, dass dieser abgeschlossen wurde, damit die oben erwähnten Sanierungsarbeiten vorgenommen werden können;
- eine Kopie der Unterlagen, welche die Auslagen für die Ausführung dieser Arbeiten beweisen.

Zur Beachtung: Der Absetzbetrag wird ausschließlich auf die Zinsen des Darlehens berechnet, das für die im Jahr 1997 und in den darauf folgenden Jahren getragenen Spesen für Bausanierungsarbeiten abgeschlossen wurde. Im Falle, dass der Betrag des Darlehens höher ist als die genannten Auslagen, die belegt sein müssen, steht der Absetzbetrag nicht auf die Zinsen zu, die sich auf den Teil des Darlehens beziehen, der dieselben überschreitet. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978. Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden; der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten

abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 1. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärrangordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Im-

mobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde. Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu;
- Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:

- Passivzinsen aufgrund von Krediten und Landwirtschaftsdarlehen;
- Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 1. Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
- Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
- Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten

Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;

- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kultugesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Siehe diesbezüglich die Tabelle 2 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19 Prozent zusteht“.

- im Ausmaß von 20 Prozent für folgende Aufwendungen, die im Jahr 2008 getragen wurden:
 - Spesen für den Austausch von Kühlschränken und Gefrierzellen, bzw. für Geräte, die beide Funktionen haben;
 - Spesen für den Ankauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit;
 - Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern.
- im Ausmaß von 41 und/oder 36 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- im Ausmaß von 55 Prozent folgender Spesen, die im Jahr 2008 getragen wurden:
 - energetische Sanierung von bereits bestehenden Gebäuden;
 - Isolierung der Gebäudehülle der bereits bestehenden Gebäude;
 - Installation von Sonnenkollektoren;
 - Austausch der Heizanlagen.

■ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden

können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu. Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben.

Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II „Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen

Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;

- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art. 1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1998 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Abs. 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärrübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen **Provinzen Trient und Bozen** ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 von 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“-Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentralkommission für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitals zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelauferer und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind). Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Strafen

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1976).

Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die

sich durch die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden (Art. 13 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordruck Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben. Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2009 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730

einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Abänderungen sehen einen Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent der geschuldeten Irfp bis zum Betrag der in den Jahren von 1998 bis 2008 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor. Der Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent steht allen passiven im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Irfp-Subjekten zu, welche aufgrund jeglichen Titels (z.B.: Besitz, eines anderen dinglichen Rechtes, staatliche Konzession, Miete oder Leihgabe) Inhaber einer Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinshaftteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;

- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerzahler dem Amt vorher die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht bzw. für welche der Katastrierungsantrag eingereicht wurde und aufgrund welcher der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten beinhalten und es müssen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. An Stelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung übermitteln, in welcher der Besitz dieser Unterlagen und die Bereitschaft bestätigt wird, diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Diese Ersatzerklärung ist auf demselben Vordruck abzufassen wie die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten, wobei das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist.

Bis zum 31. Dezember 2001 mussten die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten, dem zuständigen Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2002 hingegen müssen alle Eingaben, infolge der Aufhebung der genannten Dienstzentren an folgende Adresse gesandt werden: **Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 - 65100 Pescara.** Eingaben, die eventuell an die vorhergehende Adresse gesandt wurden, werden in jedem Fall dem Dienstzentrum von Pescara zugesandt.

- die Spesen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde;
- für die ab 4. Juli 2006 getragenen Spesen die Arbeitskosten auf den Rechnungen der Baufirmen, welche die Arbeiten ausführen, getrennt angeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Zahlungen nicht durch eine Banküberweisung belegt werden müssen:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das "Centro Operativo di Pescara" vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen erfolgen muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmi-

gung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Für jene Arbeiten, die innerhalb 30. Juni 2000 begonnen wurden werden jene Mitteilungen als gültig betrachtet, die innerhalb von 90 Tagen ab Beginn der Arbeiten übermittelt worden sind.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Durch dieses Kriterium wird der unterschiedlich zustehende Absetzbetrag (41 Prozent bzw. 36 Prozent), ermittelt.

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem "Centro di Servizio von Pescara" übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Condominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen für die Gesundheit

Unter die Spesen für die Gesundheit fallen:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art.3 des G. Nr.104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berech-

tigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;

- den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
- den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
- den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
- den Einbau und/oder die Instandhaltung der Hebebühnen für behinderte Personen;

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E33 bis E36);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3).
- die Ausgaben für die Fortbewegung von Personen mit verminderter bzw. eingeschränkter Beweglichkeit, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Als Fortbewegungsmittel werden auch die nicht umgebauten Autofahrzeuge anerkannt, die den blinden oder taubstummen Personen gemäß Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999, für den Transport dienen.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Absatz 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage er-

forderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat.

Für behinderte Personen, die nicht unter „schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit“ leiden, besteht die „bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ immer dann, wenn die Invalidität durch einer Lähmung bzw. einer erschwerten Bewegungsfähigkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können. In diesem Fall muss in der Invaliditätsbescheinigung die verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. die Lähmung nicht ausdrücklich angeführt werden. Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben“, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr. 104 von 1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interes-

sierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter oder eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen zu deren Lasten sie leben im Besitz eines Führerscheins jeglicher Art sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E26 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- die Kostenbelege, welche das Ticket betreffen, können aus einer einzigen Fotokopie der Verschreibung des Hausarztes und dem Kassabon der Apotheke bestehen, der dem Betrag entsprechen muss, welcher für die Medikamente, die im Rezept angeführt sind, bezahlt wurde; für die Spesen von Medikamenten steht die Absetzung ab 1. Jänner 2008 dann zu, wenn diese Spesen durch eine Rechnung oder durch einem Kassabon (sogenannter „güterbezeichnender Kassabon“) belegt sind; aus dem Kassabon muss hervorgehen um welches Medikament es sich handelt, deshalb sind die Art, die Qualität und die Menge des gekauften Medikamentes

sowie die Steuernummer des Empfängers anzugeben;

Diese Unterlagen müssen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt bzw. übermittelt werden.

- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat.

Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz **Bozen** brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;

- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt. Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden. Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausbezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Steuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2008 ist das MD vom 16. Jänner 2008, veröffentlicht im GA Nr. 25 vom 30.01.2008 zu beachten. Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen mit Italien angrenzenden Staaten von Seiten der Subjekte, die im italienischem Staatsgebiet ansässig sind

und im Ausland ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt haben, sind im Sinne des Art.2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IRPEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela*
Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist.
Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.
- *Belgien - Deutschland*
Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert.
Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.
- *Frankreich*
Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist.
Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als „Sozialrenten“ betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar.
- *Australien*
Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• Kanada

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. 6.197,48 Euro.

Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu.

• Schweiz

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia-Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

■ Grundstücke für den Anbau in Treibhäusern oder für die Pilzzucht

Die Pilzzucht kann innerhalb der von Art. 32, Absatz 2, Buchstaben b) und c) des Tuir vorgesehenen Grenzen als landwirtschaftliche Tätigkeit be-

trachtet werden. Die Erträge aus Grund- und Bodenbesitz und die landwirtschaftlichen Erträge aus Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht verwendet werden, sind in Ermangelung der entsprechenden Katastereinstufung durch die Anwendung des höchsten Schätztarifs (der in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, angewandt wird), zu ermitteln. Diese Ermittlungsart der Erträge aus Grund und Bodenbesitz wird auch auf die Grundstücke angewandt, die für die Einrichtung von Treibhäusern verwendet werden.

■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten, für welche eine Erhöhung um ein Drittel angewandt wird, sind jene Immobilieneinheiten zu verstehen, die als Wohneinheit bestimmt sind und zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden und vom Besitzer selbst bzw. von seinen Familienangehörigen benützt werden (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades), bzw. für die Ausübung von Kunst- und Berufstätigkeiten oder von Handelstätigkeiten derselben verwendet werden. Für die richtige Anwendung der Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass man unter Hauptwohnung jene versteht, in welcher man normalerweise wohnt. Gewöhnlicherweise stimmt die Hauptwohnung mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein. Für die Familienangehörigen bezeichnet man als Hauptwohnung jene Wohnung, in der diese gewohnheitsmäßig wohnen, auch wenn der Besitz oder die Verfügbarkeit auf den Namen eines anderen Mitgliedes derselben Familie lautet.

Insbesondere wird die Erhöhung um ein Drittel auch in den folgenden Fällen angewandt:

- falls die Immobilieneinheit, in der sich die Hauptwohnung befindet, dem Steuerpflichtigen nicht gehört, sondern nur von diesem gemietet wurde;
- falls die zur Verfügung stehende Immobilieneinheit als Miteigentum besessen wird oder als Gemeinschaftseigentum erworben worden ist;
- falls die Immobilieneinheit, die zur Vermietung bestimmt war, unvermietet geblieben ist.

Die Erhöhung um ein Drittel wird außer auf die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird, auch auf folgende Immobilieneinheiten nicht angewandt:

- die Immobilieneinheiten, die unentgeltlich von einem Familienangehörigen fortlaufend bewohnt werden, und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht;
- die Immobilieneinheiten, die in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung gehalten werden;
- die Immobilieneinheit, die bereits als Hauptwohnung von Steuerpflichtigen benutzt wird, die sich aus Arbeitsgründen für eine bestimmte Zeit in einer anderen Gemeinde aufhalten;
- die Immobilieneinheiten als Miteigentum, die zusätzlich als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern benutzt werden; beschränkt auf die Personen, die diese verwenden;
- die Immobilieneinheiten ohne Strom-, Wasser-, Gasanschluss, die tatsächlich unbenutzt bleiben, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde (wobei die Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, falls eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird) hervorgehen, die auf Anfrage der Ämter vorzulegen oder zu übermitteln ist.

Falls die Immobilieneinheiten nur für einen bestimmten Jahresabschnitt in Anspruch genommen bzw. zur eigenen Verfügung gehalten wurden, da diese für die restliche Zeit anders verwendet wurden (Übersiedlung, Vermietung), wird die Erhöhung um einen Drittel gesetzmäßig nur auf jenen Zeitabschnitt angewandt, in welcher dieser Umstand eingetreten ist.

■ Gesetzlicher Fruchtgenuss

Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte, welche dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterliegen, von den Eltern mit den eigenen Einkünften anzugeben sind, während die Einkünfte, die nicht unter den Fruchtgenuss fallen, mit einem von den Eltern abgefassten, getrennten Vordruck, lautend auf den Minderjährigen, zu erklären sind.

■ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Punkten 28, 29, 30 und 31 der Bescheinigung für die im Jahr 2007 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das

im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss.

Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 10, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

■ Gewinne aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Gemäß den Verfügungen, die von der letzten Steuerreform eingeführt wurden, tragen die Erträge der Gesellschaften, die in Ländern bzw. in Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind, im Gegensatz zu den meisten Fällen in denen die Erträge nur für 40 Prozent zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beitragen, zur Gänze dazu bei. Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch nicht qualifizierte Gewinne und Einkünfte aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind.

Sofern die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die qualifizierten Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei Ausübung des verbindlichen Auskunftsverfahrens die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden kann, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus nicht qualifizierten Erträgen und Einkommen Gegenstand des Auskunftsverfahrens mit positiver Beantwortung, ist die ordentliche Besteuerung mit dem Steuereinbehalt anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

Zur Beachtung: Die Gewinne der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. „black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ermittelt:

Alderney (Kanalinseln), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ex Afar und Issas) Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinseln), Herm (Kanalinseln), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinseln), Kiribati (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninseln, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinseln), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht:

- 1) Bahrein, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Tätigkeiten in der Forschung, Gewinnung und Raffination im Bereich des Erdöles durchführen;
- 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielt haben.

Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erhalten haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder -ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die international bussness companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua durchführen und wozu jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28 von 1982 in geltender Fassung zählen sowie in Bezug auf die Gesellschaften, welche Produkte herstellen, die aufgrund des dortigen Gesetzes Nr. 18 von 1975 in geltender Fassung genehmigt werden;
- 3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die von der tax Incentives Limitation Law vorgesehen sind;
- 4) Costarica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;

- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act ermittelt wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die ihren Sitz in den Export Processing Zones haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 10) Malta mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen, wie jene der Malta Financial Services Centre Act, mit Bezug auf Gesellschaften der Malta Merchant Shipping Act und Gesellschaften der Malta Freeport Act;
- 11) Mauritius, mit Bezug auf „zertifizierte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfsgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich off-shore Tätigkeiten durchführen.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertarifli-

chen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb 31. Jänner des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

Die AGEA hat der Agentur des Gebietes, die Daten aus der Erklärung für das Jahr 2006 geliefert und die Datenbank des Katasters mit der Zuweisung der Rendite, die mit dem tatsächlichen Anbau übereinstimmt adjourniert. Die auf diese Art zugewiesenen und zugeteilten Einkünfte aus Grundbesitz und aus der Landwirtschaft (die Mitteilung der Agentur des Gebietes, wurde im Gesetzesanzeiger vom 2. April 2007 und in den 60 darauffolgenden Tagen in den Gemeinden, die von der Änderung der Bodenkultur betroffen sind, bei den Provinzialämtern und auf der Webseite der Agentur des Gebietes, veröffentlicht) wirken sich ab 1. Jänner 2006 auf die Steuern aus.

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Staffeln)				STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTEINKOMMEN INNERHALB DER STAFFELN			
bis Euro 15.000,00				23	23% auf den Gesamtbetrag			
über Euro	15.000,00	und bis Euro	28.000,00	27	3.450,00	+	27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro	55.000,00	38	6.960,00	+	38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro	75.000,00	41	17.220,00	+	41% Überschussbetrag	55.000,00
über Euro 75.000,00				43	25.420,00	+	43% Überschussbetrag	75.000,00

TABELLE 2 – AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Spesen für die Gesundheit	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
2	Spesen für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienmitglieder	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
		22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
3	Spesen für die Gesundheit für behinderte Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
4	Spesen für die Fahrzeuge von behinderten Personen		
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes		
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen
		26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	29	Spesen für den Tierarzt
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	30	Spesen für die Interpretation der Taubstummensprache, die von den als taubstumm anerkannten Personen getragen wurden
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	31	freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
13	Spesen für die Weiterbildung		
14	Spesen für die Beerdigung	32	Spesen, die von den Dozenten für die Anpassungsfortbildung in Eigenregie und die Weiterbildung getragen wurden
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten		
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	33	Spesen für den Kauf von Abonnements im öffentlichen Verkehr
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	34	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	35	Sonstige absetzbare Aufwendungen
19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien	36	Ausgaben für Kinderkrippen

TABELLE 3 – AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG VON 20% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
1	Spesen für den Austausch der Kühlschränke und Gefrierzellen
2	Spesen für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit
3	Spesen für den Kauf und den Einbau von Geschwindigkeitsreglern (Inventer)

TABELLE 4 - ABSETZBETRÄGE FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})}{15.000}$ (2) (3)
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Das Gesamteinkommen nach Abzug der Hauptwohnung und deren Zubehöre.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 – ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
mehr als 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.

(2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für **jedes behinderte Kind** um 220 Euro zu erhöhen.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG)

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.

TABELLE 7 – ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen} (4)}{40.000}$
über Euro 55.000	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:
 10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000
 20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000
 30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000
 40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700
 25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

TABELLE 8 – ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.751 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

TABELLE 9 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 10 – AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bulgarien, China, Kroatien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Elfenbeinküste	15-18% (1)
		Arabische Emirate	5-15% (2)
		Griechenland	15-35% (3)
Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15%	Malta	0-15% (4)
		Mauritius	15-40% (5)
		Georgien	5-10% (6)
		Indien, Pakistan	25%
		Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung: für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscality internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

(1) 18 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(2) 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der tatsächliche Begünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.

(4) 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

(5) 40 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen **ansässigen Italiener** bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

(6) 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der tatsächlich Begünstigte im Besitz von mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals ist.

TABELLE 11 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CIAD	144	ISRAEL	182	MYANMAR	083	SLOWENIEN	260
ÄGYPTEN	023	CIPPERTON	223	JAMAICA	082	NAMIBIA	206	SOMALIEN	066
ÄTHIOPIEN	026	COCOS (KEELING) ISLAND	281	JAPAN	088	NAURU	109	SOUTH GEORGIA AND SOUTH SANDWICH	283
AFGHANISTAN	002	COOK INSELEN	237	JERSEY C.I.	202	NEPAL	115	SPANIEN	067
AJMAN	239	COSTA RICA	019	JORDANIEN	122	NICARAGUA	047	SRI LANKA	085
ALBANIEN	087	DÄNEMARK	021	KAMBOTSCHA	135	NIEDERLANDE	050	ST. HELENA	254
ALDERNEY C.I.	794	DEUTSCHLAND	094	KAMERUN	119	NICHT KLASSIFIZIERTE LÄNDER	799	ST. VINCENT UND DIE GRENADINE	196
ALGERIEN	003	DOMINICA	192	KANADA	013	NIGER	150	SVAIBARD UND JAN MAYEN ISLANDS	286
AMERIKANISCHE INSELEN IM PAZIFIK	252	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KANARISCHE INSELEN	100	NIGERIEN	117	SYRIEN	065
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELEN	221	DUBAI	240	KAZAKISTAN	269	NIJUE	205	SUDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AMERIKANISCHE SAMOA INSELEN	148	EAST TIMOR	287	KENYA	116	NEU KALÉDONIEN	253	SUDAN	070
ANDORRA	004	EQUADOR	024	KIRGHIZISTAN	270	NELUSEELAND	049	SURINAM	124
ANGOLA	133	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NORDLICHE MARIANEN (INSELEN)	219	SWAZILAND	138
ANGUILLA	209	EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELEN	285	TAGIKISTAN	272
ANTIGUA E BARBUDA	197	ERITREA	277	KOMOREN	176	NORWEGEN	048	TAIWAN	022
ANTILLEN HOLLAND	251	ESTLAND	257	KONGO	145	OMAN	163	TANZANIEN	057
ARGENTINIEN	006	FÄRÖER INSELEN	204	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	OSTERREICH	008	THAILAND	072
ARMENIEN	266	FAKLAND INSELEN	190	KOREA (ID. REPUBLIK)	084	PAKISTAN	036	TOGO	155
ARUBA	212	FII	161	KOREA (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK)	074	PALAU	216	TOKEIAU	236
ASCENSION	227	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PANAMA	051	TONGA	162
AUSTRALIEN	007	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA KANALZONE	250	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZERBAIDZCHAN	268	FRANZÖSISCH ANTARKTISCHES TERRITORIUM	183	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	TRISTAN DA CUNHA	229
AZOREN INSELEN	234	FRANZÖSISCH GUAYANA	123	LAOS (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK)	136	PARAGUAY	052	TSCHECHISCHE REPUBLIK	275
BAHAMAS	160	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	TUNESIEN	075
BAHRAIN	169	FUJARA	241	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TURKEI	076
BANGLADESH	130	FÜRSTENTUM MONACO	091	LIBANON	095	PERU	053	TURKMENISTAN	273
BARBADOS	118	GABON	157	LIBERIEN	044	PHILIPPINEN	027	TURKS UND CAICOS (INSELEN)	210
BARBUDA	197	GAMBIA	164	LIECHTENSTEIN	090	PITCAIRN	175	TUVALU	193
BELGIEN	009	GEORGIEN	267	LITAUEN	259	POLEN	054	UGANDA	132
BELIZE	198	GHANA	112	LUXEMBURG	092	PORTORICO	220	UKRAINE	263
BENIN	158	GIBRALTAR	102	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	UMM AL QAIWAIN	244
BERMUDA	207	GIBUTI	113	MACAO	059	QATAR	168	UNGARN	077
BHUTAN	097	GOUGH	228	MAZEDONIEN	278	RAS EL KHAIMAH	242	URUGUAY	080
BOUVIEN	010	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	REUNION	247	UZBEKISTAN	271
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GRENADA	156	MADERA	235	RUANDA	151	VATIKAN STAAT - HEILIGE STADT	093
BOTSIVANA	098	GRONLAND	200	MALAWI	056	RUSSLAND (FODERATION)	262	VENEZUELA	081
BOUVÉ ISLAND	280	GUADALUPA	214	MALAYSIEN	106	SAINT KITTS UND NEVIS	195	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	796
BRASILIEN	011	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	SAINT MARTIN (IN ORDUCH)	222	VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANIEN)	031
BRITISCH-ANTARKTISCHES TERRITORIUM	180	GUATEMALA	033	MAI	149	SAINT PIERRE UND MIQUELON	248	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRITISCHE JUNGFERNINSELEN	249	GUERNSEY C.I.	201	MALTA	105	SAN MARINO	037	VIETNAM	062
BRITISCHES TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN	245	GUINEA	137	MAN INSEL	203	SAO TOME E PRINCIPE	187	WAKE INSELEN	178
BRUNEI DARUSSALAM	125	GUINEA BISSAU	185	MAROKKO	107	SAUDI ARABIEN	005	WALLIS UND FUTUNA	218
BULGARIEN	012	GUINEA EQUATORIAL	167	MARSHALL (INSELEN)	217	SARK C.I.	798	WEISSRUSSLAND	264
BURKINA FASO	142	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	SCHWEDEN	068	WESTSAHARA	166
BURUNDI	025	HAITI	034	MAURITANIE	141	SCHWEIZ	071	WESTSAMOA	131
CAPIVONE D'ITALIA	139	HEARD UND McDONALD ISLAND	284	MAURITIUS	128	SERBIEN UND MONTENEGRO	288	YEMEN	042
CAPO VERDE	188	HERM C.I.	797	MAURITIUS	128	SEYCHELLEN	189	ZAMBIA	058
CAROLINE INSELEN	256	HONDURAS	035	MEILIA	231	SIERRA LEONE	153	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CAYMAN (INSELEN)	211	HONG KONG	103	MEXIKO	046	SINGAPORE	147	ZIMBAWE	073
CEUTA	246	INDIEN	114	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SLOWAKEI	276	ZISJORDANIEN / GAZASTREIFEN	279
CHAFARINAS	230	INDONESIEN	129	MIDWAY INSELEN	177			ZYPERN	101
CHAGOS INSELEN	255	IRAN	039	MOLDAU	265				
CHILE	015	IRAQ	038	MONGOLEI	110				
CHINA	016	IRLAND	040	MONTSERRAT	208				
CHRISTMAS ISLAND	282	ISLAND	041	MONZAMBIQUE	134				

CODICI CATASTALI COMUNALI - KATASTERKODES DER GEMEINDEN

COD. COM. / CODE GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. / CODE GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. / CODE GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. / CODE GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. / CODE GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A340	APRIGLIANO	CS	A516	AVIANO	PN	A692	BASCIANO	TE
A004	ABBADIA CERRETO	PD	A178	ALFENO	TN	A341	APRILIA	LT	A517	AVATICO	BN	A693	BASCELGA DI PINE'	BN
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A179	ALDINO - ALDEIN	BZ	A342	ARCIARA	SA	A518	AVIGLIANA	TO	A694	BASILE	BN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A180	ALES	OR	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A519	AVIGLIANO	PZ	A697	BASIANO	MI
A007	ABBASANTA	OR	A182	ALESSANDRIA	AL	A346	AQUILEIA	UD	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A698	BASICO'	ME
A008	ABBATEGGIO	PE	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A347	AQUILONIA	AV	A520	AVIO	TN	A699	BASIGLIO	MI
A010	ABBIEGRASSO	MI	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A348	AQUINO	FR	A521	AVISE	AO	A700	BASILIANO	UD
A012	ABETONE	PT	A184	ALESSANO	LE	A350	ARADEO	LE	A522	AVOLA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A013	ABRIOLA	PZ	A185	ALEZIO	LE	A351	ARAGONA	AG	A523	AVOLASCA	AL	A703	BASSANO DEL GRAPPA	AL
A014	ACATE	RG	A186	ALFANO	SA	A352	ARAMENGO	AT	A094	AYAS	AO	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A015	ACCADIA	FG	A187	ALFEDENA	AG	A354	ARBA	PN	A108	AYMAVILLES	AO	A704	BASSANO ROMANO	VI
A016	ACCUGLIO	MI	A188	ALFIANO	BS	A357	ARBOREA	OR	A525	AZZEGLIO	CR	A707	BASSIANO	LT
A017	ACCETTURA	CN	A189	ALFIANO NATTA	AL	A358	ARBORIO	VA	A526	AZZANELLO	TR	A708	BASSIGNANA	AL
A018	ACCIANO	PC	A191	ALFONSINE	RA	A359	ARBUS	CA	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A709	BASTIA MONDOVI'	AL
A019	ACCUMOLI	PG	A192	ALGHOSINO	SS	A360	ARCADE	TV	A529	AZZANO DECIMO	PN	A710	BASTIA UMBRA	PG
A020	ACERENZA	AZ	A193	ALGUA	BG	A363	ARCE	FR	A530	AZZANO MELLA	BS	A711	BASTIDA DE' DOSSI	PV
A023	ACERNO	SA	A194	ALI'	ME	A365	ARCENE	BG	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A024	ACERRA	NA	A201	ALI' TERME	ME	A366	ARCEVIA	AN	A531	AZZATE	VA	A713	BASTIGLIA	MO
A025	ACI BONACCORSI	CT	A195	ALIA	PA	A367	ARCHI	CH	A532	AZZO	VA	A714	BATTAGLIA TERME	PD
A026	ACI CASTELLO	CT	A196	ALIANO	MT	A369	ARCIDOSSO	GR	A533	AZZONE	BG	A716	BATTIFOLLO	CN
A027	ACI CATENA	CT	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A534	BACENO	VB	A717	BATTIPAGLIA	SA
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A198	ALICE CASTELLO	VC	A371	ARCISATE	VA	A535	BACOLI	NA	A718	BATTUDA	PV
A028	ACIREALE	CT	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A372	ARCO	TN	A536	BADALUCCO	IM	A719	BAUCINA	PA
A031	ACQUACANINA	MC	A200	ALIFE	CE	A373	ARCOLA	SP	M214	BADESI	SS	A721	BAULADU	OR
A032	ACQUAFONDATA	FR	A202	ALIMENA	PA	A374	ARCOLE	VR	A537	BADIA - ABTEI	BZ	A722	BAUONE	VB
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A203	ALIMINUSA	PA	A375	ARCONEATE	MI	A540	BADIA CALAVENA	VR	A725	BAVENO	VB
A034	ACQUAFREDDA	BS	A204	ALIVATE	OR	A376	ARCORE	MI	A538	BADIA PAVESE	PV	A726	BAZZANO	BO
A035	ACQUAGNANA	PU	A206	ALLEGHE	BL	A377	ARCUGNANO	VI	A539	BADIA POLESINE	RO	A728	BEDERO VALCUVIA	VA
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A205	ALLEIN	AO	A379	ARDARA	SS	A541	BADIA TEDALDA	BS	A729	BEDIZOLLE	BS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A207	ALLERONA	TR	A380	ARDAULI	OR	A542	BADOLATO	CZ	A730	BEDOLLO	TN
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A208	ALLISTE	LE	M213	ARDEA	RM	A544	BAGALADI	CR	A731	BEDONIA	PR
A041	ACQUAPPESA	CS	A210	ALLUMIERE	RM	A382	ARDENNO	SO	A546	BAGHERIA	PA	A732	BEDULITA	BG
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A211	ALLUVIONI CAMBIO'	AL	A383	ARDESIO	BG	A547	BAGNACAVALLO	RA	A733	BEE	BG
A043	ACQUARO	VV	A214	ALME'	BG	A385	ARDORE	RC	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A734	BEINASCIO	RA
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A386	ARENA	VV	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A735	BEINETTE	CN
A045	ACQUASPARTA	TR	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A387	ARENA PO	PV	A550	BAGNARIA	PV	A736	BELCASTRO	CZ
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A218	ALMESTE	VI	A388	ARENZANO	GE	A553	BAGNARIA ARSA	UD	A737	BELFIORE	VR
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BS	A220	ALMOSA	VI	A389	ARESE	MI	A555	BAGNASSO	MI	A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PR
A051	ACQUAVIVA DI SERRA	IS	A221	ALPETTE	TO	A390	ARETUSO	BG	A557	BAGNATICA	BG	A739	BELFORTE DEL CHIENTI	MC
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A222	ALPIGNANO	TO	A391	ARCEGNO	CO	A560	BAGNI DI LUCCA	LU	A738	BELFORTE MONFERRATO	AL
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A223	ALSENIO	PC	A392	ARCELATO	BO	A564	BAGNO A RIPOLI	FI	A741	BELGIOIOSO	PV
M211	ACQUEDOLCI	ME	A224	ALSERIO	CO	A393	ARGENTA	FE	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FC	A742	BELGRATE	VB
A052	ACQUI TERME	AL	A225	ALTAMURA	BA	A394	ARGENTERA	CN	A567	BAGNOLI DEL TRIGNO	IS	A743	BELLA	PZ
A053	ACRI	CS	A226	ALTARE	SV	A396	ARGUELLO	CN	A568	BAGNOLI DI SOPRA	PD	A744	BELLAGIO	CO
A054	ACUTO	FR	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A397	ARGUSTO	CZ	A566	BAGNOLI IRPINO	AV	A745	BELLANO	LC
A055	ADOLFIA	BA	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A398	ARI	CH	A560	BAGNOLO CREMASCO	CR	A746	BELIANTE	TE
A056	ADRANO	CT	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A399	ARIANO IRPINO	AV	A572	BAGNOLO DEL SALENTINO	LE	A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RM
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A574	BAGNOLO DI PO	RO	A749	BELLEGRA	RN
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A401	ARICCIA	RM	A573	BAGNOLO IN PIANO	RE	A750	BELLINO	CN
A059	ADRIA	RO	A233	ALTIDONA	AP	A402	ARIELLI	CF	A569	BAGNOLO MELLA	BS	A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI
A060	ADRO	BS	A234	ALTOBELLINO	BS	A403	ARIZZO	CF	A570	BAGNOLO PIEMONTE	MI	A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO
A061	AFFI	VR	A235	ALTINO	CH	A405	ARIGNANO	TO	A575	BAGNOLO SAN VITO	MN	M294	BELLIZZI	VA
A062	AFFILE	RM	A236	ALTISSIMO	VI	A407	ARIZZO	NU	A576	BAGNONE	MS	A755	BELLONA	CE
A064	AFRAGOLA	NA	A237	ALTIVOLE	TV	A409	ARIZZANO	VB	A577	BAGNOREGIO	VT	A756	BELLOSUARDO	SA
A065	AFRICO	RC	A238	ALTO	CN	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A578	BAGOLINO	BS	A757	BELLUNO	BL
A067	AGAZZANO	PC	A239	ALTOFONTE	PA	A413	ARLUNO	MI	A579	BAIA E LATINA	CE	A759	BELLUSCO	CS
A068	AGEROLA	NA	A240	ALTOMONTE	CS	A414	ARMO	NO	A580	BAIANO	AV	A762	BELMONTE CALABRO	CS
A069	AGGIUS	SS	A241	ALTOPASCIO	LU	A415	ARMENTO	PZ	A581	BAIARDO	IM	A763	BELMONTE CASTELLO	FR
A070	AGIRA	EN	A242	ALVIANO	TR	A418	ARMO	IM	A584	BAIRO	TR	A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS
A071	AGLIANA	PT	A243	ALVIGNANO	CE	A419	ARMUNGLIA	CA	A586	BAISO	RE	A765	BELMONTE IN SABINA	NO
A072	AGLIANO TERME	AT	A244	ALVITO	FR	A424	ARNAD	AO	A587	BALANGERO	TO	A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA
A074	AGLIATE	TO	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A427	ARNARA	FR	A588	BALDICHIERI D'ASTI	AT	A760	BELMONTE PICENO	AN
H845	AGLIENTU	SS	A245	ALZANO SCRIVIA	AG	A421	ARNICO	SV	A586	BALDISSERO CANAVESE	TO	A768	BELMONTE PICENO	AG
A075	AGNA	PD	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A425	ARNESANO	VI	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN	A768	BELMISTO	CS
A076	AGNANELLO	CR	A251	ALMALFI	SA	A427	ARONA	VB	A591	BALDISSERO TORINESE	TO	A772	BELVEDERE DI SPINELLO	CR
A077	AGNANA CALABRA	RC	A252	AMANDOLA	AP	A429	ARONA	NO	A592	BALESTRATE	PA	A774	BELVEDERE LANGHE	KN
A080	AGNONE	IS	A253	AMANTEA	CS	A430	AROSIO	CO	A593	BALESTRINO	SV	A773	BELVEDERE MARITTIMO	AN
A082	AGNOSINE	BS	A254	AMARO	UD	A431	ARPAIA	BN	A594	BALLABIO	LC	A769	BELVEDERE OSTRENSE	CS
A083	AGORDO	BL	A255	AMARONI	CZ	A432	ARPAISE	BN	A597	BALLAO	CA	A770	BELVEGLIO	AN
A084	AGOSTA	RM	A256	AMASENO	FR	A433	ARPINO	FR	A599	BALME	TO	A776	BELVI	NU
A085	AGRA	VA	A257	AMATO	CZ	A434	ARQUA' PETRARCA	PD	A600	BALMUCCIA	VC	A777	BEMA	SO
A087	AGRATE BRIANZA	MI	A258	AMATRICE	RI	A435	ARQUA' POLESINE	RO	A601	BALOCOCO	VC	A778	BENE LARIO	CO
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A259	AMBIVERE	BG	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A603	BALSORANO	AG	A779	BENE VAGIENNA	CN
A089	AGRIGENTO	AG	A260	AMBLAR	TN	A436	ARQUATA SCRIVIA	AP	A604	BALVANO	PZ	A780	BENESTARE	RC
A091	AGROPOLI	AN	A261	AMBELLIA	AN	A438	ARZICOLA	PD	A605	BALZOLA	PD	A781	BENETI	BS
A092	AGUGLIANO	AN	A262	AMELIA	TR	A439	ARRONE	TR	A606	BANARI	SS	A782	BENEVELLO	CG
A093	AGUGLIARO	VI	A263	AMENDOLARA	CS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A607	BANCHETTE	TO	A783	BENEVENTO	BN
A096	AICURZIO	MI	A264	AMENO	NO	A443	ARSIE'	BL	A610	BANNINO ANZINO	VB	A784	BENNA	BI
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A265	AMOROSI	BN	A444	ARSIERO	VI	A612	BANZI	PZ	A785	BENTIVOGLIO	BO
A098	AIDONE	EN	A267	AMPEZZO	UD	A445	ARSITA	TE	A613	BAONE	PD	A786	BERBENNO	BG
A100	AIELLI	AQ	A268	ANACAPRI	FR	A446	ARSOLI	RM	A614	BARADILI	OR	A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO
A102	AIELLO CALABRO	CS	A269	ANAGNI	FR	A447	ARTA TERME	UD	A615	BARAGIANO	PZ	A788	BERCHETO	PR
A103	AIELLO DEL FRIULI	UD	A270	ANCARANO	TE	A448	ARTEGNA	UD	A616	BARANELLO	CB	A789	BERCHIDDA	SS
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A271	ANCONA	AN	A449	ARTENA	RM	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A791	BEREGAZZO CON FIGLIARO	CO
A105	AIETA	CS	A272	ANDALTI	CZ	A451	ARTO'GNE	BS	A618	BARANZATE	MI	A792	BERGAMO	PV
A106	AILIANO	CE	A274	ANDRICO	TN	A452	ARVIE'	AG	A621	BARBARANO	VA	A793	BERGAMASCO	AG
A107	AIALOCCHE	BI	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A453	ARZICHENA	SS	A621	BARBATTI SAN PIETRO	OR	A794	BERGAMO	BO
A109	AIRASCA	TO	A275	ANDEZENO	TO	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A625	BARBANIA	TO	A795	BERGANTINO	RG
A110	AIROLA	BN	A278	ANDORA	SV	A454	ARZANA	NU	A626	BARBARA	AN	A796	BERGEGGI	SV
A111	AIROLE	IM	A280	ANDORNO MICCA	BI	A455	ARZANO	NA	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A798	BERGOLO	CN
A112	AIRUNO	LC	A281	ANDRANO	LE	A456	ARZENE	PN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A799	BERLUNGO	BS
A113	AISONNE	CN	A282	ANDRATE	TO	A458	ARZERGRANDE	PD	A629	BARBARESCO	CN	A801	BERNALDA	MI
A116	ALA	TN	A283	ANDREIS	PN	A459	ARZIGNANO	VI	A630	BARBARIGA	BS	A802	BERNAREGGIO	MI
A115	ALA' DEI SARDI	SS	A284	ANDRETTA	AV	A460	ASCEA	SA	A631	BARBATA	BG	A804	BERNATE TICINO	MI
A117	ALA DI STURA	TO	A285	ANDRIA	BA	A461	ASCIANO	SI	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A805	BERNEZZO	CN
A118	ALAGNA	PV	A286	ANDRIANO - ANDRIAN	BZ	A462	ASCOLI PICENO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A806	BERRA	FE
A119	ALAGNA VALSESIA	VC	A287	ANELA	SS	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A634	BARBIANELLO	PV	A808	BERSONE	TN
A120	ALANINO	PC	A288	ANFO	BS	A464	ASCREA	FR	A635	BARBIANO - BARRIAN	BZ	A809	BERTINORO	FC
A121	ALANNO DI PIAVE	BL	A290	ANGERA	VI	A466	ASOLA	VI	A637	BARBONA	VI	A810	BERTONICO	PD
A122	ALASSIO	SV	A291	ANGHIARI	AR	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A811	BERTONICO	LO
A123	ALATRI	FR	A292	ANGIARI	VR	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A639	BARCHI	PU	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	

COD. COM. CODE GEMINESE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODE GEMINESE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODE GEMINESE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODE GEMINESE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODE GEMINESE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
A864	BIENTINA	PI	B055	BORONEDDU	OR	B242	BUCCINO	SA	B440	CAIVELLO	PZ	B612	CANNETO SULL'OGGIO	MN
A866	BIGARELLO	MI	B056	BORRE	NU	B243	BUCCHINO	AR	B441	CAIVONE	VT	B613	CANNONBIO	VB
A870	BINASCIO	CO	B057	BUDRELO	CH	B244	BUDUSO'	SS	B442	CAIVENZANO	BG	B614	CANNONE	CB
A872	BINASCIO	MI	B058	BORRIANA	BI	B247	BUDOIA	PN	B443	CALVERA	PZ	B617	CANOLO	RG
A874	BINETTO	BA	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B248	BUDONI	NU	B444	CALVI	BN	B618	CANONICA D'ADDA	BC
A876	BIOGLIO	BI	B062	BORTIGALI	NU	B249	BUDRIO	BO	B445	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B619	CANOSA DI PUGLIA	BA
A877	BIONAZ	AO	B063	BORTIGIADAS	SS	B250	BUGGERRU	CA	B446	CALVI RISORTA	CE	B620	CANOSA SANNITA	CH
A878	BIONE	BS	B064	BORUTTA	SS	B251	BUGGIANO	PT	B447	CALVIGNANO	PV	B621	CANOSIO	CN
A880	BIRORI	NU	B067	BORZONASCA	GE	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B448	CALVIGNASCO	MI	B626	CANOSSA	RE
A881	BISACCIA	AV	B068	BOSA	NU	B256	BUGNARA	AQ	B450	CALVISANO	BS	B624	CANSANO	AQ
A882	BISACQUINO	PA	B069	BOSSARO	RO	B258	BUGUGGIATE	VA	B452	CALVIZZANO	NA	B626	CANTAGALLO	PO
A883	BISCUGLIE	BA	B070	BOSSCHI SANT'ANNA	VR	B259	BUJA	UD	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B627	CANTALICE	RI
A884	BISEGNA	AG	B073	BOSSCO CHIESANUOVA	VR	B261	BULCIAGO	LC	B455	CAMAIORE	LU	B628	CANTALUPA	TO
A885	BISENTI	TE	B077	BOSSCO MARENGO	AL	B262	BULGAROGRASSO	CO	B456	CAMAIRO	LO	B631	CANTALUPA IN SABINA	RI
A887	BISIGNANO	CS	B075	BOSSCONERO	TO	B264	BULEI	VC	B457	CAMADONA	NO	B629	CANTALUPA LIGURE	AL
A889	BISTAGNO	AL	B076	BOSCAREALE	NA	B265	BULZI	SS	B460	CAMAISTRA	AG	B630	CANTALUPA NEL SANNIO	IS
A891	BISUSCHIO	VA	B077	BOSCOTRECASE	NA	B266	BUONABITACOLO	SA	B461	CAMBIAGO	MI	B633	CANTARANA	AT
A892	BITETTO	BA	B078	BOSENTINO	TN	B267	BUONALBERGO	BN	B462	CAMBIANO	TO	B634	CANTELO	VA
A893	BITONTO	BA	B079	BOSIA	CN	B269	BUONCONVENTO	SI	B463	CAMBIASCA	VB	B635	CANTERANO	RM
A894	BITRITTO	BA	B080	BOSIO	AL	B270	BUONVICINO	CS	B465	CAMBURZANO	BI	B636	CANTIANO	PU
A895	BITTI	NO	B081	BOSISIO PARINI	LC	B272	BURAGO DI MOLGORA	MI	B467	CAMERANA	CN	B637	CANTOIRA	TO
A896	BIVONA	AG	B082	BOSNASCO	PV	B274	BURCEI	CA	B468	CAMERANO	AN	B639	CANTU'	CO
A897	BIVONZI	RC	B083	BOSSICO	BG	B275	BURGIO	AG	B469	CAMERANO CASASCO	AT	B640	CANZANO	TE
A898	BIZZARONE	CO	B084	BOSSOLASCO	CN	B276	BURGOS	SS	B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B641	CANZO	CO
A901	BLEGGIO INFERIORE	TN	B085	BOTRIGELLO	CZ	B278	BURIASCO	TO	B472	CAMERATA NUOVA	RM	B642	CAORLE	VE
A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B086	BOTRUGNO	LE	B279	BURANO	TC	B470	CAMERATA PICENA	AN	B643	CAORSO	PC
A903	BLELLO	BO	B089	BOTTANUCO	BO	B280	BURONZO	VC	B473	CAMERI	NO	B644	CAPACCIO	SA
A857	BIERA	VT	B091	BOTTICINO	BS	B281	BUSACHI	OR	B474	CAMERINO	MC	B645	CAPACI	PA
A904	BLESSAGNO	CO	B094	BOTTIDDA	SS	B282	BUSALLA	GE	B476	CAMEROTA	SA	B646	CAPALBIO	GR
A905	BLEVIO	CO	B097	BOVA	RC	B283	BUSANA	RE	B477	CAMIGLIANO	CE	B647	CAPANOLI	PI
M268	BLUFI	PA	B099	BOVA MARINA	RC	B284	BUSANO	TO	B479	CAMINATA	PC	B648	CAPPANNORI	LU
A906	BOARA PISANI	PD	B098	BOVALINO	RC	B285	BUSCA	CN	B481	CAMINI	RC	B649	CAPENA	RM
A909	BOBBIO	PC	B100	BOVEGNO	BS	B286	BUSCATE	MI	B482	CAMINO	AL	B650	CAPERGNANICA	CR
A910	BOBBIO PELLICE	TO	B101	BOVES	CN	B287	BUSCEMI	SR	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B651	CAPESTRANO	AQ
A911	BOCA	NO	B102	BOVEZZO	BS	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B484	CAMISANO	CR	B653	CAPAGO INTIMIANO	CO
A912	BOCCIGLIERO	CS	A270	BOVILE ERNICA	FR	B289	BUSNAGO	MI	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B655	CAPISTRANO	VV
A914	BOCCOLETTO	VC	B104	BOVINO	FG	B292	BUSSERO	MI	B486	CAMMARATA	AG	B656	CAPISTRELLO	AQ
A916	BOCCO LOMNAGO	VA	B106	BOVINO-MASCIAGO	MI	B293	BUSSETO	MI	B487	CAMOLI	AG	B658	CAPITIGNANO	AG
A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B107	BOVOLEONE	PR	B295	BUSSETO SUI TIRINO	PE	B490	CAMPOLI	GE	B659	CAPIZZI	SA
A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B109	BOZZOLE	AL	B296	BUSOLENGO	VR	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B664	CAPO DI PONTE	BS
A922	BOGGIASSO	GE	B110	BOZZOLO	MN	B297	BUSSOLENO	TO	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B666	CAPO D'ORLANDO	ME
A925	BOGNANCO	VB	B111	BRA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B497	CAMPAGNATICO	GR	B667	CAPODIMONTE	VT
A929	BOGGOGNO	NO	B112	BRACCA	BG	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B667	CAPODISE	CE
A930	BOIANO	CB	B114	BRACCIANO	RM	B302	BUTERA	CL	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B669	CAPOLIVERI	LI
A931	BOISSANO	SV	B115	BRACIGLIANO	SA	B303	BUTI	PI	B500	CAMPANA	CS	B670	CAPOLONA	AR
A932	BOLANO	SP	B116	BRALIES - PRAGS	BZ	B304	BUTTAPIETRA	VR	B501	CAMPARADA	MI	B671	CAPONAGA	MI
A933	BOLBENO	TN	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B502	CAMPAGINE	RE	B672	CAPORCIANO	AQ
A937	BOLLGARE	BG	B118	BRANCALEONE	RC	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B504	CAMPELLO SUI CLITUNNO	PG	B674	CAPOSELE	AV
A940	BOLLATE	MI	B120	BRANDICO	BS	B307	BUTTRIO	UD	B505	CAMPERTIGNANO	VC	B675	CAPOTERRA	CA
A941	BOLLENGO	TO	B121	BRANDIZZO	TO	B320	CAL D'ANDREA	CR	B507	CAMPI BISENZIO	CR	B677	CAPPADOCIA	AQ
A944	BOLOGNA	BO	B123	BRANZI	BG	B311	CABELLA LIGURE	AL	B506	CAMPI SALENTINA	LE	B677	CAPPADOCIA	AQ
A945	BOLOGNANO	PE	B124	BRAONE	BS	B313	CABIATE	CO	B508	CAMPILIA CERVO	BI	B679	CAPPILLA CANTONE	CR
A946	BOLOGNETTA	PA	B126	BREBBIA	VA	B314	CABRAS	OR	B511	CAMPILIA DEI BERICI	VI	B680	CAPPILLA DE' PICENARDI	CR
A947	BOLOGNOLA	MC	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B315	CACCAMO	PA	B509	CAMPILIA MARITTIMA	VI	B678	CAPPILLA MAGGIORE	TV
A948	BOLOTANA	NU	B131	BREGANO	VA	B319	CACCURI	KR	B512	CAMPIGNONE FENILE	TO	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE
A949	BOLSENA	VT	B132	BREGANZE	VI	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B682	CAPRACOTTA	IS
A950	BOLTIERE	BG	B134	BREGNANO	CO	B328	CADELBOSSCO DI SOPRA	RE	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI
A952	BOLZANO - BOZEN	BZ	B135	BREGUZZO	TN	B332	CADEO	PC	B515	CAMPLI	TE	B685	CAPRAIA ISOLA	LI
A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B136	BREIA	VC	B335	CADERZONE	TN	B516	CAMPO CALABRO	RC	B686	CAPRALBA	CR
A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B137	BREMBATE	BG	B345	CADONZEGHE	PD	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B688	CAPRANICA	VT
A955	BONARZO	VT	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B346	CADONZANO	CR	B527	CAMPO DI TRENIS - FRIENFELD	BZ	B689	CAPRANICA PRENESTINA	RM
A956	BOMBASCA	CH	B140	BREMBATE	BG	B347	CADREZZATE	VA	B528	CAMPOLI LIGURE	CA	B690	CAPRARICIA DI LECCE	CB
A957	BOMPENSIERE	CL	B141	BREMBIO	LO	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B533	CAMPO NELLELBA	LI	B691	CAPRAROLA	VT
A958	BOMPIETRO	PA	B142	BREME	PV	B350	CAFASSE	TO	B560	CAMPO SAN MARTINO	PD	B692	CAPRAUNA	CN
A959	BOMPOTTO	MO	B143	BRENDOLA	VI	B351	CAGGIANO	SA	B574	CAMPO TURES - SAND IN TAUFERS	BZ	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR
A960	BONARCADO	OR	B144	BRENNA	CO	B352	CAGLI	PU	B519	CAMPOBASSO	CB	B694	CAPREZZO	VA
A961	BONASSOLA	SP	B145	BRENNERO - BRENNER	BZ	B354	CAGLIARI	CA	B520	CAMPOBELLO DI UCATA	AG	B695	CAPRI LEONE	ME
A963	BONATE SOPRA	BG	B149	BRENO	BS	B355	CAGLIO	CO	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B697	CAPRIANA	TN
A962	BONATE SOTTO	BG	B150	BRENTA	VA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B522	CAMPOCHIARO	BG	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS
A964	BONAVIGO	VR	B152	BRENTONICO BELLUNO	VR	B357	CAGNANO VARANO	FG	B524	CAMPODARSEGO	PD	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL
A965	BONDENO	FE	B153	BRENTONICO	TN	B359	CAGNO	CO	B525	CAMPDENNE	TN	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG
A967	BONDO	TN	B154	BRENZONE	VR	B360	CAGNO'	CF	B527	CAMPIDENNE	LT	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE
A968	BONDONE	TN	B156	BRESCELLO	RE	B361	CAIANELLO	CE	B528	CAMPIDIMELE	TI	B706	CAPRIATI A VOLTURNO	CE
A970	BONER	BN	B157	BRESCIONE	BS	B362	CALAZZO	BS	B530	CAMPIDOLCINO	SO	B707	CAPRIATE	CB
A971	BONEFRO	CB	B158	BRESSIMO	TN	B364	CAINES - KUENS	BZ	B530	CAMPIDOLCINO	SO	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV
A972	BONEMERSE	CR	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B365	CAINO	BS	B531	CAMPIDORO	PD	B707	CAPRIGLIO	AM
A973	BONIFATI	CS	B160	BRESSANONE - BRIXEN	BZ	B366	CAIOLO	SO	B532	CAMPINFELICE DI FITALIA	PA	B708	CAPRILE	BI
A975	BONITO	AV	B161	BRESSANVIDO	VI	B367	CAIRANO	AV	B533	CAMPINFELICE DI ROCCELLA	PA	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG
A976	BONNANARO	SS	B162	BRESSO	MI	B368	CAIRATE	VA	B534	CAMPINFILONE	AP	B709	CAPRINO VERONESE	VR
A977	BONO	SS	B165	BREZ	TN	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B535	CAMPINFORIOTO	PA	B711	CAPRIOLO	BS
A978	BONORVA	SS	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B371	CAIVANO	NA	B536	CAMPIFORMIDO	UD	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO
A979	BONVICINO	CN	B167	BRIAGLIA	CN	B374	CALABRITTO	AV	B537	CAMPOFRANCO	CL	B715	CAPUA	CE
A981	BORBONA	RI	B169	BRIATICO	VV	B375	CALAZO DI CADORE	BL	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B716	CAPURSO	CB
A982	BORCA DI CADORE	BL	B171	BRICHERASIO	TO	B376	CALAMANDRANA	AG	B541	CAMPOLATTARO	BN	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC
A983	BORDANO	UD	B172	BRIENNO	CO	B377	CALAMONACI	AG	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ
A984	BORDIGHIERA	IM	B173	BRIENZA	PZ	B378	CALANGIANUS	SS	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B719	CARACALLO	CB
A986	BORDOLANO	CR	B175	BRIGA ALTA	CN	B379	CALANINA	RC	B544	CAMPOLIETRO	CB	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN
A987	BORE	PR	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B545	CAMPOLONGO AL TORRE	UD	B722	CARAMANICO TERME	PE
A988	BORETTO	RE	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B381	CALASCIBETTA	EN	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B723	CARANANO	TN
A989	BORGARELLO	PV	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B382	CALASCIO	AQ	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B724	CARAPELLE	FG
A990	BORGARO TORINESE	TO	B180	BRINDISI	BR	B383	CALASSETTA	CA	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ
A991	BORGETTO	PA	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B384	CALATABIANO	CT	B550	CAMPOMARINO	CB	B726	CARASCO	GE
A993	BORGHEITTO D'ARROSCIA	IM	B182	BRINZIO	VA	B385	CALATAFIMI	TP	B551	CAMPOMORONE	GE	B727	CARASSAI	AP
A998	BORGHEITTO DI BORBERA	AL	B183	BRIONA	NO	B386	CALAVINO	TN	B554	CAMPONOGARA	VE	B729	CARATE BRIANZA	MI
A992	BORGHEITTO DI VARA	SP	B184	BRIONE	BS	B388	CALCATÀ	VT	B555	CAMPORA	SA	B730	CARATE URIO	CO
A995	BORGHEITTO LOGGIANO	AL	B185	BRIONE	TN	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B556	CAMPORALE	PI	B731	CARAVAGGIO	BG
A999	BORGHEITTO SANTO SPIRITO	SV	B187	BRIOSCO	MI	B390	CALCI	PI	B557	CAMPORGIANO	LU	B732	CARAVATE	VA
B001	BORGHETTI	CH	B189	BRIANZA	VA	B391	CALCIANO	BT	B559	CAMPORISIO	IM	B733	CARAVELLE	CB
B002	BORGIA	CZ	B191	BRISAGLIA-VALTRAVAGLIA	VA	B392	CALCIANEA	PI	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B734	CARAVONICA	IM
B003	BORGIALLO	TO	B192	BRISOGNE	AO	B393	CALCINATE	BG	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B735	CARBOGNANO	VT
B005	BORGIO VEREZZI	SV	B193	BRITTIOLI	PE	B394	CALCINATO	BS	B563	CAMPOSAMPIERO	PD	B741	CARBONARA AL TICINO	NO
B														

COD. COM. Codice Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Codice Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Codice Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Codice Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Codice Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
B787	CARLENTINI	SR	B959	CASELLE IN PITTARI	SA	C130	CASTELLAMMARE DEL GOLFO	TP	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C494	CERCIVENTO	UD
B788	CARLINO	UD	B961	CASELLE LANCI	LO	C129	CASTELLAMMARE DI STABIA	NA	C317	CASTIGLIONE TINELLA	CH	C495	CERCOLA	NA
B789	CARLONGORTE	CA	B958	CASELLE LURANI	CA	C133	CASTELLAMONTE	TE	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C496	CERDA	PA
B790	CARLOPI	CZ	B960	CASELLE TORINESE	TO	C134	CASTELLANA GROTTE	BA	C321	CASTIGNANO	AP	C508	CEREA	VR
B791	CARMAGNOLA	TO	B963	CASERTA	CE	C135	CASTELLANA SICULA	PA	C322	CASTILENTI	TE	C500	CEREGNANO	RO
B792	CARMIGNO	LE	B965	CASIER	TV	C136	CASTELLANETA	TA	C323	CASTINO	CN	C501	CERENZIA	KR
B794	CARMIGNANO	PO	B966	CASIGNANA	RC	C137	CASTELLANVA	AL	C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C497	CERES	TO
B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B967	CASINA	RE	C139	CASTELLANZA	VA	C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C502	CERESARA	MN
B796	CARNAGO	VA	B971	CASIRATE D'ADDA	BG	C140	CASTELLAR	CN	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C503	CERESETO	FG
B798	CARNATE	MI	B974	CASINIO D'ERBA	CO	C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL	C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C504	CERESOLE ALBA	CN
B801	CARROBBIO DEGLI ANGELI	BG	B977	CASINATE CON BERNATE	CO	C141	CASTELLARANO	RE	C320	CASTO	BS	C505	CERESOLE REALE	LO
B802	CAROLE	BG	B978	CASINIGO	BG	C143	CASTELLARO	IM	C331	CASTORANO	AP	C506	CERETE	BG
B803	CARONA	CS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA	C145	CASTELL'ARQUATO	PC	C332	CASTREZZATO	BS	C508	CERETTO LOMELLINA	BG
B804	CARONIA	CA	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS	C146	CASTELLAVAZZANO	BL	C335	CASTRI DI LECCO	LE	C509	CERIGNANO CASTELLO	PN
B805	CARONNO PERTUSELLA	VA	B982	CASOLA VALSENIO	RA	C147	CASTELLAZZANO	GR	C334	CATRIGNANO DE' GRECI	LE	C510	CERIALLE	SV
B807	CARONNO VARESE	VA	B983	CASOLE BRUZIO	CS	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C336	CATRIGNANO DEL CAPO	LE	C511	CERIANA	IM
B808	CAROSINO	TA	B984	CASOLE D'ELSA	SI	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	C337	CASTRO	BG	C512	CERIANO LAGHETTO	MI
B809	CAROVIGNO	BR	B985	CASOLI	CH	C153	CASTELLEONE	CR	M261	CASTRO	LE	C513	CERIGNALE	PC
B810	CAROVILLI	IS	B988	CASORATE PRIMO	PV	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C514	CERIGNOLA	FG
B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B987	CASORATE SEMPLIONE	VA	C154	CASTELLEONE	AT	C339	CASTROCARO TERME	CS	C515	CERISANO	CS
B813	CARPANZANO	CS	B989	CASOREZZO	MI	C155	CASTELLETO CERVO	BI		E TERRA DEL SOLE	FC	C516	CERMENATE	CO
B814	CARPASIO	IM	B990	CASORIA	NA	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL	C340	CASTROCIELO	FR	A022	CERMES - TSCHERMS	BZ
B816	CARPEGNA	PU	B991	CASORZO	AT	C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV	C341	CASTROFILIPPO	AG	C517	CERMIGNANO	TE
B817	CARPENEDOLO	BS	A472	CASPERIA	RI	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL	C108	CASTROLIBERO	CS	C520	CERNBOBBIO	CO
B818	CARPENETO	AL	B993	CASPOGGIO	SO	C160	CASTELLETO MERLI	AL	C343	CASTRONNO	VA	C521	CERNUSCO LOMBARDO	LC
B819	CARPI	MO	B994	CASSACO	UD	C161	CASTELLETO MOLINA	AL	C344	CASTRONNO DI SICILIA	PA	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI
B820	CARPINANO	AV	B997	CASSANO BRIANZA	BS	C162	CASTELLETO MONFERRATO	AL	C345	CASTRONNO DI SANT'ANDREA	AR	C526	CERRATO	VT
B822	CARPINANO SALENTINO	LE	C002	CASSANO ALLO IONIO	CS	C163	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO	C346	CASTROPIGNANO	CB	C528	CERRETO D'ASTI	AT
B823	CARPIGNANO SESIA	NO	C003	CASSANO D'ADDA	MI	C165	CASTELLETO STURA	CN	C347	CASTROREALE	ME	C524	CERRETO D'ESI	AN
B825	CARPINETI	PE	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	C167	CASTELLETO UZZONE	CN	C348	CASTROREGGIO	CS	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG
B827	CARPINETO DELLA NORA	RE	B997	CASSANO IRPINO	AV	C169	CASTELLI	TE	C349	CASTROVILLARI	CS	C507	CERRETO GRUE	AL
B828	CARPINETO ROMANO	RM	C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C351	CATANIA	CT	C529	CERRETO GUIDI	FI
B826	CARPINETO SINELLO	CH	C005	CASSANO SPINOLA	AL	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C352	CATANZARO	CZ	C518	CERRETO LAZIALE	RM
B829	CARPINO	FG	B999	CASSANO VALCUVIA	VA	C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI	C353	CATENANUOVA	EN	C525	CERRETO SANNITA	BN
B830	CARPINONE	IS	C006	CASSARO	SR	C173	CASTELLINALDO	CN	C354	CATIGNANO	PE	C530	CERRETO DELLE LANGHE	CN
B832	CARRARA	MS	C007	CASSIGLIO	BG	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C357	CATTOLICA	RN	C531	CERRINA	AL
B835	CARRE	CO	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	C176	CASTELLINO TANARO	CN	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C532	CERRIONE	BI
B836	CARRERA LIGURE	AL	C020	CASSINA RIZZARDI	CO	C177	CASTELLINO	CR	C358	CAULONIA	AG	C536	CERRO AL LAMBRO	MI
B838	CARRI	SP	C022	CASSINASSINA	LC	B312	CASTELLINO	VA	C354	CAULONIA	BN	C537	CERRO AL VOLTURNO	IS
B839	CARRODANO	SP	C022	CASSINASSINA	LC	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	C537	CERRO MAGGIORE	MI
B840	CARROSSO	AL	C027	CASSINE	AL	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO	C360	CAVA MANARA	PV	C538	CERRO TANARO	AT
B841	CARRU'	CN	C030	CASSINELLE	AL	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C362	CAVACURTA	LO	C538	CERRO VERONESE	VR
B842	CARSO	AQ	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C363	CAVAGLIA'	BI	C539	CEROSIMO	PZ
B844	CARTIGLIANO	VI	C034	CASSINO	FR	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C364	CAVAGLIUET	NO	C540	CERTALDO	FI
B845	CARTIGNANO	VI	C037	CASSOLA	VI	C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C541	CERTOSA DI PAVIA	CV
B846	CARTOCETO	PU	C038	CASSOLNOVO	PV	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C542	CERVA	PZ
B847	CARTOSIO	AL	C041	CASTAGNANO	VR	C190	CASTELLO DI GODOGO	TV	C369	CAVAGNOLO	TO	C543	CERVARA DI ROMA	RM
B848	CARTURA	PD	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C191	CASTELLO DI SERRAVALLE	BO	C370	CAVAION VERONESE	VR	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD
B850	CARUGATE	MI	C045	CASTAGNETO PO	TO	C194	CASTELLO TESINO	TN	C372	CAVALESE	TN	C545	CERVARO	FR
B851	CARUGO	CO	C046	CASTAGNITO	CN	C198	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN	C374	CAVALLASCA	CO	C547	CERVASCA	CN
B853	CARUNZIO	CH	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C195	CASTELL'ARQUATO	AN	C375	CAVALRIEONE	CN	C549	CERVENO	BS
B854	CARVICO	BG	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	TO	C199	CASTELLUCIO DEI SAURI	FG	C376	CAVALLERMAGGIORE	CN	C549	CERVINO	BS
B856	CARZANO	TN	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C198	CASTELLUCIO INFERIORE	PZ	C377	CAVALLINO	LE	C550	CERVIRE	CN
B857	CASABONA	KR	C050	CASTANA	PV	C201	CASTELLUCIO SUPERIORE	PZ	M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C551	CERVESINA	RV
B858	CASACALENDA	CB	C052	CASTANO PRIMO	MI	C202	CASTELLUCIO VALMAGGIORE	FG	C378	CAVALLIRIO	NO	C552	CERVETERI	PM
B859	CASACANDITELLA	CH	C053	CASTEGGIO	PV	C051	CASTELL'UMBERTO	ME	C380	CAVARENO	TN	C553	CERVIA	RA
B860	CASAGIOVE	CE	C055	CASTEGNATO	BS	C205	CASTELMAGNO	CN	C381	CAVARGNA	CO	C554	CERVICATI	CS
B870	CASAL CERVELLI	AL	C056	CASTEGNERO	VI	C206	CASTELMARTE	CO	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO
B872	CASAL DI PRINCIPE	CE	C058	CASTEL BARONIA	AV	C207	CASTELMASSA	RO	C383	CAVARZERE	VE	C556	CERVIGNANO DEL FRIULI	UD
B895	CASAL VELINO	SA	C064	CASTEL BOGLIONE	AT	C197	CASTELMAURO	CB	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C557	CERVINARA	AV
B862	CASALANGUIDA	CH	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C209	CASTELMEZZANO	PZ	C385	CAVASO NUOVO	PN	C558	CERVINO	CE
B862	CASALATTICA	NO	B494	CASTEL CAMPAGNANO	FR	C210	CASTELMOLINA	ME	C386	CAVATORE	CB	C559	CERVINO	IM
B864	CASALBETRA	FR	C044	CASTEL CAMPANIA	TE	C211	CASTELMONTE	AV	C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C561	CERZETO	CE
B865	CASALBORDINO	CH	C071	CASTEL COLONNA	AN	C215	CASTELNOVO BARIANO	RO	C390	CAVE	RM	C561	CESA	CE
B866	CASALBORE	AV	C183	CASTEL CONDINO	TN	C217	CASTELNOVO DEL FRIULI	PN	C392	CAVEDAGO	TN	C563	CESANA BRIANZA	LC
B867	CASALBORGONE	TO	C075	CASTEL D'AIANO	BO	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE	C393	CAVEDINE	TN	C564	CESANA TORINESE	TO
B868	CASALBUONO	SA	C076	CASTEL D'ARIO	MN	C219	CASTELNOVO NE' MONTI	RE	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C565	CESANO BOSCONI	MI
B869	CASALBUTANO ED UNITI	CR	C078	CASTEL D'AZZANO	VR	C216	CASTELNOVO	TN	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MI	C566	CESANO MADERNO	MI
B871	CASALCIPRANO	CB	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT	C396	CAVERNAGO	BG	C567	CESARA	ME
B873	CASALDUNI	BN	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI	C398	CAVEZZO	MO	C568	CESARO'	VB
B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO	C400	CAVIZZANA	TN	C569	CESATE	MI
B881	CASALE CREMASCO-VIOLASCO	CR	C086	CASTEL DEL RIO	BO	C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL	C404	CAVOUR	TO	C573	CESENA	FC
B877	CASALE DI SCODISIA	PD	B969	CASTEL DI CASIO	BO	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C405	CAVRIANO	RE	C573	CESENATICO	FC
B875	CASALE LITTA	VA	C090	CASTEL DI IERI	AQ	C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT	C406	CAVRIANO	AN	C576	CESINALI	AV
B876	CASALE MARITTIMO	PI	C091	CASTEL DI LUDICA	PT	C231	CASTELNUOVO CLENTO	CT	C407	CAVRIANO	AR	C577	CESINANO	AR
B885	CASALE MONFERRATO	AL	C093	CASTEL DI LAMMA	AP	C232	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR	C409	CAZZAGO BRABBIA	VA	C577	CESIOMAGGIORE	BL
B879	CASALE SUL SILE	TV	C094	CASTEL DI LUCIO	ME	C222	CASTELNUOVO DELLA DUNA	FG	C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C580	CESSALTO	BS
B880	CASALECCHIO DI RENO	BO	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN	C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C581	CESSANITI	VV
B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C097	CASTEL DI SASSO	CE	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C582	CESSAPALOMBO	MC
B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C098	CASTEL DI TORA	RI	C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI	C413	CECCANO	FR	C583	CESSOLE	AT
B886	CASALEONE	VR	C102	CASTEL FOCIGNANO	AR	C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LI	C414	CECINA	PV	C584	CETARA	SA
B889	CASALETO CEREDANO	CR	C114	CASTEL FRENTANO	CH	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM	C415	CECINA	LI	C585	CETO	BS
B890	CASALETO DI SOPRA	CR	C115	CASTEL GABBIANO	CR	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT	C417	CEDEGOLO	BS	C587	CETONA	BS
B887	CASALETO LODIGIANO	LO	C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP	C418	CEFRASCO	SO	C588	CETRARO	CS
B888	CASALETO SPARTANO	SA	C117	CASTEL GIORGIO	TR	C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO	C420	CEPALA' DIANA	PA	C589	CEVA	CN
B891	CASALETO VAPRIO	CR	C118	CASTEL GIOFFREDO	MN	C243	CASTELNUOVO PARANO	FR	C421	CEPALU'	VA	C591	CEVO	BS
B892	CASALFUMANESE	BO	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C242	CASTELNUOVO RAGNONE	AO	C422	CEGOLA	VB	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	BO
B893	CASALGRANDE	RE	C203	CASTEL MADAMA	RM	C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL	C424	CEGLIE MESSAPICO	BR	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO
B894	CASALGRASSO	CN	C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI	C426	CELANO	AQ	C595	CHAMBAVE	AO
B896	CASALINCONTRADA	CH	C208	CASTEL MELLA	BS	C245	CASTELPAGANO	BN	C428	CELENZA SUL TRIGNO	CH	C491	CHAMOIS	AO
B897	CASALINO	NO	C211	CASTEL MORRONE	CE	C246	CASTELPETROSO	IS	C429	CELENZA VALFORTORE	FG	C596	CHAMPPEPRAZ	CS
B898	CASALMAGGIORE	CR	C252	CASTEL RITALDI	PG	C247	CASTELPIZZUTO	IS	C430	CELICO	CS	B540	CHAMPORCHER	AO
B899	CASALMAIOCCO	LO	C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C248	CASTELPLANIO	AN	C435	CELLA DATI	CR	C598	CHARVENSDO	AO
B900	CASALMORANO	CR	C255	CASTEL ROZZONE	BG	C250	CASTELPOTO	BN	C429	CELLA MONTE	AO	C294	CHATILLON	AO
B901	CASALMORO	MN	C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C251	CASTELRAIMONDO	MC	C436	CELLAMARE	BA	C599	CHERASCO	CS
B902	CASALINOCETO	PC	C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C254	CASTELROTTO - KASTELRUTH	BZ	C437	CELLARA	CN	C600	CHEREMULE	SS
B905	CASALINUOVO DI NAPOLI	NA	C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C267	CASTELSANTANGELO SUL NERA	MC	C438	CELLARENGO	AT	C604	CHIALAMBERTO	TO
B904	CASALINUOVO MONTEROTARO	FG	C263	CASTEL SAN NICCOLO'	AR	C271	CASTELSARACENO	PC	C439	CELLATICA	BS	C605		

COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C845	COLLAZZONE	PG	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D210	CUPRA MARITTIMA	AP	D398	ELLO	LC
C660	CHIUSAVECCHIA	IM	C851	COLLE BRIANZA	LC	D026	CORNIGLIO	FR	D211	CUPRAMONTANA	AN	D399	ELMAS	CN
C661	CHIUSINO	SI	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D027	CORNO DI ROSAZZO	LO	B824	CURA CARPIGNANO	PV	D401	FIVA	CN
C662	CHIUSI	SI	C857	COLLE DI TORA	RI	D028	CORNO GIOVINNE	LO	D214	CURCURIS	OR	D402	EMARESE	AO
C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	D029	CORNOVECCHIO	LO	D216	CUREGGIO	NO	D403	EMOLI	FI
C665	CHIASSO	TO	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D030	CORNUDA	TV	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	D406	ENDINE GAIANO	BG
M272	CIAMPINO	RM	C846	COLLE SANNITA	BN	D037	CORREGGIO	RE	D218	CURINGA	CZ	D407	ENEGO	VI
C668	CIANCIANA	AG	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D038	CORREZZANA	MI	D219	CURINO	BI	D408	ENEMONZO	UD
C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C848	COLLE UMBERTO	TV	D040	CORREZZOLA	PD	D221	CURNO	BG	C342	ENNA	EN
C673	CICAGNA	GE	C850	COLLEBEATO	BS	D041	CORRIDO	CO	D222	CURON VENOSTA - GRAUN I.V.	BZ	D410	ENTRACQUE	CN
C674	CICALA	CZ	C852	COLLECCHIO	PR	D042	CORRIDONIA	MC	D223	CURSI	TE	D411	ENTRATICO	BG
C675	CICCAGNO	NA	C853	COLLECROVINO	PE	D043	CORROFOLI	TE	D225	CURSOLO-ORASSO	VB	D412	ENVIE	CN
C676	CICERALE	SA	C311	COLLEDARA	TE	D044	CORSANO	LE	D226	CURTAROLE	MI	D414	EPISCOPIA	PZ
C677	CICLIANO	RM	C855	COLLEDIMACINE	CH	D045	CORSICO	MI	D227	CURTATONE	MN	D415	ERACLEA	VT
C678	CICOGNOLO	CR	C858	COLLEFERRO	CH	D046	CORSIONE	AT	D228	CURTATONE	CE	D416	ERBE	CO
C679	CICCONIO	TO	C858	COLLEFERRO	RM	D048	CORTACCIA SULLA STRADA DEL VINO - KURTATSCH a.d.W.	BZ	D228	CURTI	CE	D419	ERBE'	VR
C680	CIGLIANO	VC	C859	COLLEGIOVE	RI	D049	CORTALE	CZ	D229	CUSAGO	MI	D420	ERBEZZO	VR
C681	CIGLIE'	CN	C860	COLLEGNO	TO	D050	CORTANDONE	AT	D230	CUSANO MILANINO	MI	D421	ERBUSCO	BS
C684	CIGOGNOLA	PV	C862	COLLELONGO	AQ	D051	CORTANZANO	AT	D232	CUSANO MUTRI	BN	D422	ERCHIE	BR
C685	CIGOLE	BS	C864	COLLEPARDO	FR	D050	CORTANZE	AT	D230	CUSINO	CO	H243	ERCOLANO	NA
C686	CILAVEGNA	PV	C865	COLLEPASSO	LE	D052	CORTAZZONE	AT	D233	CUSIO	BG	D423	ERICE	TP
C689	CIMADOMO	TV	C866	COLLEPIETRO	AQ	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D234	CUSTOMACI	TP	D424	ERLU	SV
C691	CIMBERGO	BS	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D056	CORTE DE' CORTESI	D235	CUTIGLIANO	PT	D426	ERTO E CASSO	PN	
C694	CIMEGO	TN	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO	D057	CON CIGNONE	CR	D236	CUTRO	KR	M292	ERULA	SS
C695	CIMINA	PA	C869	COLLESALVETTI	LI	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D237	CUTROFIANO	LE	D428	ERVA	LC
C696	CIMINNA	FR	C871	COLLESANO	PA	D058	CORTE FRANCA	BS	D238	CUVEGLIO	VA	D429	ESANATOGUGLIA	MC
C697	CIMITILIA	NA	C873	COLLETTORIO	CB	D059	CORTE PALASIO	BS	D239	CUVIO	VA	D430	ESCALAPLANO	NU
C699	CIMOLAIS	PN	C876	COLLEVECCHIO	RI	D061	CORTEMAGGIORE	PC	D243	DAIANO	TN	D431	ESCOLCA	NU
C700	CIMONE	TN	C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D062	CORTEMILIA	CN	D244	DAIRAGO	MI	D434	ESINE	BS
C701	CINAGLIO	AT	C877	COLLI DEL TRONTO	AP	D064	CORTENO GOLGI	BS	D245	DAIMINE	BG	D436	ESINO LARIO	LC
C702	CINETO ROMANO	RM	C880	COLLI SUL VELINO	RI	D065	CORTENOVA	LC	D246	DAMBEL	TN	D440	ESPERIA	FR
C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C879	COLLIANO	SA	D066	CORTEUOVA	BG	D247	DANTA DI CADORE	BL	D441	ESPORLATU	SS
C704	CINGOLI	MC	C882	COLLINAS	CA	D067	CORTEUOLONA	PV	D248	DAONE	TN	D442	ESTE	PD
C705	CINIGIANO	GR	C883	COLLIO	BS	D072	CORTIGLIONE	AT	D250	DARE'	TN	D443	ESTERZILI	NO
C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C884	COLLOBIANO	VC	A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D444	ETROUBLES	AU
C708	CINISI	PA	C885	COLLOBRO DI MONTE ALBANO	UD	D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO - KURTINIG a.d.W.	BZ	D253	DASA'	VE	D445	EULPIO	CO
C709	CINO	SO	C886	COLMURANO	MC	D076	CORTINA	TE	D255	DAVAGNA	GV	D445	EXILLES	TO
C710	CINQUEFRONDI	RC	C888	COLNBRARO	MT	D077	CORTONA	AR	D256	DAVERIO	VA	D447	FABBRICA CURONE	AL
C711	CINTANO	VT	C890	COLONNA VENETA	VR	D078	CORTONA	PE	D257	DAVOS	CZ	D449	FABBRICHE DI VALLICO	RE
C712	CINTE TESINO	TN	C893	COLOGNE	BS	D078	CORVARA	PE	D258	DAZIO	SO	D450	FABBRICO	RE
C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D079	CORVARA IN BADIA - CORVARA	BZ	D259	DECIMOMANNU	CA	D451	FABRIANO	AN
C713	CINTO EGUANEO	PD	C895	COLOGNO MONZESE	MI	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D260	DECIMOPUTZU	CA	D452	FABRICA DI ROMA	VA
C715	CINZANO	TO	C897	COLOGNOLA AI COLLI	VR	D082	CORZANO	BS	D261	DECOLLATURA	CZ	D453	FABRIZIA	VV
C716	CIORLIANO	CE	C900	COLONNA	RM	D085	COSEANO	UD	D264	DEGO	SV	D454	FABRO	TR
C718	CIPRESSA	IM	C901	COLONNELLA	TE	D086	COSENZA	CS	D265	DEIVA MARINA	SP	D455	FAEDIS	UD
C719	CIRCELLO	BN	C902	COLONNO	CO	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D266	DELEBIO	SO	D457	FAEDO	TN
C722	CIRIE'	TO	C903	COLORINA	SO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D267	DELIA	CL	D456	FAEDO VALTELLINO	SO
C723	CIRIGLIANO	MT	C904	COLORNO	PR	D089	COSOLETO	RC	D268	DELIANUOVA	RC	D458	FAENZA	RA
C724	CIRIMIDO	CO	C905	COLOSIMI	CS	D093	COSSANO BELBO	CN	D269	DELICETO	FG	D459	FAETO	FG
C725	CIRO'	KR	C908	COLTURANO	MI	D092	COSSANO CANAVESE	TO	D270	DELLO	BS	D461	FAGAGNA	UR
C726	CIRO' MARINA	CR	C910	COLZATE	VG	D093	COSSATO	BI	D271	DEMONTE	BO	D462	FAGGIO LARIO	CO
C727	CIS	TN	C911	COMABGIO	VA	D095	COSSERIA	SV	D272	DENICE	AL	D463	FAGGIANO	TN
C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C912	COMACCHIO	FE	D096	COSSIGNANO	AP	D273	DENNO	TN	D465	FAGNANO ALTO	AQ
C729	CISANO SUL NEVA	SV	C914	COMANO	MS	D099	COSSIGNO	VB	D277	DERNICE	AL	D464	FAGNANO CASTELLO	CS
C730	CISERANO	BG	C917	COMAZZO	LO	D100	COSSOINE	SS	D278	DEROVERE	CR	D467	FAGNANO OLONA	VA
C732	CISLAGO	VA	C918	COMELGANS	UD	D101	COSSOMBRATO	AT	D279	DERUTA	PG	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN
C733	CISLIANO	MI	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D280	DERVIO	LC	D469	FAICCHIO	BN
C734	CISION DEL GRAPPA	VI	C922	COMERIO	VA	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D281	DESANA	VC	D470	FALCADE	VC
C735	CISON DI VALMARINO	TV	C925	COMEZZANO-CIZZAGO	BS	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE
C738	CISSONE	CN	C926	COMIGNAGO	NO	D111	COSTA DI SERINA	BG	D286	DESIO	MI	D473	FALCONARA ALBANESE	CS
C739	CISTERNA D'ASTI	AT	C927	COMISO	RG	D112	COSTA MASNAGA	LC	D287	DESULO	NU	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN
C740	CISTERNA DI LATINA	LT	C928	COMITELI	AG	D103	COSTA VALLE MAGNA	BG	D288	DIAMANTE	CS	D474	FALCONE	ME
C741	CISTERNINO	BR	C929	COMIZIANO	NA	D104	COSTA VESUVIATO	AL	D293	DIANO ARENTINO	IM	D476	FALERNA	VT
C742	CITERNA	PG	C930	COMMESSAGGIO	MN	D117	COSTA VOLPINO	BG	D296	DIANO CASTELLO	IM	D477	FALERNA	CZ
C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C931	COMMIZZADURA	TN	D107	COSTABISSARA	VI	D291	DIANO D'ALBA	CN	D477	FALERONE	AP
C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C933	COMO	CO	D108	COSTACCIARO	PG	D292	DIANO MARINA	IM	D480	FALLO	AP
C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C934	COMPIANO	PR	D113	COSTANZANA	VC	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D481	FALMENTA	VB
C743	CITTADELLA	PD	C937	COMUN NUOVO	BG	D114	COSTARAINERA	IM	D299	DICOMANO	FI	D482	FALLOPIO	FI
C746	CITTADUCALE	RI	C935	COMUNANZA	AP	D118	COSTERMANO	VR	D300	DIGNANO	UD	D483	FALVATERRA	FR
C747	CITTAANOVA	RC	C938	CONA	VE	D119	COSTIGLIONE D'ASTI	AT	D302	DIMARO	TN	D484	FALZES - PFALZEN	BZ
C749	CITTALEALE	RI	C941	CONCA CASALE	IS	D120	COSTIGLIOLE SALUZZO	CN	D303	DINAMI	VV	D486	FANANO	MO
C751	CITTIGLIO	VA	C940	CONCA DEI MARINI	SA	D121	COTIGNOLA	RA	D304	DIPIGNANO	CS	D487	FANNA	PN
C752	CIVATE	LC	C943	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D123	COTRONI	KR	D305	DISO	LE	D488	FANO	PU
C754	CIVENINA	IG	C939	CONCAMARISE	VR	D124	COTTANELLO	KR	D309	DIVIGNANO	NO	D489	FANO ADRIANO	TE
C755	CIVIZZANO	IM	C944	CONCAMARISE	DI	C944	CONJUMAYEUR	IM	D310	DOZZA	TN	D490	FARA FLORIUM PETRI	CG
C756	CIVIZZANO	TN	C946	CONCERVIANO	RI	D126	COVO	BG	D311	DOBBIACO - TOBLACH	BZ	D490	FARA GERA D'ADDA	BG
C757	CIVIASCO	VC	C948	CONCESIO	BS	D127	COZZO	PV	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO	D493	FARA IN SABINA	RI
C758	CIVIDALE DEL FRIULI	UD	C949	CONCO	VI	D128	CRACO	MT	D314	DOGLIANI	CN	D492	FARA NOVARESE	NO
C759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D315	DOGLIUA	CH	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG
C760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D132	CRAVAGLIANA	VC	D316	DOGNA	UD	D495	FARA SAN MARTINO	CH
C763	CIVITA	CS	C952	CONCOREZZO	MI	D133	CRAVANZANA	CN	D317	DOLCE'	VR	D496	FARA VICENTINO	VI
C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C953	CONDINO	TN	D134	CRAVEGGIA	VB	D318	DOLCEACQUA	IM	D497	FARDELLA	PZ
C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C954	CONDOFURI	RC	D136	CRAVEZZO	VI	D319	LOLCEDO	IM	D499	FARIGLIANO	CN
C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C955	CONDOVE	TO	D137	CRECCHIO	CH	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D501	FARINDOLA	PE
C768	CIVITALUPARELLA	CH	C956	CONDRIO	ME	D139	CREDAO	BG	D323	DIANNOVA	CA	D502	FARINI	PC
C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C957	CONGLIANO	TV	D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D325	DIOLO	VE	D503	FARISE	VT
C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C958	CONIGNENZA	PV	D142	CREMA	CR	D327	DOLZAGO	CS	D504	FARRA D'ALPAGO	TV
C771	CIVITAUAGNANA	PE	C959	CONIGNI	RI	D143	CREMELLA	LC	D328	DOMANICO	CS	D505	FARRA DI SOLIGO	TV
C773	CIVITAVECCHIA	RM	C960	CONIFENTI	CZ	D144	CREMENAGA	VA	D329	DOMASO	CO	D504	FARRA D'ISONZO	GO
C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C962	CONIOLIO	AL	D145	CREMENO	LC	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D508	FASANO	BR
C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C963	CONSELICE	RA	D147	CREMIA	CO	D331	DOMICELLA	AV	D509	FASCIA	GE
C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C964	CONSELVE	PD	D149	CREMOINO	AL	D332	DOMODOSSOLA	VB	D510	FAUGLIA	PI
C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C965	CONSIGLIO DI RUMO	CO	D150	CREMONA	CR	D333	DOMUS DE MARIA	CA	D511	FAULE	CN
C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D151	CREMOSANO	CR	D334	DOMUSNOVAS	CA	D512	FAVALE DI MALVARO	GE
C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C969	CONTIGLIANO	RI	D154	CRESCENTINO	VC	D336	DON	TN	D514	FAVARA	AG
C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C971	CONTRADA	AV	D156	CRESPADORO	VI	D339	DONATO	BI	D516	FAVER	TN
C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C972	CONTROGUERRA	TE	D157	CRESPANO DEL GRAPPA	TV	D341	DONGO	BO	D518	FAVIGNANA	TP
C783	CIVITELLA ROVETO	AQ	C973	CONTRONE	SA	D158	CRESPELLANO	BO	D348	DOINNAS	AC	D520	FAVRIA	TO
C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C975	CONVERSA	BA	D159	CRESPINICA	IG	D349	DORATI	SA	D523	FAVRIANO	AT
C785	CIVITELLA	CO	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D160	CRESPINO	IG	D345	DORGALI	NU	D524	FELTTO	PR
C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D161	CRESPINO	RO	D346	DORIO</				

COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
D574	FIESCO	CR	D750	FOZA	VI	D920	GARESSIO	CN	E086	GONNESA	CA	E258	GUIDO VISCONTI	MI
D575	FIESOLE	FI	D751	FRABOSA SOPRANA	CN	D921	GARGALLO	NO	E087	GONNOSCODINA	OR	E259	GUGLIONESI	CB
D576	FIESSE	BS	D752	FRABOSA SOTTANA	CN	D922	GARGAZZONE - GARGAZON	BZ	E088	GONNOSFANADIGA	OR	E260	GUILIZZIO	CA
D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D559	FRACONALTO	AL	D924	GARGANUO	BS	E089	GONNOSINO'	OR	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM
D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D754	FRACAGNANO	TA	D925	GARLASCO	PV	E085	GONNOSTRAMATZA	OR	E264	GUILGIA	MO
D579	FIGUINE SERENZA	CO	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN	D926	GARLATE	LC	E089	GONZAGA	MN	E266	GUILMI	CH
D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	D927	GARLEDA	SV	E090	GORDONA	SO	E269	GURRO	VB
D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D757	FRAINO	CH	D928	GARNIGA TERME	TN	E091	GORGA	RM	E270	GUSPINI	CA
D586	FILACCIANO	RM	D758	FRAMURA	SP	D928	GARZENO	CO	E092	GORGIO AL MONTICANO	TV	E271	GUSSAGO	BS
D587	FILADELFIA	VV	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH	D931	GARZIGLIANA	TO	E093	GORGOGNONE	MT	E272	GUSSOLA	CR
D588	FILAGO	BG	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	D932	GASPERINA	CZ	E094	GORGONZOLA	MI	E273	HONE	AO
D589	FILANDARI	VV	D769	FRANCAVILLA BISIO	AP	D933	GASSINO TORINESE	TO	E096	GORIANO SICOLI	AQ	E280	IDRO	BS
D590	FILATTERIA	MS	D760	FRANCAVILLA D'ETEA	AP	D934	GATTATICO	RE	E098	GORIZIA	GO	E281	IGLESIAS	CA
D591	FILITINO	FR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D935	GATTICO	FC	E101	GORIZIONE	VA	E282	IGLIANO	CA
D592	FILETTO	CH	D764	FRANCAVILLA FONTANA	ME	D937	GATTICO	NO	E102	GORLA MINORE	VA	E283	ILBONO	NU
D593	FILIANO	PZ	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	D938	GATTINARA	VC	E100	GORLAGO	BG	E284	ILLASI	VR
D594	FILIGHERA	PV	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D940	GAVARDO	BS	E103	GORLE	BG	E285	ILLORAI	SS
D595	FILIGNANO	IS	D767	FRANCICA	VV	D941	GAVAZZANA	AL	E104	GORNATE-OLONA	VA	E287	IMBERSAGO	LC
D596	FIOGASO	VV	D768	FRANCOFONTE	SR	D942	GAVELLO	RO	E106	GORNO	BG	E288	IMER	TN
D597	FIOOTRANO	AN	D769	FRANCOISE	CE	D943	GAVERINA TERME	BG	E107	GORO	BO	E289	IMOLA	BO
D599	FINALE EMILIA	MO	D770	FRASCARO	AL	D944	GAVI	AL	E109	GORRETO	GE	E290	IMPERIA	IM
D600	FINALE LIGURE	SV	D771	FRASCAROLO	PV	D945	GAVIGNANO	RM	E111	GORZEGNO	CN	E291	IMPRUNETI	FI
D604	FINO DEL MONTE	BG	D773	FRASCATI	RM	D946	GAVIRATE	VA	E113	GOSALDO	BL	E292	INARZO	VA
D605	FINO MORNASCO	CO	D774	FRASCINETO	CS	D947	GAVOI	NU	E114	GOSSOLENGO	PC	E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI
D606	FIORANO AL SERIO	BG	D775	FRASSILONGO	TN	D948	GAVORRANO	GR	E115	GOTTASECCA	CN	E295	INCISA SCAPACCINO	AT
D608	FIORANO CANAVESE	TO	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	MN	E116	GOTTILENGO	BS	E297	INCUDINE	BS
D609	FIORANO MODENESE	MO	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	MO	D950	GAZZADA SCHIAVINO	AL	E117	GOTTOLINGO	VA	E299	INDURNO OLONA	VA
D609	FIORIMONTE	MC	D780	FRASSINETO PO	AL	D952	GAZZANIGA	BG	E120	GOZZANO	NO	E301	INGRIA	TO
D611	FIORENZUOLA D'ARDA	PC	D781	FRASSINETO	TO	D956	GAZZO PADOVANO	PD	E122	GRADARA	PU	E304	INTRAGNA	VR
D612	FIRENZE	FI	D782	FRASSINO	CN	D957	GAZZO VERONESE	VR	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E305	INTROBIO	LC
D613	FIRENZUOLA	FI	D783	FRASSINORO	MO	D958	GAZZOLA	PC	E125	GRADO	GO	E306	INTROD	GO
D614	FIRMO	CS	D785	FRASSO SABINO	BN	D959	GAZZUOLO	MN	E126	GRADOLI	VT	E307	INTRODACCQUA	AQ
D615	FISCIANO	SA	D784	FRASSO TELESINO	RI	D960	GELA	CL	E127	GRAFFIGNANA	LO	E308	INTROZZO	LC
A310	FIUGGI	FR	D788	FRAITTA POLESINE	RO	D961	GEMMANO	RN	E128	GRAFFIGNANO	VT	E309	INVERIGO	CO
D617	FIUMALBO	MO	D787	FRAITTA TODINA	PG	D962	GEMONA DEL FRIULI	UD	E130	GRAGLIA	BI	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV
D619	FIUMARA	CR	D789	FRAITTA MAGGIORE	NA	D963	GEMONIO	VA	E131	GRAGNANO	NA	E311	INVERSO PINASCA	TO
D621	FIUME VENETO	PN	D790	FRAITTA MINORE	NA	D964	GENAZZANO	RM	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	PC	E313	INVERUNO	MI
D622	FIUMEDINI	ME	D791	FRAITTE ROSA	PU	D965	GENAZZO	AN	E133	GRAMMICHELE	AR	E314	INVERIGO	NO
D623	FIUMEFREDDO BRUZIO	CT	D793	FRAITTE ROSA	ME	D967	GENIVOLTA	ME	E137	GRANZANO	AT	E317	INIZAGO	VA
D622	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CS	D794	FREGONA	TV	D967	GENOLA	CN	E135	GRANAGLIONE	BO	E321	IONADI	VV
D627	FIUMICELLO	UD	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D968	GENONI	NU	E136	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E323	IRGOLI	NU
M297	FIUMICINO	RM	D797	FRESONARA	AL	D969	GENOVA	GE	E138	GRANCONA	VI	E325	IRMA	BS
D628	FIVINATA	MC	D798	FRIGENTO	AV	D970	GENURI	CA	E139	GRANDATE	CO	E326	IRSA	MT
D629	FIVIZIANO	MS	D799	FRIGNANO	CE	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E327	ISASCA	CN
D630	FLAIBANO	UD	D802	FRINICO	AT	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E142	GRANITI	ME	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ
D631	FLAVON	TN	D803	FRISA	CH	D973	GENZONE	PV	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E329	ISCHIA	NA
D634	FLERO	BS	D804	FRISANCO	PN	D974	GERA LARIO	CO	E144	GRANTOLA	VA	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT
D635	FLORESTA	ME	D805	FRONT	PU	D975	GERACE	CL	E145	GRANTORTO	PD	E332	ISCHITELLA	FG
D636	FLORIDIA	SR	D807	FRONTINO	PU	D977	GERACI SICULO	PA	E146	GRANZE	PD	E333	ISEO	BS
D637	FLORENTINO	SS	D808	FRONTONE	PU	D978	GERANO	RM	E147	GRASSANO	MT	E334	ISERA	TN
D638	FLORENTINO	AV	D810	FRONTOSE	FR	D980	GERENZANO	PV	E148	GRASSOBBO	AV	E335	ISERNIA	BN
D639	FLUMINIMAGGIORE	CA	D811	FROSOLONE	IS	D981	GERENZANO	VA	E149	GRATTERI	PA	E336	SILI	NU
D640	FLUSSIO	NU	D812	FROSSASO	TO	D982	GERGEI	NU	E150	GRAUNO	TN	E337	ISNELLO	PA
D641	FOBBIO	VC	D813	FRUGAROLO	AL	D983	GERMAGNANO	TO	E151	GRAVEDONA	CO	E338	ISOLA D'ASTI	AT
D643	FOGGIA	FG	D814	FUBINE	AL	D984	GERMAGNO	VB	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE
D644	FOGLIANISE	BN	D815	FUCECCHIO	FI	D986	GERMASINO	CO	E153	GRAVELLONA TOCCE	VB	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR
D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D817	FUPECIANO VALLE IMAGNA	BG	D987	GERMIGNAGA	VA	E154	GRAVERE	TO	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE
D646	FOGGIOLZO	TO	D818	FUMANE	VR	D988	GEROCARNE	VV	E155	GRAVINA DI CATANIA	CT	E340	ISOLA DEL LIRI	FR
D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D819	FUMONE	FR	D990	GEROLA ALTA	SO	E156	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E351	ISOLA DEL PIANO	PU
D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D821	FUNES - VILLNOSS	BZ	D991	GEROSA	BG	E158	GRAZZANISE	CE	E349	ISOLA DELLA SCALA	VR
D651	FOGGARIA	TN	D823	FURCI	CH	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA
D652	FOGLIANO	RO	D824	FURCI SICULO	ME	D994	GESO	ME	E160	GRECICO	VC	E352	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR
D653	FOLIGNO	PG	D825	FURFARI	ME	D994	GESATE	MI	E161	GRECI	AV	E353	ISOLA DI FONDRÀ	BR
D654	FOLLINA	TV	D826	FURORE	SA	D996	GESSOPALENA	CH	E163	GREGGIO	AV	E356	ISOLA DOWARESE	CR
D655	FOLLO	SP	D827	FURTEI	CA	D997	GESTURI	CA	E164	GREMIASCO	AL	E358	ISOLA RIZZA	VR
D656	FOLLONICA	GR	D828	FUSCALDO	CS	D998	GESUALDO	AV	E165	GRESSAN	AO	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL
D660	FONDIBO	LO	D829	FUSIGNANO	RA	D999	GHEDI	BS	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E354	ISOLA VICENTINA	AO
D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D830	FUSINE	SO	E001	GHEMME	NO	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E345	ISOLABELLA	TO
D662	FONDI	LT	D832	FUTANI	SA	E003	GHIFFA	VB	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E346	ISOLABONA	IM
D663	FONDO	TN	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	E004	GHILARZA	OR	E170	GREZZAGO	MI	E363	SOLE TREMITI	FG
D665	FONNI	NU	D835	GABIANO	AL	E006	GHISALBA	BG	E171	GREZZANA	VR	E364	ISORELLA	BS
D666	FONTEINEMORE	AO	D836	GABICCE MARE	PU	E007	GHISLARENZO	VC	E172	GRANANTE	CO	E365	ISPANI	SA
D667	FONTANA LIRI	FR	D839	GABY	AO	E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E366	ISPCA	RG
D670	FONTANA FREDDA	PN	D841	GADESICO PIEVE DELMONA	CR	E009	GIAGLIONE	TO	E177	GRIGNASCO	NO	E367	ISPRA	VA
D671	FONTANAROSSA	AV	D842	GAGLIANINI	NU	E010	GIA	NU	E178	GRIGNANO	AV	E369	ISPIGNO	CR
D668	FONTANELICE	BO	D843	GAETA	LT	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E179	GRIMACCO	UD	E368	ISSIME	AO
D672	FONTANELLE	BG	D844	GAGGI	ME	E011	GIANO VETUSTO	CE	E180	GRIMALDI	CS	E370	ISSO	BO
D673	FONTANELLATO	PR	D845	GAGGIANO	MI	E013	GIARDINELLO	PA	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E371	ISSOGNE	AO
D674	FONTANELLE	TV	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E373	ISTRANA	TV
D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D848	GAGLIANICO	BI	E015	GIAROLE	AL	E185	GRISOLIA	CS	E374	ITALIA	AG
D676	FONTANETTO PO	VC	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E016	GIARRATANA	RG	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E375	ITRI	LT
D677	FONTANIGORDA	GE	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	E017	GIARRE	CT	E188	GROGNARDO	AL	E376	ITTIREDDU	SS
D678	FONTANILE	AT	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	E019	GIARVE	SS	E189	GROMO	BG	E377	ITTRI	SS
D679	FONTANIVA	PD	D852	GAGLIATO	CZ	E020	GIAVENO	TO	E191	GRONDONA	AI	E378	IVANO FRACENA	TN
D680	FONTE	PD	D853	GAGLIOLE	MC	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TO	E192	GRONE	BG	E379	IVREA	TO
M309	FONTE NUOVA	RM	D854	GAILARINE	TV	E022	GIBA	CA	E193	GRONTARDO	CR	E380	IZANO	CR
D681	FONTECCHIARO	AQ	D855	GAIOLA	RO	E023	GIBELLINA	TP	E195	GROFFELLO CAIROLI	PV	E277	JACURSO	CR
D682	FONTECHIARI	FR	D856	GAIOLA	CN	E024	GIFFENGA	BI	E196	GROPPELLO	PC	E381	IELSI	CB
D683	FONTEGRECA	CE	D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	E025	GIFFONE	RC	E199	GROSCAVALLO	TO	E382	JENNE	RM
D684	FONTENO	BG	D859	GAIRO	NU	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E200	GROSIO	SO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA
D685	FONTEVIVO	PR	D860	GAIS - GAIS	BZ	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E201	GROSOTTO	SO	E387	JERUZ	NU
D686	FONZASO	BL	D861	GALATI MAMERTINO	ME	E028	GIGNESE	VB	E202	GROSSETO	GR	E388	JESI	AN
D688	FOPPOLO	BG	D862	GALATINA	LE	E029	GIGNON	AO	E203	GROSSO	TO	E388	JESOLO	FE
D689	FORANO	RI	D863	GALATONE	LE	E030	GILDONE	CB	E204	GROTTOFERRATA	RM	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE
D691	FORCE	AP	D864	GALATRO	RC	E031	GIMIGLIANO	CZ	E205	GROTTAGLIE	TA	E389	JOPPOLO	VV
D693	FORCHIA	BN	D865	GALBIATE	LC	E033	GINESTRA	PZ	E206	GROTTOFERRATA	AV	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG
D694	FORCOLA	OR	D867	GALEATA	FC	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E207	GROTTOFERRATA	AP	E391	JOVENCAN	AO
D695	FORCONGIANUS	SR	D868	GALGAGNANO	LC	E036	GINOSA	TA	E208	GROTTOZZOLINA	AP	E394	LA CASSA	AO
D696	FORENZA	AV	D869	GALLIATE	VA	E037	GIRONE	SA	E209	GROTTE	SA	E401	LA LOGGIA	CR
D697	FORESTO SPARSO	BG	D870	GALLESE	VT	E040	GIOIA DEI MARSI	AQ	E210	GROTTE DI CASTRO	VI	E425	LA MADDALENA	SS
D700	FORGARA NEL FRIULI	UD	D872	GALLIATE	NO	E048	GIOIA DEL COLLE	BA	E212	GROTTERIA	RC	A308	LA MADDELEINE	AO
D701	FORINO	AV	D871	GALLI										

COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
E432	LAMPORECCIO	PT	E610	LISCATE	MI	E342	MADDESIMO	SO	E963	MARMORA	CN	F133	MERATE	LC
E433	LAMPORO	VC	E611	LISCIA	CH	E793	MADIGNANO	CG	E965	MARNATE	VA	F134	MERCALLO	VA
E434	LANA - LANIA	BT	E613	LUSCIANO NICCONNE	PC	E794	MADONE	CG	E967	MARONE	BS	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU
E435	LANCIANO	CH	E614	LISIGNAGO	TN	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E968	MAROPATI	RC	F136	MERCATINO CONCA	PU
E436	LANDIONA	NO	E615	LISIO	CN	E798	MADONNA DEL SASSO	VB	E970	MAROSTICA	VI	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA
E437	LANDIRANO	PV	E617	LISSONE	MI	E799	MADALDA	CB	E971	MARRADI	FI	F139	MERCATO SARACENO	FC
E438	LANDHIRANO	PR	E620	LIVERRI	NA	E800	MAGASA	BS	E972	MARRUBIU	OR	F140	MERCENASCO	TO
E439	LANGOSCO	PV	E621	LIVIGNO	SO	E801	MAGENTA	MI	E973	MARSAGLIA	CN	F141	MERCOGLIANO	AV
E441	LANUSEI	NU	E622	LIVINALONGO DEL COL DI LANA	BL	E803	MAGGIORA	NO	E974	MARSALA	TP	F144	MERETO DI TOMBA	UD
C767	LANUVIA	RM	E623	LIVO	CO	E804	MAGHERO	PV	E975	MARSCIANO	PG	F145	MERGO	AN
E443	LANZADA	SO	E624	LIVORNO	TN	E805	MAGNONE	PG	E976	MARSICO NUOVO	PZ	F146	MERGOZZO	VB
E444	LANZO D'INTEVI	CO	E625	LIVORNO	LI	E806	MAGISANO	CZ	E977	MARSICOVETERE	PZ	F147	MERIF	ME
E445	LANZO TORINESE	TO	E626	LIVORNO FERRARIS	VI	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E978	MARTA	VT	F148	MERLARA	LD
E447	LAPEDONA	AN	E627	LIVRAGA	AN	E808	MAGLIANO ALPI	CN	E979	MARTANO	VI	F149	MERLINO	PD
E448	LAPIO	AV	E629	LIVANELLO	LE	E811	MAGLIANO DE' MARSII	AQ	E980	MARTINELLO	VE	F151	MERONE	CO
E450	LAPPANO	CS	E630	LIZZANO	TA	E807	MAGLIANO DI TENNA	AP	E981	MARTELLA	BS	F152	MESAGNE	BR
A345	L'AQUILA	AQ	A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E982	MARTIGNACCO	UD	F153	MESE	SO
E451	LARCIANO	PT	E632	LOANO	SV	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F154	MESENZANA	VA
E452	LARDARO	TN	E633	LOAZZOLO	AT	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E984	MARTIGNANO	LE	F155	MESERO	MI
E454	LARDIRAGO	PV	E635	LOCANA	TO	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E986	MARTINA FRANCA	TA	F156	MESOLA	FE
E455	LARI	PI	E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E815	MAGLIE	LE	E987	MARTINENGO	BG	F157	MESORACA	KR
M207	LARIANO	RM	E638	LOCATE VARESIANO	CO	E816	MAGLIOLO	SV	E988	MARTINIANA PO	CN	F158	MESSINA	ME
E456	LARINO	CB	E640	LOCATELLO	BG	E817	MAGLIONE	TO	E989	MARTINSICURO	TE	F161	MESTRINO	PD
E464	LAS PLASSAS	CA	E644	LOCERI	NU	E818	MAGNACAVALLI	MN	E990	MARTIRANO	CZ	F162	META	NA
E457	LASA - LAAS	BZ	E645	LOCOROTONDO	BA	E819	MAGNAGO	MI	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ	F164	MEUGLIANO	TO
E459	LASCARI	AP	D976	LOCOROTONDO	BA	E821	MAGNANO	BI	E992	MARTIS	SI	F165	MEZZAGO	MI
E461	LASINO	TN	E647	LOCULI	NU	E822	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E993	MARTONE	RC	F167	MEZZANA	TO
E462	LASNIGO	CO	E648	LODI	NU	E825	MAGOMADAS	NU	E994	MARUDO	NU	F170	MEZZANA BIGLI	PV
E465	LASTE BASSE	VI	E648	LODI	LO	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO - MARGREID a.d.w.	BZ	E995	MARUGGIO	TA	F171	MEZZANA MORTIGUENGO	BI
E466	LASTRA A SIGNA	FI	E651	LODI VECCHIO	LO	E830	MAGRUGLIO	BO	B689	MARZABOTTO	BO	F172	MEZZANA RABATTONI	PV
E467	LATERA	VT	E659	LODINE	NU	E830	MAGRUGLIO	CO	E999	MARZANO	PV	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR
E468	LATERINA	AR	E652	LODRINO	BS	E834	MAIDA	CZ	E998	MARZANO APPIO	CE	F173	MEZZANEGO	GE
E469	LATERZA	TA	E654	LOGRATO	BS	E835	MAIERA'	CS	E997	MARZANO DI NOLA	AV	F174	MEZZANI	PR
E471	LATIANO	BR	E655	LOIANO	BO	E836	MAIERATO	VV	F001	MARZI	CS	F175	MEZZANINO	PV
E472	LATINA	LT	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	SS	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	F002	MARZIO	VA	F176	MEZZANO	TN
E473	LATISANA	UD	E656	LOMAGNA	LC	E838	MAIOLO	PU	M270	MASAINAS	CA	F181	MEZZEGRÀ	CO
E474	LATRONICO	PZ	E658	LOMASO	TN	E839	MAIORI	SA	F003	MASATE	MI	F182	MEZZENILE	CT
E475	LATTARICO	FG	E659	LOMAZZO	CO	E840	MAIRAGO	LC	F004	MASCALI	CT	F183	MEZZOCORONA	TN
E476	LAVAGNANO	UD	E660	LOMBARDORE	TO	E841	MAIRANO	BS	F005	MASCIUCIA	CT	F186	MEZZOSUSSO	PA
E480	LAUREANA CILENTO	SA	E661	LOMBRIASCO	TO	E842	MAISSANA	SP	F006	MASCHITO	PZ	F187	MEZZOZOLDI	BG
E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E662	LOMELLO	PV	E833	MAIANO	UD	F007	MASCIAGO PRIMO	VA	F187	MEZZOLOMBARDO	TN
E481	LAUREGNO - LAUREIN	BZ	E664	LONA LASES	TN	E843	MALAGNINO	CR	F009	MASER	VI	F188	MEZZOMERICO	NO
E482	LAURENZANA	PZ	E665	LONATE CEPPINO	VA	E844	MALALBERGO	BO	F010	MASERA	VB	F189	MIAGLIANO	BI
E483	L'AURIA	PZ	E666	LONATE POZZOLO	VA	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	F011	MASERA' DI PADOVA	PV	F190	MIANE	VI
E484	L'AURIANO	TO	E667	LONATE	BS	E848	MALCESINE	VR	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV	F191	MIASINO	NO
E485	L'AURINO	SA	E668	LONDA	FI	E850	MALE'	TN	F013	MASI	PD	F192	MIAZZINA	VB
E486	L'AURITO	SA	E669	LONIGANO	IS	E851	MALEGNO	BS	F016	MASI TORELLO	FE	F193	MICIGLIANO	RI
E487	L'AURIO	AV	E671	LONGARE	LO	E852	MALFO	ON	F015	MASIO	AL	F194	MIGLIANO	LE
E488	LAVAGNA	GE	E672	LONGARONE	BL	E853	MALESKO	VB	F017	MASLIANICO	CO	F196	MIGLIANICO	CH
E489	LAVAGNANO	VR	E673	LONGHENA	BS	E854	MALETTO	CT	F019	MASON VICENTINO	VI	F198	MIGLIARINO	FE
E492	LAVARONE	TN	E674	LONGHENA	FE	E855	MALFA	MC	F020	MASONE	GE	F199	MIGLIANO	FE
E493	LAVELLO	PZ	E675	LONGIANO	MC	E856	MALGROSSA	VA	F023	MASSA	MS	F200	MIGLIERINA	CT
E494	LAVENA PONTE TRESA	VA	E677	LONGOBARDI	CS	E858	MALGRATE	LC	F022	MASSA D'ALBE	AQ	F201	MIGLIONICO	MT
E496	LAVENO-MOMBELLO	VA	E678	LONGOBUCCO	CS	E859	MALITO	CS	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F202	MIGNANEGO	GE
E497	LAVENONE	BS	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E860	MALLARE	SV	F025	MASSA E COZZILE	PT	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE
E498	LAVIANO	SA	E681	LONGONE SABINO	RI	E862	MALLES VENOSTA - MALS i.v.	BZ	F021	MASSA FERMANA	AP	F205	MILANO	MI
E500	LAVIS	TN	E682	LONIGO	VI	E863	MALNATE	VA	F026	MASSA FISCAGLIA	FE	F206	MILAZZO	ME
E502	LAZISE	VR	E683	LORANZE'	TO	E864	MALO	VI	F029	MASSA LOMBARDA	RA	E618	MILENA	CL
E504	LAZZATE	MI	E684	LOREGGIA	PD	E865	MALONNO	BS	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F207	MILETO	VV
E506	LECCE	LE	E685	LOREGLIA	VB	E866	MALOSCO	TN	F032	MASSA MARITTIMA	GR	F208	MILIS	OR
E505	LECCE NEI MARSII	AQ	E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E868	MALOSIGNANO	AP	F024	MASSA MARTANA	PG	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT
E507	LECCO	LC	E688	LORENZANA	PI	E869	MALVAGNA	ME	F027	MASSAFRA	ME	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME
E509	LEFFI	BC	E689	LORETO	BO	E870	MALVICINO	AN	F028	MASSENZANO	TA	F211	MILLESIMO	BG
E510	LEGGIUNO	VA	E690	LORETO	AN	E872	MALVITO	CS	F033	MASSENZANO	PD	F214	MILIO	CT
E512	LEGNANO	VR	E691	LORETO APRUTINO	PE	E873	MAMMOLA	RC	F035	MASSAROSA	LU	F216	MILZANO	BS
E514	LEGNANO	MI	E692	LORIA	TV	E874	MAMOJADA	NU	F037	MASAZZA	BI	F217	MINEO	CT
E515	LEGNARO	PD	E693	LORO CIUFFENNA	AR	E875	MANCIANO	GR	F041	MASSELLO	TO	F218	MINERBE	VR
E517	LEI	NU	E694	LORO PICENO	MC	E876	MANDANICI	ME	F042	MASSERANO	BI	F219	MINERBIO	BO
E518	LEINI	TO	E695	LORSICA	GE	E877	MANDAS	CA	F044	MASSIGNANO	AP	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E519	LEIVI	GE	E698	LOSINE	BS	E878	MANDATORICCIO	CS	F045	MASSIMENO	TN	F220	MINERVINO MURGE	BA
E520	LEMIE	TO	E700	LOTZORAI	NU	B632	MANDELA	RM	F046	MASSIMINO	SV	F223	MINORI	SA
E522	LENDINARA	RO	E704	LOVERE	BG	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F047	MASSINO VISCONTI	NO	F224	MINTURNO	LT
E523	LENI	ME	E705	LOVERO	SO	E880	MANDELLO VITTA	NO	F048	MASSOIA	VB	F225	MINUCCIANO	LU
E524	LENNA	BG	E706	LOZIO	BS	E882	MANDURIA	TA	F050	MASULLAS	OR	F226	MICIGLIA	SV
E525	LENGO	VA	E707	LOZZO	VA	E883	MANGERA DEL GARDA	BS	F051	MATELICA	IS	F227	MIGNANO	VE
E526	LENO	BS	E709	LOZZO ATESTINO	PD	E884	MANERBIO	BS	F052	MATERA	MT	F230	MIRABELLA ECLANO	AV
E527	LENOLA	LT	E708	LOZZO DI CADORE	BL	E885	MANFREDONIA	FG	F053	MATHI	TO	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E528	LENTA	VC	E711	LOZZOLO	VC	E887	MANGO	CN	F054	MATINO	LE	F235	MIRABELLO	FE
E530	LENTATE SUL SEVESO	MI	E712	LU	AL	E888	MANGONE	CS	F055	MATRICE	CB	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E531	LENTELLA	CH	E713	LUBRIANO	VT	M283	MANIACE	CT	F058	MATTIE	TO	F233	MIRABELLO SANINITICO	CB
C562	LENTIAI	BL	E715	LUCCA	LU	E889	MANIAGO	PN	F059	MATTINATA	FG	F238	MIRADOLE TERME	PV
E532	LENTINI	SR	E714	LUCCA SICULA	AG	E891	MANOCALZATI	AV	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F239	MIRANDA	IS
E535	LEONESSA	RI	E716	LUCERA	FG	E892	MANOPPELLO	PE	F063	MAZZANO	BS	F240	MIRANDOLA	MO
E536	LEONFORTE	EN	E718	LUCIGNANO	AR	E893	MANSUE'	TV	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F241	MIRANO	VE
E537	LEPORANO	TA	E719	LUCINASCIO	IM	E894	MANIA	CN	F065	MAZZARINO	CL	F242	MIRTO	ME
E538	LEQUILIE	LE	E722	LUCITO	CB	E896	MANIFELA	SC	F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME	F244	MISANO ADRIATICO	CR
E540	LEQUILIO BERRIA	CA	E723	LUCO DEI MARSII	AQ	E897	MANITOVA	MN	F071	MAZZARONE	CT	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG
E539	LEQUILIO TANARO	CN	E724	LUCOLI	PC	E899	MANIZANO	UD	F067	MAZZE'	CT	F246	MISILERI	PA
E541	LERCARA FRIDDI	PA	E726	LUGNAGNANO VAL D'ARDA	PC	E900	MANZIANA	RM	F068	MAZZINI	TN	F247	MISINTO	MI
E542	LERICI	SP	E727	LUGNACCO	TO	E901	MANPELLO	BG	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F248	MISSAGLIA	LC
E543	LERMA	AL	E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E902	MARA	SS	F074	MEANA DI SUSA	TO	F249	MISSANELLO	PZ
E544	LESÀ	NO	E730	LUGO	RA	E903	MARACALAGONIS	CA	F073	MEANA SARDO	NU	F250	MISTERBIANCO	CT
E546	LESEGNIO	CN	E731	LUGO DI VICENZA	VI	E904	MARANELLO	MO	F078	MEDA	MI	F251	MISTRETTA	ME
E547	LESIGNANO DE' BAGNI	PR	E734	LUIANO	VA	E906	MARANO DI NAPOLI	NA	F080	MEDE	PV	F254	MOASCA	AT
E549	LESINA	FG	E735	LUISAGO	CO	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR	F081	MEDEA	GO	F256	MOCONESI	GE
E550	LESMO	NU	E736	LULA	NU	E908	MARANO EQUO	RM	F082	MEDESANO	PR	F257	MODENA	MO
E551	LESSOLO	TO	E737	LUMARZO	GE	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F083	MEDICINA	BO	F258	MODICA	RG
E552	LESSONNA	BI	E738	LUMEZZANE	BS	E914	MARANO MARCHESATO	CS	F084	MEDIGLIA	MI	F259	MODIGLIANA	FR
E553	LESTIZZA	UD	E740	LUNANO	CA	E913	MARANO PRINCIPATO	CA	F085	MEDONICO	CS	F260	MODUGLIANO	SA
E554	LETIGNO	CE	E743	LUNANO	PU	E905	MARANO SUL PANARO	MO	F082	MEDOLE	MN	F262	MODUGNO	BN
E555	LETOJANNI	ME	B387	LUNGAVILLA	PV	E907	MARANO TICINO	NO	F087	MEDOLLA	MO	F263	MOENA	TA
E557	LETTERE	NA	E745	LUNGO	CS	E912	MARANO VICENTINO	VI	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F265	MOGGIO	LC
E558	LETTIMANOPPELLO	PE	E746	LUGOSANO	AV	E917	MARANZANA	AT</						

COD. COM. KODE GENEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GENEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GENEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GENEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GENEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
F316	MOMBERCELLI	AT	F450	MONTECALVO IN FOGLIA	PU	F654	MONTEU ROERO	CN	F830	MUSSOMELI	CL	F977	ODALENGO GRANDE	AL
F317	MOMCANTO	NO	F448	MONTECALVO IRPINO	AV	F655	MONTEVAGO	AG	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	LI	F978	ODALENGO PICCOLO	AL
F318	MOMCANTERO	NO	F449	MONTECALVO VERSIGLIA	PV	F656	MONTIVARCHI	AR	F833	MUZZANO	BI	F979	ODERZO	TV
F319	MOMPEPO	RI	F452	MONTECARLO	LU	F657	MONTEVECCCHIA	LC	F835	NAGO-TORBOLE	TN	G001	ODOLO	BS
F320	MOMPERONE	AL	F453	MONTECAROTTO	AN	F659	MONTEVEGLIO	BO	F836	NALLES - NALS	BZ	G002	OFENNA	AQ
F322	MONACLIIONI	CB	F454	MONTECASSIANO	MC	F660	MONTEVERDE	AV	F837	NANNO	TN	G003	OFFAGNA	AN
F323	MONALE	AT	F455	MONTECASTELLO	AL	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI	F838	NANTO	VI	G004	OFFANENGO	CR
F324	MONASTERACE	RC	F457	MONTECASTRILLI	TR	F662	MONTEVALE	VI	F839	NAPOLI	NA	G005	OFFIDA	AN
F325	MONASTERO BORMIDA	AT	A561	MONTECATINI TERME	PT	F666	MONTEZEMOLO	CN	F840	NARBOLIA	OR	G006	OFFLAGA	BS
F327	MONASTERO DI LANZO	TO	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F667	MONTI	SS	F841	NARCAO	CA	G007	OGGEBBIO	VB
F326	MONASTERO DI VASCO	CN	F461	MONTECCHIA DI CROSARA	VR	F668	MONTIANO	FC	F842	NARDO	LE	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA
F329	MONASTEROLO CASOTTO	CN	F462	MONTECCHIO	TR	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F843	NARDODIFACE	VV	G009	OGGIONO	TO
F328	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG	F463	MONTECCHIO EMILIA	RE	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F844	NARDI	TR	G010	OGLIANICO	LC
F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN	F464	MONTECCHIO MAGGIORE	VI	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F845	NARDONE	AG	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA
F332	MONASTIER DI TREVISO	TV	F469	MONTECCHIO PREGALCINO	VI	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F846	NARZOLE	CN	G015	OLIGNA	SA
F333	MONASTIR	CA	F466	MONTECHIARO D'ACQUI	AL	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI	F847	NASINO	SV	G016	OLCENENGO	VC
F335	MONCAUERI	TO	F468	MONTECHIARO D'ASTI	AT	F669	MONTICELLO D'ALBA	CN	F848	NASO	ME	G018	OLDENICO	VC
F336	MONCALVO	AT	F473	MONTECHIARUGOLO	PR	F471	MONTICHIARI	BS	F849	NATURNO - NATURNS	BZ	G019	OLEGGIO	NO
D553	MONCENISIO	TO	F474	MONTECICCARDO	PU	F676	MONTICIANO	SI	F851	NAVE	BS	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F337	MONCESTINO	AL	F475	MONTECILFONE	CB	F677	MONTIERI	GR	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F338	MONCHIERO	CN	F477	MONTECOMPATRI	RM	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F852	NAVELLI	AQ	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F478	MONTECOPIOLO	PU	F679	MONTIGNOSO	MS	F856	NAZ SCIAVES - NATZ-SCHABS	BZ	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA
F341	MONCLASSICO	TN	F479	MONTECORICE	SA	F680	MONTIRONE	BS	F857	NAZZANO	RM	G025	OLGIATE COMASCO	CO
F342	MONCRIVELLO	VC	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F367	MONTJOVET	AO	F858	NE	GE	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F343	MONCUCCO TORINESE	AT	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F681	MONTODINE	CR	F859	NEBBIUNO	NO	G028	OLGIATE OLIGNA	VA
F346	MONDAINO	RN	F482	MONTECOSARO	MC	F682	MONTODIGGIO	GE	F861	NEGRAR	VR	G030	OLIGNATE	LC
F347	MONDARDO	PU	F483	MONTECRESTESE	PU	F683	MONTONE	GR	F862	NEGRONE	CO	G031	OLIGNA	VC
F348	MONDOLFO	PU	F484	MONTECRETO	MO	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F863	NEIVE	CN	G032	OLIVA GESSI	PV
F351	MONDOVI'	CN	F487	MONTEDINOVE	AP	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F864	NEZBO	BG	G034	OLIVADI	CM
F352	MONDRAGONE	CE	F489	MONTEDORO	CL	F688	MONTORFANO	CO	F865	NEMI	RM	G036	OLVERI	ME
F354	MONEGLIA	GE	F491	MONTEFALCIONE	AV	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F866	NEMOLI	PZ	G039	OLIVETO CITRA	SA
F355	MONESIGLIO	CN	F492	MONTEFALCO	PG	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F867	NEONELI	OR	G040	OLIVETO LARIO	LC
F356	MONFALCONE	GO	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	AP	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F868	NEPI	VT	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F358	MONFORTE D'ALBA	CN	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F693	MONTORO INFERIORE	AV	F870	NERETO	TE	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F359	MONFORTE SAN GIORGIO	ME	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F694	MONTORO SUPERIORE	AV	F871	NEROLA	RM	G042	OLIVOLA	AL
F360	MONFUMO	TV	F496	MONTEFANO	MC	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G043	OLLASTRA	OR
F361	MONGARDINO	AV	F497	MONTEFELCINO	PU	F697	MONTOTITONE	AV	F874	NERVIANO	MI	G044	OLLORAI	NO
F363	MONGHIDORO	BO	F498	MONTEFERRANTE	CH	F698	MONTRESTA	NU	F876	NESPOLTO	RN	G045	OLLONATO	AO
F364	MONGIANO	VV	F499	MONTEFIORE	CT	F700	MONTI BECCARIA	PV	F877	NETO	CO	G046	OLMEDO	SS
F365	MONGIARDINO LIGURE	AL	F500	MONTENOPOLE	TE	F703	MONTVALLE	VA	F878	NETRO	BI	G047	OLMENETA	CR
F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F502	MONTENOPOLE	RN	F704	MONZA	MI	F880	NETTUNO	RM	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F369	MONGRANDO	BI	F501	MONTENOPOLE DELLA CONCA	AP	F705	MONZAMBANO	MN	F881	NEVIANO	LE	G048	OLMO GENTILE	AT
F370	MONGRASSANO	CS	F503	MONTENAPOLI	MO	F706	MONZUNO	BO	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G050	OLTRE IL COLLE	BG
F371	MONGUELFO - WELSBURG	BZ	F504	MONTEFLAVIO	RM	F708	MORANO CALABRO	CS	F883	NEVIGLIE	CN	G054	OLTRETTENDA ALTA	BG
F372	MONGUZZO	CO	F507	MONTEFORTE CILENTO	SA	F707	MORANO SUL PO	AL	F884	NIARDO	BS	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F373	MONIGIA DEL GARDA	BS	F508	MONTEFORTE D'ALPONE	VR	F709	MORANSENGO	AT	F885	NIBBIANO	PC	G058	OLZAI	NU
F374	MONILEALE	AL	F506	MONTEFORTE IRPINO	AV	F710	MORARO	GO	F886	NIBBIOLA	NO	G061	OME	BS
F375	MONNO	BS	F509	MONTEFORTINO	AP	F711	MORAZZONE	VA	F887	NIENNO	LC	G062	OMEGNA	VB
F376	MONOPOLI	BA	F510	MONTEFRANCO	TR	F712	MORBEGNO	SO	F889	NICHELINO	CT	G063	OMIGNANO	SA
F377	MONREALE	PA	F511	MONTEFREDANE	AV	F713	MORBELLO	AL	F890	NICOLESI	CT	G064	OMIANI	NU
F378	MONRUPINO	TS	F512	MONTESANO	AV	F714	MORCIANO DI LEUCA	VI	F891	NICOLA	PT	G065	OMINO	VT
F379	MONSAMPOLTO MORICO	AP	F513	MONTESABBIONE	TR	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F892	NICOSIA	EN	G066	ONCINO	CN
F380	MONSAMPIERO DEL TRONTO	AP	F514	MONTESALDA	VI	F717	MORCONE	BN	F893	NICOTERA	VV	G068	ONETA	BG
F381	MONSANO	AN	F515	MONTESALDELLA	VI	F718	MORDANO	BO	F894	NIELLA BELBO	CN	G070	ONIFAI	NU
F382	MONSELICE	PD	F516	MONTESALDO	AP	F720	MORENGO	BG	F895	NIELLA TANARO	CN	G071	ONIFERI	NU
F383	MONSERRATO	CA	F518	MONTEGIOCO	AL	F721	MORES	SS	F898	NIMIS	UD	G074	ONO SAN PIETRO	BS
F384	MONSUMMANO TERME	PT	F519	MONTEGIORDANO	CS	F722	MORESCO	AP	F899	NISCEMI	CL	G075	ONORE	BG
F385	MONTA'	CN	F520	MONTEGIORGIO	AP	F723	MORETTA	CN	F900	NISSORIA	EN	G076	ONZO	SV
F386	MONTABONE	AT	F522	MONTEGRANARO	AP	F724	MORFASSO	PC	F901	NIZZA DI SICILIA	ME	G078	OPERA	MI
F387	MONTACUTO	AT	F523	MONTEGRIDOLFO	RN	F725	MORGANO	TV	F902	NIZZA MONFERRATO	AT	G079	OPPI	AQ
F390	MONTAFIA	AL	F526	MONTEGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F726	MORGEX	AO	F904	NOALE	VE	G080	OPPEANO	VR
F391	MONTAGANO	CB	F527	MONTEGROSSO D'ASTI	AT	F727	MORGONGIORI	OR	F906	NOASCIA	TS	G081	OPPEANO LUCANO	NO
F392	MONTAGNA - MONTAN	BZ	F528	MONTEGROSSO PIANI LATTE	IM	F728	MORIO	IM	F907	NOCERA	PE	G082	OPPIDO MAMERTINA	RC
F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F529	MONTEGROSSO TERME	PD	F729	MORIAGO DELLA BATTAGLIA	TV	F908	NOCCIANO	PE	G083	ORA - AUER	BZ
F394	MONTAGNANA	PD	F531	MONTEIASI	TA	F730	MORICONE	RM	F912	NOCERA INFERIORE	SA	G084	ORANI	NU
F395	MONTAGNAREALE	ME	F533	MONTELABATE	PU	F731	MORIGERATI	SA	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G086	ORATINO	CB
F396	MONTAGNE	TN	F534	MONTELANICO	RM	D033	MORIMONDO	MI	F910	NOCERA TERINESE	CZ	G087	ORBASSANO	GR
F397	MONTAGUTO	AV	F535	MONTELANIANO	CH	F732	MORINO	AQ	F911	NOCERA UMBRA	PG	G088	ORBETTELLO	TR
F398	MONTAIONE	FI	F536	MONTELEONE DI FERMO	AP	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F914	NOCETO	PR	G089	ORCIANO DI PESARO	PU
F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F538	MONTELEONE DI PUGLIA	FG	F734	MORLUPO	RM	F915	NOCI	BA	G090	ORCIANO PISANO	PI
F399	MONTALBANO JONICO	MT	F540	MONTELEONE DI SPOLETO	PG	F735	MORMANO	CS	F916	NOCIGLIA	LE	D522	ORCO FEGLIANO	SV
F402	MONTALCINO	SI	F543	MONTELEONE D'ORVIETO	TR	F736	MORNAGO	VA	F917	NOEPOLI	PZ	M266	ORDONA	FG
F403	MONTALDO	AL	F542	MONTELEONE ROCCA DORIA	SS	F737	MORNESE	AL	F918	NOGARA	VR	G093	ORERO	VI
F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F541	MONTELEONE SABINO	FR	F738	MORNICO AL SERIO	BG	F920	NOGAREDO	TN	G095	ORGIANO	GE
F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CI	F542	MONTELEONE SABBIONE	PA	F739	MORNO	PA	F923	MORALE ROCCA	PU	G097	ORGOSOLO	AG
F408	MONTALDO ROERO	CN	F545	MONTALIBRETTI	RM	F740	MOROLO	FR	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G098	ORLANDO	BR
F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F546	MONTELLA	AV	F743	MOROZZO	CN	F923	NOICATTARO	BA	G102	ORICOLA	AQ
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F547	MONTELLO	BG	F744	MORRA DE SANCTIS	AV	F924	NOLA	NA	G103	ORIGGIO	VA
F410	MONTALE	PT	F548	MONTENLONGO	CB	F745	MORRO D'ALBA	AN	F925	NOLE	TO	G105	ORINO	VA
F411	MONTALENGHE	TO	F549	MONTELPARO	AP	F747	MORRO D'ORO	TE	F926	NOLI	SV	G108	ORIO AL SERIO	BG
F414	MONTALLEGRO	AG	F550	MONTENUOVO ALBESSE	CN	F746	MORRO REATINO	RI	F927	NOMAGLIO	VT	G109	ORIO CANAVESE	TO
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F551	MONTENUOVO FIORENTINO	FI	F748	MORRONE DEL SANNIO	CB	F929	NOMI	TN	G077	ORIO LITTA	LO
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F552	MONTENUPONE	MC	F749	MORROVALLE	MC	F930	NONANTOLA	MO	G110	ORIOLO	CS
F420	MONTALTO DORA	TO	F555	MONTENMAGGIORE AL METAURO	PU	F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F931	NONO	VI	G111	ORIOLO ROMANO	VT
F406	MONTALTO LIGURE	IM	F553	MONTENMAGGIORE BELSITO	PA	F751	MORSASCO	AL	F932	NONIO	VB	G113	ORISTANO	OR
F417	MONTALTO PAVESI	PV	F554	MONTENMAGNO	AT	F752	MORTARA	PA	F933	MORAGUGUME	NU	G114	ORMETO	CH
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F558	MONTENAIALE DI CUNEJO	CN	F753	MORTIGLIANO	UD	F934	NORBELLO	OR	G115	ORMELLE	TV
F422	MONTANARO	TO	F559	MONTENARANO	AV	F758	MORTERONE	LC	F935	NORCIA	PG	G116	ORNAGO	MI
F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F560	MONTENARZANO	AN	F760	MORUZZO	UD	F937	NORMA	LT	G117	ORNAVASSO	VB
F424	MONTANERA	CN	F562	MONTENARZANO	AL	F761	MOSCAZZANO	CR	F939	NOSATE	MI	G118	ORNICA	BG
F426	MONTANO ANTILIA	SA	F563	MONTEMESOLA	TA	F762	MOSCIANO	AV	F942	NOTARESCO	TE	G119	OROSEI	NU
F427	MONTANO LUCINO	CO	F564	MONTEMEZZO	CO	F764	MOSCIANO SANT'ANGELO	TE	F943	NOTO	SR	G120	OROTELLI	NU
F428	MONTAPPONE	AP	F565	MONTEMIGNAIO	AR	F765	MOSCUFO	PE	F944	NOVA LEVANTE - WELSHNOFEN	BZ	G121	ORRIA	SA
F429	MONTAQUILA	IS	F566	MONTEMILETTO	AV	F766	MOSO IN PASSIRIA - MOOS IN PASSEIER	BZ	F945	NOVA MILANESE	MI	G122	ORROLI	NO
F430	MONTASOLA	RI	F568	MONTEMILONE	PZ	F767	MOSSA	GO	F950	NOVA PENONTE - DEUTSCHNOFEN	BZ	G123	ORSAGO	TV
F432	MONTAUAOLO	CH	F569	MONTENMITRO	CB	F767	MOSSA	VI	A942	NOVA SIRI	MT	G124	ORSARA BORMIDA	AL
F433	MONTAZZOLI	CH	F570	MONTENOVATO	AP	F768	MOSSANO	VI	F137	NOVAVELTRIA	PU	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F572	MONTENURLO	PC	M304	MOSSO	PC	F947	NOVARA	NO	G126	ORSENIGO	CO
F446	MONTE CASTELLO DI VIBIO	MC	F574	MONTENARSIO	UD	F772	MOTTA BALUFFI	CR	F948	NOVALESA	TO	G129	ORSOGNANO	CS
F460	MONTE CAVOLO	MC	F574	MONTENARSIO	UD	F772	MOTTA CAMASTRA							

COD. COM. CODICE GENEROSE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENEROSE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENEROSE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENEROSE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENEROSE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
G170	OSPITALETTO	BS	G337	PARMA	PR	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G681	PINZOLO	TN	G831	PONTEBBA	UD
G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G338	PARODI LIGURE	AL	G514	PETRIACO	PU	G682	PINZOLLO	PU	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA
G172	OSSANA	CS	G339	PARDOLFO	CR	G515	PETRIALTO	MC	G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO
G178	OSSI	SS	G340	PAROLISE	AV	G516	PETRITOLI	AP	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G837	PONTECHIANALE	CR
G179	OSSIMO	BS	G342	PARONA	PV	G517	PETRIZZI	CZ	G685	PIODE	VC	G838	PONTECORVO	FR
G181	OSSONA	MI	G344	PARRANO	TR	G518	PETRONA'	CZ	G686	PIOTTELLO	MI	G839	PONTECURONE	AL
G182	OSSUCCIO	CO	G346	PARRE	BG	M281	PETROSINO	TP	G687	PIOMBINO	LI	G840	PONTEDESSIO	IM
G183	OSTANA	CN	G347	PARTIANNA	TP	G519	PETRUSO IRPINO	AV	G688	PIOMBINO DESE	PD	G843	PONTEDESA	PN
G184	OSTELLATO	FE	G348	PARTINICO	PA	G520	PETTENASCO	NO	G690	PIORACO	MC	G848	PONTELANDOLFO	BI
G185	OSTIANO	CR	G349	PARUZZANO	NO	G521	PETTINENGO	BI	G691	PIOSSASSO	TO	G849	PONTELATONE	CE
G186	OSTIGLIA	MN	G350	PARZANICA	BG	G522	PETTINEO	ME	G692	PIOVA' MASSAIA	AT	G850	PONTELONGO	PD
F401	OSTRA	AN	G352	PASIANO DI PRATO	UD	G523	PETTORANELLO DEL MOISE	IS	G693	PIOVE DI SACCO	PD	G852	PONTERIVE	PC
F581	OSTRA VETERE	AN	G353	PASIANO DI PORDENONE	PN	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G853	PONTERANICA	BG
G187	OSTUNI	BR	G354	PATARDO	BS	G525	PETRUZZA GRIMANI	RO	G695	PIOVERA	FR	G858	PONTESTURA	AL
G188	OTRANTO	LE	G358	PASSERANO MARMORITO	AT	G526	PEVERAZZO	CN	G696	PIOZZANO	CR	G859	PONTEVICO	BS
G189	OTRICOLO	TR	G359	PASSIGNANO SUL TRASIMENO	PG	G528	PEZZANA	VC	G697	PIOZZO	PC	G860	PONTEVE	AO
G191	OTITANA	NU	G361	PASSIRANO	BS	G529	PEZZAZE	BS	G699	PIRANO	ME	G861	PONTI	AO
G192	OTIATI	SA	G362	PASTENA	FR	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G702	PISA	PI	G862	PONTI SUL MINCIO	MN
G190	OTTAVIANO	NA	G364	PASTORANO	CE	G535	PIACENZA	PC	G703	PISANO	NO	G864	PONTIDA	BG
G193	OTTIGLIO	AL	G365	PASTRENGO	VR	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G705	PISCINA	PD	G865	PONTINIA	LT
G194	OTTONEBIANO	PV	G367	PASTURANA	AL	G536	PIADENA	CR	M291	PISCINAS	CA	G866	PONTINVREA	VA
G195	OTTOBONE	PC	G368	PASTURO	LC	G537	PIAGGE	PU	G707	PISCIOTTA	SA	G867	PONTIROLO NUOVO	BG
G196	OULX	TO	M269	PATERNO	CZ	G538	PIAGGINE	SA	G710	PISOGNE	BS	G869	PONTOGLIO	BS
G197	OVADA	AL	G371	PATERNO'	CT	G540	PIAN CAMUNO	BS	G704	PISONIANO	RM	G870	PONTRÊMOLI	MS
G198	OVARO	UD	G372	PATERNO CALABRO	CS	G552	PIAN DI SCIO	AR	G712	PISTICCI	MT	G854	PONT-SAINT-MARTIN	AO
G199	OVINGLIO	UD	G370	PATERNOPOLO	AV	G542	PIANA CRIVIA	SV	G713	PISTOIA	PT	G871	PONZA	LT
G200	OVINDOLI	AQ	G374	PATRÀ	FR	G543	PIANA DEGLI ALBANESEI	PA	G715	PITAGLIO	PT	G872	PONZANO DI FERMO	AP
G201	OVODDA	NU	G376	PATTADA	SS	G541	PIANA DI MONTE VERNA	CE	G716	PITIGLIANO	GR	G872	PONZANO MONFERRATO	AL
G202	OYACE	AO	G377	PATTI	ME	G545	PIANCASTAGNAIO	SI	G717	PITUBEGA	MN	G874	PONZANO ROMANO	RM
G203	OZEGNA	TO	G378	PATU'	LE	G549	PIANCOGNONE	BS	G718	PIURO	SO	G875	PONZANO VENETO	TV
G203	OZIERI	SS	G379	PAU	OR	G551	PIANDIMELETO	PU	G719	PIVERONE	SO	G877	PONZONE	AL
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G381	PAULARO	UD	G553	PIANE CRATI	CS	G720	PIZZALE	PR	G878	POPOLI	PE
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G382	PAULI ARBAREI	CA	G555	PIANELLA	PE	G721	PIZZIQUETONE	CV	G879	POPPI	AR
G206	OZZERO	MI	G384	PAULILATINO	OR	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G722	PIZZO	VC	G881	PORANO	TR
G207	PABILLONIS	CA	G385	PAULLO	MI	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G724	PIZZOFERRATO	CH	G882	PORCARI	LU
G209	PACE DEL MELA	ME	G386	PAUPISI	BN	G558	PIANENGO	CR	G726	PIZZOLI	AQ	G886	PORCIA	PN
G208	PACECO	TP	G387	PAVAROLO	TO	G559	PIANENZA	TO	G727	PIZZONE	IS	G888	PORDENONE	PN
G210	PACENTRO	AQ	G388	PAVANO	PV	G560	PIANENZE	VI	G728	PIZZON	IS	G889	PORLEZA	CO
G211	PACINHO	SR	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G561	PIANFELI	CN	G729	PIZZONICA	RC	900	PORNASSIO	IA
G212	PACIANO	PG	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G564	PIANICO	BG	G733	PLATACI	CS	G891	PORTETTO	UD
G213	PADENGGHE SUL GARDA	BS	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G565	PIANIAGA	VE	G734	PLATANIA	CZ	A558	PORRETTA TERME	BO
G214	PADERGNONE	TN	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G735	PLATI'	RC	G894	PORTRACOMARO	AL
G215	PADERNA	AL	G394	PAZZANO	RI	D546	PIANOPOLI	CZ	G299	PLAUS - PLAUS	BZ	G895	PORTALBERA	PV
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G395	PECCIOLI	PI	G570	PIANORO	BO	G737	PLESIO	CO	G900	PORTE	TO
G221	PADERNO DEL GRAPPA	MI	G396	PECCO	TV	G571	PIANSANO	VT	G740	PLAOGHE	SS	G902	PORTICI	NA
G220	PADERNO DUGNANO	TV	G397	PECETTO DI VALENZA	AL	G572	PIANTEDO	SO	G741	PLODIO	SV	G903	PORTICO DI CASERTA	CE
G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G398	PECETTO TORINESE	TO	G574	PIARIO	BG	G742	POCAPAGLIA	CN	G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC
G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G399	PECORARA	PC	G575	PIASCO	CN	G743	POCENIA	UD	G905	PORTIGLIOLA	RC
G224	PADOVA	PD	G400	PEDACE	CS	G576	PIATEDA	SO	G746	PODENZANA	MS	G906	PORTO AZZURRO	VA
G225	PADRIVA	SS	G402	PEDARA	CT	G577	PIATTO	BI	G747	PODENZANO	CT	E680	PORTO CERESIO	LC
M301	PADRÙ	PD	G403	PEDASO	AP	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G749	POI	FR	M263	PORTO CESAREO	LE
G226	PADULA	SA	G404	PEDAVENA	BL	G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G751	POGGIARDO	LE	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG
G227	PADULLI	BN	G406	PEDEMONTE	VI	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G752	POGGIBONSI	SI	G917	PORTO MANFROTANO	MN
G228	PAESANA	CN	G408	PEDESORBA	TV	G583	PIAZZATORRE	BG	G754	POGGIO A CAIANO	PO	G919	PORTO RECANATI	MC
G229	PAESE	TV	G410	PEDESINA	SO	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PD	G755	POGGIO BERNI	PN	G920	PORTO SAN GIORGIO	AP
G230	PAGANI	SA	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G588	PIAZZOLO	BG	G756	POGGIO BUSTONE	RI	G921	PORTO SANT'ELPIDIO	AP
G232	PAGANICO SABINO	RI	G412	PEDRENGO	BG	G589	PICCIANO	PE	G757	POGGIO CATINO	RI	G923	PORTO TOLLE	RO
G233	PAGAZZANO	BG	G415	PEGLIO	CO	G590	PICERNO	PZ	G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G924	PORTO TORRES	SS
G234	PAGLIARA	ME	G416	PEGLIO	PU	G591	PICINISCO	FR	G763	POGGIO MIRTETO	RI	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA
G237	PAGLIETA	CH	G417	PEGOGNAGA	MN	G592	PICO	FR	G764	POGGIO MOIANO	RI	G926	PORTO VIRO	RO
G238	PAGNACCO	UD	G418	PEIA	BG	G593	PIEA'	AT	G765	POGGIO NATIVO	RI	G909	PORTOBUFFOLE'	TV
G240	PAGNO	CN	G419	PELARA	TN	G597	PEDICAVALLO	BI	G766	POGGIO PICENZE	FE	G910	PORTOCANNONE	CB
G241	PAGNONA	LC	G420	PELAGO	FI	G597	PEDIMONTE ETNEO	CT	G767	POGGIO RENDICATO	CG	G912	PORTOFERRATO	LI
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G421	PELLA	NO	G596	PEDIMONTE MATESE	CE	G753	POGGIO RUSCO	FM	G913	PORTOFINO	GE
G243	PAGO VEJANO	BN	G424	PELLEGRINO PARMENSE	PR	G598	PEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI	G914	PORTOGUARDO	VE
G247	PAISO LOVENO	BS	G426	PELLIZZANO	SA	G600	PEDIMULERA	VB	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	G916	PORTOMAGGIORE	FE
G248	PAITONE	BS	G427	PELLIO INTELVI	CO	G601	PIEGARO	PG	D566	POGGIO SAN VICINO	MC	M257	PORTOPALO DI CAPO PASSERO	SR
G249	PALADINA	BG	G428	PELLIZZANO	TN	G602	PIENZA	SI	B317	POGGIO SANNITA	IS	G922	PORTOSCUSO	CA
G250	PALAGANO	MO	G429	PELLUGO	TN	G603	PIERANICA	CR	G758	POGGIODOMO	PG	G925	PORTOVENERE	SP
G251	PALAGIANELLO	TA	G430	PENANGO	AT	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G760	POGGIOFIORITO	CH	G927	PORTULA	BI
G252	PALAGIANO	TA	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G605	PIETRA LIGURE	SV	G762	POGGIOMARINO	NA	G929	POSADA	NU
G253	PALAGONIA	CT	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G767	POGGIOREALE	TP	G931	POSINA	VI
G254	PALAJA	PI	G437	PENNA SANT'ANDREA	FE	G606	PIETRABONDANTE	IS	G769	POGGIOSINI	BA	G932	POSITANO	SA
G255	PALANZANO	PR	G433	PENNABILI	PU	G607	PIETRABONICO	IM	A431	POGGIRIDENTI	SO	G933	POSSAGNO	VT
G257	PALATA	CH	G434	PENNAOMO	CH	G608	PIETRAGANOLA	MC	G770	POGGIO MILANESE	FE	G934	POSTALINO	CH
G258	PALAU	SS	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G609	PIETRACATELLA	CB	G773	POGNANA LARIO	CO	G935	POSTA FIBRENO	FR
G259	PALAZZAGO	BG	G438	PENNA	PE	G610	PIETRAACQUA	CB	G774	POGNANO	BG	G936	POSTAL - BURGSTALL	BZ
G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G439	PENTONE	CZ	G611	PIETRADEFUSSI	AV	G775	POGNO	NO	G937	POSTALESIO	SO
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G441	PERANO	CH	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G776	POIANA MAGGIORE	VI	G939	POSTIGLIONE	SA
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G615	PIETRAFITTA	CS	G777	POIRINO	TO	G940	POSTUA	VZ
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G443	PERCA - PERCHA	BZ	G616	PIETRAGALLA	PZ	G779	POLAVENO	BS	G942	POTENZA	PC
G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G444	PERCILE	RM	G618	PIETRALUNGA	PG	G780	POLCENIGO	PN	F632	POTENZA PICENA	MC
G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G445	PERDASDEFOGU	NU	G620	PIETRAMELARA	CE	G782	POLESILLA	RO	G943	POVE DEL GRAPPA	VI
G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BG	G446	PERDAXIUS	CA	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G783	POLESINE PARMENSE	PR	G944	POVEGLIANO	TV
G266	PALAZZO VERCELLESE	VC	G447	PERDIFUMO	SA	G621	PIETRANICO	FG	G784	POLI	RM	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR
G270	PALAZZUOLO SUL SENIO	FI	G448	PEREGO	LC	G622	PIETRAPALATA	CS	G785	POLIA	VY	G947	POVIGLIO	RE
G271	PALAZZUOLO SUL SENIO	CH	G449	PERETO	AQ	G623	PIETRAPERTOSA	CH	G786	POLICORO	PZ	M249	POZZANO	UD
G272	PALERMI	CZ	G450	PERFUGAS	SS	G624	PIETRAPERTOSA	EN	G787	POLIGNANO A MARE	BA	G950	POZZA DI FASSA	TN
G273	PALERMO	PA	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G625	PIETRAPORZIO	CN	G789	POLINAGO	MO	G951	POZZAGLIA SABINA	RI
G274	PALESTRINA	RM	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G626	PIETRAROJA	BN	G790	POLINO	CR	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR
G275	PALESTRO	PV	G453	PERGOLA	PU	G627	PIETRARUBBIA	PU	G791	POLISTENA	PA	G953	POZZALLO	IS
G276	PALIANO	FR	G454	PERINALDO	IM	G628	PIETRASANTA	LU	G792	POLIZZI GENEROSA	RC	G954	POZZILLI	RG
G277	PALIZZI	RC	G455	PERITO	SA	G629	PIETRASTORNINA	AV	G793	POLLA	SA	G955	POZZO D'ADDA	MI
G278	PALLAGORIO	KR	G456	PERLEDO	LC	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G794	POLLEIN	AO	G960	POZZO GROPPLO	AL
G280	PALLANZENZO	VB	G457	PERLETTO	CN	G631	PIETRELICINA	BN	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G959	POZZOLENGO	BS
G281	PALLARE	SV	G458	PERLO	CN	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	F567	POLLENZA	MC	G957	POZZOLEONE	VI
G283	PALMA CAMPANIA	NA	G459	PERLOZ	AO	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G796	POLLICIA	SA	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G461	PERNUMIA	PD	G638	PIEVE D'ALPAGO	BL	G797	POLLINA	PA	G962	POZZOMAGGIORE	SS
G284	PALMANOVA	UD	G462	PEROSA	MI	G639	PIEVE DEL CAIRO	CV	G798	POLLONE	PC	G963	PRADISNOVO	PN
G285	PALMARIGGI	LE	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G641	PIEVE DI BONO	TN	G799	POLLUTRI	CH	G964	POZZOLI	NA
G286	PALMAS ARBOREA													

COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
H017	PREDAPPIO	FC	H213	RECETTO	NO	H401	ROCCA DI CAVE	RM	H558	ROSARNO	RC	H735	SALZANO	VE
H018	PREDAZZO	TN	H214	RECARO TERME	NO	H402	ROCCA DI MEZZO	AG	H559	ROSARIO	PV	H736	SALZARATE	VA
H019	PREDOI - PRETAU	BZ	H215	REDAVALLE	PV	H403	ROCCA NETO	KR	H560	ROSATE	MI	H738	SAMASSI	CA
H020	PREDORE	BG	H218	REDONDESCO	MN	H404	ROCCA DI PAPA	RM	H561	ROSAZZA	BI	H739	SAMATZAI	CA
H021	PREDOSA	AL	H219	REFRANCORE	AT	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H562	ROSCIANO	PE	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG
H022	PREGANZIOL	TV	H220	REFRONTULO	TV	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H564	ROSCIGNO	SA	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT
H026	PREGNANA MILANESE	MI	H221	REGALBUTO	EN	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H565	ROSE	CS	H745	SAMBUCCI	RM
H027	PRELA'	IM	H222	REGGIO DI CALABRIA	RC	H379	ROCCA PIETORE	BL	H566	ROSETO CAPO SPULICO	CH	H746	SAMBUCO	CN
H028	PREMANA	LC	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H379	ROCCA PIETORE	BL	H572	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA
H029	PREMARIACCO	UD	H225	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H432	ROCCA PRIORA	RM	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H013	SAMO	RC
H030	PREMENO	VB	H223	REGGIOLO	RE	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H568	SAMOLACO	SO
H033	PREMIA	VB	H227	REINO	BN	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H570	ROSGIANO MARITTIMO	LI	H753	SAMONE	TO
H034	PREMILCUORE	FC	H228	REITANO	ME	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H579	ROSGIGNANO MARITTIMO	AL	H754	SAMONE	TO
H036	PREMOLTO	BG	H229	REMANZACCO	UD	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H573	ROSLINA	SR	H755	SAMPRENE	CN
H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB	H420	REMEDELLO	BS	H440	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H574	ROSOLINI	SR	H756	SAMPUGHEO	OR
H038	PREONE	UD	H233	RENATE	MI	H446	ROCCA SINBALDA	RI	H575	ROSORA	AN	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM
H039	PREORE	TN	H235	RENDE	CS	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H577	ROSSA	VC	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN
H040	PREPOTTO	UD	H236 RENON - RITTEN	BZ	H382	ROCCABASCIANA	AV	H578	ROSSANA	CN	H760	SAN BARTOLOMEO	BN	
H042	PRE'-SAINT-DIDIER	AO	H238	RESANA	TV	H383	ROCCABANARDA	KR	H579	ROSSANO	CS		VAL CAVARGNA	CO
H043	PRESEGLIE	BS	H240	RESCALDINA	MI	H384	ROCCABIANCA	PR	H580	ROSSANO VENETO	VI	H765	SAN BASILE	CS
H045	PRESENZANO	CE	H242	RESIA	UD	H385	ROCCABRUNA	CN	H581	ROSSIGNONE	GE	H766	SAN BASILIO	CA
H046	PRESEZZO	BG	H244	RESIUTTA	UD	H389	ROCCACASALE	AQ	H583	ROSTA	TO	H767	SAN BASSANO	CR
H047	PRESICCE	LE	H245	RESUTTANO	CL	H393	ROCCADARCE	FR	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H768	SAN BELLINO	RO
H048	PRESSANA	VR	H246	RETORBIDO	PV	H394	ROCCADASPIDE	SA	H585	ROTA GRECA	CS	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN
H050	PRESTINE	BS	H247	REVELLO	CN	H405	ROCCAFIORITA	ME	H588	ROTELLA	AP	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSI	AQ
H052	PRETORO	CH	H248	REVERE	MN	H390	ROCCAFIUMIONE	AP	H589	ROTELO	FG	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP
H053	PREVALLE	BS	H249	REVI	AT	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H590	ROTONDA	PZ	H773	SAN BENEDETTO IM PERILLIS	CN
H056	PREZZA	AQ	H253	REVINE LAGO	TV	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H591	ROTONDELLA	MT	H771	SAN BENEDETTO PO	MN
H057	PREZZO	TN	H254	REVO'	TN	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CN	H592	ROTONDI	AV	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS
H059	PRIERO	CN	H255	REZZAGO	CO	H409	ROCCAFORZATA	TA	H593	ROTOFRENO	PC	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO
H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H256	REZZATO	BS	H410	ROCCAFRANCA	BS	H594	ROTZO	VI	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	TO
H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H257	REZZO	IM	H411	ROCCAGLIORINE	RM	H555	ROURE	TO	H780	SAN BERNARDINO VERBANO	VB
H063	PRIMALUNA	LC	H258	REZZOAGLIO	GE	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H596	ROVAGNATE	LC	H787	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM
H068	PRIOCCA	CN	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H413	ROCCAGORGA	LT	H364	ROVASENDA	VC	H781	SAN BIAGIO DI CALLAITA	TV
H069	PRIOLA	CN	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H417	ROCCALBEGNA	GR	H598	ROVATO	BS	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG
M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H264	RHO	MI	H418	ROCCALUMERA	ME	H599	ROVEGNO	GE	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR
G698	PRIVERNO	LT	H265	RIACE	RC	H420	ROCCAMANDOLFI	PA	H601	ROVELLASCA	CO	H782	SAN BIASIO	CB
H070	PRIZZI	PA	H266	RIALTO	SV	H422	ROCCAMENIA	IS	H602	ROVEDIO PORRO	CS	H783	SAN BIANCO	CR
H071	PRINENO	RA	H267	RIALTO	RA	H423	ROCCAMENINA	CE	H603	ROVERBELLA	MN	H784	SAN BUONO	CH
H072	PROCIDA	NA	H268	RIARDO	CE	H424	ROCCAMONTE	CH	H606	ROVERCHIARA	VR	H85	SAN CALOGERO	VV
H073	PROPATA	GE	H269	RIBERA	AG	H425	ROCCAMONTE	PE	H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H786 SAN CANDIDO - INNICHEN	BZ	
H074	PROSERPIO	CO	H270	RIBORDONE	TO	H426	ROCCANOVA	PZ	H608	ROVERE' VERONESE	VR	H787	SAN CANDIZIO D'ISONZO	GO
H076	PROSSEDI	BS	H271	RICADI	VV	H427	ROCCANTICA	RI	H610	ROVEREDO DI GUA'	VR	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO
H078	PROVAGLIO D'ISEO	LT	H272	RICALDONE	AL	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI
H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H273	RICCIA	CB	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H612	ROVERETO	TN	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI
H081	PROVES - PROVEIS	BZ	H274	RICCIONE	RN	H433	ROCCARAINOLA	NA	H614	ROVESCALA	PV	M264	SAN CASSIANO	LE
H083	PROVVIDENTI	CB	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H434	ROCCARARO	AQ	H615	ROVETTA	BG	H792	SAN CALDO	CL
H085	PRUNETTO	CN	H276	RICENGO	CR	H436	ROCCAROMANA	CE	H618	ROVIANO	RM	M295	SAN CESARIO	RM
H086	PUEGNAGO SUL GARDA	BS	H277	RICIGLIANO	SA	H442	ROCCASALEGNA	CH	H620	ROVIGO	CS	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE
H087	PUGLIANELLO	BN	H280	RIESE PIO X	SA	H443	ROCCASECCA	FR	H621	ROVITO	RG	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO
H089	PULA	UD	H281	RIE'	AT	H443	ROCCASECCA DEI VOLSCI	CA	H622	ROVOLON	PC	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ
H089	PULFERO	UD	H282	RIETI	RI	H445	ROCCASICURA	IS	H623	ROZZANO	MI	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PA
H090	PUSANO	TA	H284 RIFIANO - RIFIAN	BZ	H447	ROCCASPARVERA	CN	H625	RUBANO	PD	H797	SAN CIPRELE	PZ	
H091	PUMENENGO	BG	H285	RIFREDDO	CN	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H627	RUBIANA	TO	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE
H092	PUOS D'ALPAGO	BL	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H449	ROCCASTRADA	GR	H628	RUBIERA	RE	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA
H094	PUSIANO	CO	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H380	ROCCAVALDINA	ME	H298	RUDDA	UD	H799	SAN CIPRIANO PO	PV
H095	PUTIFIGARI	SS	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H451	ROCCAVERANO	AT	H630	RUDIANO	BS	H801	SAN CLEMENTE	RN
H096	PUTIGNANO	BA	H289	RIGOLATO	UD	H452	ROCCAVERNATE	SV	H631	RUEGLIO	TO	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI
H097	QUADRELLE	AV	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H453	ROCCAIONE	CN	H632	RUFFANO	LE	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	CT
H098	QUADRI	CH	H292	RIMASCO	VC	H454	ROCCAVIVARA	CB	H633	RUFFIA	CN	H802	SAN COLOMBANO CERTENIOLI	GE
H100	QUARLUZZO	TO	H293	RIANELLA	VC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H634	RUFFRE'	TN	H805	SAN CONO	CT
H101	QUARANO	NA	H294	RIMINI	RN	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H635	RUFFINA	FR	H806	SAN COSMO ALBANESE	CS
H102	QUARANTI	AT	H295	RISI	AT	H458	ROCCETTA A VOITURNO	IS	H637	RUFFINAS	OR	H807	SAN CRISTINO ALBANESE	PZ
H103	QUAREGNA	BI	H305	RIO MARINA	LI	H462	ROCCETTA BELBO	IN	H637	RUINO	PV	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV
H104	QUARGNENTO	AL	H297	RIO NELLELBA	LI	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H639	RUMO	TN	H809	SAN COSTANZO	PU
H106	QUARNA SOPRA	VB	H298	RIO SALICETO	RE	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H641	RUOTI	PZ	H810	SAN CRISTOFORO	AL
H107	QUARNA SOTTO	VB	H300	RIOFREDDO	RM	H465	ROCCETTA LIGURE	AL	H642	RUSSI	RA	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV
H108	QUARONA	VC	H301	RIOLA SARDO	OR	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H643	RUTIGLIANO	BA	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT
H109	QUARRATA	PT	H302	RIOLO TERME	RA	H466	ROCCETTA PALAFAE	AT	H644	RUTINO	SA	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN
H110	QUART	AO	H303	RIOLUNATO	MO	H467	ROCCETTA SANT'ANTONIO	FG	H165	RUVIANO	CE	H816	SAN DANIELE DEL FRIULI	UD
H114	QUARTO	NA	H304	RIOMAGGIORE	SP	H468	ROCCETTA TANARO	AT	H646	RUVO DEL MONTE	BA	H815	SAN DANIELE PO	CR
H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H470	RODANO	MI	H645	RUVO DI PUGLIA	PZ	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H118	QUARTU SANT'ELENA	CA	H308	RIONERO SANNITICO	IS	H472	RODDI	CN	H647	SABAUDIA	VC	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ
H119	QUARTUCCIU	CA	H320	RIPA TESTINA	CH	H473	RODDINO	CN	H648	SABBIA	LT	H820	SAN DIDERO	TO
H120	QUASSANO	SI	H311	RIPOSTO	CT	H474	RODELLO	CB	H649	SABBIO CHIESE	BS	H821	SAN DONATO DI PIAVE	VN
H121	QUATTORDIO	AL	H312	RIPACANDIDA	PZ	H475 RODENGO - RODENECK	BZ	H652	SABBIONETA	MN	H822	SAN DONACI	BS	
H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H313	RIPALMOSANI	CB	H477	RODENGO-SAIANO	BS	H654	SACCO	SA	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H124	QUERO	BL	H314	RIPALTA ARPINA	CR	H478	RODERO	CO	H655	SACCOLONGO	PD	H825	SAN DONATO DI NINEFA	CS
H126	QUILIANO	SV	H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H480	RODI GARGANICO	FG	H657	SACILE	PN	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H127	QUINCINETTO	TO	H316	RIPALTA GUERINA	CR	H479	RODI' MILICI	ME	H658	SACROFANO	RM	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H128	QUINDICI	AV	H319	RIPARBELLA	PI	H481	RODIGO	MN	H659	SADALI	NU	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS
H129	QUINGENTOLE	MN	H321	RIPATRANSONE	AP	H484	ROE' VOLCIANO	BS	H661	SAGAMA	NU	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO
H130	QUINTANO	CR	H322	RIPE	AN	H485	ROFRANO	SA	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H831	SAN FELE	PZ
H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H486	ROGENO	LC	H665	SAGRADO	GO	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H132	QUINTO VERCELESE	VC	H324	RIPI	FR	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H666	SAGRON MIS	TN	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H134	QUINTO VICENTINO	VI	H325	RIPOSTO	CT	H489	ROGLIUP	RC	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H838	SAN FELICE DEL BENIACO	CS
H140	QUINZANO D'OGLIO	BS	H326	RITIANA	CN	H490	ROGLIANO	CS	H670	SAINTE-DENIS	AO	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB
H143	QUISTELLO	MN	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H491	ROGNANO	PV	H671	SAINTE-MARCEL	AO	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H145	QUITTENGO	BI	H331	RIVA DI SOLTTO	BG	H492	ROGNO	BG	H672	SAINTE-NICOLAS	AO	M277	SAN FERDINANDO	FG
H146	RABBI	TN	H328	RIVA LIGURE	IM	H493	ROGOLO	SO	H673	SAINTE-OYEN	AO	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	RC
H147	RACALE	LE	H337	RIVA PRESSO CHIARI	TO	H494	ROIATE	RM	H674	SAINTE-PIERRE	AO	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H148	RACALMUTO	AG	H329	RIVA VALDOBBIATA	VC	H495	ROILO DEL SANGRO	CH	H675	SAINTE-RHEMY-EN-BOSES	AO	H841	SAN FILI	CS
H150	RACCONIGI	CN	H333	RIVALBA	TO	H497	ROIANS	AO	H676	SAINTE-VINCENT	AO	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H151	RACCUJA	ME	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H498	ROILETTO	TO	H682	SALA BAGANZA	PR	H843	SAN FIOR	TV
H152	RACINES - RATSCHINGS	BZ	H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H500	ROLO	RE	H881	SALA BIELLESE	BI	H844	SAN FIORANO	LO
H153	RADDA IN CHIANTI	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H501	ROMA	RM	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO
H154	RADDUSA	CT	H336	RIVANAZZANO	PV	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H679	SALA COMACINA	CO	H846	SAN FLORO	CZ
H156	RADICOFANI	SI	H338	RIVARA	TO	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H683	SALA CONSILINA	SA	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO
H157	RADICONDOLI	AG	H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H504	ROMAGNANO SESIA	NO						

COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. Kode Gemeinde	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	I422	SAPRI	SA	I591	SALVA DI VAL GARDENA - WOLKENSTEIN GRODEN	BZ
H911	SAN GIOVANNI VASSO	SI	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	I423	SARACENSA	CS	I595	SARCAZZANO DENTRO	AV
H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	AN	I095	SAN PIETRO APOSTOLO	CZ	C711	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	I424	SARACINESCO	CS	I596	SARCAZZANO DENTRO	BI
H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS	I238	SANTA MARIA DEL MOULISE	IS	I425	SARCO	IS	I597	SARCAZZANO DENTRO	BI
H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	I426	SARCONI	PZ	I598	SARCAZZANO DENTRO	BG
H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL	I240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	I428	SARDARA	CA	I599	SARCAZZANO DENTRO	SS
H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	I429	SARDIGLIANO	CA	I600	SARCAZZANO DENTRO	PV
H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I243	SANTA MARIA HOE'	LC	I430	SAREGO	VI	I601	SARCAZZANO DENTRO	RC
H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I244	SANTA MARIA IMBARO	CH	I431	SARENTINO - SARNITAL	BZ	I602	SARCAZZANO DENTRO	GR
H921	SAN GIOVANNI IN MARGONANO	RN	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	I432	SAREZZANO	AL	I603	SARCAZZANO DENTRO	MI
G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	I433	SAREZZANO	BS	I604	SARCAZZANO DENTRO	BZ
H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I434	SARTEANO	TV	I605	SARCAZZANO DENTRO	BZ
H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	I249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	I435	SARTEANO	TV	I606	SARCAZZANO DENTRO	BZ
H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I107	SAN PIETRO IN GU	PC	I251	SANTA MARIA MAGGIORE	AN	I437	SARNANO	MG	I607	SARCAZZANO DENTRO	BZ
H924	SAN GIOVANNI LIPUTATO	VR	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	I253	SANTA MARIA NUOVA	SA	I438	SARNANO	SA	I608	SARCAZZANO DENTRO	BZ
H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I254	SANTA MARINA SALINA	ME	I438	SARNO	FG	I609	SARCAZZANO DENTRO	BS
G287	SAN GIOVANNI SUEGIU	CA	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I255	SANTA MARINELLA	RM	I439	SARNONICO	TN	I610	SARCAZZANO DENTRO	AN
D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	I291	SANTA NINFA	TP	I441	SARONNO	VA	I611	SARCAZZANO DENTRO	OR
H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	I301	SANTA PAOLINA	AV	I442	SARRE	AO	I612	SARCAZZANO DENTRO	PZ
H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO	I308	SANTA SEVERINA	KR	I443	SARROCH	CA	I613	SARCAZZANO DENTRO	CO
H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	I310	SANTA SOFIA	FC	I444	SARSINA	FC	I614	SARCAZZANO DENTRO	LO
H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	I309	SANTA SOFIA D'EPSIRO	CS	I445	SARTEANO	SI	I615	SARCAZZANO DENTRO	OR
A562	SAN GIULIANO TERME	PI	I121	SAN POLO DELLE CAMERE	AQ	I311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I616	SARCAZZANO DENTRO	SS
H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM	I312	SANTA TERESA GALLURA	SS	I448	SARULE	NU	I617	SARCAZZANO DENTRO	CA
H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I123	SAN POLO D'ENZA	RE	I314	SANTA VENERINA	CT	I449	SARZANA	SP	I618	SARCAZZANO DENTRO	CB
H935	SAN GIUSTINO	PG	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV	I316	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	I451	SASSANO	SA	I619	SARCAZZANO DENTRO	PB
H932	SAN GIUSTO CANAVESE	CA	I123	SAN POLO DI MATESE	CB	I315	SANTA VITTORIA IN MATENANO	CB	I452	SASSARI	SS	I620	SARCAZZANO DENTRO	VB
H937	SAN GODEZIO	FI	I126	SAN PONSIO	TO	I82	SANTADI	CA	I453	SASSELLO	SV	I621	SARCAZZANO DENTRO	LU
H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I128	SAN POSSIDONIO	MO	I189	SANT'AGAPITO	IS	I454	SASSETTA	LI	I622	SARCAZZANO DENTRO	SA
H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I129	SAN POTTIO SANNITICO	CE	I191	SANT'AGATA BOLOGNESE	BO	I455	SASSINORO	BN	I623	SARCAZZANO DENTRO	BN
H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I130	SAN POTTIO ULTRA	AV	I197	SANT'AGATA DE' GOTI	BN	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I624	SARCAZZANO DENTRO	BL
H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I131	SAN PRISCO	CE	I198	SANT'AGATA DEL BIANCO	RC	G972	SASSO MARCONI	BO	I625	SARCAZZANO DENTRO	CR
H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I132	SAN PROCOPIO	RC	I192	SANT'AGATA DI ESARO	CS	I459	SASSOCORVARO	PU	I626	SARCAZZANO DENTRO	BG
H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I133	SAN PROSPERO	MO	I199	SANT'AGATA DI MILITELLO	ME	I460	SASSOFELTRIO	PU	I627	SARCAZZANO DENTRO	BG
H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	I193	SANT'AGATA DI PUGLIA	FG	I461	SASSOFERRATO	AN	I628	SARCAZZANO DENTRO	BG
H949	SAN LEO	PU	I136	SAN QUIRINO	PN	I201	SANT'AGATA FELTRIA	PU	I462	SASSUOLO	MO	I629	SARCAZZANO DENTRO	BS
H951	SAN LEONARDO	UD	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	I190	SANT'AGATA FOSSILIA	AL	I463	SATRIGNO	CZ	I630	SARCAZZANO DENTRO	MN
H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA - ST. LEONHARD IN PASS.	BZ	I138	SAN REMO	IM	I202	SANT'AGATA LI BATTIATI	CT	G614	SATRIGNO DI LUCANIA	UD	I631	SARCAZZANO DENTRO	LT
H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BN	I140	SAN RIBERTO	BN	I194	SANT'AGATA SUL SANTERNO	RA	I465	SAVIGNANO	UD	I632	SARCAZZANO DENTRO	SO
H955	SAN LORENZELLO	BN	I142	SAN ROCCO AL PORTO	LO	I208	SANT'AGNELLO	NA	I466	SALUZE DI CESANA	TO	I633	SARCAZZANO DENTRO	SO
H959	SAN LORENZO	RC	I143	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU	I209	SANT'AGOSTINO	FE	I466	SALUZE D'OULX	TO	I634	SARCAZZANO DENTRO	CS
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	I213	SANT'ALBANO STURA	CN	I467	SAVA	TA	I635	SARCAZZANO DENTRO	CS
H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	I214	SANT'ALESSIO CON VIALONE	PV	I468	SAVELLI	KR	I636	SARCAZZANO DENTRO	AN
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN	I215	SANT'ALESSIO IN ASPROMONTE	RC	I469	SAVIANO	NA	I637	SARCAZZANO DENTRO	AN
H956	SAN LORENZO DI SEBATO - ST. LORENZEN	BZ	I148	SAN SALVO	CH	I216	SANT'ALESSIO SICULO	ME	I470	SAVIGLIANO	CN	I638	SARCAZZANO DENTRO	GE
H966	SAN LORENZO IN BANALE	TN	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA	I258	SANT'ALFIO	CT	I471	SAVIGNANO IRPINO	AV	I639	SARCAZZANO DENTRO	VV
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL	I259	SANT'AMBROGIO DI TORINO	TO	I473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	I640	SARCAZZANO DENTRO	AN
H964	SAN LORENZO ISCONTINO	GO	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I256	SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA VR	I472	I472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I641	SARCAZZANO DENTRO	PU
H963	SAN LORENZO ISCONTINO	GO	I154	SAN SEBASTIANO DI PINEROLO	TO	I256	SANT'AMBROGIO	FR	I474	SAVIGNO	BO	I642	SARCAZZANO DENTRO	FG
H965	SAN LORENZO MAGGIORE	ME	I153	SAN SECONDO DI PINEROLLO	TO	I256	SANT'AMBROGIO	FR	I475	SAVIGNONE	GE	I643	SARCAZZANO DENTRO	CL
H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	I157	SAN SECONDO PARMESE	PC	I262	SANT'AMBROGIO	NA	I476	SAVIGNONE DELL'ADAMELLO	BO	I644	SARCAZZANO DENTRO	CL
H970	SAN LUCA	RC	I156	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	I263	SANT'ANATOLIA DI MARCO	PG	I477	SAVOCA	ME	I645	SARCAZZANO DENTRO	AL
H971	SAN LUCIDO	CS	I157	SAN SEVERINO MARCHE	MC	I266	SANT'ANDREA APOSTOLO	UD	I478	SAVOGNA	UD	I646	SARCAZZANO DENTRO	CA
H973	SAN LUPO	BN	I162	SAN SEVERO	FG	I265	DELLO IONIO	CZ	I479	SAVOGNA D'ISONZIA	GO	I647	SARCAZZANO DENTRO	MO
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I163	SAN SIRO	CO	I265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	I648	SARCAZZANO DENTRO	SA
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I164	SAN SOSSIO BARONIA	AV	I264	SANT'ANDREA DI CONZA	AV	I480	SAVONA	SV	I649	SARCAZZANO DENTRO	PE
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I165	SAN SOSTENE	AZ	I271	SANT'ANDREA FRIUS	CA	I482	SAFA	PE	I650	SARCAZZANO DENTRO	MC
H978	SAN MARCELLO	CE	I166	SAN SOSTI	CS	I277	SANT'ANGELO A CUPOLO	BN	I483	SCAFATI	SA	I651	SARCAZZANO DENTRO	NA
H979	SAN MARCELLO	AN	I261	SAN SPERATE	CA	I278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	I484	SCAGNELLO	CN	I652	SARCAZZANO DENTRO	CZ
H980	SAN MARCELLO PISTOIESE	PT	I261	SAN TAMMARO	CE	I280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	I486	SCALA	SA	I653	SARCAZZANO DENTRO	RC
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I328	SAN TEODORO	ME	I279	SANT'ANGELO ALLE ESCA	AV	I485	SCALA COELI	CS	I654	SARCAZZANO DENTRO	MO
H982	SAN MARCO D'ALUNIZO	CS	I329	SAN TEODORO	NU	I278	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	I487	SCALAFI	PG	I655	SARCAZZANO DENTRO	CL
H984	SAN MARCO DEI CAVOTI	BN	I153	SAN TEODORO AGORDINO	BL	I282	SANT'ANGELO DEL COMBARDI	AV	I489	SCALFARONE	CS	I656	SARCAZZANO DENTRO	CS
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	FG	I376	SAN VALENTINO	PE	I282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	I490	SCALENGHE	TO	I657	SARCAZZANO DENTRO	PT
H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I377	IN ABRUZZO CITERIORE	PE	I283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	I492	SCALETTA ZANCLEA	ME	I658	SARCAZZANO DENTRO	AL
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I381	SAN VALENTINO TORIO	SA	I275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	I493	SCAMPITELLA	AV	I659	SARCAZZANO DENTRO	VC
H989	SAN MARTINO	TR	I382	SAN VENANZO	TR	I285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	I494	SCANDALE	KR	I660	SARCAZZANO DENTRO	SA
H987	SAN MARTINO ALFIERI	PN	I384	SAN VENDEMIANO	TV	I286	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	I496	SCANDIANO	RE	I661	SARCAZZANO DENTRO	CA
I003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	I390	SAN VERO MILIS	OR	I287	SANT'ANGELO IN VADO	PU	B962	SCANDICCI	FI	I662	SARCAZZANO DENTRO	SA
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I390	SAN VINCENZO	LI	I288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	I497	SCANDOLARA RAVARA	CR	I663	SARCAZZANO DENTRO	FR
H994	SAN MARTINO D'AGRI	PZ	I391	SAN VINCENZO LA COSTA	CS	I289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	I498	SCANDOLARA RIPA D'OCCHIO	CR	I664	SARCAZZANO DENTRO	PU
I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MI	I392	SAN VINCENZO VALLE ROVETO	AQ	I274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	I499	SCANDRIGLIA	RI	I665	SARCAZZANO DENTRO	CZ
I007	SAN MARTINO DI S. ANTONIO	BN	I393	SAN VINCENZO VALLI	NA	I276	SANT'ANGELO LOMELLINA	PV	I501	SCANNANO	AG	I666	SARCAZZANO DENTRO	AP
H992	SAN MARTINO DI FINITIA	PC	I394	SAN VITO	CA	I290	SANT'ANGELO MUXARO	AG	I503	SCANO DI MONTIFERRO	OR	I667	SARCAZZANO DENTRO	CE
I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I394	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	PN	I284	SANT'ANGELO ROMANO	BA	I504	SCARANO	FG	I668	SARCAZZANO DENTRO	MT
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I396	SAN VITO AL TORRE	UD	M209	SANT'ANNA ARRESI	CA	M256	SCANZANO JONICO	MT	I669	SARCAZZANO DENTRO	AT
H988	SAN MARTINO IN BADIA - ST. MARTIN IN THURN	BZ	I392	SAN VITO CHIETINO	CH	I292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	I506	SCANZOROSCIATE	BG	I670	SARCAZZANO DENTRO	IS
H990	SAN MARTINO IN PASSIRIA - ST. MARTIN IN PASSEIER	BZ	I405	SAN VITO DEI NORMANNI	BR	I293	SANT'ANTIMO	NA	I507	SCAPOLI	IS	I671	SARCAZZANO DENTRO	SP
I011	SAN MARTINO IN PENSIILIS	CB	I401	SAN VITO DI CADORE	BL	I294	SANT'ANTONIO	CA	I510	SCARLUINO	GR	I672	SARCAZZANO DENTRO	AR
I012	SAN MARTINO IN RIO	RE	I407	SAN VITO DI FAGAGNA	UD	I296	SANT'ANTONIO DI SUSA	TO	I511	SCARMAGNO	TO	I673	SARCAZZANO DENTRO	BZ
I010	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I408	SAN VITO DI LEGUZZANO	VI	I300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	I512	SCARNAFAGI	CN	I674	SARCAZZANO DENTRO	PN
I002	SAN MARTINO SANNITA'	BN	I409	SAN VITO LO CAPO	TP</									

COD. COM. CODICE GENESIRE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENESIRE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENESIRE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENESIRE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GENESIRE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
1751	SINISCOLA	CA	1925	SPORMINORE	TN	L094	TEMU'	BS	L269	TORRE D'ISOLA	PV	8915	TRINITAPOLI	FG
1752	SINOPO	NU	1926	SPORNO	SV	0926	TENINA	TN	L272	TORRE LE MOCELLE	TN	L429	TRINO VERCELLESE	VC
1753	SINOPOLI	RC	1927	SPRESIANO	TV	0927	TENNO	CN	L430	TORRE MONDOVI'	CN	1430	TRIGNA	ME
1754	SIRACUSA	SR	1928	SPIRIANA	SO	L100	TEOLO	PD	L274	TORRE ORSAIA	SA	L431	TRIPOLI	IM
1756	SIRIGNANO	AV	1929	SQUILLACE	CZ	L101	TEOR	UD	L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L432	TRISSOBIO	AL
1757	SIRIS	OR	1930	SQUINZANO	LE	L102	TEORA	AV	L277	TORRE PELLICE	TO	L433	TRISSINO	VI
1633	SIRMIONE	BS	1932	STAFFOLO	AN	L103	TERAMO	TE	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L434	TRIUGGIO	MI
1758	SIROLO	AN	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L104	TERDOBBIATE	NO	L279	TORRE SAN PATRIZIO	AP	L435	TRIVENTO	CB
1759	SIRONÈ	LC	1936	STAITI	RC	L105	TERELLE	FR	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L436	TRIVERO	BI
1760	SIROR	LC	1937	STALETTI	CZ	L106	TERENTO - TERENTEN	BZ	L246	TORREANO	UD	L437	TRIVIGLIANO	FR
1761	SIRTORI	TN	1938	STANGHELLA	PD	E548	TERENZO	PR	L248	TORREBELVICINO	VI	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD
1763	SISSA	CA	1939	STARANZANO	GO	M282	TERGU	SS	L253	TORREBRUNA	CH	L439	TRIVIGNO	PZ
1765	SILGURGS DONIGALA	PR	M298	STATTE	TA	L107	TERLAGO	TN	L254	TORRECUOSCO	BN	L440	TRIVOLZIO	PV
E265	SIZIANO	PV	1941	STIGLIANO	AL	L108	TERLANO - TERLAN	BZ	L270	TORREGLIA	PD	L445	TRODENA - TRUDEN	BZ
1767	SIZZANO	NO	1942	STAZZEMA	IU	L109	TERLIZZI	BA	L271	TORREGROTTA	ME	L444	TROFARELLO	FG
1771	SILUDERNO - SCHLUDERNS	BZ	1943	STAZZONA	CO	M210	TERME VIGLIATORE	ME	L273	TORREMACGIORE	FG	L447	TROIA	FG
1772	SMARANO	TN	1945	STEFANACONI	VV	L111	TERMINO SULLA STRADA	M286	TORRENOVA	ME	L448	TROINA	EN	
1774	SMERILLO	AP	1946	STELLA	SV		DEL VINO - TRAMINI a.d.W.	BZ	L281	TORRESINA	CN	L449	TROMELLO	PV
1775	SOAVE	VR	G887	STELLA CILENTO	SA	L112	TERMINI IMERESE	PA	L282	TORRETTA	PA	L450	TRONTANO	VB
1777	SOCCHEVIE	UD	1947	STELLANELLO	SV	L113	TERMOI	CB	L285	TORREVECCHIA PIA	PV	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA
1778	SODDI'	OR	1948	STELVIO - STILFS	BZ	L115	TERNATE	VA	L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC
1779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	1949	STENICO	TN	L116	TERNENGO	BI	L287	TORRI DEL BENACIO	VR	L452	TROPEA	VA
1780	SOGLIANO CAVOUR	LE	1950	STERNATA	LE	L117	TERNI	TR	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L453	TROVO	PV
1781	SOGLIO	AT	1951	STEZANO	BG	L118	TERNO D'ISOLA	BG	L288	TORRI IN SABINA	RI	L454	TRUCCAZZANO	MI
1782	SOIANO DEL LAGO	BS	1952	STIA	AR	L120	TERRACINA	LT	L550	TORRIANA	RN	L455	TUBRE - TAUFERS	BZ
1783	SOLAGNA	VI	1953	STIENTA	RO	L121	TERRAGNOLO	TN	L290	TORRICE	FR	L457	IM MÜNSTERAL	BZ
1785	SOLARINO	MI	1954	SOLIGLIANO	MT	L122	TERRABA	OR	L292	TORRICELLA	OR	L458	TURANO	CO
1786	SOLARO	MI	1955	STIGNANO	RC	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L458	TUFARA	CB
1787	SOLAROLO	RA	1956	STILO	LC	L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L459	TUFFILO	CH
1790	SOLAROLO RAINERIO	CR	1959	STIMIGLIANO	RI	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L460	TUFINO	NA
1791	SOLARUSSA	OR	M290	STINTINO	SS	L127	TERRANOVA SAPPO MINULIO	RC	L295	TORRICELLA SICURA	TE	L461	TUFO	AV
1792	SOLBIATE	CO	1960	STIO	SA	L123	TERRANOVA BRACCIOLENI	AR	L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L462	TUGLIE	LE
1793	SOLBIATE ARNO	VA	1962	STORNARA	FG	L121	TERRASINI	PA	L298	TORRIGLIA	GE	L463	TULI	CA
1794	SOLBIATE OLONA	VA	1963	STORNARELLA	FG	L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L299	TORRILE	PR	L464	TULA	SS
1796	SOLDANO	IM	1964	STORO	TN	L134	TERRAVECCHIA	CS	L301	TORRIONI	AV	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG
1797	SOLEMINIS	CA	1965	STRA	VE	L136	TERRAZZO	VR	L303	TORRITA DI SIENA	SI	G507	TURANIA	RI
1798	SOLOERO	AL	1968	STRADELLA	PV	L137	TERRÈS	TN	L302	TORRITA TIBERINA	RM	L469	TURANO LODIGIANO	LO
1799	SOLOFINO	PD	1969	STRAMBINELLO	TO	L138	TERRICCIOLA	PI	A355	TORTOLI	NU	L470	TURATE	CO
1800	SOLFESINO	LE	1970	STRANO	FR	L140	TERTOGGIA	AL	L309	TORTONA	AL	L471	TURBIGO	MI
1801	SOLFERRINO	MI	1973	STRANOGALGALLI	TR	L140	TERTENIA	NU	L305	TORTORA	CS	L472	TURI	BA
1802	SOLIERA	MO	1974	STREGNA	UD	L142	TERZIGNO	NA	L306	TORTORELLA	SA	L473	TURRI	CA
1803	SOLIGNANO	PR	1975	STREMO	TN	L143	TERZO	AL	L307	TORTORETO	TE	L474	TURRIACO	GO
1805	SOLOFRA	AV	1976	STRESA	VB	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L308	TORTORICI	ME	L475	TURRIVALIGNANI	PE
1808	SOLONGHELLO	AL	1977	STREVI	AL	L145	TERZOLAS	TN	L309	TORVICOSA	UD	L477	TURSI	MT
1809	SOLOPACA	BN	1978	STRIANO	NA	L146	TERZORIO	IM	L312	TOSCOLANO-MADERNO	BS	L478	TUSA	ME
1812	SOLO COLLINA	BG	1979	STRIGNO	TN	L147	TESSERO	TN	L314	TOSSICIA	TE	L310	TUSCANIA	VT
1813	SOLZA	BG	1980	STRONA	BI	L149	TESIMO - TISENS	BZ	L316	TOVO DI SANT'AGATA	SO	C789	UBIALE CLANEZZO	BG
1815	SOMAGLIA	LO	1981	STRONCONE	VT	L150	TESSENNANO	VT	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L480	UBOLDO	VA
1817	SOMANO	CN	1982	STRONGOLI	KR	L152	TESTICO	SV	L317	TRABIA	PA	L482	UCRIA	ME
1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1984	STROPPIANA	VC	L153	TETI	SV	L319	TRADATE	VA	L483	UDINE	UD
1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1985	STRORIO	CN	L154	TETOLA	CA	L321	TRAMATZA	OR	L484	UGHIONE	OR
1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1986	STROZZA	BG	L155	TEVEROLA	CE	L322	TRAMBILENO	TN	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE
1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	1990	STURNO	AV	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L323	TRAMONTI	SA	L487	UGGIATE-TREVANO	CO
1823	SOMMARIVA PERNO	CN	B014	SUARDI	PV	L157	THIENE	VI	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L488	ULA' TIRSO	OR
1824	SOMMATINO	CL	1991	SUBBIANO	AV	L158	THIESI	SS	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L489	ULASSAI	NU
1825	SOMMO	PV	1992	SUBICAO	RM	L160	TIANA	NU	L326	TRAMUTOLA	PZ	L490	ULTIMO - ULTEN	BZ
1826	SONA	VR	1993	SUCCIVO	CE	L162	TIARNO DI SOPRA	TN	L327	TRANA	TA	D786	UMBERTIDE	PG
1827	SONCINO	CR	1994	SUEGLIO	LC	L163	TIARNO DI SOTTO	TN	L328	TRANI	BN	L492	UMBRIATICO	KR
1828	SONDALO	SO	1995	SUELLI	CA	L164	TICENGO	CR	L329	TRANSACQUA	TN	L494	URAGO D'OGLIO	BS
1829	SONDRIO	SO	1996	SUELLO	LC	L165	TICINETO	AL	L330	TRAOINA	SO	L496	URAS	OR
1830	SONGAVAZZO	BG	1997	SUISIO	BG	L166	TIGLIANO	LE	L331	TRAPANI	PA	L497	URBANA	PD
1831	SONICO	BS	1998	SULBIATE	MI	L167	TIGLIETO	GE	L332	TRAPPETO	PA	L498	URBANIA	PR
1832	SONNINO	LT	1804	SULCIANA	AQ	L168	TIGLIU	CH	L333	TRARIGO VIGGIONA	VB	L499	URBE	SV
1835	SOPRANA	LT	L002	SULZANO	BS	L169	TIGNALE	AT	L334	TRASACCO	AO	L500	URBINO	PU
1838	SORA	FR	L003	SUMIRAGO	VA	L172	TINNURA	NU	L335	TRASAGHIS	UD	L501	URBISAGLIA	MC
1839	SORAGA	TN	L004	SUMMONTE	AV	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L336	TRASQUERA	VR	L502	URGNANO	BG
1840	SORAGNA	PR	L006	SUNI	NU	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L337	TRATALIAS	CA	L503	URI	CB
1841	SORANO	GR	L007	SUNO	NO	L175	TIRANO	SO	L338	TRAUSELLA	TO	L505	URURI	SS
1844	SORBO SAN BASILE	CZ	L008	SUPERSANO	LE	L176	TIRES - TIERS	BZ	L236	TRAVACO' SICCOMARIO	PV	L506	URZULEO	NU
1843	SORBO SERPICO	AV	L009	SUPINO	FR	L177	TIRIOLO	CZ	L339	TRAVAGLIATO	BS	L507	USCIO	GE
1845	SORBOLO	PR	L010	SURANO	LE	L178	TIROLO - TIROL	BZ	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L508	USELLUS	OR
1847	SORDEVOLO	BI	L011	SURBO	LE	L180	TISSI	SS	L345	TRAVERSELLA	TO	L509	USINI	SS
1848	SORDIO	CR	L013	SUSA	TO	L181	TITO	PZ	L346	TRAVERSETOLO	PR	L511	USMATE VELATE	MI
1849	SORESINA	CR	L014	SUSEGANA	TV	L182	TIVOLI	RM	L340	TRAVES	TO	L512	USSANA	CA
1850	SORGANA	VT	L015	SVERNENTE	MN	L183	TIZZONO VAL PARMA	PR	L341	TRAVESIO	PC	L513	USSELMANNA	PC
1851	SORGONO	NU	L016	SUTERA	CL	L184	TOANO	RE	L348	TRAVO	PC	L515	USSESSALI	NU
1852	SORI	GE	L017	SUTRI	VT	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L349	TREBASELEGHE	PD	L517	USSEGLIO	MC
1853	SORIANELLO	VV	L018	SUTRIO	UD	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L353	TREBISACCE	CS	L516	USSEGIO	TO
1854	SORIANO CALABRO	VV	L019	SUVERETO	LI	L187	TOCENO	VB	L354	TRECCASALI	PR	L517	USSITA	MC
1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	L020	SUZZARA	MN	L188	TODI	PG	M280	TRECASE	NA	L519	USTICA	PA
1856	SORICO	CO	L022	TACENO	LC	L189	TOFFIA	RI	L355	TRECASTAGNI	CT	L521	UTA	CA
1857	SORISO	NO	L023	TADASUNI	OR	L190	TOIRANO	SV	L356	TRECRETE	NO	L522	UZZANO	PT
1858	SORISOLE	BG	L024	TAGGIA	IM	L191	TOLENTINO	MC	L357	TRECCHINA	PZ	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS
1860	SORMANO	CO	L025	TAGLIAZZOZZO	AQ	L192	TOLFA	RM	L359	TRECENTA	RO	L525	VACONE	RI
1861	SORRADILE	OR	L026	TAGLIO DI PO	RO	L193	TOLLEGNO	BI	L361	TREDOZIO	FC	L526	VACRI	CH
1862	SORRENTO	NA	L027	TAGLIUOLO MONFERRATO	AL	L194	TOLLIO	CH	L363	TREGLIO	GH	L527	VADENA - PFATTEN	BZ
1863	SORSO	SS	L030	TAIORNI AGORDINO	BL	L195	TOLMEZZO	UD	L364	TREMNAGO	VR	L528	VADO LIGURE	SV
1864	SORTINO	SR	L032	TAINO	VA	L197	TOLIVE	PZ	L366	TREIA	MC	L533	VAGLI SOTTO	LU
1865	SOSPIRO	CR	L033	TAIO	TN	L199	TOMBOLO	PD	L367	TREISO	CN	L529	VAGLIA	FI
1866	SOSPIROLO	BL	G736	TAIPANA	UD	L200	TON	TN	L368	TREMENICO	LC	L532	VAGLIO BASILIATA	PZ
1867	SOSSANO	VI	L034	TALAMELLO	PU	L201	TONADICO	TN	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L531	VAGLIO SERRA	AT
1868	SOSTEGNO	BI	L035	TALAMONA	SO	L202	TONARA	NU	L371	TREMEZZO	CO	L537	VAIANO	PO
1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	L036	TALANA	NU	L203	TONCO	AT	L372	TREMOSINE	BS	L535	VAIANO CREMASCO	CR
1871	SOVER	TN	L037	TALEGGIO	BG	L204	TONENGO	AT	L375	TRENTO	CS	L538	VAIE	TO
1872	SOVERATO	CZ	L038	TALLA	AR	D717	TONEZZA DEL CIMONE	VI	L377	TRENTINARA	SA	L539	VAILATE	CR
1873	SOVERE	BG	L039	TALMASSONS	UD	L205	TORA E PICCILLI	CE	L378	TRENTO	TN	L540	VAIRANO PATENORA	CE
1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L040	TAMBRE	BL	L206	TORANO CASTELLO	CS	L379	TRENTOIA DUCENTA	CE	M265	VAJONT	PN
1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L042	TALORMINA	ME	L207	TORANO NUOVO	TE	L380	TREZZANO	BS	L565	VAL DELLA TORRE	TP
1876	SOVERZENE	SI	L044	TALUGLIANO	TR	L210	TORRE CASAGLIA	BS	L381	TREPPA CARNICO	UD	L564	VAL DI VIZZE	BZ
1877	SOVICILLE	SI	L046	TALUSSANO	TR	L211	TORREGGIO	TN	L382	TREPPA GRANDE	UD	L638	VAL DI	

COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. GEMEINDE	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
L594	VALLE AGRICOLA	CE	L712	VEGLIO	BI	L835	VIBONATI	SA	L906	VILLADOSSOLA	VB	M083	VITICUSO	FR			
L595	VALLE AURINA - AHRNTAL	BZ	L713	VEJANO	VT	L836	VICALVI	FR	L942	VILLAFALLETTO	CH	M085	VITO D'ASIO	PN			
L597	VALLE CASTELLANA	TE	L715	VELESO	CO	L837	VICARI	PA	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M086	VITORCHIANO	VT			
G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	L716	VELLEZZO LOMELLINA	PV	L838	VICCHIO	FI	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M088	VITTORIA	RG			
L590	VALLE DI CADORE	BL	L719	VELLETRI	RM	L840	VICENZA	VI	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M089	VITTORIO VENETO	TV			
L601	VALLE DI CASIES - GSIES	BZ	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L548	VICO CANAVESE	TO	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M090	VITTORIO	AO			
L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L723	VELO D'ASTICO	VI	L842	VICO DEL GARGANO	FG	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M091	VITTUONE	MI			
L593	VALLE LOMELLINA	PV	L722	VELO VERONESE	VR	L845	VICO EGUENSE	NA	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M092	VITULANO	BN			
L606	VALLE MOSSO	BI	L724	VELTURNO - FELDTURNUS	BZ	L843	VICO NELL LAZIO	FR	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M093	VITULAZIO	CE			
L617	VALLE SALIMBENE	PV	L725	VENAFRO	IS	L841	VICOFORTE	CN	L951	VILFRATI	PA	M094	VIU'	TO			
L620	VALLE SAN NICOLAO	BI	L727	VENARIA REALE	TO	L846	VICOLI	PE	L952	VILLAGA	VI	M096	VIVARO	PN			
L596	VALLEBONA	IM	L728	VENAROTTA	AP	L847	VICOLUNGO	NO	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	NU	M095	VIVARO ROMANO	RM			
L598	VALLECORSA	FR	L729	VENASCIA	CN	L850	VICOPISANO	PI	L958	VILLAGO	AG	M098	VIVERRONE	BI			
L599	VALLEROCOSIA	PA	L726	VENOSUS	TO	L851	VICOVARO	RM	L959	VILALBA	CI	M100	VIZZINI	CT			
L603	VALLERDOLMO	IM	L730	VENDONNE	SV	M259	VIDDALBA	SS	L961	VILLAFONSINA	CH	M101	VIZZOLA TICINO	VA			
L604	VALLERDORIA	SS	L731	VENDROGNO	LC	L854	VIDIGLIUFO	PV	L963	VILLALVERNIA	AL	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI			
I322	VALLERFIORITA	CZ	L733	VENECONO INFERIORE	VA	L856	VIDOR	TV	L964	VILLAMAGNA	CH	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI			
L607	VALLELONGA	VV	L734	VENEGONO SUPERIORE	VE	L857	VIDRACCO	TO	L965	VILLAMAINA	AV	M103	VO	PD			
L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L735	VENETICO	ME	L858	VIESTE	FG	L966	VILLAMAR	CA	M104	VOBARNO	BS			
L605	VALLEMAIO	FR	L736	VENEZIA	VE	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	L967	VILLAMARZANA	RO	M105	VOBBIA	GE			
L611	VALLEPIETRA	RM	L737	VENIANO	CO	L860	VIETRI SUL MARE	SA	L968	VILLAMASSARGIA	CA	M106	VOCCA	VC			
L612	VALLERANO	VT	L738	VENOSA	PZ	L864	VIGANELLA	VB	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M108	VODICE DI CADORE	BL			
L613	VALLERMOSA	CA	L739	VENTICANO	AV	L866	VIGANO'	LC	L971	VILLANDRO - VILLANDERS	BZ	M110	VOGHIERA	FE			
L614	VALLEROTONDA	FR	L741	VENTIMIGLIA	IM	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M111	VOGOGNA	VB			
L616	VALLSACCARDA	AV	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M113	VOLANO	TN			
L623	VALLIVELLE	BG	L742	VENTOTENE	LT	L869	VIGASIO	VR	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M115	VOLLA	NA			
L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L743	VENZONE	UD	L872	VIGEVANO	PV	L981	VILLANOVA D'ARDENGGHI	GI	M115	VOLTA	CR			
L625	VALLINFREDA	RM	L745	VERANO - VORAN	BZ	L873	VIGGIANELLO	PZ	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M116	VOLONGO	CR			
L626	VALLIO TERME	BS	L744	VERANO BRIANZA	MI	L874	VIGGIANO	PZ	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M118	VOLPAGO DEL MONTELO	TV			
L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L746	VERBANIA	VB	L876	VIGGIU'	VA	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M119	VOLPARA	PV			
L627	VALLO DI NERA	PG	L747	VERBICARO	CS	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M120	VOLPEDO	AL			
L629	VALLO TORINESE	TO	L748	VERCANA	CO	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M121	VOLPEGLINO	AL			
L631	VALLORIATE	CN	L749	VERCEIA	SO	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L988	VILLANOVA MARCHESANA	MO	M122	VOLPIANO	TO			
L633	VALMACCA	AL	L750	VERCELLI	VC	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN	M125	VOLTA MANTOVANA	MN			
L634	VALMADRERA	LC	L751	VERGURAGO	LC	L882	VIGNANELLO	VT	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M123	VOLTAGGIO	AL			
L636	VALMAA	CN	L752	VERDELLINO	BG	L883	VIGNATE	MI	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL			
L639	VALMONTONE	RM	L753	VERDELLIO	BG	L885	VIGNOLA	MO	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M126	VOLTERRA	PI			
L640	VALMOREA	CO	L755	VERDERIO INFERIORE	LC	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M127	VOLTIDO	CR			
L641	VALMONEZZOLA	PR	L756	VERDERIO SUPERIORE	LC	L887	VIGNOLE BORBORA	AL	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M131	VOLTURARA APPULA	FG			
L642	VALNEGRA	BG	L758	VERDUINO	CN	L889	VIGNOLO	CN	L986	VILLANOVAFORLU'	CA	M130	VOLTURARA IRPINA	AV			
L643	VALPELLINE	AO	L762	VERGATO	BO	L889	VIGNONE	VB	L987	VILLANOVAFRANCA	CA	M132	VOLTURINO	FG			
L644	VALPERGA	TO	L763	VERGEMOLI	IJ	L892	VIGO DI CADORE	BL	L992	VILLANOVAVALTULO	NU	M133	VOLVERA	TO			
B510	VALPRATO SOANA	TO	L764	VERGHERETO	FC	L893	VIGO DI FASSA	TN	L994	VILLANTERIO	PV	M133	VOLVERA	TO			
L647	VALSARENENCHE	AO	L765	VERGIA	VA	L903	VIGO RENDENA	TN	L995	VILLANOVA SUL CUSI	BS	M138	ZACCANOPOLI	VV			
L649	VALSECCA	BG	L768	VERMEZZO	MI	L892	VIGODARZERE	PD	M278	VILLAPERUCCIO	CA	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT			
D513	VALSINN	MT	L769	VERMIGLIO	TN	L894	VIGOLO	BG	B903	VILLAPIANA	CS	M140	ZAGARISE	CZ			
C936	VALSOLDA	CO	L771	VERNANTE	CN	L896	VIGOLO VATTARO	TN	L998	VILLAPUTZU	CA	M141	ZAGAROLO	RM			
L650	VALLTAGNA	VI	L772	VERNASCA	PC	L897	VIGOLZONE	PC	L999	VILLAR DORA	TO	M142	ZAMBANA	TN			
L651	VALLSTRONA	VB	L773	VERNATE	MI	L898	VIGONE	TO	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M143	ZAMBRONE	VV			
L653	VALLTAPINA	PG	L774	VERNAZZA	SP	L899	VIGONOVÒ	VE	M017	VILLAR PELLICE	TO	M144	ZANDOBBIO	BG			
L655	VALLTORTA	VC	L775	VERNO	PD	L900	VIGONZA	PD	M014	VILLAR PEROSA	TO	M145	ZANÈ	VA			
L654	VALTOURNENCHE	AO	L776	VERNOLE	LE	L904	VIGUZZOLO	AL	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M147	ZANICA	BG			
L656	VALVA	SA	L777	VEROLANUOVA	BS	L910	VIGLA AGRNEDO	TN	M002	VILLARBASSE	TO	M147	ZANICA	BG			
L657	VALVASONE	PN	L778	VEROLAVECCHIA	BS	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M003	VILLARBOIT	VC	M267	ZAPPONETA	FG			
L658	VALVERDE	CT	L779	VEROLENGO	TO	L913	VILLA BASILICA	LU	M004	VILLAREGGIA	TO	M150	ZAVATTARELLO	PV			
L659	VALVERDE	PV	L780	VEROLI	FR	L917	VILLA BISCOSSI	PV	G309	VILLARICCA	NA	M152	ZECCONE	PV			
L468	VALVESTINO	BS	L781	VERONA	VR	L919	VILLA CARCINA	BS	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M153	ZEDDIANI	OR			
L660	VANDOIES - VINTL	BZ	D193	VERONELLA	VR	L920	VILLA CASTELLI	BR	M011	VILLAROSA	EN	M156	ZELBIO	CO			
L664	VANZAGHELLO	MI	L783	VERRAYES	AO	L922	VILLA CELIERA	PE	M016	VILLASALTO	CA	M158	ZELO BUON PERSICO	LO			
L665	VANZAGO	MI	C282	VERRES	AO	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M017	VILLASANTA	MI	M160	ZELO SURRIGONE	MI			
L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB	L784	VERRETTO	PV	L928	VILLA CORTESE	MI	B738	VILLASIMUIS	CA	M161	ZEMÈ	MI			
L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L785	VERRONE	BI	L929	VILLA D'ADDA	BG	M025	VILLASOR	BG	M162	ZENEVREDO	PV			
L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L788	VERRUA PO	PV	A215	VILLA D'ALME'	BG	M026	VILLASPECIOSA	CA	M163	ZENSON DI PIAVE	TV			
L669	VARALLO	VC	L787	VERVA SAVOIA	TO	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M027	VILLASTELLONE	TO	M165	ZERBA	PC			
L670	VARALLO POMBIA	NO	L792	VERTEMATTE CON MINOPRIO	CO	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M028	VILLATA	VC	M166	ZERBO	PV			
L671	VARANO BORGHI	VA	L795	VERTOVA	BG	D801	VILLA DI BRIANO	CE	M030	VILLAURBANA	OR	M167	ZERBOLO'	OR			
L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L797	VERUCCHIO	RN	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M168	ZERFALUI	OR			
L673	VARAPODIO	RC	L798	VERUNO	NO	L936	VILLA DI SERIO	BG	M032	VILLAVERLA	VI	M169	ZERI	MS			
L675	VARAZZE	SV	L799	VERVIO	SO	L908	VILLA DI TIRANO	SO	L981	VILLENEUVE	AO	M170	ZERMEGHEDO	VI			
L676	VARCO SABINO	NI	L800	VERVO'	TN	L938	VILLA D'OGNA	BG	M043	VILLESSE	GO	M171	ZERO BRANCO	TV			
L677	VAREDO	MI	L801	VERZEGNIS	UD	L937	VILLA ESTENSE	PD	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M172	ZEVIO	VR			
L678	VARENA	TN	L802	VERZINO	KR	L943	VILLA FARALDI	IM	M042	VILLETTE	VB	M173	ZIANO DI FIEMME	TN			
L680	VARENINA	LC	L804	VERZUOLO	CN	L956	VILLA GUARDIA	CO	M044	VILLIMPENTA	MN	L848	ZIANO PIACENTINO	PC			
L682	VARESE	VA	L805	VESCOVANA	PD	L957	VILLA LAGARINA	TN	M045	VILLONGO	BG	M174	ZIBELLO	PR			
L681	VARESE LIGURE	SP	L806	VESSOVATO	CR	A081	VILLA LATINA	FR	M048	VILLORBA	TV	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI			
L685	VARISELA	TO	L807	VESIME	AT	L844	VILLA LITERNO	CE	M050	VILLANOVE DI SCALVE	BG	M177	ZIGNAGO	MI			
L686	VARMO	UD	L808	VESPOLATE	NO	L969	VILLA MINOZZO	RE	M052	VIMERCATE	MI	M178	ZIMELLA	VR			
L687	VARNA - VAHRN	BZ	L809	VESSALICO	IM	F804	VILLA POMA	MN	M053	VIMODRONE	MI	M179	ZIMONE	BI			
L689	VARSI	PR	L810	VESTIANOVA	VA	M006	VILLA RENDENA	TN	M055	VINADIO	CN	M180	ZINASCIO	PV			
L690	VARZI	PV	L811	VESTIGNE'	TO	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	M057	VINCHIATURO	CB	M182	ZOAGLI	GE			
L691	VARZO	VB	L812	VESTONE	BS	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M058	VINCHIO	AT	M183	ZOCCA	MO			
L692	VAS	BL	L813	VESTRENO	LC	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	M059	VINCI	FI	M184	ZOIGNO	BG			
A701	VASANELLO	VT	L814	VETRALLA	VT	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M060	VINOVO	TO	M185	ZOLA PREDOSA	BO			
L693	VASIA	IM	L815	VETTO	RE	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M062	VINZAGLIO	NO	I345	ZOLDO ALTO	BE			
E372	VASTO	CH	L817	VEZZA D'ALBA	CN	M021	VILLA SANTA LUCIA	CN	M063	VIOLA	CN	M187	ZOLLINO	LI			
L696	VASTOGIRARDI	IS	L816	VEZZA D'OGGIO	BS		DEGLI ABRUZZI	AQ	M065	VIONE	BS	M188	ZONE	BS			
L697	VATTARO	TN	L821	VEZZANO	TN	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	M067	VIPITENO - STERZING	BZ	M189	ZOPPE' DI CADORE	BL			
L698	VALLA CANAVESE	TO	L819	VEZZANO LIGURE	SP	L844	VILLA SANT'ANGELO	AQ	M023	VIGILIO	MN	M190	ZOPPOLA	PN			
L699	VAZZANO	VV	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M194	ZOVENCEDO	BS			
L700	VAZZOLA	TV	L823	VEZZI PORTIO	SV	L909	VILLA SANTINA	UD	M070	VISANO	BS	M196	ZUBIENA	BI			
L702	VECCHIANO	PI	L826	VIADANA	MN	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M071	VISCHE	TO	M197	ZUCCARELLO	SV			
L704	VEDANO AL LAMBRO	MI	L827	VIADANICA	BG	A609	VILLA VERDE	OR	M072	VISCIANO	NA	M198	ZUCLO	TN			
L703	VEDANO OLONA	VA	L828	VIAGRANDE	CT	M034	VILLA VICENTINA	UD	M073	VISCO	UD	M199	ZUGLIANO	VI			
L705	VEDDASCA	VA	L829	VIALE D'ASTI	AT	L915	VILLABASSA - NIEDERDORF	BZ	M077	VISONÈ	AL	M200	ZUGLIO	MC			
L706	VEDELAGO	TV	L830	VIALFRE'	TO	L916	VILLABATE	PA	M078	VISSO	MC	M201	ZUMAGLIA	BI			
L707	VEDESETO	BG	L831	VIANO	RE	L923	VILLACHIARA	BS	M079	VISTARINO	PV	M202	ZUMPANO	CS			
L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MI	L833	VIAREGGIO	LU	L924	VILLACIDRO	CA	M080	VISTRORIO	TO	M203	ZUNGOLI	AV			
L710	VEGGIANO	PD	L834	VIARIGI	AT	L931	VILLADEFATI	AL	M081	VITA	TP	M204	ZUNGRI	VV			
L711	VEGLIE	LE	F537	VIBO VALENTIA	VV	L939	VILLADOSE	RO	M082	VITERBO	VT						

BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis spätestens 28. Februar 2009	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
innerhalb April 2009	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordruck 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 31. Mai 2009	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
Ab Juli 2009 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2009)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,50 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,50 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis spätestens 30. September 2009	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2009	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die IRPEF- Akontozahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
bis spätestens 25. Juni 2009		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis spätestens 28. Februar 2009	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis spätestens 31. Mai 2009	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 15. Juni 2009	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
Ab Juli 2009 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2009)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,50 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis spätestens 30. September 2009	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis spätestens 25. Juni 2009		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis spätestens 25. Oktober 2009	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2009	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten	
bis spätestens 10. November 2009	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.